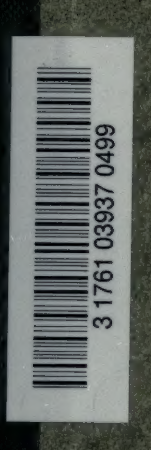
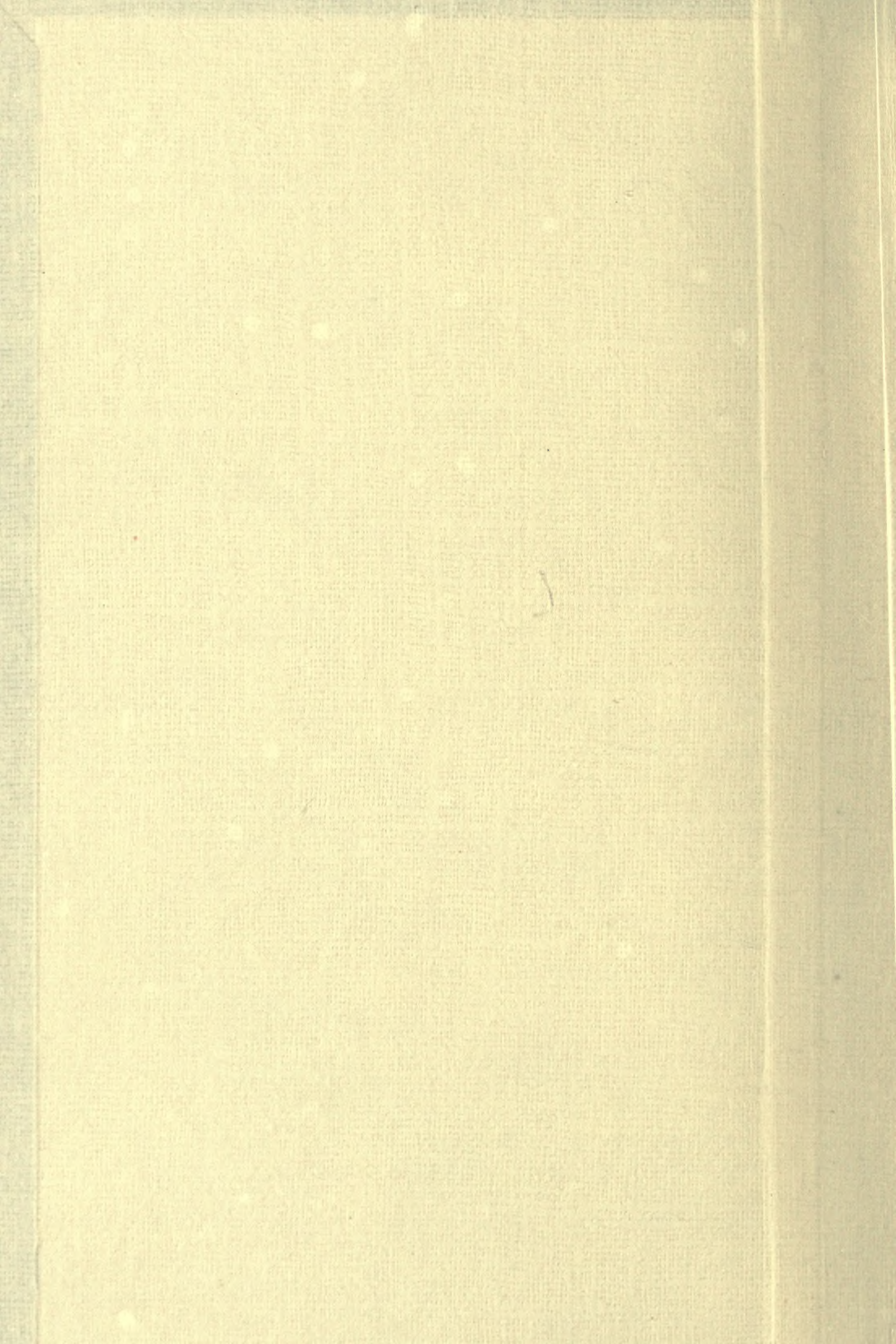
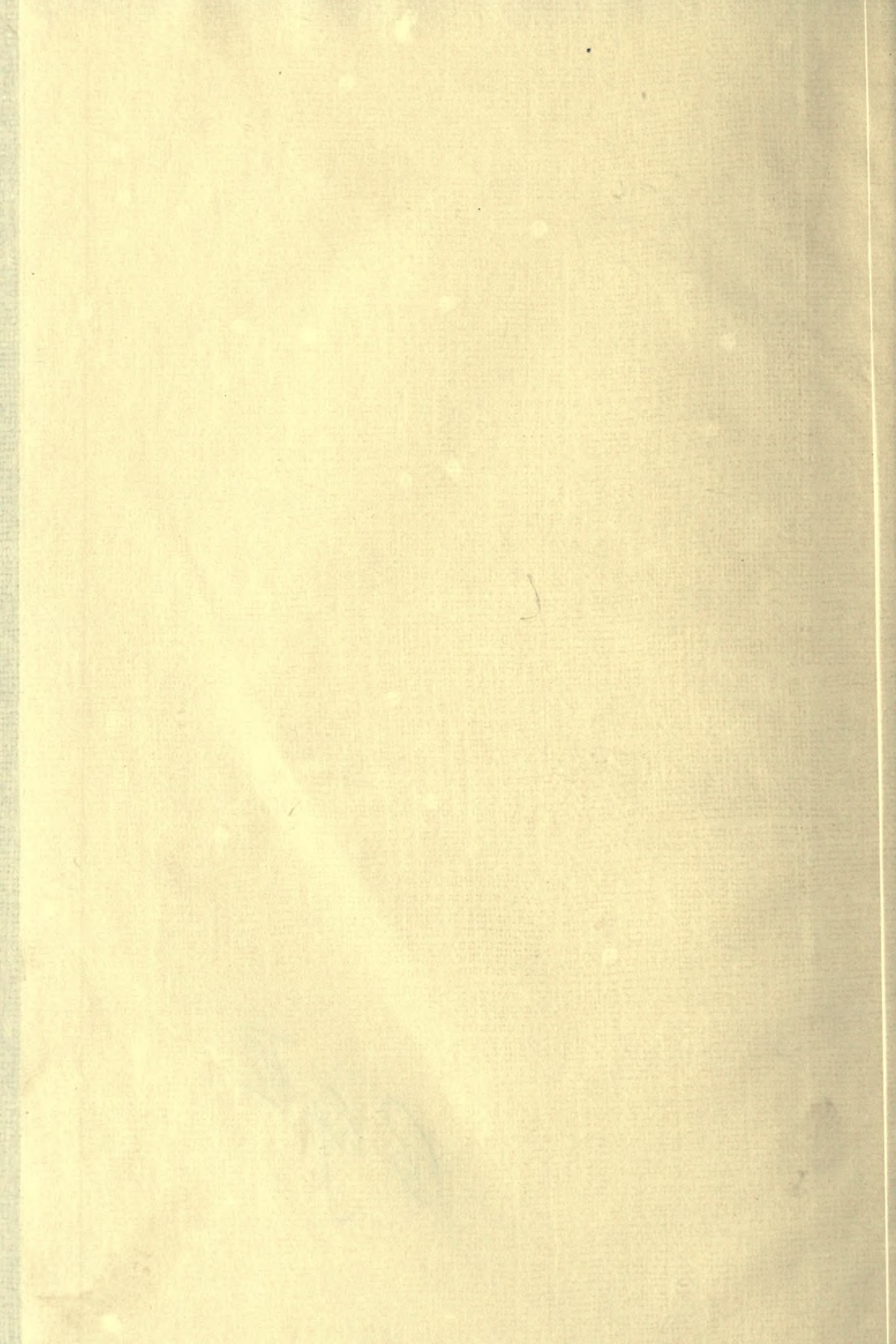






ILLYRISCH-ALBANISCHE FORSCHUNGEN

UNTER MITWIRKUNG VON PROFESSOR DR. KONSTANTIN JIREČEK, PROFESSOR DR. MILAN VON ŠUFFLAY, SEKTIONSCHEF THEODOR IPPEN, PROFESSOR E. C. SEDLMAYR, ARCHIVAR DR. JOSEF IVANIČ, WEILAND EMMERICH VON KARÁCSON, K. UNG. SEKTIONSRAT BÉLA PÉCH UND KARL THOPIA

ZUSAMMENGESTELLT

VON

DR. LUDWIG VON THALLÓCZY.

II. BAND.

MIT VIER LANDKARTEN.



VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
MÜNCHEN UND LEIPZIG
1916.



III.

VOLKSWIRTSCHAFTLICHES.

Die Landwirtschaft Albaniens.

Von E. C. Sedlmayr.

Die folgenden Ausführungen über den derzeitigen Stand der Landwirtschaft in Albanien und die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Lande stellen keine abgeschlossene, den Gegenstand erschöpfende Arbeit dar. Eine derartige Arbeit war auch nicht beabsichtigt. Der Verfasser wollte vielmehr nur die Eindrücke schildern, die er gelegentlich seiner albanischen Studienreise im Herbste 1913 von der Landwirtschaft dieses so unkultivierten Landes gewonnen hat und die Wege andeuten, die bei einer Ausgestaltung und Förderung der landwirtschaftlichen Produktion Albaniens einzuschlagen wären.

Albanien kann nur als ausgesprochener Agrikulturstaat gedeihen. Diese Überzeugung muß wohl jeder Kenner des Landes bei unbefangenem Studium der gegebenen Verhältnisse gewinnen.

In allererster Reihe wird daher das Streben jener Staatsmänner, die seinerzeit die so überaus schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe der Neueinrichtung Albaniens durchzuführen haben, dahin gehen müssen, in diesem Lande die Produktion der nötigen Nahrungsmittel für das Volk sicherzustellen. Und der mit der kulturellen Entwicklung gewiß stark und rasch ansteigende Nahrungsbedarf muß im Wege der Selbsterzeugung gedeckt werden, will man im Lande gesunde Verhältnisse schaffen.

Die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion Albaniens muß auch deshalb den Ausgangspunkt der Reorganisation des wirtschaftlichen Lebens dieses Staates bilden, da nur auf diese Weise die unentbehrliche Voraussetzung für eine gedeih-

liche Entwicklung des Handels und der Industrie geschaffen werden kann.

Die Kaufkraft des albanischen Volkes ist heute gleich Null und nur die intensive Ausnutzung der im Boden schlummernden Kräfte kann in dieser Hinsicht Wandel schaffen. Und die geringe Menge ungeschulter und arbeitsungewohnter Arbeitskräfte wie auch die gewiß nicht allzu reichen finanziellen Mittel, die diesem Staate anfangs zur Verfügung stehen, werden voll und ganz zur Steigerung und Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion verwendet werden müssen, da einstweilen nur auf diesem Wege die Erschließung gleichmäßig fließender Einnahmequellen für das junge Staatswesen möglich erscheint.

Mit der Förderung des Bauernstandes und der selbstwirtschaftenden Landwirte wird gleichzeitig auch die bodenständige einheimische Bevölkerung gestärkt, die zu erhalten und zu kräftigen allein schon deshalb als eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zukunft angesehen werden muß, da dieser Teil des Volkes doch stets in erster Reihe an dem Gedeihen und Aufblühen des Landes interressiert sein wird.

Für die Beurteilung der nachfolgenden Ausführungen dürfte eine flüchtige Angabe der Gegenden, die der Verfasser persönlich bereiste, nicht bedeutungslos sein.

Die Studienreise wurde in Valona begonnen und vor allem die nähere Umgebung dieser Stadt (Kanina, Krionero, Arta) studiert. Der Verfasser nahm dann den Weg über Lakatun und Frakula nach Fjeri und besichtigte daselbst auch das Staatsgut Bišanaka. Auch wurde das Vakufgut Libovca besucht und dann die Studienreise über das Kloster Ardenica, Drenovica und Banja nach Berat fortgesetzt. Von Berat wurde der Weg über Petrohondi und Polivin nach Molas und von da über den Pušok nach Jagodin und Elbassan genommen und über Pekinje, Kavaja Durazzo erreicht.

Von Durazzo aus wurde Suski, Ruškuli, Juba und Šinavlaš besucht, dann der Tschiftlik Res besichtigt. Über Tirana, Kamza, Valias, Mamuras, Lači und das Staatsgut Gurs wurde der Weg

über Preka, Alessio und Barbaluši nach Skutari genommen. Zum Teil wurde auch noch die Umgebung von Skutari eingehender besichtigt und studiert.

In der deutschen Literatur konnte der Verfasser wertvollere fachmännische Angaben über den landwirtschaftlichen Betrieb Albaniens nicht finden.

Der Landwirtschaftsbetrieb in Albanien.

Bodenverhältnisse.

Dem Landwirtschaftsbetrieb dürften derzeit in Albanien — abgesehen von den Gebirgsweiden — annähernd 200.000 bis 250.000 Hektar Kulturboden zur Verfügung stehen. Dabei könnte man diese Kulturböden in drei große Gruppen einteilen.

Das beste Land findet sich im allgemeinen in den Seitentälern der größeren Flüsse, das ist in den Gebirgstälern.

Der größte Teil des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens befindet sich in den großen Ebenen am Meere, so insbesonders in der Musakija und den angrenzenden Ebenen bis an die Bai von Durazzo, in der Ebene oberhalb Durazzo (Juba, Ruškuli etc.) und in der Ebene zwischen Alessio und Skutari (Zadrima und Bregu buns). Mit geringen Ausnahmen weisen jedoch diese ausgedehnten Flächen gegenüber der erst erwähnten Bodenkategorie eine minder günstige Qualität auf, nachdem die physikalische Beschaffenheit dieser Böden nahezu durchwegs viel zu wünschen übrig läßt. Es fehlt denselben zumeist an Humus.

Als dritte Kategorie an Böden möchten wir das landwirtschaftlich genützte Land im Gebirge nennen, meist kleinere Parzellen von äußerst wechselnder Beschaffenheit in unmittelbarer Nähe der Gehöfte und Ortschaften.

A) Die größeren Ebenen am Meere.

Die Ebene zwischen Valona und Arta weist eine sehr wechselnde Bodenbeschaffenheit auf. Unmittelbar neben Valona sind die Grundstücke anscheinend recht gut, so auch am Fuße

der Hügelkette, die sich von Valona gegen Arta hinzieht. Diese Böden versprechen, in rationeller Weise genutzt, einen vollen Ertrag. Ein großer Teil dieser Ebene ist jedoch zeitweise unter Wasser, ein anderer Teil steriles Land oder auch mit Salz gesättigter Boden, so daß die ganze Ebene von landwirtschaftlichen Standpunkte betrachtet, keinen großen Wert besitzt.

Die Musakija mit dem anschließenden Ebenen, das heißt die große Ebene am Meeresstrand zwischen Valona und Durazzo, welche annähernd etwa 80.000 Hektar landwirtschaftlich nutzbaren Boden umfaßt, muß als das vom landwirtschaftlichen Standpunkte interessanteste Gebiet bezeichnet werden. *Dieses Gebiet dürfte in Zukunft die Kornkammer Albaniens werden.* Die anscheinend viel verbreitete Ansicht, daß die Musakija eine ganz vorzügliche Bodenbeschaffenheit aufweist, ist gewiß nicht richtig, vielmehr sind die Böden daselbst zumeist humusarme, untätige Lehmböden, die keine günstige physikalische Beschaffenheit besitzen. Stellenweise, und zwar auf großen Strecken, ist dieses Land auch den Überschwemmungen ausgesetzt, oder es fehlt der Abfluß für die Niederschläge, so daß während und nach der Regenzeit ausgedehnte Flächen unter Wasser stehen.

Dieser Übelstand ließe sich jedoch ohne wesentliche technische Schwierigkeiten und mit einem verhältnismäßig nicht allzu großen Kostenaufwand beheben, da weder hohe, noch viele Schutzdämme notwendig wären, um das Kulturland vor Überschwemmungen zu sichern und die Verhältnisse auch für die Ableitung des Niederschlagwassers zumeist nicht ungünstig liegen.

Stellenweise zeigt diese Ebene wohl auch eine von der normalen Bodenbeschaffenheit ganz abweichende Qualität. Ein ganz vorzüglicher, humoser und tiefgründiger Boden findet sich zum Beispiel in der Ausdehnung von 100 bis 200 Hektar in der Nähe von Kavaja, wogegen wir an anderen Stellen auf recht minderwertigen Boden gestoßen sind. Im Großen und Ganzen sind jedoch diese Böden als Ausnahme zu betrachten und ist der Charakter dieser großen Ebene ein ziemlich gleichförmiger.

Da die gedachten Flächen von drei großen Flüssen, der Vojussa, dem Semeni und Skumbi durchschnitten werden, welche

Flüsse auch in der Sommerzeit große Wassermengen führen, so erscheint hiermit die Möglichkeit der Bewässerung sehr ausgedehnter Flächen gegeben.

Die Ebene nördlich von Durazzo, an beiden Ufern des Arsen gelegen, zeigt eine wechselnde Bodenbeschaffenheit und finden sich in derselben nebst unproduktivem reinem Sand auch leichte und schwere Lehmböden. Im allgemeinen dürfte die Qualität dieser Böden eine bessere sein, als der normale Boden der Musakija. Auch liegt dieser Landstrich zumeist wesentlich über dem Wasserspiegel des Arsen, so daß derselbe Überschwemmungen zumeist nicht ausgesetzt ist.

Die Ebene am Dringolf zwischen Derveni und Alessio zeigt ähnlichen Charakter wie die große Musakija und auch eine ähnliche Bodenbeschaffenheit. Schwerer humusarmer Lehmboden dürfte in dieser, zum Teil der Überschwemmung ausgesetzten Ebene überwiegen. Auch hier wäre die zeitweise Überflutung größerer Flächen leicht zu verhindern und könnten mit verhältnismäßig billigen Schutzdammanlagen weite Flächen guten Landes gewonnen und die Erträge derselben sichergestellt werden. Auch für die Anlage von Bewässerungen sind stellenweise alle Grundbedingungen gegeben, so daß die Durchführung derselben nicht nur technisch möglich ist, sondern auch wirtschaftlich voll gerechtfertigt sein dürfte.

Die Zadrima zwischen Alessio und Skutari und die *Bojanaebene (Bregu buns),* beide Ebenen mit wechselnden, teilweise recht guten Böden, doch vielem der Überschwemmung ausgesetzten Land. In diesen Ebenen findet sich auch viel zur Wiesenkultur geeignetes Land, welcher Umstand vom landwirtschaftlichen Standpunkte die vollste Beachtung verdient.

Die Ebene nördlich von Skutari weist verschiedenartigen Boden von sehr wechselnder Beschaffenheit auf. In der Nähe von Skutari bis zur Brücke über den Kiri bei Mesi ist der Boden schlecht und unproduktiv, das Land, ursprünglich durch den Fluß Kiri angeschwemmt, minderwertiger, schlechter Weide- oder Waldboden. Weiterhin gegen Norden wird dann die Ebene fruchtbarer und die Böden stellenweise sogar recht gut.

B) Die Flußtäler im Gebirge.

Der Kulturboden, der in den größeren Flußtälern dem Landwirtschaftsbetriebe zu dienen vermag, umfaßt insgesamt wohl keine sehr bedeutenden Flächen. Die Böden weisen jedoch in diesen Lagen, soweit meine Erfahrung reicht, oft recht gute Bonitäten auf und sind somit in der Qualität den Böden der Musakija und den Böden der übrigen Ebenen am Meere wesentlich überlegen.

Ich möchte nur auf das Tal der Sušica hinweisen mit dem Gute Lakatun des Ekrem Bei, auf das Tal des Semeni von Berat bis zum Austritt des Flusses aus dem Gebirge, auf das Tal des Devoli von Pušok bis zum Einfluß in den Semeni, den Pušok selbst und das Tal des Skumbi von Murikjani bis Elbassan usw.

Neben der meist günstigen Beschaffenheit des Bodens hat das in den breiteren Flußtälern im Gebirge liegende landwirtschaftlich nutzbare Land auch den Vorteil der geschützten Lage und der zumeist gegebenen Möglichkeit einer Bewässerung für sich. Die letztere Möglichkeit wurde wohl auch schon seit urdenklichen Zeiten stellenweise ausgenutzt und finden sich derartige Bewässerungsanlagen vielfach in diesen Lagen.

C) Kulturboden im Gebirge.

Verhältnismäßig weist das Gebirgsland wenig kulturfähige Böden auf. Insbesondere sind die hohen Lagen zumeist steriler Fels, ohne daß dieses Gebirge Karstcharakter hätte. Nur das Gebirgsland nördlich von Alessio ist unbedingt als Karstland anzusprechen.

Im ganzen Lande fehlt es jedoch an üppigen, wirklich wertvollen Gebirgsweiden, und ist der Boden im Gebirge, insofern derselbe nicht vollkommen unproduktiv ist, in den meisten Lagen nur als Waldboden anzusprechen. Flächen, die sich hier auch für den landwirtschaftlichen Betrieb gut eignen würden, sind selten. Immerhin findet man in allen bewohnten Gegenden kleinere und auch größere Flächen, die bei äußerst wechselnder

Beschaffenheit der Böden dem Ackerbau dienen, oft auch Flächen ganz beträchtlicher Ausdehnung, die sich für die Olivenkultur und für den Weinbau recht gut eignen würden.

Besitzverhältnisse.

Abgesehen von den großen Staats- und Vakufgütern, die in ganz Albanien eine Gesamtfläche von etwa 150.000 Hektar umfassen dürften (Staatsgüter zirka 125.000 Hektar, Vakufgüter zirka 25.000 Hektar), ist daselbst

1. *der Großgrundbesitz* ziemlich stark vertreten. Dabei ist dieser Großgrundbesitz heute eigentlich in Händen von nur fünf großen Familien und zwar der Familie Vlora in der Gegend von Valona (Besitz zirka 60.000 Hektar), der Familie Vrioni in der Musakija etc. (Besitz ebenfalls zirka 60.000 Hektar), der Familie Toptani in Durazzo und Tirana etc. (Besitz zirka 50.000 Hektar), den Familien von Elbassan in den Längstälern des Skumbi und Prenk Bib Doda, welch letzterer zumeist nur Waldland besitzt. Den erstgenannten Familien gehört ein großer Teil der landwirtschaftlich wichtigen großen Ebene an der Küste Albaniens.

2. *Der Mittelbesitz*, zu welchem wir die Besitzungen im Ausmaß von etwa 100 Hektar zählen, ist im Lande auch nicht selten. So dürften zum Beispiel im Bezirke von Valona etwa 30 derartige Besitzungen gelegen sein.

3. *Der Bauernbesitz* nimmt den Rest der Fläche ein und verfügt der selbständige Bauer im Durchschnitt über eine Fläche von etwa 10 Hektar. Der weitaus größte Teil dieser bäuerlichen Besitzungen findet sich im Gebirge, während im Flachland der kleine Besitz gegenüber dem Großgrundbesitz sehr stark zurücktritt.

Vielfach sind die Besitzverhältnisse derzeit nicht klar geordnet, obwohl eine Art Kataster, wie auch Grundbücher geführt wurden. Insbesondere dürften sich stellenweise im letzten Jahre die Besitzverhältnisse stark verschoben haben. So wurde zum Beispiel das Ackerland des Staatsgutes Gurs von Malissoren, hauptsächlich Bauern aus der Gegend von Miljoti annektiert, ohne daß dieselben die übliche Abgabe von einem Drittel der Körnerfechsung leisten. An zahlreichen anderen Stellen, insbeson-

dere in Gebieten mit minderwertigen Böden, dürften die Grenzen zwischen den einzelnen Besitzungen überhaupt nicht festgesetzt sein. *Eine Regelung der Besitzverhältnisse wäre somit eine der dringendsten und wichtigsten Aufgaben.*

Verkehrsverhältnisse.

Unglaublich ungünstig liegen im ganzen Lande die Verkehrsverhältnisse. Fahrbare Straßen sind nur zwischen Durazzo und Tirana und von Skutari über Alessio nach Medua vorhanden. Selbst diese beiden Straßen sind stellenweise sehr schlecht erhalten. Aus alten Zeiten finden sich im Lande noch größere Strecken gebauter Straßen, doch, da dieselben nicht erhalten wurden, so sind sie vollkommen verfallen, heute ganz unpassierbar und können die Reste dieser Straßen dem Verkehr in keiner Weise dienen. Stellenweise bilden diese, zum Teil wohl auch von den Römern und Venezianern erbauten Steinstraßen heute ein ausgesprochenes Verkehrshindernis und können selbst von den Tragtieren nicht benutzt werden, so zum Beispiel in der Ebene zwischen Preka und Alessio und an anderen Orten.

Insbesondere in den letzten 50 Jahren wurde in dieser Hinsicht viel gesündigt und nicht nur die Schaffung neuer Wege vollkommen unterlassen, vielmehr auch die Werke der Väter zerstört. So soll die 12 Kilometer lange Straße von der Brücke „Ure Hassan Beut“ bei Banja, die entlang des Flusses nach Berat führt, erst von den Vätern des noch lebenden Kahreman Pascha und Hussein Bei erbaut worden sein. Trotzdem ist auch diese Straße schon in trostlosem Zustande, stellenweise von dem abfließenden Wasser der Reisfelder durchgerissen, so daß das Flußbett derzeit der Straße als Verkehrsweg vorgezogen wird.

Dabei ist der Verkehr im ganzen Lande durch das Fehlen von Brücken erschwert, an Stelle welcher zumeist äußerst primitive Fähren die Überfuhr vermitteln. Da dieses Überfuhrrecht von der Regierung um teures Geld verpachtet wurde — der Pacht betrug zum Beispiel für zwei Fähren an der Vojussa (Wjossa) 5400 Kronen bis 6000 Kronen pro Jahr — so war die Überfuhr auch teuer. Angeblich wird für jede Person der

Betrag von 0·30 Kronen, für jedes Tier mit oder ohne Reiter der Betrag von 0·50 Kronen eingehoben.

Diese so überaus ungünstigen Verkehrsverhältnisse beeinflussen in ganz ausschlaggebender Weise den gesamten Betrieb der Landwirtschaft. Da der Abtransport landwirtschaftlicher Produkte in größerer Menge zufolge Mangels an Verkehrswegen äußerst erschwert oder stellenweise direkt unmöglich ist, zeitweise für viele Landwirtschaftsbetriebe jede Verkehrsmöglichkeit vollkommen aufgehoben erscheint, so wird die Produktion in allererster Reihe stets den eigenen Bedürfnissen angepaßt. Die Erzeugung marktgängiger Produkte tritt daher in den Hintergrund, wozu auch noch der Umstand beiträgt, daß der Bedarf an Bargeld innerhalb der Landgutswirtschaft ein äußerst geringer ist: wird doch auch der Pachtschilling und die hauptsächlichste Steuer (Zehent) in natura entrichtet.

Betriebsweise.

Der skizzierte Mangel an Verkehrswegen, der Umstand, daß es oft selbst an fahrbaren Wegen zwischen den Grundstücken und der Wirtschaft fehlt, die mangelnde Ordnung und Sicherheit im Staate bedingen eine ganz rückständige Weise des Betriebes der Landgutswirtschaften. Auch die den Verkehr hemmende, tief in das wirtschaftliche Leben eingreifende Sitte der Blutrache mag wesentlich dazu beitragen, daß die Betriebsweise der Landgutswirtschaften in Albanien auch heute noch auf einer unglaublich niedrigen Stufe steht.

Alle Großbetriebe werden sozusagen ausschließlich im Wege der *Parzellenpachtung* genutzt. Der Betrieb in Eigenregie ist weder auf den Staatsdomänen und Vakufgütern, noch bei privaten Großgrundbesitzern üblich. Ausnahmen auf kleinen Flächen bestätigen diese Regel.

Die Verpachtung dieser großen Güter an die Bauernpächter erfolgt hierbei durchwegs gegen Naturalabgabe und zwar wird in der Regel diese Naturalabgabe nur von den produzierten Körnerfrüchten geleistet. Die Teilung der Ernteerträge erfolgt dann gewöhnlich derart, daß

1 Zehntel der Staat als Steuer,
3 „ der Grundherr erhält und
6 „ dem Pächter (Bauer) verbleiben.

Wo seitens des Grundherrn für eine, wenn auch nur ganz primitive Bewässerung gesorgt wird, gebührt demselben zumeist ein weiteres Zehntel der Körnerernte für die Beistellung des Wassers. Es ist dann vielfach Usus, die Ernte in elf Teile zu teilen und erhält dann

1 Elftel der Staat als Steuer,
1 „ der Grundherr für das Wasser,
3 „ der Grundherr für den Boden und
6 „ verbleiben dem Bauer (Tschiftschi) als Pächter.

Die naturale Steuer (Dim), ein Zehntel der Körnerfechsung wurden den Bauern als Pächter auf den Staats- und Vakufgütern unter Abdul Hamid nachgelassen und seit dieser Zeit nur auf den privaten Gütern eingehoben. Der Zweck dieser Maßnahme mag wohl der gewesen sein, Bauern (Tschiftschis) für diese Betriebe zu gewinnen, da es im Lande, insbesondere im Süden, an denselben mangelt.

Das Verhältnis zwischen den Grundherren und den Bauern ist streng genommen ein reines Pachtverhältnis ohne daß hierfür eine gesetzliche Basis gegeben wäre. Nur der bisherige Brauch ist maßgebend und kann beiderseits dieses Verhältnis jederzeit gelöst werden.

Meldet sich ein Bauer als Pächter, so wird demselben ein Haus, die Geräte und der für das erste Jahr nötige Samen, daneben ein Stück Land zugewiesen und zwar etwa 40 Dünüm (zirka 4 Hektar) für ein Paar Zugochsen. Im Süden erhält der Bauer stellenweise auch das nötige Zugvieh und zwar ein bis drei Paar Ochsen, je nachdem ob die Familie weniger oder mehr arbeitsfähige Leute zu stellen vermag. In manchen Staatsgütern und privaten Tschiftliks muß sich der Bauer auch sein Haus selbst erbauen.

Der Verkehr mit dem Bauer als Pächter, die Überwachung der Bauern und die Kontrolle über die richtige Einlieferung des Naturalpachtes besorgten die „Verwalter“, zumeist primitive

Leute ohne jedwede landwirtschaftliche Schulung, welche später oft selbst als Pächter größere Landflächen in Pacht nehmen, um dieselben auf eigene Rechnung an die Bauern in Subpacht zu vergeben.

Ist diesen Bauern als Pächter, das heißt den sogenannten Tschiftschis auch die Freizügigkeit gewahrt, so scheint dieselbe doch durch die eigenartigen Verhältnisse enge eingeschränkt. So hörte ich von einem Falle, in welchem dem Bauer einfach alles Vieh erschossen wurde, als er es gewagt hatte, seinen Grund stehen zu lassen und nach einem benachbarten Tschiftlik zu übersiedeln. Stirbt der Vater, so übergeht die Pacht gewöhnlich auf seinen Sohn. Ist derselbe noch minderjährig, so wird er oft bei anderen Familien untergebracht, bis er heranwächst und selbst die Wirtschaft führen kann.

Im Norden, das heißt in der Gegend von Skutari, werden die Pachtverträge zwischen den Grundbesitzern und den Bauern auch auf fünf bis sechs Jahre fix abgeschlossen. Dabei beträgt die naturale Abgabe an Pacht je nach der Qualität der Felder ein Drittel, zwei Fünftel oder die Hälfte der Körnerfechsung. Der Bauer als Pächter entlehnt daselbst auch oft das Vieh gegen eine jährliche Entschädigung von 10 bis 15 Prozent vom Wert der Tiere, oder gegen eine naturale Leistung, bestehend aus einer Pferdelast Mais pro Ochse und Jahr (100 Oka à 1·4 Kilogramm).[1]

Große Pachtungen in der bei uns üblichen Form existieren derzeit — meines Wissens — in Albanien nicht. Ein diesbezüglich vor etwa 20 Jahren unternommener Versuch wurde anscheinend nicht wiederholt. Damals pachtete Graf Emmerich Keglevich aus Ungarn das Gut Frakula zwischen Valona und Fjeri, welches der Familie Vlora — dem Vater Ekrem Beys — gehörte, auf neun Jahre. Der Pachtschilling betrug 45.000 Franken. Der Erfolg, welchen Graf Keglevich erzielte, soll befriedigend gewesen sein, doch wurde ihm die Pachtung durch die Vexation

[1] Gewöhnlich wird die Oka mit 1·28 Kilogramm gerechnet, wogegen in Skutari und Umgebung derzeit bei den landwirtschaftlichen Produkten die (Oka grossa) mit 1·4 Kilogramm als Gewichtseinheit dient.

der Behörden verleidet, so daß er dieselbe vorzeitig aufgab und hierbei viel Geld verlor.

Der Betrieb in Eigenregie findet sich nur auf den kleineren oder ganz kleinen Landgutswirtschaften, insbesondere in den bäuerlichen Betrieben. Auch innerhalb derselben ist die Wirtschaftsweise eine ganz rückständige.

Feldbetrieb.

Sowohl auf den Pacht- als auch auf den Regiewirtschaften wird der Feldbetrieb in äußerst mangelhafter Weise gehandhabt. Vor allem fehlt es den Landwirten in Albanien an brauchbaren Geräten zur Bearbeitung des Bodens. Nahezu im ganzen Lande ist noch der uralte Holzpflug (Zoche) üblich, welcher den Boden nicht wendet, sondern nur auf geringe Tiefe lockert. Nur in der Gegend zwischen Alessio und Skutari findet man derzeit schon bessere Pflüge, regelrecht gepflügte Felder, wogegen südlich von Alessio das Ackerland nur bei einigen wenigen Landwirten und selbst da nur ausnahmsweise eine wirkliche Pflugfurche erhält. Neben dem Holzpflug (Zoche) finden sich nur ganz primitive Dorneggen zum Herrichten der Felder in den Betrieben. Nur in allerletzter Zeit wurden von den Landwirten einige wenige leichte eiserne Pflüge angekauft und verwendet.

An eine Versorgung des Ackerlandes mit Stallmist wird im Großen und Ganzen überhaupt nicht gedacht. Es fehlt auch an den Grundbedingungen hierzu; ist doch die Stallhaltung des Viehes zumeist noch unbekannt, sowie auch keine brauchbaren Wege und Transportmittel für die Ausfuhr größerer Stallmistmengen vorhanden sind.

Daß die derart schlecht bearbeiteten ungedüngten Felder doch immerhin verhältnismäßig nicht schlechte Erträge liefern, zeigt, daß im allgemeinen die Böden nicht unfruchtbar und das Klima dem Wachstum der Pflanzen außerordentlich günstig ist.

In den Ebenen am Meere, in den Gebirgstälern und im Vorgebirge überwiegt der Maisbau ganz gewaltig gegenüber allen anderen Kulturpflanzen, stellenweise wird überhaupt nur Mais gebaut. Dabei folgt Mais auf Mais oft ununterbrochen Jahr für

Jahr am gleichen Feld. Der Mais wird anfangs und Mitte Oktober eingebracht, dabei mit den Kolben geschnitten, in Haufen gleichförmig in Reihen aufgestellt, um die Feststellung des Zehent und die eventuelle Abgabe an Naturalpacht zu erleichtern.

Die Kolben werden dann in Maiskörben, in größeren Tschiftliks auch in gemauerten soliden Maistrockenhäusern eingebracht und vor dem Verbrauch ausgeschlagen.

Das Maisstroh wird in Haufen gelegt (Tristen) oder auch im nördlichen Albanien in ganz absonderlicher Weise auf den Bäumen aufbewahrt.

Im ganzen Lande wird neben dem Mais auch Weizen, Roggen, Gerste und Hafer gebaut, doch verhältnismäßig in geringer Menge. Auch den Reisbau trifft man in der Gegend von Berat und Elbassan auf den daselbst bewässerbaren Flächen. Dagegen fehlt der Feldfutterbau im ganzen Lande.

In kleineren Mengen wird auch Hanf, Flachs und Baumwolle für den eigenen Bedarf und auch Tabak in den hierzu geeigneten Lagen gebaut.

Olivenpflanzungen, Wein- und Obstbau.

An den Geländen der Hügel, insbesondere im Süden Albaniens, sind ausgedehnte Olivenpflanzungen und auch Weingärten zu finden.

Speziell die Oliven ergeben in den ihnen zusagenden Böden und günstigen Lagen recht gute Erträge, obwohl im ganzen Lande ausschließlich nur ganz alte Anpflanzungen zu finden sind. Ausgedehntere Olivenpflanzungen sind insbesondere in Valona, bei Elbassan, zwischen Kalmeti und Elbassan und vielfach auch sonst in den Vorbergen anzutreffen. Um Skutari wurden diese Bestände zur Zeit der Belagerung stark verwüstet und steht nur noch ein Rest von etwa 1500 Bäumen am Bardanjole, östlich von Skutari.

In den besseren Anpflanzungen dürften pro Hektar im Durschnitt etwa 100 Olivenbäume entfallen, ausnahmsweise auch 150, nicht selten jedoch weit weniger Bäume. Dabei stehen die Olivenbäume stellenweise hoch im Wert und werden zum Bei-

spiel in der Gegend zwischen Valona und Arta nach den Angaben des Gutsbesitzers Christakis N. Oekonomos derzeit durchschnittlich mit etwa 50 Kronen pro Baum bezahlt, wobei die Preise von 40 Kronen bis 70 Kronen schwanken, ausnahmsweise wohl auch 80 Kronen bezahlt werden. Ekrem Bey bestätigt die Richtigkeit dieser Angaben und kann aus dem Umstande, daß ein Hektar Olivenpflanzung in dieser Gegend einen Wert von etwa 5000 Kronen repräsentiert, gewiß mit einem hohen Ertrag nach diesen Kulturen gerechnet werden.

Auch der Wein gedeiht stellenweise recht gut und finden sich vielfach alle Grundbedingungen für einen ertragreichen Weinbau. Speziell in Krionero hatte ich Gelegenheit, Weingärten eingehender zu besichtigen. Die Behandlung der Stöcke ließ daselbst sehr viel zu wünschen übrig, auch waren diese Bestände, obwohl gespritzt, doch von der Peronospora stark befallen. Die blauen Trauben waren trotzdem sehr reich an Zucker, sehr süß, und müßten, richtig behandelt, einen recht guten Wein ergeben.

An Obstbäumen ist das Land arm. Am häufigsten findet man im nördlichen Teil des Landes den Nußbaum. Sehr gut scheinen die Quitten und Granatäpfel zu gedeihen, doch kommen stellenweise auch Pflaumen, Äpfel und Birnen wie auch andere Obstarten gut fort. Eine ausschlaggebende Bedeutung hat jedoch der Obstbau derzeit in Albanien nicht.

Wiesen und Weiden.

An Wiesenland fehlt es vielfach im Lande. Nur im Norden, in der Gegend von Skutari tritt der Wiesenbau stärker hervor, wogegen im übrigen Land das vorhandene Grasland zumeist als Weide genutzt wird. Dabei ist dieses Grasland von äußerst wechselnder Qualität und sind wirklich gute, ausgiebige Weiden verhältnismäßig selten. Große, sehr ausgedehnte Weidegebiete sind dagegen minderwertig und mit Gebüsch und Gestrüpp überdeckt, unter welchen sich nur eine spärliche Grasnarbe als Nahrung für das weidende Vieh vorfindet. Da seit Menschengedenken an eine Pflege dieser Weiden nicht gedacht wurde, so wurden die-

selben immer schlechter und schlechter bis man durch das Niederbrennen des Gestrüppes dem Weidegras wieder etwas mehr Licht und Luft schaffte.

Viehzucht und Viehhaltung.

Der Viehstand mag in den letzten Jahren stark zurückgegangen sein und sich derzeit auf dem Tiefstand befinden. Es ist sehr wenig Vieh im Lande.

In ganz Albanien werden kleine, doch äußerst genügsame, ausdauernde Pferde gezogen; doch findet man dieselben nicht bei der Feldarbeit, sondern nur als Reit- und Tragtier in Verwendung. Im Süden sind neben den Eseln auch recht gute Maultiere zu finden. So wird zum Beispiel der Transport des Asphaltes vom Bergwerke Selenica nach dem Hafen von Valona ausschließlich mit als Tragtieren verwendeten Maultieren bewerkstelligt.

Im Urzustand befindet sich die Zucht des Rindviehes. Die Rasse ist im ganzen Lande gleich (illyrisches Rind), kleine, etwa 100 bis 110 Zentimeter hohe braune, gelbbraune und graubraune Kühe, etwas größere Ochsen und Stiere. Die Haltung dieses Rindviehes, das auch zum Zug verwendet wird, ist die denkbar primitivste. Von einer Stallhaltung kann kaum gesprochen werden, wie die Kühe auch nur ausnahmsweise in manchen Gegenden gemolken werden. Es ist daher begreiflich, daß im Lande keine Kuhmilch produziert wird, daß man in Valona Kuhmilch überhaupt nicht, in anderen Städten Milch nur schwer, sehr teuer und in schlechtester Qualität erhält. Nur ganz im Norden Albaniens liegen diesbezüglich die Verhältnisse etwas günstiger; immerhin muß man auch in Skutari einen Liter Milch minderer Qualität noch mit 70 Heller bezahlen.

Im Tiefland Albaniens werden auch Büffel gezüchtet. Da die gegebenen Verhältnisse diesen Tieren zusagen, die Haltung derselben begünstigen, so zeigen sie auch eine bessere Entwicklung. Im allgemeinen sind die Büffel, welche ich antraf, wohl nicht groß, doch gut entwickelt und für viele Zugarbeiten gut tauglich.

Die Schafzucht wird im Lande mit etwas größerem Verständnis betrieben, obwohl die eingebürgerte Schafrasse weder viel noch gute Wolle bringt und auch mit Rücksicht auf die Fleischproduktion keinesfalls befriedigen kann. Insbesondere im Gebirge tritt die Schafzucht gegenüber der Rindviehhaltung stark in den Vordergrund und bildet dieselbe wohl eine Haupteinnahmsquelle der Gebirgsbewohner.

Als eine Landplage muß die Haltung und Züchtung der im ganzen Lande, insbesondere jedoch im Gebirge stark verbreiteten Ziegen angesehen werden. Die Verwüstung der Waldungen, respektive die so trostlose Erscheinung, daß in den Waldungen jeder Nachwuchs fehlt, kein Baum aufkommen kann, ist mit in erster Reihe dieser Ziegenhaltung zuzuschreiben. Nicht genug daran, daß die Ziegen alle jungen Pflanzen verbeißen und zugrunde richten, es werden für dieselbeu bei Futtermangel ohne weiteres durch den Hirten auch jüngere Bäume umgeschlagen und Futterlaub in rücksichtslosester Weise gewonnen.

Daß die Schweinehaltung trotz des so starken Maisbaues und den sonst in den Ebenen gegebenen so günstigen Bedingungen im Lande nahezu vollkommen fehlt, kann nur dem Umstande zugeschrieben werden, daß die mohammedanische Bevölkerung im Lande überwiegt. Von Valona bis über Durazzo hinaus sind Schweine überhaupt nicht zu finden, somit nur im Norden, woselbst die christliche Bevölkerung das Übergewicht hat, Schweine gehalten und gezüchtet werden. So halten die Bauern insbesondere in der Vraka, Bregu buns und Zadrima Schweine, um den Bedarf an Fleisch und Speck für den Winter zu decken oder auch um durch Verkauf derselben Geld für den Wirtschaftsbetrieb zu bekommen. Doch auch hier fehlt in vielen bäuerlichen Wirtschaften das Schwein als Haustier.

Recht günstig dürften in einem großen Teil des Landes die Verhältnisse für die Geflügelzucht liegen. Gänse, Truthühner, Hühner und sonstiges Geflügel sind daher nahezu überall gut entwickelt und ist es nur zu verwundern, daß die für die Geflügelzucht meist so günstig liegenden Verhältnisse von der Bevölkerung nicht besser ausgenutzt werden.

Jagd.

An jagdbaren Tieren fehlt es in ganz Albanien und wurde das Wild fast vollkommen ausgerottet. Kein Wunder in einem Lande, wo die Jagd nicht geschützt ist, jedermann von Jugend auf ein Gewehr trägt.

Maßnahmen zur Hebung der Landwirtschaft.

Zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion ist eine Reihe von Maßnahmen dringend notwendig und wäre es gewiß nicht unmöglich, die derzeitige Produktion an landwirtschaftlichen Produkten in verhältnismäßig kurzer Zeit auf das Zehnfache und darüber zu steigern, falls die Grundbedingungen für eine gedeihliche Entwicklung der Landgutswirtschaft in einwandfreier Weise geschaffen würden. Wohl wird eine Reihe von Jahren verstreichen, ehe auf diesem Gebiete das angestrebte Ziel erreicht werden kann; umso wichtiger ist es, daß der Beginn ehemöglichst gemacht und raschestens alle Maßnahmen getroffen werden, welche für die Hebung der Bodenproduktion und der Tierzucht notwendig sind.

Keinesfalls aber kann daran gedacht werden, die bestehende eingebürgerte Art des Landwirtschaftsbetriebes nach dem Muster mitteleuropäischer Staaten umzugestalten. Dies wäre ein grober Fehler. Es muß vor allem unter vollster Berücksichtigung der derzeit bestehenden Verhältnisse ein Übergang geschaffen werden, welcher ganz allmählich den Boden zu einer rationellen, den im Lande gegebenen eigenartigen Verhältnissen gut und glücklich angepaßten Wirtschaftsweise vorbereiten.

1. Regelung der Besitzverhältnisse.

Eine Regelung der Besitzverhältnisse muß als eine der wichtigsten Grundbedingungen für die gedeihliche Entwicklung der Landwirtschaft angesehen werden. Ganz abgesehen davon, daß durch geordnete Besitzverhältnisse zahllose Streitigkeiten vermieden werden, wird die Feststellung der Grenzen, eine Scheidung des öffentlichen Eigentums (Wege etc.) vom privaten Besitz immer

schwieriger und schwieriger, je mehr Fläche in Kultur genommen wird.

Ist eine Vermessung des gesamten landwirtschaftlichen Besitzes auch nicht rasch durchzuführen, so müßte mit derselben und mit der Anlage einwandfreier Kataster und Grundbücher doch ehemöglichst begonnen werden. Zumindest müßte jedoch jedem Grundbesitzer die Möglichkeit geboten sein, gegen einen verhältnismäßig billigen Betrag (Ersatz der faktischen Kosten) seinen Grund und Boden vermessen und die Grenzen desselben behördlich in einwandfreier Weise feststellen und im Grundbuche eintragen zu lassen.

Zu diesem Zwecke wäre es dringend notwendig, sofort ein neues offizielles Flächenmaß festzusetzen, das dann für ganz Albanien obligatorisch wäre.

Das derzeit übliche „Dünüm" (das „Donum" der Türken, osmanisch Joch), welches bald mit 40 × 40 Pik, bald mit 50 × 50 Pik, dann mit 40 × 40 Meter oder wie in Alessio mit 24 × 36 × zirka 1·6 Meter berechnet, in Skutari als ein Sechstel der Journata von 5600 Quadratmeter bezeichnet wird, wäre keinesfalls zu diesem Zwecke zu gebrauchen.

Das Hektar bildet eine zu große Flächeneinheit und konnte sich daher weder in unserer Monarchie noch im Deutschen Reiche in der Praxis einbürgern; um so weniger würde dieses Flächenmaß als Einheit in Albanien entsprechen.

Da es doch außer Zweifel steht, daß das metrische Maß in Albanien von staatswegen eingeführt werden wird, so erschiene es mir nicht unzweckmäßig, als Flächenmaß vielleicht unter der Bezeichnung „albanisches Dünüm" (oder „Donum") — eine Fläche von 50 × 50 Meter = 2500 Quadratmeter = $^1/_4$ Hektar — zu wählen. Es wäre demnach das neue Dünüm das

„albanische Dünüm" = 50 × 50 Meter

und würde sich dasselbe mit dem in Deutschland üblichen „Morgen" decken, ein gewiß ganz wesentlicher Vorteil, da dann alle für das Dünüm berechneten Zahlen rasch und sicher vergleichbare Größen darstellen. Auch die Umrechnung auf Hektar würde

in diesem Falle keine wie immer gearteten Schwierigkeiten bereiten, da vier „albanische Dünüm" ein Hektar ergeben würden.

Eventuell könnte auch daran gedacht werden, $^1/_{10}$ Hektar, das ist 1000 Quadratmeter als „albanisches Dünüm" oder „neues Dünüm" als Flächeneinheit zu benützen; doch würde ich diese Lösung als weniger zweckentsprechend erachten, obwohl sich diese Fläche mit dem derzeit in Albanien meist üblichen Dünüm besser deckt.

Eine möglichst rasche Regelung der Besitzverhältnisse erscheint auch deshalb dringend geboten, da viele dringend notwendige Meliorationsarbeiten, Entwässerungen und Bewässerungen, Schutzdämme gegen Hochwasser erst dann durchgeführt werden können, wenn die Grenzen des in Frage stehenden Landgutes endgültig und dauernd fixiert sind.

Auch der Umstand, daß viele Landwirte in den kommenden Jahren bei Ausgestaltung und Intensivergestaltung ihres Betriebes gezwungen sein werden, Kredit in Anspruch zu nehmen, drängt zu einer raschen Regelung der Besitzverhältnisse.

Stellenweise werden sich bei der gedachten so dringend nötigen Regelung des Besitzstandes wohl wesentliche Schwierigkeiten ergeben. So wurde zum Beispiel ein großer Teil des Staatsgutes Gurs in der gesetz- und herrenlosen Zeit von den Malissoren okkupiert. Es erscheint — soweit ich die Verhältnisse zu beurteilen vermag — wohl ausgeschlossen, daß hier der ehemalige Zustand wieder hergestellt werden kann, wie eine einfache Sanktionierung der derzeit bestehenden Besitzverhältnisse wohl auch keine befriedigende Lösung darstellt. Vielleicht ließe sich diese Frage derart lösen, daß dieser Teil des Staatsgutes den Bauern der Gegend, denen es an Boden mangelt, als eine Art von Erbpachtung bei einer ermäßigten Abgabe dauernd überlassen wird.

2. Der Ausbau der Verkehrswege.

Ein sehr großer Teil des Landes verfügt heute überhaupt über keine Verkehrsstraßen und fahrbaren Wege. Insolange diesbezüglich kein gründlicher Wandel geschaffen wird, kann auch

eine Intensivierung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht in Angriff genommen werden. Lassen sich die überschüssigen Produkte einer Landgutswirtschaft nicht zu Markte bringen, nicht mit Vorteil verwerten, da die Verfrachtung nicht möglich oder zu teuer ist, so fehlt auch der Ansporn zur Hebung der Bodenproduktion. Ist gleichzeitig durch den Mangel an Verkehrswegen auch ein Heranziehen fremder Produkte mit großen Schwierigkeiten und Unkosten verknüpft, so kann sich nur die ursprüngliche Form der Landgutswirtschaft entwickeln, bei welcher das Bestreben einzig und allein darauf gerichtet ist, die Bedürfnisse des Betriebes und der Unterhaltswirtschaft des Landwirtes möglichst innerhalb der eigenen Landgutswirtschaft zu decken. Diese so rückständige Wirtschaftsweise Albaniens, die noch viele Anklänge an die Oikoswirtschaft zeigt, ist somit in erster Linie durch die so ungünstigen Verkehrsverhältnisse bedingt.

Als eine der dringlichsten Maßnahmen zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion muß sonach die Schaffung eines Wegnetzes bezeichnet werden, welches in den landwirtschaftlich wichtigen Gebieten den Verkehr ermöglicht und dauernd sicher stellt.

Die Hauptverkehrswege, die in erster Reihe wohl die drei Hafenstädte Valona, Durazzo und Skutari verbinden müßten und daneben nach Berat, Elbassan und Tirana zu führen wären, wären somit unter vollster Berücksichtigung der landwirtschaftlich wichtigen Gebiete zu projektieren. Es ist dies auch mit Rücksicht auf die genannten Städte dringend nötig, da eine Versorgung derselben mit billigen Lebensmitteln nur unter dieser Voraussetzung erwartet werden kann.

Neben diesen Hauptverkehrssträngen, mögen dieselben in Form von Eisenbahnen oder als Steinstraßen zum Ausbau kommen, wird es unbedingt notwendig sein, ein Wegnetz zu schaffen, welches ermöglicht, die landwirtschaftlichen Produkte an diese Hauptverkehrswege heranzubringen. Insbesondere werden diesbezüglich die großen Ebenen am Meere als landwirtschaftlich wichtigste Gebiete in erster Reihe zu berücksichtigen sein, so die Musakija mit den angrenzenden Ebenen, die Ebene nördlich

von Durazzo, die Ebene zwischen Derveni und Alessio, die Zadrima und Bregu buns an der Bojana.

Stellenweise ließen sich diese, landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Wege vielleicht auch derart führen, daß dieselben gleichzeitig einen Schutz gegen die Hochwässer der Flüsse bilden.

Gleichzeitig mit der Projektierung der nötigen Wege müßte auch die Frage der Überfuhren geregelt werden, wobei der Staat, der wohl auch in Zukunft das Überfuhrrecht ausüben und im Wege der Verpachtung vergeben dürfte, weniger auf eine direkte hohe Einnahme nach diesem Rechte als auf eine Erleichterung des Verkehres und die Verbilligung desselben bedacht sein müßte. Die heute zumeist viel zu hohen Abgaben (Tarife) müßten ermäßigt und für eine möglichst weitgehende Sicherstellung des Überfuhrverkehres Sorge getragen werden.

Wie die Wege zu führen sind und in welcher Weise dieselben geschaffen werden sollen, sind Fragen, die nur nach eingehenderem Studium beantwortet werden können; doch sind bei der überaus drigenden Lösung dieser Fragen die Bedürfnisse der Landwirtschaft jedenfalls in erster Reihe mit in Berücksichtigung zu ziehen. Insolange das Getreide, der Mais, das Brennholz und selbst das Heu auf kaum gangbaren Wegen ausschließlich auf Tragtieren zu Markt und in die Stadt gebracht werden müssen und der Verkehr am flachen Lande bei fehlenden Verkehrsstraßen oft viele Wochen hindurch vollkommen unterbunden und brachgelegt ist, kann an eine gedeihliche Entwicklung der Landwirtschaft überhaupt nicht gedacht werden. Insolange dieser Mangel an Verkehrswegen nicht behoben ist, können sich auch die Städte nicht entwickeln, da eine Versorgung derselben mit Lebensmitteln in ausreichendem Maße und zu billigen Preisen unmöglich ist.

Handel und Verkehr, Land- und Forstwirtschaft und nicht in letzter Reihe die konsumierende Bevölkerung der Städte sind demnach daran interessiert, daß der Ausbau der Verkehrswege ehemöglichst in Angriff genommen und *unter vollster Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Landwirtschaft* durchgeführt werde.

3. Regelung der Wasserstandsverhältnisse.

Der Schutz des Ackerlandes gegen Überflutung aus den oft rapid ansteigenden Flüssen wurde bisher vollkommen vernachlässigt. In den Gebieten der großen Ebenen am Meere werden daher alljährlich tausende und tausende Hektar gutes, zum Feldbau geeignetes Land unter Wasser gesetzt. Stellenweise genügt hierzu ein nur geringes Ansteigen der Flußläufe. Auf diese Weise gehen nicht nur ausgedehnte Flächen dem Ackerbau verloren, es wird vielmehr auch in weiten Gebieten jeder Verkehr vollkommen unterbunden und große Strecken Landes in gefährliche Fieberstätten verwandelt.

Insbesondere in der Gegend von Fjeri und Drenovica am Flusse Semeni wie in vielen anderen Teilen der großen Musakija, dann am Flußlaufe des Mati im Gebiete des Staatsgutes Gurs und an zahlreichen anderen Stellen, in der Ebene könnte dieser Übelstand oft mit geringen Mitteln beseitigt werden. Daß eine vollkommene Vernachlässigung dieser Frage überhaupt möglich war, daß selbst in Gegenden, wo Vakuf- und Staatsgüter alljährlich der Überflutung preisgegeben waren, die oft verhältnismäßig ganz geringen Mittel nicht aufgebracht wurden, um diese Schäden abzustellen, erscheint vollkommen unverständich.

An anderen, oft recht ausgedehnten Flächen ist es nicht die direkte Überflutung, welche die regelrechte Nutzung des Landes hindert, tausende Hektar kulturfähigen Landes brachlegt, vielmehr bleibt auf diesen Flächen das Wasser bis spät in das Frühjahr nur deshalb stehen, weil es an einem Ablauf für dasselbe fehlt. Auch für diese Flächen wäre stellenweise die Vorflut ohne wesentliche Schwierigkeiten und ohne einen allzu großen Kostenaufwand verhältnismäßig leicht zu schaffen, so daß sich dieser Aufwand in kürzester Zeit reichlichst lohnen würde.

Diese so bedeutenden Schäden durch das Wasser, die zumeist das fruchtbarste Land Albaniens treffen, müßten ehemöglichst eingehend studiert werden und zwar womöglich im Winter oder zeitlich im Frühjahr, zu welcher Zeit die Aufgabe, die in dieser Hinsicht zu lösen wäre, am schärfsten erkennbar ist. Wird

sich bei vielen diesen Gebieten nach eingehenderem Studium der Ursache auch das Resultat ergeben, daß der Kostenaufwand, welchen die Beseitigung des Übels erfordert, ein sehr bedeutender ist und nicht sofort aufgebracht werden kann, so wird sich anderseits gewiß auch die Ansicht als richtig erweisen, daß große Flächen mit äußerst geringen Mitteln an Geld und Arbeit vor Überschwemmungen geschützt oder auch entwässert werden können.

Zu dem Studium dieser Fragen, betreffend den Schutz gegen Hochwasser, die Entwässerung und Trockenlegung von Sümpfen etc., müßten wohl fremde Kräfte herangezogen werden. Denselben fiele auch die Aufgabe zu, die diesbezüglichen Projekte auszuarbeiten und die Durchführung der Arbeiten zu überwachen.

Die Kosten wären aus Staatsmitteln zu bestreiten oder im Wege von Genossenschaften aufzubringen, für welch letztere ehemöglichst ein einfaches, leicht verständliches, den gegebenen Verhältnissen voll Rechnung tragendes Gesetz (Verordnung) geschaffen werden müßte.

Die Kosten, die hieraus dem Staate oder den Genossenschaften erwachsen, wären dann in Form einer jährlichen Abgabe von den Interessenten (Grundbesitzer, Pächter) einzuheben, wobei unter den gegebenen Verhältnissen wohl in erster Reihe an einen entsprechenden Anteil an der Ernte, an eine Erhöhung des Zehents gedacht werden müßte.

Stellenweise würden sich die vom Staate aufgewendeten Kosten schon dadurch reichlichst bezahlt machen, da die jetzt im Inundationsgebiet liegenden Flächen doch keinen Ertrag abwerfen und nach denselben auch keine Abgaben einfließen; wogegen nach Regelung der Wasserstandsverhältnisse diese in Kultur genommenen Flächen mit dazu beitragen würden, das Einkommen der Staatsverwaltung an naturaler Steuer wesentlich zu erhöhen.

Die so wesentlichen Schäden, welche die ungeregelten Wasserstandsverhältnisse dem Lande zufügen, fallen nicht nur jedem höhere Kultur gewohnten Fremden sofort ins Auge, sind vielmehr auch in Albanien bekannt.

So schreibt zum Beispiel Ekrem Bey in seinem bekannten Buche „Aus Berat und vom Tomor“, Seite 15, folgendes:

„Im Winter jedoch oder nach starken Regengüssen tritt der Semani an einer sehr niedrigen Stelle zwischen Kalmi und Tzermajani aus und überflutet eine Fläche von mehr als 15.000 Hektar. Es genügt hierzu schon ein kaum 50 Zentimeter hohes Steigen des Flusses. Auf diese Weise geht ein so gewaltiges Areal dem Ackerbau verloren und dies infolge Lässigkeit und Kleinlichkeit, da die Besitzer der umliegenden Güter, welche doch das größte Interesse daran haben müßten, daß den Verheerungen Einhalt getan werde, sich über die einfachsten Bedingungen nicht einigen können. Ein Gebiet, das vielleicht Millionen wert ist, liegt wegen einer Differenz von kaum 10.000 Kronen nicht nur brach, sondern wird durch das im Winter sich ansammelnde Wasser die furchtbarste Fieberstätte und ein Verkehrshindernis für die ganze Gegend. Auch der Wakf und die Krone, denen die angrenzenden Güter Fraschri, Kutali, Drenovica und andere gehören, sehen mit unglaublicher Indolenz ruhig zu, statt mit gutem Beispiel tatkräftig voranzugehen.“

4. Regelung des Tschiftschiwesens.

Das in den Händen des Staates und der Großgrundbesitzer befindliche Ackerland wird derzeit nahezu ausschließlich im Wege des Naturalpachtes genutzt, an Bauern, den Tschiftschis, zur Nutzung vergeben. Dieses Tschiftschiwesen, welches in mancher Hinsicht an das Kolonat im antiken Italien erinnert, beruht derzeit nur auf dem Gewohnheitsrecht.

Schon heute dürfte dieses Gewohnheitsrecht, welches das Verhältnis zwischen den Großgrundbesitzern und den Bauern (Tschiftschis) regelt, vielfach gewiß ganz willkürlich gedeutet werden. Dasselbe entspricht daher weder den Intentionen des Großgrundbesitzes, noch schützt es die Tschiftschis genügend gegen die Willkür und den Eigennutz der Grundherren. Auch findet man in diesem Gewohnheitsrecht keine Bestimmungen. welche geeignet wären, den Tschiftschi zu einer intensiveren

Bearbeitung des Bodens, zu einer Meliorierung der ihm verpachteten Grundstücke anzuregen.

Auch der Umstand, daß der Großgrundbesitz insbesondere im Süden derzeit so viele als Ackerland gut brauchbare Felder brach und ungenutzt liegen hat, da im Lande nicht genügend Tschiftschis zu finden sind, zeigt, daß das Verhältnis zwischen den Großgrundbesitzern und Naturalpächtern kein gesundes ist und dringend einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Die Bestimmungen, welche derzeit das Verhältnis zwischen dem Grundherrn und seinen Tschiftschis regelt, werden sich jedoch als vollkommen unzulänglich erweisen, sobald der Wirtschaftsbetrieb in rationellere Bahnen gelenkt, intensiviert wird.

So ist zum Beispiel von den Tschiftschis vielfach nur nach den produzierten Körnern ein Drittel an den Grundherrn als Naturalpacht abzuliefern, wogegen nach den Wiesen und Weiden und dem produzierten Vieh diese Abgabe nicht zu leisten ist. Diese Bestimmung kann späterhin die Tschiftschis leicht dazu verleiten, Futterbau und Viehproduktion zu forcieren, den Körnerbau auf ein Minimum einzuschränken. Andererseits ist der usuelle Naturalpacht für den Fall als der Betrieb das Schwergewicht auf die Körnerproduktion legt und intensiver gearbeitet wird, viel zu hoch, um den Tschiftschis das Auskommen zu ermöglichen. So kann z. B. in den Ebenen eine Maisernte von 30 Meterzentner pro Hektar bei nur etwas besserer Wirtschaftsweise als ein sehr bescheidener Ertrag angesehen werden und dennoch wäre in diesem Fall der Naturalanteil schon mit 10 Meterzentner à 10 Kronen loko Feld = zirka 100 Kronen pro Hektar für das Maisfeld zu bewerten. Der Pachtbetrag von 100 Kronen pro Hektar erscheint jedoch unter den gegebenen Verhältnissen viel zu hoch gegriffen.

Ich halte demnach das heutige Pachtsystem auf dem Großgrundbesitz, das Tschiftschiwesen wie es derzeit besteht, nicht für zweckentsprechend, nicht geeignet, den Landwirtschaftsbetrieb zu fördern. Die Tschiftschis mögen mit Recht vielfach dieses Verhältnis als drückend empfinden, den Großgrundbesitz kann die so extensive Ausnutzung des Bodens auch nicht befriedigen.

Es wäre somit sehr erwünscht, daß dieses Tschiftschiwesen, welches in vieler Hinsicht verdient, gefördert zu werden, ehemöglichst gesetzlich geregelt wird. Hundert flüchtige albanische Familien aus der Gegend von Struga, Dibra und anderen vom Feind besetzten Gegenden könnten zur produktiven Arbeit auf heimischen Boden herangezogen werden, wenn denselben als Tschiftschis dauernd ein entsprechendes Auskommen sichergestellt, eine Heimstätte geboten würde. An Platz und Arbeitsgelegenheit fehlt es in den Landwirtschaftsbetrieben Albaniens gewiß nicht und verlassen die Leute trotzdem das Land, um auszuwandern, so sind hieran nicht die gegebenen natürlichen Verhältnisse schuld, sondern einzig und allein das Fehlen von Maßnahmen, welche geeignet wären, das Verbleiben dieser Flüchtlinge im Lande zu unterstützen.

Eine gesetzliche Regelung des Tschiftschiwesens, glücklich angepaßt den gegebenen Verhältnissen, wäre somit als ein äußerst beachtenswertes Mittel zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion anzusehen.

Bei dieser gesetzlichen Festlegung des Verhältnisses zwischen dem Grundherrn und seinen Tschiftschis wäre auch der Umstand voll zu beachten, daß durch den reinen Naturalanteilpacht die Intensitätsgrenze gegenüber dem Geldpacht nicht unwesentlich herabgedrückt wird. Diese unliebsame Erscheinung könnte vielleicht dadurch zum Teile ausgeschaltet werden, daß man den Tschiftschis freistellt, den Pachtbetrag auch in Geldeswert zu leisten, womit dann die Verpflichtung der Naturalabgabe für das laufende Jahr entfallen würde. Die Höhe dieser Ablösung, d. h. der Pachtschilling in Geldeswert müßte im vorhinein festgelegt, oder aber nach irgend einem einfachen Schlüssel leicht festzustellen sein. Zum Beispiel ein bestimmter Betrag pro Dünüm Ackerfläche, oder der Durchschnittswert des Naturalanteiles in den letzten drei Jahren usw. Steht es dem Tschiftschi frei, durch Zahlung dieses Geldbetrages sich von der Naturalabgabe zu befreien, so wird das Interesse, welches er an einer hohen naturalen Produktion hat, weit stärker zur Geltung gelangen.

Die Staatsgüter sollten den Tschiftschis auch dadurch entgegenkommen, daß denselben wertvolle, gut brauchbare Vatertiere zur Zucht kostenlos, oder gegen ein geringes Entgelt zur Verfügung gestellt werden, daß denselben Gelegenheit geboten wird, leihweise oder zu billigem Preis erprobtes gutes Saatgut von der Zentralstelle beziehen zu können. Im Anfang wäre es auch zweckmäßig, den Tschiftschis gegen Ratenzahlung entsprechende Geräte (leichte Pflüge guten Systems etc.) zu überlassen und wirklich einwandfreies Saatgut zur Verfügung zu stellen.

Auch der private Großgrundbesitz könnte gesetzlich dazu verhalten werden, den Tschiftschis nur solche Vatertiere zur Zucht bereit zu stellen, welche von den Organen des Staates überprüft und für den Zuchtzweck geeignet befunden wurden. Im Flachland ließe sich durch diese und ähnliche Maßnahmen der Viehstand in verhältnismäßig kurzer Zeit sehr wesentlich verbessern.

Den ganzen Komplex der Fragen erörtern, welcher bei Regelung des Verhältnisses zwischen dem Großgrundbesitz und den Tschiftschis beachtet werden muß, ist im Rahmen dieses Referats wohl nicht möglich und so möchte ich nur darauf hinweisen, daß prinzipiell auch folgenden Momenten Rechnung getragen werden müßte.

1. Im Gesetz selbst müßte ein Ansporn enthalten sein, welcher den Tschiftschi veranlaßt, gut zu arbeiten, die Kraft der Felder möglichst zu heben.

2. Der Anteilspächter müßte sich auf seiner Scholle sicher fühlen, dürfte nicht unmotivierten kurzen Kündigungsfristen ausgesetzt sein (insbesondere auf den Staatsgütern).

3. Dem Tschiftschi müßte unter Einhaltung einer entsprechenden Kündigungsfrist die Freizügigkeit gewahrt bleiben.

4. Die Pachtbedingungen wären schriftlich vor einem behördlichen Organ zu fixieren und auch dem Tschiftschi in die Hand zu geben.

5. Das diesbezügliche Gesetz (Verordnung) wäre möglichst klar, kurz und einfach abzufassen, so daß dasselbe auch für die Tschiftschis verständlich ist.

5. Landwirtschaftsschulen.

Die Einrichtung primitiver Landwirtschaftsschulen in Albanien muß deshalb als eine dringende Maßnahme zur Hebung der Landwirtschaft im Lande angesehen werden, da bisher die Heranbildung brauchbarer Landwirte vollkommen versäumt wurde. Die einfachsten Grundregeln für die Kultur des Bodens, die Haltung und Züchtung der Tiere sind heute in ganz Albanien noch gänzlich unbekannt. Um ein grobes Beispiel herauszugreifen, möchte ich nur erwähnen, daß gewiß viele Albaner des Südens als Landwirte nicht wissen, wie man eine Kuh melkt, nicht wissen, daß die Kuhmilch ein wertwolles, so vielfach brauchbares Produkt darstellt. Ebenso haben gewiß sehr viele Landwirte in Albanien einen Pflug, der den Boden faktisch wendet, noch niemals gesehen.

Unter diesen gegebenen Verhältnissen ist die Gründung landwirtschaftlicher Fachschulen gewiß unbedingt nötig, jedenfalls als eine nicht zu umgehende Maßnahme für die so wünschenswerte Förderung der Landwirtschaft anzusehen.

Gewiß kann hierbei vorerst nicht an Schulen im Sinne der europäischen landwirtschaftlichen Schulen gedacht werden. *Jede stärkere Belastung der Schüler mit theoretischen Kenntnissen wäre direkt eine Gefahr für dieselben.* Das Hauptgewicht müßte auf die praktische Beschäftigung in der gut geleiteten, den Verhältnissen glücklich angepaßten Schulwirtschaft gelegt werden.

Da die jungen Leute, welche sich der Landwirtschaft widmen wollen, unter jenen Verhältnissen herangebildet werden sollen, unter welchen sie später zu arbeiten haben, so daß sie die in der Schule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ohneweiters im eigenen Betriebe verwenden können, wäre es empfehlenswert, für den Anfang mindestens drei Landwirtschaftsschulen einzurichten.

I. Schule Bišanaka.

Der Meierhof Bišanaka des Staatsgutes Fjeri würde sich meines Erachtens deshalb für eine Landwirtschaftsschule gut

eignen, da diese Lage jene Verhältnisse repräsentiert, unter welchen die Landwirte in der Musakija und den angrenzenden Ebenen arbeiten.

Das daselbst geschulte Schülermaterial wäre demnach in der Lage, in der Schulwirtschaft den diesen Verhältnissen gut angepaßten rationelleren Betrieb kennen zu lernen, könnte eventuell für die Güter der Ebene auch brauchbare Verwalter (im albanischen Sinne des Wortes) ergeben. Derzeit steht das große, als Schule gedachte Gebäude leer und unbenutzt.

Der Meierhof verfügt über ein zu diesem Zweck gut brauchbares Gebäude, der Boden für die Schulwirtschaft wäre neben der Schule aus dem Staatsbesitze abzutrennen.

II. Schule.

Nachdem die erste Schule in der Ebene und im südlichen Teil Albaniens gelegen ist, müßte die zweite Schule in Mittelalbanien im Gebirge errichtet werden. Eignen würde sich hierzu die Gegend von *Elbassan* oder *Tirana*. Sehr erwünscht wäre es hierbei, wenn diese Schule am Fuße des Vorgebirges derart situiert werden könnte, daß dieselbe in unmittelbarer Nähe über eine Gebirgswirtschaft und daneben über eine zweite kleine Schulwirtschaft verfügt, welche in der Ebene gelegen, womöglich bewässerbare Felder besitzt. In beiden Lagen dürfte es kaum auf Schwierigkeiten stoßen, diese Frage in der gedachten Weise zu lösen, würden doch 10 Hektar (höchstens 15 Hektar) in diesem Falle für jede der Schulwirtschaften genügen. Die Söhne der Landwirte aus dem Gebirge und den Gebirgstälern könnten an dieser Schule ausgebildet werden.

III. Schule.

Eine dritte Schule könnte dann eventuell noch im Norden Albaniens an einer geeigneten Stelle *zwischen Lači und Skutari* dem Zweck der landwirtschaftlichen Ausbildung dienen und sollte auch hier die Schule womöglich derart situiert sein, daß die Schüler Gelegenheit haben, sowohl die Arbeit in einer Gebirgs-, als auch in einer Flachlandwirtschaft kennen zu lernen.

An jeder Schule denke ich mir hierbei zwei Lehrkräfte (oder eine Lehrkraft und ein Aufsichtsorgan) und eine beschränkte Anzahl, etwa 30 Schüler. Als Schüler wären in erster Reihe Söhne von Landwirten im Alter von 15 bis 20 Jahren, ausschließlich gesunde, arbeitstüchtige Burschen zu nehmen, welche auch albanisch lesen und schreiben können.

Die Dauer der Ausbildung wäre einstweilen mit einem vollem Jahr oder elf Monaten (15. Oktober bis 15. September) zu bemessen.

Der Umfang des Unterrichtes müßte genau festgelegt werden und wäre keinesfalls dem Ermessen des Lehrers zu überlassen.

Die Schulen selbst denke ich mir als Internate, in welchen die Schüler in landesüblicher, einfacher Weise untergebracht und ebenso verpflegt werden. Da diese Söhne der Landwirte in Albanien gewiß nicht verwöhnt sind, so würde eine primitive Einrichtung dieser Internate vollkommen genügen, auch der laufende Aufwand für die Verköstigung etc. gewiß nicht hoch zu stehen kommen.

Der theoretische Unterricht sollte, abgesehen von dem Unterrichte im Lesen, Schreiben und Rechnen, bei welchem auch schon zumeist landwirtschaftlicher Stoff verwendet werden könnte, aus einer „Allgemeinen Landwirtschaftslehre" bestehen, innerhalb welcher alle landwirtschaftlich wichtigen Fragen, betreffend die Bodenkunde, Bodenbearbeitung, Düngung, Bewässerung, dann spezieller Pflanzenbau, Obst- und Weinbau, Tierhaltung und Tierzucht, Milchwirtschaft, Bienenzucht usw. vorgetragen werden, die Schüler auch über den Zweck und das Wesen der Maschinen und Geräte Aufklärung erhalten. Es ist wohl selbstverständlich, daß sich dieser theoretische Unterricht nur ausschließlich mit jenen landwirtschaftlichen Fragen beschäftigen dürfte, welche derzeit oder in nächster Zukunft für den kleineren Landwirt in Albanien ein Interesse besitzen. Auch wäre darauf Wert zu legen, daß sich der Unterricht in der Landwirtschaftslehre womöglich mit dem Betriebe der Schulwirtschaft deckt, so daß die jungen Leute sofort die Nutzanwendung der Lehre sehen.

Das Schwergewicht wäre in diesen Schulen auf die praktische Betätigung der jungen Leute in der Schulwirtschaft zu legen, wobei ich mir alle landwirtschaftlichen Arbeiten in diesem kleinen Betrieb durch die Schüler verrichtet denke. Das Ackern und Herrichten der Felder, Düngung und Anbau, Erntearbeit etc. wären ebenso durch die Schüler zu besorgen wie die Fütterung, Wartung und Pflege der Tiere. Die Schüler würden auf diese Weise alle Arbeiten, welche in einem Bauernbetrieb vorkommen, selbst leisten müssen, könnten nebenbei auch in einer hierzu eingerichteten Werkstätte bei Herstellung einfacherer Geräte oder dergleichen mit der Handhabung moderner Werkzeuge vertraut gemacht werden.

Eine strenge militärische Organisation der Schulen wäre nur von Vorteil, wie nebenbei auch Turnübungen und Schießübungen abgehalten werden könnten.

Es ist wohl selbstverständlich, daß diese flüchtigen Andeutungen nur ein unklares Bild über die zweckmäßigste Ausgestaltung dieser Landwirtschaftsschulen ergeben können. Das Schwergewicht wäre jedenfalls darauf zu legen, daß der Unterricht den lokalen Bedürfnissen gut angepaßt wird, daß in den Schulen die jungen Leute nicht der Arbeit entwöhnt werden, sondern arbeiten lernen und lernen, die rationelle Betätigung des Landwirtes zu schätzen und zu würdigen.

Da sich die Schüler durch eigene Arbeit einen großen Teil der Lebensmittel selbst produzieren könnten, so würden sich die Kosten, welche dem Staate aus diesen Schulen erwachsen, gewiß nicht hoch stellen, und in kürzester Zeit reichlichst dadurch gedeckt werden, daß mit den Schulen eine intensivere Ausnutzung des Bodens angebahnt und hiermit die Steuerkraft der Landwirte wesentlich gehoben würde.

Sehr wichtig wäre es, daß die *Schulwirtschaften* dieser Schulen richtig organisiert und richtig geleitet werden. Die Bewirtschaftung müßte nach dem Ertragsprinzip in einer Weise durchgeführt werden, welche unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen für die auf gleichem Boden und gleichen Lagen wirtschaftenden Bauern vollkommen paßt. Die Schüler

sollen in diesen Wirtschaften nur einen Betrieb kennen lernen, welchen sie später auch faktisch mit Erfolg selbst durchführen können.

Alle Experimente, unnötige Versuche etc. müßten demnach in diesen Schulwirtschaften unbedingt unterbleiben, vielmehr einzig und allein darauf gesehen werden, aus derselben mit möglichst einfachen Mitteln das höchste Einkommen zu erzielen. Dabei wäre jedoch auch darauf zu achten, daß die daselbst befolgte Wirtschaftsweise derart gewählt werde, daß dieselbe dem Landwirte eine ihm günstige Arbeitsgelegenheit, eine lohnende Verwertung seiner Handkraft und der Arbeitskraft seiner Familienmitglieder bietet.

Es würde wohl zu weit führen, diese mir wichtig erscheinenden Fragen hier eingehender zu erörtern und dürften die gemachten flüchtigen Andeutungen als Anregung einstweilen genügen.

6. Versuchs- und Beispielswirtschaften.

Als eines der wichtigsten Mittel zur Förderung der Bodenproduktion und der rationellen Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes wären unter den gegebenen Verhältnissen die *Versuchswirtschaften* und die *Beispielswirtschaften* zu nennen. Speziell für Albanien, in welchem Lande die zweckmäßigste Art der Bodenbenutzung erst erprobt werden muß, zahlreiche mit dem Landwirtschaftbetrieb verknüpfte wichtige Probleme raschestens zu lösen sind, ist die Errichtung von Versuchswirtschaften eine dringende, nicht zu umgehende Notwendigkeit.

Versuchswirtschaften.

Eine ganz ausschlaggebende Bedeutung auf die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Bodenproduktion müßten in kürzester Zeit richtig organisierte und einwandfrei geleitete Versuchswirtschaften ergeben.

Als wichtigste Aufgabe derselben wären zu betrachten:

1. Die Lösung aller mit der Bearbeitung und Düngung des Bodens verknüpften Fragen. Unter dem eigenartigen Klima

Albaniens verlangt auch der Boden eine ganz eigenartige Bearbeitung, bei welcher in erster Reihe die Erhaltung der Bodenfeuchtigkeit für die gebauten Pflanzen angestrebt werden muß. Nur regelrecht durchgeführte Versuche können darüber Aufschluß geben, mit welchen einfachen, auch von der bäuerlichen Bevölkerung leicht durchführbaren Arbeitsmethoden dieses Ziel am besten erreicht werden kann. Inwieweit sich die Verwendung von Stalldünger unter den gegebenen Verhältnissen lohnt, ob sich nicht etwa die Verwendung von Dungkalk oder von Kunstdünger unter gewissen Verhältnissen reichlichst bezahlt macht, zu welchen Pflanzen die Düngung aufgebracht werden muß, sind ebenfalls Fragen, auf welche die in Mitteleuropa gemachten Erfahrungen keine verläßliche Antwort geben können. Nur im Rahmen einer Versuchswirtschaft läßt sich der Komplex dieser Fragen in einwandfreier Weise für die gegebenen lokalen Verhältnisse lösen.

2. Als weitere Aufgabe der Versuchsstation wäre die Lösung aller Fragen aus dem speziellen Pflanzenbau zu betrachten. Welche Sorten an Mais und sonstigen Körnerfrüchten auf den verschiedenartigen Böden und unter den im Lande so wechselnden Verhältnissen die höchsten Erträge geben, vermag nur die Versuchstätigkeit zu lehren. Welche Sorten an Flachs und Hanf gedeihen, welche Tabaksorte und in welcher Weise dieselbe zu bauen ist, ob sich die Anlage von künstlichen Wiesen und Weiden lohnt und zahllose andere Fragen des speziellen Pflanzenbaues wären nur auf diesem Wege zu lösen. Auch der Wein- und Obstbau bedarf der systematischen Durchführung zahlreicher Versuche, soll derselbe rasch in entsprechender Weise gehoben und hierbei den gegebenen Verhältnissen glücklich angepaßt werden.

3. Auch die Fragen betreffend die Haltung und Züchtung der Haustiere müßten den Versuchsstationen überwiesen werden. Welche Rassen unter den so verschiedenartigen Verhältnissen, mit welchen in Albanien gerechnet werden muß, am besten gedeihen, inwieweit eine Verbesserung der einheimischen Viehrassen möglich ist, müßte durch die gedachten Versuchswirt-

schaften festgestellt werden. So wäre von denselben auch die zweckmäßigste Art und Weise der Stallfütterung und die Rentabilität der regelrechten Stallhaltung des Viehes innerhalb der schlechten Jahreszeit zu studieren, da auch in dieser Hinsicht die Erfahrung in anderen Ländern nicht als ausschlaggebend angesehen werden kann.

4. Eine weitere wichtige Aufgabe der Versuchsstation könnte die Erprobung der neu einzuführenden Maschinen und Geräte bilden, wird es doch äußerst wichtig sein, festzustellen, welche Maschinen und Geräte unter den gegebenen Verhältnissen gute Dienste leisten und auch von den nicht geschulten albanischen Bauern mit Vorteil verwendet werden können.

5. Die Verarbeitung der Bodenprodukte (Tabak, Hanf, Flachs etc.) die Verarbeitung der gewonnenen Milch (zu Butter, Käse etc.), der Felle und Häute, insofern diese Verarbeitung von den Landwirten selbst vorgenommen werden muß, wäre auch durch diese Versuchsstationen zu studieren, sollen dieselben doch eine Stätte bilden, an welcher sich der praktisch arbeitende Landwirt jederzeit verläßlichen Rat einzuholen vermag.

Diese Versuchswirtschaften müßten gleichzeitig als Studienwirtschaften für die Lehrer der Landwirtschaft und als Demonstrationsobjekte für die Schüler der Landwirtschaftsschulen verwendet werden. Man darf nicht vergessen, daß es in Albanien an wirklich theoretisch und praktisch gebildeten Lehrkräften fehlt und diese Lücke auch durch Heranziehung von Ausländern oder im Auslande geschulten Albanern nicht ausgefüllt werden kann. Auch die Lehrkräfte bedürfen demnach einer Schulung und muß denselben Gelegenheit geboten werden, Erfahrungen zu sammeln, wozu sich die gedachten Versuchswirtschaften in erster Reihe eignen würden.

Die Versuchswirtschaften wären daher den Landwirtschaftsschulen anzugliedern, doch getrennt von der eigentlichen Schulwirtschaft zu organisieren und zu leiten.

Die Schulwirtschaften wären als Ertragswirtschaften zu behandeln, als Musterwirtschaft für die betreffende Gegend; von den Versuchswirtschaften könnte dagegen ein Reinertrag nicht

erwartet werden, da doch eine große Anzahl der gedachten Versuche den Aufwand nicht lohnen kann.

Für die Schüler der Landwirtschaftsschulen wären beide Objekte sehr lehrreich. Sehen dieselben einerseits in der Schulwirtschaft, wie der Betrieb in normaler Weise gehandhabt werden muß, so bietet ihnen andrerseits die Versuchswirtschaft Gelegenheit, zu lernen, wie gefüttert und gemolken werden muß, in welcher Weise die Verarbeitung der Milch auf Butter und Käse vorzunehmen ist und wie auch seltenere Gewächse, sowie die mannigfachen Sorten unter den gegebenen Verhältnissen gedeihen. Die Schüler wären somit, soweit dies möglich erscheint und der Ausbildung derselben förderlich ist, auch zu den Arbeiten in diesen Versuchswirtschaften heranzuziehen.

Das Personal dieser Versuchswirtschaften könnte dann in arbeitsstiller Zeit zum Teil als *Wanderlehrer* gute Dienste leisten, eventuell auch einen Teil des Unterrichtes in den Landwirtschaftsschulen besorgen.

Der Umfang der Versuchswirtschaft könnte für den Anfang mit etwa 40 bis 60 Hektar bemessen werden, von welcher Fläche ein Teil den Versuchszwecken, ein Teil den nötigen Tieren (Weide- und Futterfläche) dienen würde, wobei späterhin mit der Möglichkeit einer Ausdehnung gerechnet werden müßte. Für die Versuchstätigkeit selbst müßte für jede der Versuchswirtschaften ein gut geschulter Leiter bestellt und demselben eine verläßliche jüngere Hilfskraft beigegeben werden.

Beispielswirtschaften.

Sehr zweckmäßig wäre es, wenn, sobald dies die Verhältnisse gestatten, im Lande Bauernwirtschaften zu Beispielswirtschaften ausgestaltet würden, um der Gegend das Beispiel einer rationellen, intensiveren Wirtschaftsweise zu geben.

Im Lande glücklich verteilt, würden diese Wirtschaften bald Kristallisationspunkte bilden, von welchen aus sich die bessere und intensivere Bodenbearbeitung in ganz Albanien verbreiten könnte.

Sobald man sich darüber ein klares, verläßliches Bild zu schaffen vermochte, welche Wirtschaftsweise in den einzelnen Teilen des Landes unter den wechselnden Verhältnissen am Platze ist, welche Art der Bewirtschaftung den besten Erfolg verspricht, könnten kleine Bauernwirtschaften im Flachland und im Gebirge zu diesem Zwecke ausgewählt werden. Es wären hierbei Betriebe auszusuchen, welche im Besitze verläßlicherer Leute sind und von Landwirten bewirtschaftet werden, die Interesse für die Sache zeigen. Mit kleinen Subventionen beteilt, hätten diese Landwirte nach Angabe gewiegter Fachleute ihren Betrieb auszugestalten und zu führen, die nötigen Aufzeichnungen zu machen und zu gestatten, daß die Landwirte der Umgegend von Zeit zu Zeit Einblick in diesen Betrieb nehmen.

In einem Lande, in welchem die Landwirtschaft auf einer so tiefen Stufe steht, wie in Albanien, müßten derartige kleine Beispielswirtschaften richtig organisiert und geleitet, gewiß wesentlich dazu beitragen, den Fortschritt in der landwirtschaftlichen Technik rasch zu verbreiten und den Ackerbau, die Viehzucht, den Obst- und Weinbau zu heben.

7. Spezielle Förderung der Landwirtschaft.

Neben den bisher besprochenen Maßnahmen, welche in erster Reihe der Landwirtschaft im allgemeinen zugute kommen würden, wäre noch eine größere Reihe von Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die speziell die Förderung der einzelnen Zweige des Landwirtschaftsbetriebes bezwecken würden. Alle die hierfür geeigneten Maßnahmen hier anzuführen und die Zweckmäßigkeit derselben zu begründen, würde zu weit führen, daher ich mich damit begnügen will, die Fragen anzudeuten, welche auf diesem Gebiete in nächster Zeit auftauchen könnten.

Förderung des Ackerbaues.

Einen ungünstigen Einfluß auf die Ausgestaltung und Intensivierung des Ackerbaues in Albanien dürfte der derzeit übliche Modus der *Naturalbesteuerung* ausüben. Der Betrieb wird durch diese naturale Abgabe vielfach behindert. So muß zum Beispiel

der Mais, um den Zehent feststellen zu können, mit den Kolben geschnitten und sorgfältig in gleich große Puppen gesetzt werden, eine Arbeit, welche die Ernte dieser Pflanze verteuert und verzögert. Wird es auch nicht möglich sein, in Albanien von diesem bisherigen Modus abzugehen, den „Dim“ in seiner derzeitigen Form fallen zu lassen, so sollte man den Landwirten doch die Möglichkeit bieten, diese Steuer eventuell in Geldeswert zu erlegen, zum Beispiel derart, daß jeder Grundbesitzer, der pro Dünüm Ackerland alljährlich im Vorhinein einen entsprechenden Betrag bar als Steuer bei den Behörden einzahlt, dafür für dieses Jahr von der Leistung des Zehents befreit wird.

Ganz ausschlaggebend für den Erfolg des Feldbetriebes kann speziell in Albanien die *Verwendung eines passenden Saatgutes* sein. Da der kleinere und mittlere Landwirt in Albanien nicht in der Lage ist, sein Saatgut richtig zu wählen, so sollte dafür gesorgt werden, daß die Landwirte derartiges, verläßliches Saatgut im Wege der Behörden anfordern können und verhältnismäßig preiswert (zu den Gestehungskosten) überwiesen erhalten. Die Erprobung des Saatgutes, die Feststellung, welche Sorten sich für die einzelnen Bodenarten unter den in Albanien gegebenen Verhältnissen am besten eignen, wäre eine Aufgabe der gedachten Versuchswirtschaften, die auch die Vermehrung des Saatgutes und die Abgabe desselben an die Landwirte besorgen könnten.

Bei Ausdehnung des Körnerbaues könnte die Frage auftauchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, im Lande an zahlreichen Stellen *Lagerhäuser* zu errichten, die, im Besitze der Staatsverwaltung, den Zweck hätten, das von den kleineren Besitzern produzierte Getreide entweder auf Rechnung derselben einzulagern oder käuflich zu übernehmen. Es wird den kleineren und mittleren Landwirten doch an Raum mangeln, ihr produziertes Getreide ordnungsgemäß einzulagern, sobald sie die Produktion an diesen Früchten steigern. Zumeist fehlt es den Bauern auch an Geld und Unternehmungsgeist, um sich selbst die nötigen Schüttbodenräume zu schaffen. Da diese Frage wohl erst späterhin auftauchen wird und gewiß eines gründlichen Studiums bedarf, so möchte ich hier auf dieselbe auch nicht näher eingehen.

Förderung der Viehzucht.

Die Verhältnisse für die Viehzucht liegen im allgemeinen in Albanien nicht ungünstig; zumindest erscheint die Möglichkeit gegeben, diesen so wichtigen Zweig der Landwirtschaft zu fördern und die Produktion an Tieren und tierischen Produkten in ganz ausschlaggebender Weise zu heben.

Das derzeit in Albanien heimische Rindvieh (illyrische Rasse) ist klein, weder als Zugtier gut tauglich, da es zu schwach ist, noch für die Produktion von Fleisch oder Milch geeignet. Es wäre demnach zu empfehlen, eine andere Rasse, die unter den gegebenen Verhältnissen gut gedeiht und die Zucht besser lohnt, in das Land zu bringen. Ein durchschlagenderer Erfolg ist in dieser Hinsicht nur für den Fall zu erwarten, falls seitens der Staatsverwaltung energisch eingegriffen wird und die Gemeinden verhalten werden, nur solche Vatertiere zu verwenden, die hierfür als tauglich befunden werden und auch im übrigen durch entsprechende Maßnahmen für die Hebung der Viehzucht gesorgt wird. Ich möchte hier darauf hinweisen, daß Hofrat Dr. L. Adametz, Professor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien, sich speziell mit dem eingehenden Studium des albanischen Rindes befaßte.

Für die Pferdezucht liegen die Verhältnisse insofern günstiger, als die im Lande vorhandenen Pferde wohl klein, doch widerstandsfähig, abgehärtet, äußerst anspruchslos und als Unterlage für die weitere Züchtung voll geeignet sind. Auch hier müßte jedoch ehemöglichst von staatswegen dafür gesorgt werden, daß nur wirklich brauchbare, gesunde und für den angestrebten Zweck gut geeignete Hengste im Lande verwendet werden. Wird die Pferdezucht in Albanien in dieser Weise gefördert, so könnten bei derselben in verhältnismäßig kurzer Zeit — weit eher als in der Rindviehzucht — recht schöne Erfolge erzielt werden.

Sehr wichtig wäre auch eine entsprechende Förderung der Schafzucht, insbesondere in den Gebirgsgegenden, in welchen das Schaf vielfach als wichtigstes Haustier angesehen werden muß. Zweifellos ließe sich durch entsprechende Kreuzung der derzeit

dominierenden Schafrasse (Zackelschaf) ein Schaf züchten, welches den Verhältnissen besser entsprechen und einen höheren Nutzen liefern würde. Die diesbezüglichen Vorversuche müßten jedoch von erprobten Fachleuten geleitet, sorgfältigst vorgenommen werden, da zahlreiche Faktoren beachtet werden müßten und die Erfahrungen anderer Länder nicht ohne weiteres auf Albanien übertragen werden können.

Empfehlenswert wäre es auch, in den Gegenden mit geringen Niederschlägen zu versuchen, ob eine Kreuzung mit Karakulböcken nicht den gewünschten Erfolg nach sich ziehen würde. Die vorhandenen Schafe wären für diesen Zweck ganz gut geeignet und erweisen sich auch die klimatischen Verhältnisse für die Haltung von Karakuls günstig, so könnte den Landwirten und hiermit auch dem Lande eine recht beträchtliche Einnahmsquelle aus dem Verkaufe der Felle erschlossen werden.

Zur Schafviehhaltung wäre noch zu bemerken, daß die Steuer nach den Schafen bisher viel zu hoch bemessen war. Wurde diese Steuer, die fünf Piaster pro Schaf betrug, nach der Selbständigkeitserklärung Albaniens auch auf drei Piaster herabgesetzt, so verträgt die Schafviehzucht doch auch diese Belastung nicht. Es wäre somit im Interesse der Hebung der Viehzucht, wenn die Steuer nach den Schafen noch niedriger bemessen würde.

Die Ziegenhaltung muß in Albanien insofern als ein großes Übel bezeichnet werden, als diese Tiere auch in den Waldungen gehalten werden und hier keinen Nachwuchs aufkommen lassen. *Es müßte somit ein strenges Verbot erlassen werden, wonach keine Ziege Waldboden betreten darf.* Durch eine entsprechend hohe Steuer könnte gleichzeitig die Zucht der Ziegen eingedämmt werden. Es soll jedoch hiermit durchaus nicht gesagt werden, daß die Ziegenhaltung ganz abzuschaffen wäre, vielmehr wird eine rationelle Haltung dieser Tiere in Albanien in vielen Gebirgsgegenden stets am Platze sein.

Die Schweinezucht hat bisher für Albanien nur lokale Bedeutung, was aus dem Grunde zu bedauern ist, da die Verhältnisse für die Haltung der Schweine recht günstig liegen.

Der Umstand, daß in Albanien die mohammedanische Bevölkerung überwiegt, wird wohl stets dazu beitragen, daß die Schweinezucht im Lande nicht jene Bedeutung erlangt, welche ihr vom rein wirtschaftlichen Standpunkte zukäme.

Förderung der Olivenkultur.

Die Kultur der Oliven, welche seinerzeit jedenfalls in hoher Blüte stand, wurde später und auch in letzterer Zeit vollkommen vernachlässigt. Man findet in ganzen Lande heute kaum einige wenige jüngere Anpflanzungen. Da ausgedehnte Flächen auf den, dem Gebirge vorgelagerten Hügelketten für die Kultur der Olive vorzüglich geeignet sind, so wäre es dringend erwünscht, der Neuanlage von Olivenpflanzungen die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuzuwenden und dieselbe in jeder Weise zu fördern

So könnte der Staat für die Aufzucht junger Bäumchen Sorge tragen und auch im übrigen alle Maßnahmen zur Förderung der Produktion von Oliven treffen. Gelingt es, die Anlage von Olivenkulturen zu fördern und diese Kultur auszudehnen, so kann hieraus den einzelnen Landwirten wie dem Lande in verhältnismäßig kurzer Zeit eine reich fließende Einnahmsquelle erschlossen werden.

Förderung des Obst- und Weinbaues.

Auch der Obst- und Weinbau verdient in Albanien gefördert zu werden, da für denselben die Verhältnisse vielfach nicht ungünstig liegen und die Landwirte aus eigener Initiative diese Betriebszweige kaum entsprechend aufgreifen dürften. Die Anlage staatlicher Baumschulen, welche in geeigneten Lagen junge Obstbäumchen edelster Sorte, gut den Bedürfnissen der Gegend anpaßt, heranziehen würden, auch eine Rebschule in sich schließen, wäre gewiß als eine zweckmäßige Maßnahme für die Förderung des Obst- und Weinbaues anzusehen. In den Volksschulen sollte schon den Kindern an lehrreichen Beispielen der Nutzen der Obstbäume und Weingärten klargelegt werden, wie überhaupt darnach zu trachten wäre, schon in der heranwachsen-

den Generation den Sinn für den Gartenbau und Obst, wie auch für den Landwirtschaftsbetrieb im allgemeinen zu wecken. Späterhin müßten die Wanderlehrer die Bevölkerung über die Grundsätze aufklären, welche bei dem rationellen Obst- und Weinbau zu beachten sind.

Landwirtschaftliches Bauwesen.

Derzeit fehlen zumeist jene Bauten in den Landwirtschaftsbetrieben, welche man als „landwirtschaftliche Bauten" ansprechen könnte. Ein regelrechter Stall ist in Albanien überhaupt nicht zu finden, falls man von den dunklen Räumen im Hause absieht, in welchen ab und zu das Vieh untergebracht wird. Auch die Wohnhäuser der Landwirte sind zumeist mehr mit Rücksicht auf die Verteidigung als mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit erbaut.

Sollte in Albanien — wie dies wohl zu erwarten ist — Ruhe und Ordnung eintreten, die Blutrache abgeschafft werden und das ganze Land einer gedeihlichen Entwicklung entgegengehen, so wird sich in den Landwirtschaftsbetrieben bald die Notwendigkeit ergeben, zahlreiche Gebäude für die Unterbringung des Viehes und die Aufbewahrung der Vorräte zu erbauen, vielfach wird auch das Bedürfnis nach besseren, zweckmäßigeren Wohnhäusern am Lande auftauchen.

Da es im Lande selbst den Leuten an Erfahrung fehlt, sollte vom Staate selbst dafür gesorgt werden, daß von tüchtigen, erprobten Fachleuten rechtzeitig Baupläne ausgearbeitet werden, welche nicht nur den Bedürfnissen des Landes voll Rechnung tragen, sondern auch unter vollster Berücksichtigung des Umstandes entworfen werden, daß diese Bauten mit dem im Lande gegebenen Mitteln bei möglichst geringen Kosten- und Arbeitsaufwand errichtet werden können. Diese Musterpläne müßten vervielfältigt von jedem Interessenten um billiges Geld leicht erworben werden können. Die Vorteile welche diese Maßnahme für ein Land bietet, in welchem es an landwirtschaftlichen Bauten überhaupt fehlt, brauchen wohl nicht hervorgehoben zu werden.

Die vorstehenden Ausführungen sind nur als Anregungen gedacht und sollen keinesfalls als feststehende Vorschläge für die Ausgestaltung der Landwirtschaft und die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion angesehen werden. Die aufgeworfenen Fragen müßten unter vollster Berücksichtigung der gegebenen lokalen Verhältnisse noch eingehend und gründlich studiert werden, ehe man an die praktische Ausführung der gegebenen Anregungen schreitet.

Nur nochmals sei scharf betont, daß es jedenfalls volkommen falsch und verfehlt wäre, wollte man die Landwirtschaft Albaniens nach den bei uns oder in andern Ländern erprobten Rezepten und Schablonen einrichten. Es wäre dies ein grober Fehler, ein Mißgriff, der sich schwer und bitter rächen würde.

Die ganz eigenartigen Verhältnisse dieses Landes erfordern unbedingt die vollste Anpassung und kann die Frage der Reorganisation des Landwirtschaftsbetriebes in Albanien nur auf Grund sorgfältigster Studien glücklich gelöst werden.

Albanien.

*Von **Béla Péch.***

Die gegenwärtigen Zustände Albaniens bezeugen zur Genüge, daß dem Lande in den letzten Jahrhunderten die berufenen Verwalter der öffentlichen Angelegenheiten fehlten, und es für die Einwohnerschaft nicht möglich oder aber nicht ratsam war, sich einen gewissen Wohlstand zu schaffen. Das Ackerland ist zumeist unbebaut, der geringe Viehstand minderwärtig, die zugänglichen Wälder verwüstet. Die Straßen sind bloß für Tragtiere gangbar, die Gewässer nicht gebändigt und nicht ausgenützt.

Im Herbste des Jahres 1913 bereiste ich einen Teil dieses wenig bekannten Landes in Gesellschaft von Sachverständigen verschiedener Fächer und Nationen; die hiebei gemachten Erfahrungen will ich in folgendem mitteilen.

Gebirge, klimatische und Niederschlags-Verhältnisse.

Das gelegentlich der Londoner Verhandlungen festgestellte Gebiet Albaniens fällt der geographischen Lage nach zwischen 39° 40′ und 42° 30′ nördlicher Breite und 37° 00′ und 38° 40′ westlicher Länge. Skutari liegt nahezu auf dem selben Breitegrade, wie Rom, Valona, aber etwas südlicher als Neapel. Mit einer Länge von etwa 300 *km* und einer Breite von 100 *km* hat das Land annähernd die Größe des Gebietes das zwischen der Donau und Tisza (Teiß) von der Linie Vácz—Eger nach Süden gelegen ist. In der Längenausdehnung erstreckt es sich von Nord nach Süd. (Siehe Karte I und II.)

Den östlichen, mehr als zweidrittel betragenden Teil bilden hauptsächlich aus sekundären (der Kreide- und Juraformation

angehörigen) Kalk- und Sandstein bestehende, zumeist verkarstete hohe Gebirge. Die mächtigsten derselben sind die fast bis 2400 *m* emporragenden Nordalbanischen Alpen (Skülssen), der über 2400 *m* sich erhebende Tomor (Kalkstein der Kreideformation, stark verkarstet), der 1200 *m* hohe Sinja (ähnlich wie Tomor) und der über 2500 *m* hohe Pindos (Zygos, Gramos).

Den Fuß dieser hohen Gebirge umgürten gegen Westen aus tertiärem Mergel und Sandstein (der Eozän-, Pliozänformation) bestehende niedere Berge und Hügel. Von denselben sind in hydrographischer und landwirtschaftlicher Beziehung besonders das Malakastra- und Gerabe-Gebirge zu erwähnen.

Auch Albanien zeigt die charakteristische Eigenschaft des östlichen Ufers der Adria; die große Anzahl schmaler und langer Inseln und Inselreihen, welche dem Ufer entlang, parallel verlaufen und als vom Festlande abgefallene, ins Meer gestürzte Brocken zu betrachten sind. Die Inseln sind hier durch die aus den Geschieben der Flüsse aufgelandeten Flächen bereits mit dem Festlande verbunden, d. h. sie sind zu Hügeln geworden. Als solches Gebilde ist der zwischen den Busen von Valona und der Lagune von Arta fallende Hügel zu betrachten. Ähnlich ist die Hügelkette, welche als Fortsetzung des Malakastra-Gebirges mit dem Durazzo-Berg abschließt. Und so beschaffen sind besonders die Hügelzüge, welche die Zadrima-Ebene zwischen Alessio und Skutari durchqueren.

Sämtliche Flüsse ziehen von der Ostgrenze (in deren Nähe die Täler 400—700 *m* über dem Meere gelegen sind) der westlichen Grenze, dem Adriatischen Meere zu. Im großen genommen ist demnach das ganze Land eine gegen Westen abfallende Fläche, auf welcher die Flüsse ziemlich gleichmäßig verteilt sind.

Das albanische Klima gehört bereits zur subtropischen Zone. Während des langen Sommers fällt sozusagen gar kein Regen und verdörrt in dieser Hitze alles. Hiezu tritt noch die bedeutende Verdunstung (durchschnittlich 71·7 *mm* im Jahre).

Die Regenzeit beginnt im Herbste und dauert fast ununterbrochen bis zum Frühjahr. Nicht nur die jährliche Menge der Niederschläge ist erheblich groß, sondern auch die tägliche

Intensität derselben überschreitet das in unserem Kontinente gewöhnte Maß gewaltig. Charakteristischen Aufschluß gewähren diesbezüglich die folgenden Angaben der Beobachtungsstelle des Jesuitenkollegiums zu Skutari:

Jahr	Jährlicher Niederschlag in *mm*	Größter eintägiger Niederschlag		Jährliche Verdunstung *mm*
		mm	Tag desselben	
1888	1024	56	12. März	700
1889	1621	84	April	740
1890	1056	43	18. Dezember	690
1891	1133	120	25. November	700
1892	2242	121	16. Oktober	730
1893	1491	117	8. November	700
1894	1437	83	6. März	700
1895	1805	80	Dezember	720
1896	1551	100	3. November	730
1897	1518	95	9. Dezember	750
1898	1344	78	15. Oktober	700
1899	1793	170	14. Oktober	730
1900	1880	161	Oktober	760
1901	1610	59	Februar	730
1902	1420	155	16. September	700
1903	888	80	18. November	730
1904	694	50	September	780
1905	824	60	Oktober	670
1906	1429	60	Juni	730
1907	677	50	Juni	690
1908	1083	87	November	670
Größte Menge .	2242	170	19. Oktober 1899	780
Mittelmenge . .	1358	—	—	717
Kleinste Menge .	677	—	—	670

A. Briot beobachtete im September 1883 innerhalb 10 Stunden 300 *mm*, am 16. September 1902 innerhalb 40 Minuten 170 *mm* Niederschlag. Nach seinen Angaben soll die Intensität des Regens oft so groß sein, daß dem Wasser die Zeit zum Ablaufen mangelt und die ganze Stadt zeitweise einige Minuten überflutet wird, obgleich der Boden sehr durchlässig ist.

Flüsse.

Sämtliche Flüsse Albaniens führen ihr Wasser dem Adriatischen Meere zu. (Siehe die Karten II, III, und IV.) Diese sind

von unbedeutenden, kleinen Bächen abgesehen: Viossa, Semeni, Skumbi, Arsen, Ismi, Matja, Drin und Bojana.

Im allgemeinen haben sie bedeutendes Gefälle, leisten große geologische Arbeit und sind zumeist wasserreich.

Im Süden ist die geschiebeführende Arbeit der Wasserläufe bereits vorgeschritten und die Flüsse selbst gezähmter. Die Ablagerung des gröberen Geschiebes erfolgt im oberen Teil der Täler. Sie bewältigen deshalb im Unterlaufe das aus geringerer Menge kleineren Kieses und Sand, im Mündungsgebiete sogar bloß aus Schlamm bestehende Geschiebe verhältnismäßig leicht. Das Flußbett ist eingetieft und einheitlich. Anschwellungen und Überschwemmungen sind seltener und weniger verheerend. Diese Form zeigen die Flüsse Viossa, Semeni, Skumbi, Arsen und Ismi.

Im Norden treffen wir das Gegenteil. Das Geschiebe der Flüsse ist der Masse nach bedeutender und gröber. Dem entsprechend bewältigen die Flüsse ihr Geschiebe in der Ebene unvollkommen. Das Flußbett ist weniger gut eingelagert und befindet sich in einem Zustande, welcher zu Inselbildungen, Flußspaltungen und stetiger Veränderung geneigt ist. Die Überschwemmungen sind häufig und verheerend. Solche Flüsse sind die Matja, Drin und Bojana.

Diese erhöhen mit ihrer großen Geschiebemenge das Bett und Ufergebiet stetig. Infolge dessen können sie in der Ebene das Flußbett nicht beibehalten und brechen mit der Erhöhung der Sohle, den günstigeren Gefällsverhältnissen folgend nach einer oder der anderen Seite aus und verlegen somit das Bett anderswohin, wo sie dann solange verbleiben, bis eine neuere Erhöhung der Sohle sie von hier nach einer anderen Richtung, eventuell in das nun günstiger gewordene verlassene Bett zurückführt.

Zutreffende Beispiele zeigen diesbezüglich die Viossa, Semeni, Matja, Drin und Bojana. Besonders zu erwähnen sind die Veränderungen des Drin.

Die *Viossa*, *Vijossa*, oder *Vojussa* entspringt am Westhange des Pindos. Das Sammelgebiet beträgt etwa 6500 *km*².

Der Fluß nimmt auch die am Südhange des Malakastra-Gebirges entstehenden Wässer auf. Ein erwähnenswerter Nebenfluß desselben ist die Sušica, welche grobes Geschiebe führt und zur trockenen Jahreszeit vollständig versiegt. Im Oktober des Jahres 1913 war dieser Fluß zwischen Lubanja und Piccari ganz trocken und das Bett mit Geschiebe von Faustgröße gefüllt.

In der Musakija-Niederung ist die Viossa ein großer, schlängelnder Fluß. Die einbuchtenden Bruchufer sind etwa 8 *m* über Niederwasser. Die Wassertiefe beträgt bei Niederwasser 0·5—3·0 *m*. An der ausspringenden (convexen) Seite sind Bänke aus feinem Kies in einer Breite von 100 *m*. Die Wasserbreite bei Niederwasser schwankt zwischen 80 bis 120 *m*. An den Ufern befinden sich spärliche Weiden- und Pappelauen. Dieser Unterlauf wäre mit kleineren Booten befahrbar, wird jedoch nicht benützt. In je 3—4 Jahren tritt eine Überschwemmung ein. Die bei Ferras verkehrende Fähre faßt 8 Stück beladene Tragtiere. Die Wassertiefe ist hier so groß, daß das eine, in der Fähre keinen Platz findende, Pferd bei dem bestehenden Niederwasser fast die ganze Flußbreite schwimmend zurücklegen mußte.

Die zwei Hauptarme des Semeni heissen Devoli und Ljumi Beratit (Osum) und der führt Fluß erst unterhalb ihrer Vereinigung den Namen Semeni. Der letztgenannte Arm fließt am südwestlichen Fuße der Tomor-Gebirgskette, der erstere am nordöstlichen. Das Sammelgebiet beträgt etwa 8000 km^2.

Der *Devoli-Fluß* ist mit seinem beträchtlichen Gefälle und dem großen Wasserreichtum eine der größten Kraftquellen des Landes. Derselbe entspringt aus dem bei Korica gelegenen Malik-See, soll jedoch nach Angabe solcher, die jenes Gebiet bereisten, auch aus dem noch höher gelegenen Prespa-See gespeist werden. Diese Frage ist jedoch noch nicht vollständig geklärt. Das große Geschiebe lagert der Fluß am nördlichen Ende der Pušok-Niederung und oberhalb derselben ab. Am unteren Ende der Ebene ist das Bett des Devoli bereits regelmäßig und bewältigt hier schon das Geschiebe der vom östlichen Hange des Pušok herabgelan-

genden Wildbäche. Den Devoli durchwateten wir zwischen Molasi und Murikjani unterhalb der verfallenen steinernen Brücke. Es betrug hier die Breite des, — zwischen den hauptsächlich aus schlammigem Sand und zum geringen Teile aus faustgroßem Kies bestehenden Bänken — sich schlängelnden Flusses etwa 1 *km*. An das Niederwasserbett schließt ein Hochwasserbett, welches etwa 2 *m* über Niederwasser gelegen, sich in der Breite von einem Kilometer bis zum angrenzenden höheren Gelände erstreckt. Die Wassermenge betrug am 7. Oktober 1913 nach annähernder Messung 15·0 m^3/sec. Nicht ohne Interesse ist der Umstand, daß der Devoli-Fluß in der sogenannten Pušok-Ebene ohne besondere Schwierigkeit in den Skumbi übergeleitet werden könnte.

Der *Ljumi Beratit (Osum)* Fluß lagert das gröbere Geschiebe bei Berat ab. Das Flußbett ist hier von Kaimauern eingefaßt, die 80—100 *m* von einander entfernt sind. Oberhalb der Stadt, sowie auch unterhalb derselben, bis Remenica, wandert der Fluß in mehreren Armen zwischen Bänken, die zum Teile aus schlammigem Sand und zum Teile aus kopfgroßem Kies bestehen. Die Wassermenge betrug bei Berat am 6. Oktober 1913 nach annähernder Messung 6·6 m^3/sec; die Oberflächengeschwindigkeit zeigte 0·63 m^3/sec. Unter Remenica gestaltet sich das Flußbett regelmäßig und man hat bei Banja bereits ein 10—15 *m* tief eingelagertes, sich im Gleichgewichtszustande befindliches Flußbett.

Der *Semeni-Fluß* erhält aus den oberwähnten und sich unterhalb Berat vereinigenden zwei Hauptarmen das Wasser bereits geschiebefrei. In die Musakija-Ebene tretend, ist er einer der größten Flüsse des Landes. Bei Zalezani und Libovča übersetzten wir den Fluß mittelst Fähren. Zwischen Drenovica und Fjeri tritt der Fluß augenscheinlich häufig aus und überflutet große Gebiete. In diesem Abschnitte zeigen sich, besonders am linken Ufer, bedeutende Spuren der Überschwemmungen, an einzelnen Stellen sogar Versumpfungen infolge des zurückgebliebenen Wassers.

Bei Libovča arbeitet der Fluß ganz erheblich, indem er das eine Ufer angreift. Es ist dies die einzige gewaltsame

Veränderung, welche wir im Unterlaufe des Flusses beobachteten. Die Bänke bestehen hier nur mehr aus Schlamm, hin und wieder etwas Sand. Die Einbettung ist ziemlich tief. Die Bruchufer liegen auf 6—8 *m* ober dem Niederwasser, das Flußbett ist einheitlich, der Wasserlauf an dieser Stelle tief und ruhig.

Der Unterlauf des Semeni kann bis zu dem etwa 8 *km* oberhalb der Mündung gelegenem Dorfe Semani, selbst mit kleineren seefahrenden Segelbarken befahren werden. Weiter oben ist er für Flußbarken fahrbar.

Der *Prespa-See,* welcher den Devoli-Fluß und somit auch den Semeni speist, besteht eigentlich aus zwei Seen, nämlich aus Prespansko Jesero und Mala Prespa. Der Mittelwasserspiegel liegt 857 *m* über dem Meere. Das Niederschlagsgebiet beträgt 3800 km^2, der Wasserspiegel 330 km^2 und ist sonach etwas größer als die Hälfte des Balaton- (Platten-) Sees.

Der *Skumbi,* ein Fluß bekannten Namens, bildet die ethnographische Grenze. Er fließt am südlichen Fuße des Gerabe-Gebirges, ist kleiner als die vorher beschriebenen zwei Flüsse, besitzt aber besondere Wichtigkeit nicht nur wegen seiner befruchtenden Wirkung auf die Ebene, sondern auch desbalb, weil er eine leicht ausnützbare Kraftquelle bietet. Das Zuzugsgebiet ist etwa 2400 km^2. Der grobe, Kopfgröße erreichende, Teil des Geschiebes wird zwischen Elbassan und Murikjani abgelagert. Durch die Pušok-Ebene kann das Wasser aus dem Devoli-Fluße, ohne besondere Schwierigkeiten in den Skumbi geleitet werden. Hinter Murikjani tritt der Fluß in eine 27 *km* lange Enge, in welcher er ein Gefälle von 50 *m* besitzt. Weiter abwärts durchschneidet er die Ebene mit regelmäßigem Bett.

Arsen ist ein am Nordhange des Gerabe-Gebirges entspringender kleinerer Fluß. Bei Res ist das Flußbett über 15 *m* tief eingebettet und sind daselbst aus Buschwerk und Pfählen erbaute Buhnen angelegt (auf der Besitzung Essad Paschas). Das Flußbett ist bei Šukri 15 *m,* zwischen Juba und Ruškuli aber noch immer 8—10 *m* tief eingelagert. Die Wassertiefe beträgt an diesen Stellen 40—50 *cm,* das Geschiebe, von ganz geringer Menge, besteht aus feinem Sand. Die Wassermenge ergab sich

am 13. Oktober 1913 mit etwa 2—3 m^3/sec. Der ganze Fluß bewegt sich in geschlossenem Bett und dürfte das Geschiebe bereits im Gebirge abgelagert haben.

Ismi ist ein an Größe dem Arsen ähnlicher, jedoch weniger tief eingelagerter kleiner Fluß. Im Flußtale bei Barizani befindet sich ausgedehntes Röhricht.

Das Einzugsgebiet des Arsen und Ismi beträgt zusammen etwa 2200 km^2.

Der *Matja-* oder *Matia-Fluß* gehört bereits zu den Wildflüssen Nordalbaniens. Die wichtigsten Nebenflüsse desselben sind die das Land der Mirditen berührenden Fani-Vogel und Fani-Maz (Fua Made). Das Zuzugsgebiet ist etwa 2500 km^2, aus den Schluchten in die Matja-Niederung übergehend, überflutet und vermurt der Fluß häufig beträchtliches Gebiet und stellenweise auch Ackerland. Im Jahre 1913 trat das Hochwasser zu einer Zeit auf, als die Bearbeitung der Felder und die Aussaat bereits vollendet war. Die Überschwemmungen wiederholten sich auch in diesem Jahre einigemal. Bei seinem Austritt aus dem Gebirge bildet der Fluß einen steilen Schuttkegel und erhöhte die Ufer auch beträchtlich. Abseits des Flusses wird die Niederung stets tiefer und geht schließlich in ungangbaren, zum größten Teile bewaldeten Sumpf über.

Der Matja-Fluß fördert sein grobes Geschiebe in die Ebene. Das überaus breite, in mehrere Arme geteilte Flußbett ist voll von Bänken und abgetriebenen Baumstämmen. Der größte Teil des Hochwassers ergießt sich augenscheinlich auf das linksufrige Gelände und breiten sich auch die größeren Sümpfe auf dieser Seite aus.

Das Niederwasser befindet sich etwa 4—6 *m* unter dem Gelände. An jenen Stellen, wo sich das Bruchufer 6 *m* über Niederwasser erhebt, sind bereits keine Spuren der Überflutung zu finden. Bei Gursi durchwateten wir eine Furt, welche etwa 1·0 *m* tief war. Das Geschiebe bestand aus feinem Kies und Sand.

Der *Drin* und *Bojana* sind mit den dazugehörigen *Skutari-See, Drinassa* und *Kiri* vom Standpunkte des Wasserbauers, hauptsächlich aber bezüglich der Wasserkraft die interessantesten. Dieselben sollen deshalb besonders besprochen werden.

Niederungen.

Von den albanischen Flüssen sind es hauptsächlich Viossa, Semeni, Skumbi, Matja und Drin, die am Fuße der Gebirge, längs der Küste jene Niederungen schufen, welche die natürliche Kornkammer Albaniens bilden. Ihre Ausdehnung dürfte, die breiteren Täler inbegriffen, rund 250.000 *ha* betragen.

Charakteristisch für diese Niederungen ist, daß sie die Schuttkegel der aus dem Gebirge hervorbrechenden Flüsse sind. Demgemäß erstreckt sich ihr Hauptgefälle vom Fuße der Gebirge gegen das Meer. Überdies zeigen sie auch ein Gefälle in der Querrichtung. Aus diesem Grunde verursachen die Überschwemmungen in der unmittelbaren Nähe der Flüsse, obwohl sie verheerender auftreten, geringere Schäden, als in den vom Flusse entfernter gelegenen Teilen, wo sie der mangelhaften Abflußverhältnisse wegen stellenweise das Gelände längere Zeit über bedecken und sogar versumpfen. So wie das Gefälle und die Tiefe der Mündung zu stetig abnehmen, ebenso wird das Ufergelände niederer und von geringerem Gefälle.

Die *Musakija-Niederung* ist die größte Ebene Albaniens. Teile desselben sind Musakija-madhe (Große Musakija) Musakija minar (Kleine Musakija), Fuša Frakul und die Kavaja-Ebene. Fuša Frakul ist der von den äußersten Ausläufern des Malakastra-Gebirges gegen Westen entfallende Teil, Kleine Musakija ist das linke Ufer des Semeni, Große Musakija der Teil zwischen Semeni und Skumbi, und das rechte Ufer dieses Flusses ist die Kavaja-Niederung.

Die ganze Niederung wird durch die äußersten Ausläufer des Malakastra-Gebirges und die daranschließende Hügelkette unterbrochen. Von den Flüssen Viossa, Semeni und Skumbi angeschwemmt, hat die Niederung dementsprechend drei höhere Grate oder Rücken, auf welchen die erwähnten Flüsse derzeit dahinziehen. Das Gefälle von den Bergfüßen gegen das Meer beträgt durchschnittlich über 0·5‰ und ist demnach vom Wasserbau-Standpunkte äußerst günstig.

Im allgemeinen ist der Boden gebunden und wird dem Meere zu stets leichter, bis er an den Dünen der Küste voll-

ständig zum Flugsand wird. In der Gegend von Kavaja und Paljamar findet sich stellenweise gebundener schwarzer Lehmboden, ähnlich dem des ungarischen Alföld (Tiefland).

Am linken Ufer des Semeni, östlich von Fjeri erstrecken sich zumeist die Güter der Familie Vlora, zwischen Semeni und Skumbi, innerhalb der Hügelkette die Besitzungen der Familie Vrioni. Der größte Teil des Gebietes zwischen den Hügeln und dem Meere ist Staats- und Vakufgut.

In hydrographischer Beziehung ist hier besonders das von Fjeri gegen Osten gelegene linksufrige, niedere Gebiet, Ličeni Bertuka zu erwähnen, welches vom Semeni häufig überschwemmt wird. Das überflutende Wasser gelangt schwer zum Ablauf, bleibt längere Zeit auf dem Gelände liegen und versumpft es. Die Entwässerung des Gebietes hätte kaum Schwierigkeiten. Nach annähernder Berechnung leiden hier etwa 12.000 *ha* Wasserschaden.

Noch wichtiger ist der zwischen der Černa und Ljusnja gelegene See und Sumpf Ličeni Terbuf, welcher sein Entstehen offenbar dem Umstande zu verdanken hat, daß die Flüsse nicht imstande waren die genügende Menge von Sinkstoffen an diese Stelle zu schaffen und der Abfluß des Wassers teils durch die höher aufgelandeten Ufer des Semeni, teils durch die des Skumbi und schließlich durch die Hügel von Divjaka verhindert wurde. Laut Angabe befinden sich hier wenigstens 2500—3000 *ha* gänzlich oder zeitweise unter Wasser. Eine Entwässerung dieses Seegebietes wäre mit Betracht auf das umsäumende hochgelegene Gebiet, bereits schwieriger. Außer den angeführten befinden sich im Musakija-Gebiete noch weitere Binnenwässer, deren Ableitung ohne besondere Schwierigkeiten gut möglich wäre.

Der größte Teil der Musakija ist so dürr, daß dies Gebiet der Bewässerung bedarf. Die günstigen Gefällsverhältnisse und die wasserreichen hochgelegenen Flüsse ermöglichen diese Bewässerung.

An der Küste längs der Musakija befinden sich mehrere Lagunen, darunter zwei von erheblicher Ausdehnung. Die Lagune von Valona (Ličeni Nardes) am linken Ufer der Viossa, hat ohne die dazu gehörigen Sümpfe eine Ausdehnung von mehr

als 5000 *ha*. Die tiefer gelegene Umgebung derselben wird zur Winterszeit von den Gebirgswässern überschwemmt. Alle 3—4 Jahre überflutet auch die Viossa ihre Umgebung. Bei Sturmwind flutet auch das Meerwasser auf diese längs der Lagunen gelegenen tieferen Gebiete, wodurch der Boden salzig wird. Die Lagunen werden durch mehrere Kilometer breite, vollständig unfruchtbare Dünen, in denen sich an einer Stelle eine Öffnung befindet, vom Meere getrennt. Eine Auflandung durch die Sinkstoffe der Viossa, könnte ohne besonderen Schwierigkeiten erfolgen. Zwischen Viossa und Semeni erstreckt sich die 3000—4000 *ha* betragende Sol-Lagune, zwischen Semeni und Skumbi die über 6000 *ha* betragende Ličeni Kravasta, und befindet sich auch am rechten Ufer des Skumbi eine Lagune kleinerer Ausdehnung.

Die Sjak-Niederung ist eine kleine, jedoch sehr wertvolle Ebene, nördlich von Durazzo. Dieselbe wurde vom Arsen-Flusse, welcher sie durchquert, geschaffen. Der Fluß ist derzeit sehr tief (bei Res etwa 15 *m*, zwischen Juba und Ruškuli 8—10 *m* tief) eingebettet. Die Ebene ist sonach zum größten Teile hochwasserfrei und wird auch nicht weiter aufgelandet. Der Fluß vergrößert dieselbe nur in der Richtung gegen das Meer. Der Schätzung nach erreicht das durchschnittliche Gefälle den Wert von 1‰ und ist sonach vom Standpunkte des Wasserbaues besonders günstig.

Im allgemeinen ist der Boden gebunden, gegen das Meer hin stetig leichter, bis er in der Nähe der Küste, besonders in den Dünen, vollständig zum Flugsande wird. Der Flugsand bedeckt besonders zwischen Snablas, Sasso Bianko, und Durazzo große Flächen.

Die Familie Toptan und Miltiades Shalvary besitzen in dieser Ebene ausgedehnte Güter.

Die Ebene weist kaum solche Teile auf, die der Entwässerung bedürften.

Das ganze Gebiet ist aber der Bewässerung bedürftig. Die Veranlagung derselben erfordert jedoch, wegen der tiefen Einbettung des Arsen-Flusses, eingehendes Studium.

An beiden Ufern der Arsen-Mündung befindet sich je eine Lagune. Am linken Ufer die den Durazzoer Hügelzug vom Festlande trennende, über 2000 *ha* betragende Kneta Durčit, am rechten Ufer aber bei Ruškuli eine kleinere.

Mati ist die zweite größere Ebene von Albanien. Die Teile derselben sind: Bregumatja, Fuša Kuče und Fuša Susa. Bregumatja ist das beiderseitige Ufergebiet des Mati, die beiden Fuša aber das rechtsufrige Gelände des Ismi-Flusses. Im innigen Zusammenhange mit der Mati-Niederung steht das zu dem Nebenflusse des Ismi, der Tirana gehörende breite, und wertvolle Tal hinauf bis zum Orte Tirana. Diese Ebene wurde von den Flüssen Ismi, Matja und Drin geschaffen. Der erstere schmiegt sich derzeit mit seinem linken Ufer vollständig an den Fuß des Gebirges, die letzteren durchqueren die Ebene auf selbstgeschaffenen hohen Rücken. Das größte Gefälle ist längs des Matja und Tirana, geringer am Drin und am kleinsten längs des Ismi.

Der Boden ist bereits am Fuße der Gebirge weniger gebunden, wird mit der Annäherung zum Meere bedeutend leichter und übergeht an der Küste in Sand.

An der Matja erstrecken sich größere Staatsgüter, südwärts bis Tirana ist der größte Teil im Besitze der Famile Toptan.

Hydrographisch ist besonders hervorzuheben, daß die Matja ein unbändiger Fluß ist, welcher von seinem hochaufgebauten Schuttkegel durch jähe und häufige Anschwellung, sowie auch durch sein grobes Gerölle viel Schaden verursacht. Diese Hochwässer verwüsten nicht nur die Ackerfelder der längs des Flusses gelegenen höheren Gebiete, sondern sie verursachen auch durch die längere Überflutung der entfernter gelegenen niederen Lagen die Versumpfung größerer Landstrecken, sowohl zwischen Matja und Ismi, als auch zwischen Matja und Drin. Der Eindeichung und Entwässerung dieser Gebiete würden zufolge ihrer günstigen Lage keine größeren Schwierigkeiten im Wege stehen.

Längs dem an der Küste gelegenen Teile dieser Niederung befinden sich ebenfalls mehrere Lagunen, welche zum Teil mit den im Inneren befindlichen Sümpfen im Zusammenhange stehen.

Die *Zadrima* und die mit derselben in Verbindung stehenden Niederungen sollen später, im Zusammenhange mit dem Skutari-See, besprochen werden.

Den Niederungen Albaniens sind noch die fruchtbaren Gebiete der Täler anzureihen. Erwähnenswert sind unter denselben die um Elbassan sich erstreckende sogenannte *Fuša-Mret* (Königs-Niederung) des Skumbi, die *Pušok-Niederung* zwichen Skumbi und Devoli, die am Oberlaufe des Devoli gelegene Korica-Niederung mit den entwässerten Teilen des Malik-See und die Täler Viossa und Sušica.

Besonders interessant ist die Pušok-Niederung. Dieselbe ist eigentlich eine verlassene, alte Talsohle, von großer Breite zwischen Devoli und Skumbi, südlich von Murikjani, rechts und links von hohen Gebirgsketten begrenzt nach auf- und nach abwärts jedoch offen. Den Anzeichen nach dürfte einst der Devoli in diesem Tale seinen Ablauf in der Skumbi gehabt haben, bis dann irgend welche Gründe denselben in seine heutige Richtung dem Semeni zu ablenkten. Annähernde Messung ergab, daß die Sohle des Devoli am südlichen Ende des Pušok etwa 12—13 *m* unter dem dortigen Ufergelände gelegen ist, der Skumbi aber bei Murikjani um etwa 20—25 *m* tiefer liegt als der Devoli an vorerwähnter Stelle.

Die angeführten Wasserschäden der Niederungen, sowie die Moräste gliedern sich ihrer Entstehung nach in zwei Kategorien; in jene, welche durch die Überflutung der Flüsse verursacht wurden, und solche, welche durch die Arbeit des Meeres und der Flußmündungen zustande gebracht wurden.

Jene, welche durch das Austreten der Flüsse verursacht wurden, können bei den günstigen Gefällsverhältnissen mittelst Eindämmung und Ableitungskanälen leichter verbessert werden. Voraussichtlich würde bloß Ličeni Terbuf größere Schwierigkeiten bereiten, nachdem dieses Gebiet in der von den erhöhten Ufern des Semeni und Skumbi, von dem albanischen Gebirge und der Hügelkette von Musakija umsäumten Vertiefung gelegen ist.

Eine Verbesserung der Lagunen an der Küste ist schwieriger und würde sich durch Auflandung oder Pumpen bewirkt,

wirtschaftlich erweisen. Die Lagune von Valona könnte mit Hilfe des Semeni verhältnismäßig leicht aufgelandet werden. Das Beheben der Lagune von Valona wäre im Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege ein höchst wichtiges Bedürfnis dieser Stadt.

Der Skutari-See und die Zadrima-Niederung.

Die Hydrographie des Skutari-Sees und der benachbarten Zadrima-Niederung ist sehr kompliziert. Die folgenden diesbezüglichen Angaben sind zumeist der Denkschrift des französischen Ingenieurs A. Briot entnommen.

Während in den sonstigen Teilen Albaniens die Flüsse sich gegenseitig in ihrer, die Ebenen aufbauenden Arbeit nicht störten, kämpfen hier zwei mächtige Fluß-Systeme: das der Bojana, insbesondere deren Nebenarm, der Kiri und das System des Drin gegeneinander. Störend wirkt auf die Lage noch der Skutari-See, sowie die Hügelketten, welche die Ebene quer zu den Flußrichtungen, durchsetzen.

In der vorgeschichtlichen Zeit war der Skutari-See unstreitig ein Meerbusen und die Hügeln von Zadrima waren Inseln. Es lassen sich vier derartige Hügelreihen unterscheiden, welche nahezu parallel der Küste verlaufen: die an der Bojana-Mündung gelegenen Pulaj- und Šenkol-Hügel; die Hügelkette, welche bei Alessio beginnend sich in zwei Züge teilt, deren einer bei Luarzi, der andere aber bei Belaj die Bojana kreuzt; eine weitere Hügelkette Ruškuli, welche zwischen Drin und Baldrin ziehend sich in der Richtung nach Korica fortsetzt, und die vierte Reihe, welche beim Kirchberg von Blinist beginnend in den Anhöhen bei Brdica endet.

Die Moracca verlandete mit ihrem Geschiebe allmählich den Busen von Skutari, indem sie denselben in eine sumpfige Niederung verwandelte. Im Laufe der Zeit füllten der Drin und Kiri mit ihren Sinkstoffen den die Inseln trennenden Raum aus, schufen zwischen den Inseln Niederungen und gestallteten dieselben zu Hügeln, schlossen jedoch die sumpfige Ebene von

Skutari ab und verwandelten sie zum See. Zur Ableitung des Wasserüberschusses von diesem See entwickelte sich unterdessen die Bojana.

Die Zadrima-Niederung. Ihre wesentlichen Teile sind: Zadrima, Bregu Buns; außer diesen sind mit ihr im Zusammenhange die Niederungen von Fuša Stoj, Rijoli und Bajza. Allgemein kann als Zadrima das linke Ufer des Drin, als Bregu Buns das Gebiet zwischen Drin und Bojana, als Fuša Stoj die von Skutari nördlich gelegene und als Bajza die zwischen Ličeni Hotit und dem Skutari-See gelegene Niederung betrachtet werden.

Der nördlich von Skutari gelegene Teil ist ein von dem Fuße der Gebirge bis zum Skutari-See sich erstreckendes, aus ziemlich steilen, von mehreren kleinen Wasserläufen geschaffenen Schuttkegeln bestehendes Gebiet. Die Rücken dieser Kegel sind aus sehr steinigem und kiesigem Material. Der Seerand ist mehr oder weniger sumpfig. Zwischen den zwei Teilen erstreckt sich in der Ausdehnung von etwa 7000 *ha* ein für die Landwirtschaft geeigneter Boden. Die Fortsetzung dieser Niederungen bildet die am nördlichen Ende des Skutari-Sees in Montenegro gelegene Podgorica-Niederung in einer Ausdehnung von 40—42.000 *ha*.

Den von Skutari südlich gelegenen Teil schufen Drin und Kiri mit ihren Nebenflüssen. Die bereits erwähnten Hügelzüge störten aber an dieser Stelle die Entwickelung der Niederung derart, daß es den Flüssen nicht möglich war hier so ausgesprochene Rücken aufzubauen, wie solche in den übrigen albanischen Niederungen beobachtet werden können. In dieser 35—40.000 *ha* betragenden Niederung sind die Gefällsverhältnisse im allgemeinen gut, am Fuße der Gebirge erreicht ihr Wert sogar mehrere ‰. Eben deshalb sind hier die Wasserbau-Verhältnisse sehr günstig. Flache Gebiete mit geringem Gefälle finden sich nur am linken Ufer des Gjadri, im Kneta Baldrin und längs der Bojana-Ufer unterhalb von Belaj. Auf diese Stellen konnten die Flüsse nur weniger Sinkstoffe fördern, weshalb diese Flächen niedriger geblieben sind. Das schmale, sumpfige Tal von Kneta Baldrin dürfte ehemals das Bett des Drin oder der Bojana gewesen sein. Es bildet

geradeso, wie Murtepe und Velipolje, staatlichen Besitz. An mehreren Stellen der Zadrima liegen Besitzungen des Fürsten Prenk Bib Doda.

Die Zadrima-Niederungen bestehen an den Ausbruchstellen der Flüsse Drin, Gjadri und Kiri aus steinigem, sandigem Geschiebe, an der Küste aus Sandboden. Zwischen diesen Teilen ist der Boden zumeist leicht, wasserdurchlässig und für die Landwirtschaft geeignet. Der fruchtbare Boden ist 2, stellenweise sogar 6—8 *m* mächtig, dorrt aber mit dem Ende der Regenzeit und dem Ablauf der Anschwellungen rasch aus.

Kiri und Drin fördern aus den Gebirgen bedeutende Geschiebemassen. Es hat dieser Umstand zweierlei Folgen. Die Flüsse erhöhen sowohl ihre Sohle in der Niederung, als auch den am Fuße der Gebirge erbauten Schuttkegel stetig. Diese Erhöhung ist beträchtlich. Ausgegrabene Bauten bezeugen in der Drinassa-Niederung im Verlaufe von 4 Jahrhunderten eine Auflandung von 3 *m*, an einzelnen Stellen an der Bojana aber im Verlaufe eines halben Jahrhundertes eine solche von 2 *m*. Infolgedessen verlegen die Flüsse ihr Bett in der Ebene zeitweise bald hierher, bald dorthin. So z. B. mündet der Kiri bald unmittelbar in den See, bald aber mit einer südöstlichen Umgehung des von der Zitadelle von Skutari bekrönten Rozafat-Berges in die Bojana. Ebenso mündet der Drin bald in die Bojana, bald aber bei Alessio in das Meer. Wie oft dies in der geologischen Periode erfolgte und welchen Lauf diese zwei Flüsse und die Bojana während dieser Zeit verfolgten, in welche gegenseitigen Beziehungen sie kamen, ist natürlich nicht bekannt. Daß jedoch die Veränderungen wirklich stattgefunden haben, bezeugt nicht bloß die Höhe der Niederung und des Schuttkegels, sondern auch zahlreiche geschichtliche Aufzeichnungen. Und der geologische Prozeß ist noch nicht abgeschlossen.

Dasselbe geschah augenscheinlich in einem der letzten Jahrhunderte — wenn auch der Zeitpunkt geschichtlich nicht festgestellt — mit dem Kiri. Der Fluß, welcher bis zu jener Zeit, nach heute noch erkennbaren Zeichen, bei Vraka unmittelbar in den See mündete und dort sein Delta bildete, verlegte nun

sein Gerinne auf die linke Seite und mündet seit dieser Zeit, den Berg der Zitadelle von Skutari von Osten und Süden her umgehend, bei Bakčelik unmittelbar in die Bojana. Dasselbe vollführte der Drin, als er im Winter 1858/1859, nach anderen Angaben bereits im Jahre 1846, bei Vaudeins aus dem Bette am rechten Ufer ausbrach, die Drinassa bildete, welche sich bei Bakčelik 2 *km* oberhalb der Mündung mit dem Kiri vereinigt und den größten Teil des Hochwassers, sowie die gesamte Masse des reichen Geschiebes unmittelbar in die Bojana überführt. Die Überlieferungen, ebenso die noch erhaltenen Zeichen bezeugen, daß die unmittelbare Ursache dieser katastrophalen Veränderungen in dem vernachlässigten Zustande der einstens zur Bewässerung der Skutari-Ebene und des Betriebes der dortigen Mühlen bestandenen Kanäle gelegen ist. Zweifellos trug dieser Umstand hiezu bei, jedoch ist die Hauptursache der geologische Prozeß, die naturgemäße Erhöhung der Sohle und des Schuttkegels, somit im Endergebnisse, die bedeutende Geschiebemenge dieser Flüsse.

Solange der Drin bei Alessio, der Kiri aber bei Vraka die Hochwässer und das erhebliche Geschiebe in das Meer, beziehungsweise in den See förderten, leitete die Bojana nur das reine Wasser des Sees ab, Geschiebe kam keines in den Fluß. Das Bett der Bojana war tiefer, reiner und für die Schiffahrt entsprechender. Das Bett des Seeabflusses war tiefer, der Seespiegel niederer; es waren deshalb die versumpften Ufergelände von bedeutend geringerer Fläche als heute. Der See wurde außer den montenegrinischen Flüssen bloß durch die Anschwellungen des bedeutend kleineren Kiri geschwellt. Demzufolge war nicht nur die mittlere Höhe des Seespiegels geringer als heute, sondern es bewegten sich auch die jährlichen Schwankungen innerhalb engerer Grenzen und es erstreckten sich die zeitweiligen Überflutungen ebenfalls auf bedeutend kleinere Gebiete. Es besaß der See zu jener Zeit in der Bojana einen ständigen Abfluß zum Meere.

Seitdem aber Kiri und Drin ihr Geschiebe der Bojana zuführen, haben sich all diese Zustände wesentlich verschlimmert.

Im Bette der Bojana, insbesondere im Oberlaufe und in der Mündungsstrecke, fanden bedeutende Ablagerungen statt, die sich bildenden Bänke hemmen die Schiffahrt, die Anschwellungen treten aus und schädigen große Gebiete. Der Seespiegel stieg, die Fläche des versumpften Ufergebietes vergrößerte sich wesentlich. Der See wird nunmehr nicht bloß von den montenegrinischen Flüssen und dem Kiri, sondern auch durch das Hochwasser des mächtigen Drin geschwellt, infolgedessen stieg die durchschnittliche Höhe des Seespiegels, ebenso vergrößerte sich die jährliche Schwankung desselben, es nahm sonach die Fläche der zeitweiligen Überflutungen zu. Der See besitzt nun keinen ständigen Abfluß durch die Bojana, nachdem zur Zeit der Anschwellung nicht das Seewasser durch die Bojana abfließt, sondern die vereinigten Hochwasser von Drin und Kiri durch die Bojana in den See zurückströmen.

Die *Bojana* (einstens Barbara) hat ein Einzugsgebiet von etwa 6500 km^2. Ihre Hauptarme sind die montenegrinische Rjeka und Moracca (mit den Nebenarmen Zeta und Cijevna) welche sich in den See von Skutari ergießen, weiters der Kiri und Drinassa, die bei Bakčelik aufgenommen werden. Nicht ausgeschlossen ist es, daß der Fluß im Urzustande den Schloßberg (Rozafat-Berg) von Westen umging und mit der Zeit bloß durch den Schuttkegel des Kiri in seine heutige Lage an die Westseite verdrängt wurde. Die Länge der Bojana ist 41 *km*. Das Gefälle beträgt in den oberen 15·5 *km* 0·25‰, in den unteren 25·5 *km* 0·13‰, durchschnittlich 0·17‰. Das Bett ist 100—200 *m* breit. Bei Obotti hat das Hochwasserprofil 1000 m^2 und führt etwa 1100 m^3/sec Wasser. Bei Belej wird das Profil durch Uferfelsen verengt und beträgt 960 m^2 mit einem Leitungsvermögen von etwa 1300 m^3. Zur Zeit des Höchstwassers, welches sich, seit der Verlegung des Kiri und Drin, jede 4—5 Jahre wiederholt, erhebt sich der Wasserspiegel bei Skutari um etwa 5 *m*, und führt der Fluß um diese Zeit 1600 m^3/sec.

Die erheblichen Geschiebemengen von Kiri und Drin veranlassen an der Bojana-Mündung größere Deltabildung. Beiderseits der Mündung befindet sich je eine Lagune. Am rechten

Ufer auf montenegrinischem Gebiete Zagajsko Blato, am linken Ufer die den Hafenbauern wohl bekannte Ličeni Luners.

Nach geschichtlichen Angaben war die Tiefe des Bojana-Bettes früher für die Schiffahrt einwandslos, doch verschlimmerten sich die Zustände infolge des vorbeschriebenen Einbruches von Kiri und Drin wesentlich. So betrug bereits im Jahre 1900 die Tiefe nur bis Obotti 4—5 *m*, oberhalb aber, sonach in der Länge von 12 *km*, durchschnittlich nur 1·0 *m*. Im Jahre 1902 brach die Bojana gelegentlich eines Hochwassers bei Samrič am linken Ufer aus, verlegte an dieser Stelle das Bett mit hohen Bänken. Es verschob sich die Grenze der von Sandbänken durchsetzten Strecke bis hierher, sie wurde sonach um 6 *km* länger und erhöhte sich auch im allgemeinen. Insbesondere der zwischen der Einmündung der Drinassa in den Kiri und dem See gelegene, demnach an Skutari angrenzende Flußabschnitt, und der am Ablauf gelegene Teil des Sees versandet sich sehr stark und rasch. Nach den Angaben von A. Briot erhöhte sich dieser Abschnitt in den letzten fünfzig Jahren um etwa 3 *m*. Den Rückgang in der Entwicklung dieses Flußteiles befördern auch die Fischer, die im Gerinne der Bojana unterhalb Skutari und oberhalb der Drinassa-Mündung ständige Fischfänge (Irrgänge) erbauten und mit denselben die Abflußverhältnisse ungünstig beeinflussen.

All dies hatte dreierlei Übelstände zur Folge und zwar:

Die Bojana ist nicht imstande in dem entarteten Gerinne die gesteigerten Anschwellungen abzuleiten, überschwemmt infolgedessen in den Niederungen längs der Ufer, hauptsächlich in dem tiefgelegenen Baldrin Murtepe und Velipolje ein Gebiet von 20.000 *ha*, welches oft monatelang überflutet ist. Der Fluß verwandelte hiedurch die das Eigentum des Staates bildenden Niederungen von Baldrin Murtepe und Velipolje, ein Gebiet von 6000 *ha*, in Moräste. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß Ortschaften, welche noch zu Anfang des vergangenen Jahrhundertes an beiden Ufern bestanden, heute zum größten Teil verschwunden sind..

Die Schiffahrtsverhältnisse verschlechterten sich ganz besonders. Allgemein bekannt sind die Schwierigkeiten, mit welchen

das 1·5 *m* tauchende Schiff „Skutari" des Österreichischen Lloyds und die Schiffe der „Ungaro-Croata" in die Bojana-Mündung gelangen. Die Tiefen des Deltas und der Barren sind fortwährenden Veränderungen unterworfen und werden stets ungünstiger. Die erwähnten Schiffe können bei günstigem Wasserstande auf der Bojana bis Obotti gelangen, gewöhnlich jedoch kommen sie nur bis Samrič und überladen dort auf den flachen, kaum 1·0 *m* tauchenden Heckraddampfer „Buna" des Österreichischen Lloyds, welcher die stetig wachsenden Bänke umfahrend, oft bloß mit geleichteter Ladung in Skutari bis zur eisernen Bojana-Brücke gelangen kann, wo da es ihm nicht möglich, die seichten Ufer anzulaufen, der Dampfer gezwungen ist, das Löschen der Ladung mit Hilfe von Leichterschiffen, „Londra" genannt, zu bewerkstelligen. Infolge desselben Übels leidet auch die Schiffahrt auf dem See. Bekanntermaßen begann und unterhält die im Jahre 1905 gegründete italienische Gesellschaft „Compania d'Antivari—Venezia" (gleichzeitig Besitzer der Eisenbahn Antivari Hafen—Virpazar) auf dem Skutari-See mit den Dampfern „Danica", „Neptun" usw. die Schiffahrt. Auch diese Schiffe können wegen der Bänke, welche Drin und Kiri am Abflusse des Sees ablagerten, am Ufer von Skutari nicht anlegen und sind gezwungen, etwa ein Kilometer davon vor Anker zu gehen und das Verladen mittelst „Londras" zu besorgen.

Der *Skutari-See* (zum großen Teil der Palus Labeatis der Römer) ist 40 *km* lang mit einer Fläche von 325 km^2 und ist demnach etwas größer als die Hälfte des Balaton- (Platten-) Sees. Sein Niederschlagsgebiet beträgt etwa 6200 km^2. Durchschnittlich werden dem See 200 m^3/sec Wasser zugeführt. Der Nullpunkt des Sees ist 7·23 *m* über dem Meere gelegen. Ende Oktober des Jahres 1913 betrug der Wasserstand 4·60 *m* und war demnach 11·83 *m* über dem Meere. Im allgemeinen erhebt sich der Seespiegel jedes fünfte Jahr auf 4·0 *m* Höhe (11·23 *m* über dem Meere) und jedes zehnte Jahr sogar auf 5·0 *m* (12·23 *m* über dem Meere).

Unmittelbar am südöstlichen Rande des Sees erheben sich steile Karstberge, darunter der geschichtlich bekannte Taraboš. Am westlichen Rande breiten sich die zu Albanien gehörigen

Niederungen von Fuša Stoj, Rijoli, Bajza sowie die zu Montenegro gehörige Marucca-Niederung aus. Hinter denselben erheben sich die mehr-weniger verkarsteten Gebirge. Eine Abzweigung des Sees ist der Ličeni Hotit, die gegenwärtige Grenze zwischen Albanien und Montenegro.

Ursprünglich war der See ein Meerbusen, in welcher sich die montenegrinischen Rjeka und Marucca ergossen. Die Marucca verlandete späterhin diesen Meerbusen zur sumpfigen Niederung (Palus Labeatis), bis endlich der Drin und Kiri den Ablauf erhöhten und hiermit die Niederung in einen zum Meere abfließenden See umgestalteten.

Dadurch, daß der Durchbruch des Kiri und Drin die mittlere Höhe des Seespiegels um 3 *m* erhöhte, wurden etwa 12.000 *ha* flaches Gebiet ständig überflutet und zum Teile in Wasserflächen, zum Teile aber in Sümpfe verwandelt. Der größere Teil dieses Gebietes gehört zu Montenegro.

Gewöhnlich steigt der Seespiegel im Oktober und hält sich bis zum Frühjahr hoch. In dieser Zeit reicht er bis zum Bazar von Skutari und auch bis zur neuen Straße, überflutet eine weitere, zumeist im montenegrinischen gelegene, etwa 15.000 *ha* betragende Fläche des Ufergeländes. Diese Überschwemmungen sind genügend häufig und andauernd um die erwähnten Gebiete zum großen Teil unbrauchbar zu machen. Der infolge des Durchbruches von Kiri und Drin gehobene See richtete demnach insgesamt 27.000 *ha* zugrunde. Ein Gebiet dieser Größe entspricht einem ganz bedeutenden Wert. Der Seespiegel müßte beiläufig um 3·0 *m* gesenkt werden, damit alle diese Gebiete von den Schäden befreit werden.

Die Hebung des Seespiegels ist aber auch für die Schiffahrt nicht vorteilhaft. Abgesehen von dem Schaden, den die Schiffahrt durch die allgemeine Verarmung und Entvölkerung, als Folge der Vernichtung riesiger Gebiete, erleidet und dem Übelstand, welcher das Landen in Skutari erschwert, wird die Schiffahrt durch die ausgedehnten Sümpfe längs der Ufer und durch die Untiefen gehemmt und sind die montenegrinischen Häfen von Plavnica und Virpazar nur mit Hilfe von gebaggerten

Kanälen (bei Plavnica einige hundert *m*, bei Virpazar 1·5 *km* lang) zu gebrauchen.

Bei Niedrigwasser ist der See durchschnittlich 4 *m* tief, doch befindet sich am Fuße des westlichen Gebirges ein tieferer Zug, welcher bei Mittelwasser die Tiefe von 8—10 *m* erreicht. Angeblich soll auf dieser Linie die Strömung des Moracca-Flusses fühlbar sein, derart, daß die Schiffer dieselbe auf der Fahrt nach Skutari ausnützen. Auch werden in der Linie dieses Zuges Wirbel beobachtet, welche den Voraussetzungen nach von Quellen oder wasserschlingenden Höhlen herrühren.

Das Einzugsgebiet des *Kiri* (die ehemalige Clausula) ist Karstgebirge und etwa 300 km^2 betragend. Der Fluß führt bei besonders großer Anschwellung 300 m^3/sec Wasser. Er entspringt aus der Felsenkluft Dristi. Bei der baulich beachtenswerten Mez-Brücke ist er etwa 25 *m* in den eigenen Schuttkegel eingelagert und etwa 35 *m* über dem Meere gelegen. Von der Goleni-Straße abwärts beträgt die Eintiefung 5 *m*, weiter abwärts aber noch weniger. Im Gerinne floß am 20. Oktober 1913 eine Wassermenge von etwa 100 *l/sec*, welche zu Bewässerungszwecken entnommen wurde, so daß das Bett weiter abwärts vollständig trocken war. Der Schuttkegel ist derart gestaltet, daß es keine Schwierigkeit gäbe, wenn man den Fluß von der Brücke der Goleni-Straße in den See leiten wollte.

Die Richtungsveränderungen des Flusses, sowie auch sein Einwirken auf den Skutari-See und die Bojana, wurden bereits oben eingehend besprochen. Das gegenwärtige Flußbett ist von der Brücke bei Mez bis Bakčelik, d. h. bis zur Vereinigung mit der Drinassa 10 *km* lang, mit einem Gefälle, welches von der unmittelbaren Umgebung der erwähnten Brücke abgesehen, etwa 3·7‰ beträgt. Nach dem der Fluß bei der Brücke von Mez aus dem tiefen Einschnitt austritt, nimmt er eine Breite von über 2 *km* an und bedeckt mit der großen Masse seines, im Oberlaufe zwei- bis dreifache Kopfgröße erreichenden Geschiebes auf einer Länge von nicht ganz 9 *km*, etwa 1300 *ha*.

Weiter abwärts, bei der Brücke von Goleni wird dem Flusse abermals Wasser entnommen. An die Entnahmsstelle ist

eine steinerne Brücke erbaut, mit abschließbarem Eisentore. Der hier beginnende Bewässerungskanal durchschneidet das Stadtgebiet von Skutari und mündet in der Nähe des Zollamtes in die Bojana, beziehungsweise in den Skutari-See. Im Herbste des Jahres 1913 war der Kiri an dieser Stelle vollständig trocken und der Bewässerungsgraben leer.

Am rechten Ufer des Kiri befinden sich im Stadtgebiete von Skutari Spuren einer Eindeichung und anderer Schutzwerke, welche aber mit der Zügellosigkeit des Flusses und der Geschiebemasse in keinem Verhältnis stehen.

Der *Drin* (einstens Drinus), einer der größten Flüsse Albaniens mit einem Einzugsgebiete von 11.000 km^2, entsteht aus zwei Hauptarmen. Hievon ist der Schwarze Drin der Ablauf des Ochrida-Sees, der Weiße Drin aber sammelt seine Wässer aus den Gebieten von Prizren, Djakova und Ipek. Die zwei Arme vereinigen sich bei Brut, 5 *km* oberhalb der großartig erbauten Ura Vesirit (Brücke der Wesire), fließen als vereinter Drin durch die etwa 100 *km* lange Schlucht, betreffs welche die Schilderungen der wenigen Reisenden, welche in diese wenig bekannte Gegend gelangten, im Bezug auf den wilden Charakter des Gebietes unerschöpflich sind. Zufolge seines großen Gefälles und der beträchtlichen, von dem Ochrida-See geregelten Wassermenge ist dieser Fluß die bedeutendste Energiequelle des Landes.

Der Drin tritt bei Vaudeins in der beiläufigen Meereshöhe von 25 *m* aus der Gebirgsschlucht in die Zadrima-Niederung. Im Winter 1858/59 — nach anderen bereits im Jahre 1846 — am rechten Ufer ausbrechend, schuf er die Drinassa, welche mit dem Kiri vereint unterhalb Skutari bei Bakčelik in die Bojana mündet. Seit jener Zeit hat er seinen Abfluß nach beiden Richtungen.

Bei Niedrigwasser fließt er ganz in der Drinassa. Bei dem etwa 1500 m^3/sec betragenden Hochwasser gelangen etwa 1000 m^3/sec Wasser mit dem größten Teile des Geschiebes in die Drinassa, beziehungsweise in die Bojana, wogegen 500 m^3/sec in dem bei der Flußteilung etwas höher gelegenen Drin zum Abfluß gelangen.

Der alte Drin ist derzeit von Vaudeins abwärts bei Alessio ein zum großen Teil mit Bäumen eingesäumter Fluß, welcher mit seiner geringen, sandigen Sinkstoffmenge und dem ruhigen Lauf den Charakter des stillen Tieflandflusses zeigt. Unterhalb Kakarić ist der Lauf sehr träge. Bei der Brücke von Alessio fließt zur Zeit des Niederwassers in dem breiten Bette zwischen den Sandbänken bloß eine Wassermenge von 1—2 m^3/sec ab.

Der Drinassa-Fluß entstand nach Angabe der Bevölkerung, aber auch den erhaltenen Anzeichen nach, aus dem Bewässerungskanal, welcher die Niederung von Skutari durchkreuzt. Infolge des geologischen Vorganges und der Fahrlässigkeit der Menschen brach der Drin in diesen Kanal ein, aus dem sich nun bis heute in den Länge von 10 *km* bei einer über 1 *km* betragender Breite ein 2700 *ha* umfassendes Flußbett entwickelte. Das gemittelte Gefälle ist 1·58‰. Der Fluß schlängelt in viele Arme zerteilt und bei stetiger Veränderung des Gerinnes zwischen den Bänken. Der überwiegende Teil des außergewöhnlich vielen Geschiebes ist Sand. Derselbe ist so feinkörnig, daß er bei Niedrigwasser, wenn die Bänke trocken liegen, durch den Wind in großen Massen aufgewirbelt, von weitem gesehen dem Rauchsschwaden eines mächtigen Waldbrandes gleicht.

Die Bewohner der Gegend betreiben auf dem Fluße zwischen Vaudeins und Skutari mit den „Londras" einige Schiffahrt.

Die Drinassa vereinigt sich bei Bakčelik mit dem Kiri und mündet mit demselben vereint nach etwa 2 *km* Lauf in die Bojana.

Der *Ochrida-See* liegt mit seinem mittleren Spiegel 587 *m* über dem Meere. Das Niederschlagsgebiet beträgt 850 km^2, die Wasserfläche aber 300 km^2 und ist demnach kleiner als die Hälfte des Balaton- (Platten-) Sees. Der durchschnittliche Wasserabfluß ist im Winter 33 m^3/sec, im Sommer 18 m^3/sec der Jahresdurchschnitt 23 m^3/sec.

Der *Gjadri* ist ein geschiebereicher kleinerer Fluß mit 250 km^2 Einzugsgebiet. Er tritt südöstlich von Vaudeins aus dem Gebirge der Miriditen in die Zadrima-Niederung und nimmt an deren Aufbau selbst teil. Als kleinerer Fluß, mit geringerer Geschiebemenge ist er außerstande bei diesem Aufbau mit dem

mächtigen Drin aufzukommen und sind demzufolge seine Ufer niederer und versumpft. Er mündet derzeit bei dem Orte Gjadri in den alten Drin.

Durch die bereits besprochene katastrophale Bettverlegung von Drin und Kiri wurden, außer den am Skutari-See dauernd überfluteten 12.000 *ha* zufolge zeitweiser Überschwemmung noch etwa 15.000 *ha* mehr oder weniger unbrauchbar. In der Zadrima-Niederung erlitten 20.000 *ha* Schaden, hievon wurden 6000 *ha* zu ständigem Sumpf. Für vermurte Flußbette entfallen am Kiri 1300 *ha*, an der Drinassa 2700 *ha*. Es wurden sonach im ganzen 51.000 *ha* zugrunde gerichtet. Außerdem bedroht der Fluß das Stadtgebiet von Skutari beständig mit Überschwemmung, verschlimmerte überdies die Schiffahrtsverhältnisse sowohl auf der Bojana wie auf dem See, so daß die erwachsenden Schäden geradezu unberechenbar sind. Und all dies kann sich der Natur der Dinge nach nicht verbessern, sondern wird sich stets nur verschlimmern.

Es ist demnach begreiflich, daß die Interessenten bereits seit längere Zeit bestrebt waren diese Übelstände zu beheben. Das Ergebnis dieses Trachtens war in dem Zeitraume 1882—1885 einige Arbeit, seither aber mehrseitige Planungen. Vom Jahre 1882 bis 1885 kamen nach den Plänen des Ingenieur Lambert im Wege der Unternehmung Manos Hoffer & Komp. Regelungsarbeiten zur Ausführung. Es wurde geplant, das Bett der Drinassa bei Vaudeins mit einem 1000 *m* langem, unter dem Hochwasser bleibenden Steinwerk von 3·0 *m* Kronenbreite abzuschließen. Etwa 600 *m* davon entfernt sollte ein 7000 *m* lange, sich bis Gjadri erstreckende, hochwasserfreie Erdanschüttung mit 6·0 *m* Kronenbreite erstellt werden. Diese Arbeiten wurden nach dem tragischen Tode Lamberts (er ertrank gelegentlich einer kommissionellen Bereisung bei der Bojana-Mündung) bis zum Jahre 1884 von A. Briot geleitet. Das Werk blieb jedoch, weil die zur Verfügung gestellten Mitteln nicht langten und wegen dem allzuweit gehenden Eingreifen der Interessenten unvollendet.

In den hierauf folgenden 10 Jahren versuchte man es mit der Baggerung des alten Drin-Bettes bei Vaudeins, beziehungs-

weise Mjett. Natürlich erfolglos, da der Fluß die Überhand behielt und die bereits ausgebaggerten Stellen neuerdings anlegte.

Von diesen Arbeiten sind die fertiggestellten Erdanschüttungen derzeit durch die Besitzer fast gänzlich weggepflügt. Etwa 620 *m* Absperrung bestehen noch, doch befindet sich in der Mitte ein Durchbruch von 200—250 *m*. Unter der Wirkung dieser Absperrung vertiefte sich das Gerinne des alten Drin abermals um 7 *m*, die Überschwemmung tritt sogar an der Drinassa regelmäßig bei Mjett am linken Ufer aus, jedoch ist die Lage auch heute noch die, daß von dem 1500 m^3/sec betragendem Hochwasser 1000 m^3 in die Drinassa abfließen.

Seit dieser Zeit entstanden verschiedene Planungen, welche jedoch nicht zur Ausführung gelangten.

Pancsiera verfaßte im Jahre 1889 für den Kiri einen Plan, worin er vorschlug den Fluß vermittelst zwei Buhnen südlich von dem ursprünglichen Delta in die See abzuleiten. Bezüglich des Drin brachte er eine Erhöhung und Verlängerung der in den Jahren 1882—1885 hergestellten Absperrung in Vorschlag. Endlich empfahl er die Verkürzung der Bojana mittelst Durchstich in der Strecke Oblico—Samrić.

Später wurde seitens der ottomanischen Militärkommission der Vorschlag gemacht, den Drin von Vaudeins nach links in den Gjadri zu drängen.

Ingenieur Pesnel der „Societé des Quais, Docks et Entrepôts“ in Konstantinopel beantragte im Jahre 1893, man möge mit der Vollendung der Arbeiten von 1882—1885 den Drin in sein altes Bett zurückleiten, den Kiri aber im derzeitigen Bette belassen und mittelst Uferschutzwerken regeln; die Kosten hiefür veranschlagte er mit 3,300.000 Frank.

Ravotti, der infolge der überaus großen Überschwemmung und der Verheerungen des Jahres 1896 entsendet wurde, gab den Rat, den Kiri durch den Golemin und Dobrač von dem alten Delta südlich dem See zuzuführen. Für den Drin schlug er, mit einem Deichabstande vom 500—700 *m*, die hochwasserfreie Eindeichung vor bis Busatt. Am rechten Ufer sogar einen Deich zwischen den Hügeln von Bartaluči—Kukli. Alle

diese Anlagen wären in solchem Ausmaß durchzuführen, daß die Hälfte des Hochwassers abgeleitet werden könne. Die andere Hälfte wäre für die Befruchtung der Niederung zu verwenden. Bei dieser Gelegenheit wurden für die Arbeiten 83.000 Frank zur Verfügung gestellt, wovon die Hälfte auch angewiesen, jedoch für militärische Zwecke verausgabt wurde.

Zur gleichen Zeit wurde auch vorgeschlagen, entweder einen gewissen Abschnitt der Bojana der Längsrichtung nach zu teilen und so einerseits den See, andererseits aber den Kiri und Drin getrennt abzuleiten, oder aber bei der Bazarbrücke in Skutari behufs Rückhaltung der Drin- und Kiri-Hochwässer ein bewegliches Wehr zu erbauen.

Man beantragte auch zur Entlastung des Drin den Ochrida-See mittelst eines Tunnels durch das Desumova-Tal in den Skumbi zu leiten. Einzelne meinten sogar, daß es zur Senkung des Spiegels vom Skutari-See am zweckmäßigsten wäre, den Überfluß mit Hilfe eines unter der Gebirgskette gebohrten Tunnels unmittelbar in das Meer zu führen.

Nach eingehender und fachgemäßer Kritik aller dieser Pläne brachte A. Briot in Vorschlag:

Es soll der Drin in die östliche Zadrima gedrängt werden und mit dem Gjadri vereint durch die Arnjeta, Ura Skins zwischen Deichen bei Alessio in das Meer geleitet werden. In den Deichen sind für die Bewässerung der Niederungen Öffnungen zu lassen. Dem Bette des alten Drin soll soviel Wasser zugeführt werden, als derselbe ohne auszutreten vertragen kann. Das nordwestliche Ende des Baldrin-Tales soll abgesperrt, das untere aber möge der Auflandung wegen für die Hochwässer des Drin offen gelassen werden.

Es könnte auf etwa 8 *km* oberhalb von Vaudeins eine Talsperre erbaut werden, mit deren Hilfe, durch das Pistala-Tal, das ganze Bojana-Tal bewässert werden könnte.

Der Kiri wäre oberhalb der Brücke von Mez, beim Austritte aus der Enge mit einer 15 *m* hohen Talsperre aufzustauen, damit derselbe derart gehoben, durch einen, auf der jenseitigen d. i. nördlichen Seite seines Schuttkegels zu erstellenden Kanal

in den See geleitet werde, und zwar vom alten Delta nördlich, damit der Abfluß des Sees durch das Geschiebe nicht beeinträchtigt werde. Überdies wäre für die Bewässerung der benachbarten Gebiete und für eine Verwertung der Wasserkraft Sorge zu tragen.

Eine Senkung des Seespiegels von 3·0 *m* würde es ermöglichen 12.000 *ha* ständig unter Wasser stehendes Gebiet urbar zu machen.

Seiner Ansicht nach könnten die an der Bojana durchzuführenden Arbeiten erst nach der Regelung von Drin und Kiri richtig erwogen werden. Jedenfalls wäre das Flußbett abzukürzen, die Engen zu regeln, allenfalls sogar ein neuer Kanal zum Meere zu eröffnen.

Unstreitig ist die Regelung derselben eine der wichtigsten volkswirtschaftlichen Fragen Albaniens.

Nicht allein der riesige Wert der Entwässerung der oben ausgewiesenen 51.000 *ha*, und nicht bloß der Hochwasserschutz des Stadtgebietes von Skutari, sowie die Bewässerung der Zadrima-Niederung, sondern insbesondere die Frage der Schiffahrt ist es, welche ihr die größte Bedeutung verleiht. Offenkundig ist die Schiffahrt auf der Bojana und dem Skutari-See eine wirtschaftliche Frage größter Wichtigkeit, welche nicht ausschließlich vom Gesichtspunkte der unmittelbaren Ertragsfähigkeit betrachtet werden darf. Wem es ermöglicht ist, mit seinen Schiffen vom Meere zu den nördlichen Häfen des Sees (Plavnica, Virpazar und Rjeka) zu verkehren, wird nicht bloß die Handelswichtigkeit von Skutari steigen, sondern auch das Gebiet von Montenegro wirtschaftlich beherrschen, nachdem dies die natürliche Handelsstraße dieses Landes ist. Die Lage ist heute sowohl in landwirtschaftlicher Beziehung, als auch mit Betracht auf die Sicherheit der Stadt, hauptsächlich aber vom Standpunkte des Verkehres unhaltbar, und wird sich — sich selbst überlassen — stetig und im zunehmenden Maße noch verschlimmern.

Die vollständige Behebung der Übelstände erfordert unbedingt: daß die Bojana vom Geschiebe des Drin und Kiri befreit und die Verbindung zwischen dem See und der Bojana

durch einen offenen Kanal oder eine Schiffschleuse gesichert; daß die Bojana, durch Baggerung, Durchstich oder Verlegung in ein neues Gerinne schiffbar gemacht werde. Von großem nationalökonomischen Vorteile wäre es, wenn die Zadrima-Niederungen, wo sie versumpft sind, entwässert, an anderen Stellen aber bewässert und endlich die Wasserkräfte von Kiri und Drin, hauptsächlich aber die des Sees ausgenützt würden.

Bewässerungen.

Auffällig ist es in diesem Lande, daß obschon die Landwirtschaft äußerst primitiv ist, der Boden doch an vielen Stellen bewässert wird. Die Lage ist nämlich die: an jenen Stellen die bewässert werden, ist das Erträgnis des Bodens gut, hingegen dort, wo die Bewässerung fehlt, im besten Falle auch nur gering, gewöhnlich aber nichts.

Das Land erhält alljährlich bedeutende Niederschläge. In Skutari betrug der jährliche Durchschnitt, laut Aufzeichnungen des Jesuitenkollegiums, in der Zeit vom Jahre 1888 bis 1908 1385 *mm*, sonach mehr als das Doppelte der Niederschläge des ungarischen Tieflandes. Kaum gibt es ein Jahr, in welchem Tagesmengen von 50—60 *mm* nicht vorkämen. Wahrscheinlich dürften die Niederschläge im Inneren des Landes bedeutend geringer sein, nachdem die vom Meere her ziehenden Wolken sich ihres Inhaltes an den Gebirgsspitzen entledigen und bereits entleert über dieselben hinziehen. Allem Anscheine nach jedoch sind auch die albanischen inneren Gebirge bedeutend niederschlagsreicher, als der größte Teil von Ungarn.

Die Niederschläge sind im Jahre sehr ungleichmäßig verteilt. Die Regenzeit beginnt im Herbst und dauert fast bis zum Frühjahr. Hierauf folgt ein langer, trockener Sommer mit großer Hitze. Die dem nahegelegenen Meere entstammenden Wasserdampfe und Luftströmungen machen die Hitze erträglicher. Die jährliche Verdunstung betrug in den vorerwähnten Jahren in Skutari durchschnittlich 717 *mm*, und war am größten (1904) mit 780 *mm* und am kleinsten (1908) mit 670 *mm*. Unter solchen Umständen weisen die Fluren Albaniens im Sommer

und Herbst eine Dürre auf, welche bedeutend größer ist, als die des ungarischen Alföld (Tiefland) in trockenen Zeiten.

Diese Verhältnisse führten die Einwohnerschaft zur Anlage der primitiven Bewässerung, umsomehr, als die Natur hiezu auf Schritt und Tritt die Gelegenheit bietet.

Die Flüsse sind im ganzen Lande gleichmäßig verteilt, fließen bei großem Gefälle auf hohen Rücken und haben beständigen Wasserreichtum. Selbst im Jahre 1913, wo es ungewohnter Weise von Februar an keinen Regen gab, war mit Ausnahme der Sušica und Kiri bis Ende Oktober kein einziger Fluß versiegt. Unterwegs trafen wir die folgenden Bewässerungskanäle:

Im Sušica-Tale längs Lubanja und Piccari befindet sich in der Nähe von Selenica am rechten Ufer ein Bewässerungsgraben, in dem das gesamte Niedrigwasser der Sušica eingeleitet war, so daß das Flußbett selbst trocken lag.

Den Malakastra-Hügel zwischen Ferras und Fjeri überschreitend, fanden wir in dem kleinen Tale einen Bewässerungsgraben von mehreren Kilometern.

In der Nähe des Klosters zwischen Libovča und Ardenica befindet sich ein kleiner Bewässerungsgraben.

Am rechten Ufer des Ljumi Beratit zieht ein größerer Bewässerungskanal dahin. Bei Gjelbesira sind Reisfelder, zwischen Dusnika und Oranje ist auch eine Wassermühle daran gelegen. Das Wasser wird (wenigstens 2 m^3/sec) in diesem Kanal etwa 1 *km* unterhalb der Brücke von Berat mit Hilfe eines einfachen, durch Pfählung hergestellten Wehres eingeleitet. Der Bewässerungskanal mündet unterhalb Banja, nach einem 10—11 *km* langen Lauf, in den Fluß. Der obere Abschnitt des Kanales hat bedeutendes Gefälle und fließt das Wasser darin rasch. In diesem Teile des Kanales sind hintereinander viele, primitiv veranlagte Schaufelräder eingestellt, welche vom Wasser bewegt werden und mit Hebeeimern versehen sind. Man bewässert mit ihnen Gärten und in denselben hauptsächlich Zwiebel und Kraut. Die Wasserräder haben einen Durchmesser von 4—5 *m*, die Hubhöhe beträgt etwa 2 *m*.

Oberhalb Berat, wird aus dem Kanale der berühmten großen Berater Wassermühle, ein großes Gebiet im Tale bewässert.

Am linken Ufer des Devoli, zwischen Petrohondi und Ljoparda ist ein kleinerer (etwa 1 *m* breiter) Bewässerungsgraben in der Länge von mehreren Kilometer zum Ufer eines tiefen Baches geleitet.

Zwischen Molasi und Elbassan befindet sich unterhalb der verfallenen Brücke des Devoli am linken Ufer des Flusses ein größerer, etwa 1—2 m^3/sec führender Werkkanal, welcher oberhalb der Brücke aus dem Devoli abzweigt. Auf eine beträchtliche Länge ist er unmittelbar am Bergfuße geführt.

Im Skumbi-Tale befindet sich am linken Ufer ein größerer 2—3 m^3/sec führender Bewässerungskanal. Das Wasser wird unterhalb der Brücke von Elbassan mittelst unbedeutender Pfählung hineingeleitet. Die Länge beträgt etwa 10 *km* und mündet der Kanal in der Gegend von Murikjani in den Skumbi zurück. Angeblich wurde er von den Bauern gemeinschaftlich hergestellt. Es wachsen hier jährlich etwa 4—5000 *q* Reis.

Am linken Ufer des Skumbi befindet sich ebenfalls ein großer Bewässerungskanal etwa 5 *km* lang; an den Ufern sind beträchtliche Reisfelder. Der Kanal erhält sein Wasser aus Nebentälern.

Zwischen Durazzo und Tirana gibt es in der Gegend von Proni Limusit und Marikej Bewässerungen mit Reisfeldern. In Laprake, eine Besitzung Essad Paschas, befindet sich abwärts des Mühlengebäudes, zu beiden Seiten der Straße eine Bewässerungsanlage mit kleinerem, jedoch wohlgepflegten Grabennetz.

Gewiß wird es noch mehrere Anlagen geben, über welche uns nichts zur Kenntniß kam.

So berichtet Desiderius Szegh, daß er im Norden, beim Sala-Stamm in den Albanischen Alpen Bewässerungsanlagen traf. Die Ausführung geschieht derweise, daß der Hauptkanal vom Bache, womöglich schon von der Quelle abgeleitet wird. Aus demselben führen auf die Grundstücke (Parzellen) der ein-

zelnen Familien Nebenkanäle. An den Verzweigungsstellen sind diese Nebenkanäle mit Steinen oder Brettern verramelt. Soll nun bewässert werden, so öffnet der Besitzer des ersten Grundstückes den Nebenkanal und kann das Wasser 6 Stunden über benützen. Nach 6 Stunden ist er verpflichtet die Öffnung zu schließen, damit das Wasser im Hauptkanal zum folgenden Grundstück gelangen kann.

Auch Ingenieur Steinmetz schildert in seiner bekannten Reisebeschreibung die Bewässerung wenig bekannter, wilder Gebiete. Seiner Angabe nach befinden sich um Keira zahllose kleine Bewässerungsgräben, mittelst welchen das Wasser für die Bewässerung der Terassen und Lehnen von weiter hergeholt werden muß. In der Talsohle gibt es hier nirgends Raum für Ackerfelder oder Weiden. Nur auf den kleinen Terassen der Hänge kann etwas Mais gebaut werden, jedoch bedarf auch dieser ständiger, künstlicher Bewässerung. Es erstellt demnach jede Gemeinde einen oder mehrere derartige Kanäle „Vad“ geheissen, welche von irgendeiner Quelle ausgehend längs der Gebirgshänge oberhalb der Felder geführt werden. Zu jedem Grundstück führt von dem Hauptkanal ein Leitungsgraben, welcher durch einen Stein oder Erdaufwurf abgeschlossen ist. Nachdem jedoch das Wasser des Kanales für die gleichzeitige Bewässerung der gesamten Felder nicht reicht, ist eine Reihenfolge bestimmt, nach welcher jedes Haus die ganze Wassermasse des Kanales 8 Stunden über (Vormittag, Nachmittag oder Nachts) auf sein Grundstück leiten kann. Die „Vadadschi“ genannten Bewässerungsarbeiter genießen selbst zur Zeit der erbittertesten Stammfehde „Besa“ d. h. sie sind unverletzbar. So berichtet Steinmetz!

Angeblich soll die Gegend von Skutari einstens auch bewässert gewesen sein und soll sich aus dem Hauptkanal die Drinassa entwickelt haben. Aus dem Kiri zweigt heute noch ein Bewässerungsgraben bei der Brücke von Mez, ein zweiter aber bei der Brücke der Goleni-Straße ab.

In Südalbanien wurde uns mitgeteilt, daß die Pächter dort, wo Bewässerungskanäle vorhanden sind, welche zumeist den

Gutsherren gehören, einen Teil der Ernte für die Bewässerung an diesen abzugeben haben.

A. Briot berichtet darüber, daß die Feldarbeiter der an die Zadrima-Niederung grenzenden Talmündungen es verständen, die Wässer der Wildbäche aufzufangen und leiten sie dann, häufig in großer Höhe am Hange der Hügel, zur Bewässerung der Grundstücke. Auch sollen sie den Brauch eingeführt haben, nach der Bewässerung jedes Ditars (etwa 27 Ar) von jeder Ernte dem Eigentümer der Entnahmsschleuse als Pacht Mais im durchschnittlichen Wert von 4 Frank zu entrichten, was vom Hektar etwa 15 Frank ausmacht.

Aus dem Angeführten und den gepflogenen weiteren Erhebungen ist ersichtlich, daß die Täler Albaniens voll von Bewässerungsgräben sind. In Südalbanien befinden sich die Gräben gewöhnlich an der Talsohle und sind groß, in Malcia dagegen ziehen sie an den Berglehnen und haben kleinere Ausmaße.

Sämtliche Anlagen über die uns berichtet wurde, sind älteren Ursprunges. Nirgends Spuren regelmäßiger und wohlerhaltener Werke. Insgesamt sind es in der Erde ausgehobene Gräben, denen das Wasser mittelst Wehre, welche aus Kies, Buschwerk oder Pfahlung erbaut sind, zugeführt wird.

Für die Wasserentnahme werden an den Seiten mittelst Hauen einfache Öffnungen gemacht. Das Wasser gelangt überall mit freiem Fall auf das zu bewässernde Gelände und wir fanden bloß in dem Kanal bei Berat Wasserförderung mit Rädern. Derzeit befinden sich Bewässerungen bloß in den Gebirgsgegenden, in der Niederung aber keine.

Wenn irgendwo, so ist die Bewässerung des Bodens hier nötig, und lohnt sie sich an irgend einer Stelle, so gewiß hier.

In den Tälern müßte man sozusagen bloß die bereits bestehenden Anlagen erweitern, ergänzen, vervollständigen oder fortsetzen.

Hingegen erfordert die Bewässerung der Niederungen bereits systematisches, fachgemäßes Studium und Planung. Dennoch ist dies die Hauptsache! Die Kornkammer Albaniens liegt in den Niederungen. Ohne Bewässerung verbleiben diese Niederungen ver-

dorrtes Gebiet; durch die Bewässerung aber können sie in blühende, reichtragende, gesegnete Ländereien verwandelt werden. Die Lage ist hiefür günstig.

Für die Bewässerung der Zadrima ist Wasser reichlich vorhanden. An der Musakija steht Wasser in einer für große Gebiete reichenden Maße zur Verfügung. Für die Bewässerung der Mati-Niederung ist genügend Wasser in der Matja und im Ismi.

Im allgemeinen durchschneiden die Flüsse die Niederungen auf selbsterbauten hohen Rücken, treten in ziemlich bedeutender Höhe in die Niederung und beherrschen sonach dieselbe. Die Verteilungswerke wären an diesen Einbruchstellen zu errichten und die Hauptbewässerungskanäle von diesen Punkten aus nach den entsprechenden Richtungen in die Ebene zu leiten. Allgemein wäre erwünscht, daß von den Einbruchstellen dieser Flüsse je ein Hauptkanal nach rechts und links am Fuße des Gebirges, und wieder entlang dem Hochufer der Flüsse auch je ein Hauptkanal nach rechts und links geleitet werde. Wo und wie diese zu erstellen wären und welche Kosten sie erfordern würden, ließe sich nur auf Grund einer fachlichen Aufnahme und Planung bestimmen.

Noch dringender als diese Planungen, wäre die Regelung, beziehungsweise die Feststellung anderer zwei Angelegenheiten.

Die eine wäre die Feststellung der rechtlichen Natur der Gewässer. Soll das Wasser Staats-, öffentliches oder Privateigentum sein? Was das entsprechendste wäre, darüber könnte eine endgültige Meinung nur im Laufe der eingehenden Verhandlungen gefaßt werden. Es scheint im Interesse des Landes gelegen zu sein, wenn sämtliche fließende Gewässer als öffentliches Eigentum erklärt würden und zu ihrer Benützung Jedermann, bei Wahrung der öffentlichen Interesse unter gewissen Formen die Bewilligung erhalten könne, wie dies in Ungarn der Fall ist und sich daselbst vollständig bewährt.

Zweitens wäre das Prinzip anzunehmen, wonach die fließenden Gewässer von jenem Punkte abwärts, wo die Wasserniveauhöhe bereits für die Bewässerung der großen Niederungen nötig wird, für diese Bewässerung bestimmt sind und weiter

abwärts zu anderen Zwecken nur derart benützt werden können, daß dadurch für die Bewässerung der Niederungen kein Hindernis entstehe und das gesamte Wasser und Gefälle der Flüsse für die Bewässerung der Niederungen gesichert bleibe.

Wasserkraftwerke.

Auffalend ist es in Albanien, daß die Bewegungskraft der Gewässer faßt gar nicht ausgenützt ist. In anderen Ländern wären die Täler der Flüsse von so günstigem Gefälle und so erheblicher Wassermenge mit Mühlen und Stampfen dicht besetzt. Hier findet man sie nur spärlich. Eine Erklärung dafür kann nur durch den Mangel des Bedürfnisses gegeben werden. Unterwegs trafen wir bloß die folgenden Wasserkraftwerke:

In Fjeri befindet sich an beiden Ufern des Jenica-Flußes je eine Wassermühle, die einen gemeinsamen Mühlkanal besitzen. Die dem Orte zu gelegene rechtsuferige, untere Mühle ist von vollständiger Einrichtung. Sie besitzt 2 Paar Steine und eine Stampfe für Kotzen. Der Mühlgraben leitet die 80 *l/sec* betragende Wassermenge etwa 4 *m* hoch. Aus dem Mühlgraben erstrecken sich einfache Holzröhren im Durchmesser von etwa 30 *cm* in schräger Richtung unter das Mühlengebäude und leiten das Wasser zum Rad. Das Wasserrad ist ein auf senkrechte Welle befestigtes Holzrad mit turbinenartiger Schaufelanordnung. Die Schaufeln werden von dem aus der Rohrleitung wuchtig hervorbrechendem Wasserstrahl bewegt. Die senkrechte Welle des Rades, reicht in den darüber erbauten Mühlenraum, wo der aus kleineren Steinen mittelst Holzkeilen in eiserne Rahmen gezwängte Mühlstein unmittelbar darauf aufgekeilt ist. Die Umdrehungsgeschwindigkeit des Steines wird durch Mäßigung oder Vergrößerung des auf das Rad gerichteten Wasserstrahles geregelt. Die gesamte Anordnung ist sehr primitiv.

Der Mühlgraben übersetzt den auf 8 *m* tief eingelagerten Jenica-Fluß mit einem alten, sehr schönen aus Haustein erbautem Aquadukt, dessen Kanal 1 *m*, der im Anschlusse erbaute Weg aber ohne die Brüstungsmauern 2 *m* breit ist.

Bedeutend größer, als diese Mühle, ist die große Wasser-

mühle von Berat; angeblich die größte des Landes. Ober der Stadt am rechten Ufer der Ljumi Berati, an dem das ganze Tal durchziehenden Werkkanale gelegen, hat die Mühle 5 Paar Steine von 90 *cm* Durchmesser, welche gleichfalls auf die senkrechten Wellen der unterhalb angebrachten Kreiseln aufgekeilt sind. Der Durchmesser der Wasserräder ist 1·5 *m*, die Anzahl der Schaufeln 32. Im Oberkanal ist der Wasserspiegel etwa 10—12 *m* höher als der Boden des Mühlenraumes. Das Wasser des Unterkanals aber befindet sich 2 *m* unter demselben. Im Mühlgraben fließt etwa 1·5 m^3/sec Wasser.

In der Gegend von Dusnika (zwischen Berat und Elbassan) trafen wir zwei kleine Wassermühlen. Eine an dem unter Berat befindlichen Bewässerungskanal, die andere auf der Straße nach Pušok an einem kleinem Bach; beide mit je ein Paar Steinen.

Ähnliche kleine Bachmühlen sahen wir bei Laprake (Besitzung Essad Paschas) und zwischen Nikli-Zeza.

Gewiß gibt es im Lande noch viele derartige kleine Mühlen, doch ist ihre Anzahl im allgemeinen gering.

Als eine Ausnützung der bewegenden Kraft des Wassers können noch die Schöpfräder bei Berat betrachtet werden, welche gelegentlich der Besprechung der Bewässerungsanlagen erwähnt wurden.

All dies ist eine verschwindende Kleinigkeit im Verhältnis zu der riesigen Kraft, welche in den albanischen Gewässern zur Verfügung steht. Mit Ausnahme der Niederungen und einiger versiegender Flußbette gibt es kaum eine Gegend, wo die Errichtung von Wasserkraftwerken nicht gut möglich wäre und in mehreren Tälern bietet die Natur selbst ungeheuer große Wasserkräfte in der günstigsten Weise an.

Kohle, Erdöle besitzt das Land nicht. Offen gestanden: Brennholz auch kaum. Dem entgegen stellen sich die vielen Flüsse mit großem Gefälle, reichlicher Wassermenge und günstiger Verteilung. Unter solchen Umständen wäre es am natürlichsten und richtigsten, wenn das Land seinen ganzen Bedarf an Energie (Eisenbahnen, Stadt-, Industrie- und Landwirtschaft) gleich vom Beginn an mittelst Wasserkraft beschaffen würde.

Hiedurch würde der Energieverbrauch billiger gestellt und — was eigentlich die Hauptsache ist — das Land würde sich diesbezüglich für ewige Zeiten von anderen unabhängig machen.

Es soll hier bloß der größten Kraftquellen kurz Erwähnung geschehen:

Der Skumbi fällt unterhalb von Elbassan von Marikaj angefangen in einer Enge von etwa 27 *km* Länge 50 *m*, (von 70 auf 20). Seine Wassermenge konnte zur Zeit der Dürre im Oktober 1913 auf etwa 12 m^3/sec geschätzt werden. Es könnten demnach an dieser Stelle etwa 5000 P. S. gewonnen werden. Die Kraft könnte durch Zuleitung des Niederwassers des Devolis über Pušok, gesteigert werden.

Der Devoli entspringt aus dem bei Korica gelegenen Malik-See und soll angeblich auch von dem Prespa-See gespeist werden. Namhaftere Nebenwässer besitzt er nicht. Der Malik-See ist heute zum größten Teile entwässert und urbar.

Der Fluß fällt auf der Strecke vom Malik-See bis zur Pušok-Niederung in der Länge von 80 *km* (von 740 auf 90) etwa 600 *m*, unterhalb, bis zur Mündung in den Semeni, auf der Länge von 25 *km* (von 90 auf 40) etwa 50 *m*. In der Nähe von Pušok führte er in dem ganz besonders trockenen Oktober von 1913 noch etwa 15 m^3/sec Wasser. Seine Verbindung mit dem Prespa-See (was zur Zeit noch nicht aufgeklärt) kann, falls sie nicht vollständig wäre, leicht gesichert werden. Der Fluß fließt von der Ausmündung aus dem Malik-See bis zum Pušok, im engen Tal. Vom Pušok bis zum Semeni ist das Tal weit und bebaut.

Unter diesen Umständen können selbst bei dem heutigen Zustande des Flusses etwa 40.000 P. S. gewonnen werden. Eine rationelle Verbindung mit dem Prespa-See und Aufspeicherung würden eine Steigerung auf das doppelte ermöglichen.

Eine weitere, sehr bedeutende Kraftquelle Albaniens ist der Drin. Aus den früher Gesagten ist es bekannt, daß der eine Arm, der Schwarze Drin, aus dem mächtigen 687 *m* hoch gelegenen Ochrida-See entspringt, aus welchem im Sommer durchschnittlich 18 m^3/sec, im Winter 33 m^3/sec, im Jahresdurch-

schnitte 22 m^3/sec abfließen. Der Schwarze und Weiße Drin vereinigen sich bei Brut in einer Höhe von etwa 225 *m* über dem Meere, von wo der Fluß nach einem Wege von 100 *km* in der ihrer Wildnis wegen berüchtigten Enge bei Vaudeins in der Höhe von 25 *m* aus dem Gebirge in die Zadrima-Niederung bricht. Wird nun bloß die aus dem Ochrida-See im Sommer abfließende Wassermenge von 18 m^3 in Rechnung gezogen, so können schon in diesem Falle aus der Wasserkraft des vereinigten Drins 20.000 P. S. nutzbar gemacht werden.

Noch eine weitere Kraftquelle bietet sich in dieser Gegend, u. zw. diejenige, die im Ablaufe des Skutari-Sees gewonnen werden kann, in dem zwischen die Bojana und den Skutari-See auch noch nach der Herabsetzung des Spiegels eine Wasserstufe nutzbringend eingeschaltet werden kann.

Albanien ist heute arm und zurückgeblieben. Doch liegt der Grund hievon nicht in den Naturverhältnissen. Im Westen wird es von der Adria begrenzt; im Osten von den Balkanländern. An Ebenen besitzt es soviel, was genügen würde die Bevölkerung zu erhalten. Die Wässer der Flüsse genügen nicht nur für sämtliche Energieanforderungen des Landes (die Förderung der Eisenbahnen mit inbegriffen), sondern sie reichen selbst dazu um auf den gegenwärtig verdorrten Niederungen die Landwirtschaft, seinem Volke den unabhängigen Wohlstand zu sichern. Die Regulierungen bei Skutari würden große Flächen entwässern, wertvolle Wasserkräfte liefern und eine gesicherte Handelsstrasse für ganze Landstriche schaffen.

Vielleicht wird dies auch erreichbar!

IV.

AUS DER HALBVERGANGENHEIT DES FÜRSTENTUMS.



Das Problem der Einrichtung Albaniens.

Von Ludwig v. Thallóczy.

Die historische Methode bei Anwendung aktueller Probleme hat bei den vielen Vorteilen einen Nachteil, daß sie nämlich unwillkürlich auf die Uranfänge zurückgreift. Daraus entsteht dann eine mehr oder minder kritische historische Einleitung, welche sehr oft gerade die aktuellsten Punkte des zu lösenden Problems verdunkelt. Unwiderstehlich fühlt sich der Forscher zum Studium der alten Sippeneinteilungen der vorrömischen Zeit hingezogen und sehr oft würdigt er dann nicht zur Genüge die Wirkungen der einzelnen Evolutionen, welche diesen, seit beinahe 2000 Jahren von verschiedenen Völkern überfluteten Stammesorganismus des albanischen Volkes zwar beeinflussen, aber nicht vernichten konnten.

Wie ein erratischer Block ist dieses Sippenvolk auf der Balkanhalbinsel eingekeilt zwischen Völkerschaften und Staatsorganismen, welche seit Anfang des IX. Jahrhundertes eine mehr minder zentripetale staatenbildende Kraft bewiesen haben.

Ganz abgesehen vom sprachlichen, ethnographischen und historischen Interesse, muß man sich offen die Frage stellen: „Ist in diesem Volke ein staatenbildender Keim enthalten? Wird es möglich sein, dieses in drei Religionen gespaltene, durch die türkisch-islamitische Wirtschaftsform in seinem primitiven Zustand erstarrte Volk zu einem europäischen Staatsgebilde umzugestalten? Kann denn dieses Volk überhaupt aus dem Klanwesen von einem Fürsten zu einem unabhängigen Organismus entwickelt werden? Auch der Nationalökonom könnte noch eine ganze Reihe von Fragen stellen, so z. B. die wich-

tigste, ob es überhaupt möglich sein wird, ein, vermöge seiner beinahe absoluten wirtschaftlichen Passivität, unergiebiges Territorium — ohne besondere Hilfe von außen — einer gedeihlichen Entwicklung zuzuführen? Und wird sich überhaupt eine solche Hilfe lohnen?

Diese Fragen stellten sich alle jene Kreise, welche nach dem Berliner Kongreß Gelegenheit hatten, sich mit den künftigen Eventualitäten der noch ungelösten Probleme des Balkan-Orients zu befassen: Seit dem Jahre 1882 galt für Albanien das Prinzip: „quieta non movere".

Jedoch das lebende albanische Volkstum entwickelte sich doch in jenem Rahmen, der ihm durch die seit 1878 allmählig zunehmende Entstaatlichung der türkischen Balkan-Territorien gegeben war. *Die Lebenskraft und den Lebenswillen dieser primitivsten europäischen Bevölkerungsschichte konnte und dürfte man nicht in Zweifel ziehen.* Wie leicht wäre es, diese Erkenntnis mit verschiedenen Erscheinungen der oft parallelen, oft diametrialen Bestrebungen der italienischen und österreich-ungarischen politischen Richtung in Albanien zu illustrieren. Es genügt aber die Feststellung, daß jene Vereinbarung, welche betreffs Albaniens zwischen dem österreich-ungarischen Minister des Äußern, Grafen Goluchowski und dem italienischen Minister des Auswärtigen, Visconti Venosta (in der am 6. und 7. November 1897 in Monza stattgefundenen Zusammenkunft) mündlich getroffen wurde, den Beweis jener von beiden interessierten Großmächten gefühlten Erkenntnis liefert, daß die Gestaltung Albaniens in die Interessensphäre beider Mächte fällt.

Diese mündliche Vereinbarung wurde sodann in einem gleichlautenden Memoire schriftlich niedergelegt — datiert Rom, 20. Dezember 1900 und Wien, 9. Februar 1901; die betreffenden Bestimmungen lauten wie folgt:

Die beiden Mächte kommen überein,

1. *den Status quo, so lange es die Umstände zulassen würden, aufrecht zu erhalten;*

im Jahre 1900—1901 wünschten also weder Österreich-Ungarn, noch Italien eine Veränderung des Status quo in

Albanien; natürlich ist die zeitliche Begrenzung durch den erläuternden Zusatz *„so lange es die Umstände zulassen“* erklärt;

2. sich zu bemühen, daß für den Fall, als der gegenwärtige Zustand nicht aufrecht erhalten werden könnte und Änderungen sich als notwendig erweisen sollten, die gegenständlichen Veränderungen im Sinne der Autonomie stattfinden.

Die *Möglichkeit* einer Änderung des damaligen Zustandes wird also zugegeben. Sollte eine Veränderung notwendig sein, wird die nicht präzise Andeutung gemacht, daß diese *im Sinne der Autonomie* stattfinden soll. Es ist also sowohl eine österreichungarische Okkupation, wie auch eine solche seitens Italiens ausgeschlossen, andererseits auch die Ausschaltung der türkischen Oberhoheit vorgesehen.

Die Veränderung, welche eventuell eintreten könnte, wird aber von beiden Großmächten nicht als wünschenswert betrachtet, denn sie beschließen

3. „ebenso wie wir im allgemeinen die beiderseitige Geneigtheit festgestellt haben, *gemeinsam* und so oft sich hiezu ein Grund ergibt, die geeignetsten Mittel und Wege zu suchen, um unsere gegenseitigen Interessen in Einklang zu bringen und zu wahren.“

Durch diese Geneigtheit wird der Wille kundgetan das beiderseitige Vorgehen so einzurichten, daß keine Reibungen entstehen können, welche die im 2. Punkte berührten Veränderungen eventuell in Fluß geraten lassen könnten.

Kurz zusammengefaßt: die Politik beider Großmächte ging dahin, die Dinge in Albanien ohne gegenseitige Konkurrenz ausreifen zu lassen, um einer eventuellen feindlichen Auseinandersetzung auszuweichen. Man fühlte und wußte von den italo-austro-ungarischen Gegensätzen, welche ja schon aus dem gemeinsamen Besitz beider Mächte an der Adria sich ergeben mußten.

Dieser Gegensatz, welcher dem altvenezianischen Dominium des mare clausum Adriaticum gegenüber dem altungarischen, und dann Habsburgischen mare liberum bis zur Auflösung der Republik im Jahre 1799 entspricht, entwickelte sich allmählich

von neuem seit der Gründung Italiens im Jahre 1870. In diesem Jahre beginnt das italienische „Unterbewußtsein", die alte Tendenz des Römischen Reiches mit der infolge Kräfteverfall geschwundenen venezianischen Machtgier zu vermengen und gestützt auf das unhistorisch ausgelegte Nationalitätsprinzip, über die Grenzen der Monarchie zu spähen.

Unsere Monarchie war die *direkte* Erbin des venezianischen Seedominiums. Es würde zu weit führen die Ursachen der diesbezüglichen Stagnation Österreich-Ungarns des Näheren zu erörtern. Die Monarchie bildete einen kontinentalen Organismus mit einem geringen Küstengebiet, welches sie konservativ, ganz im Sinne der veralteten venezianischen Tradition verwaltete.

Man war auch maritim ungerüstet, um das *nach 1814* bedeutende adriatische Erbe bewältigen zu können. *Durazzo* der mittelalbanische Hafen hatte noch die meisten Beziehungen mit Süddalmatien, deshalb wurde dort unsererseits das erste Konsulat gegründet. In *Scodra* (Skutari) errichtete man als Abwehr gegen die Napoleonischen Balkantendenzen im Jahre 1808 ein Konsulat. Nach den diplomatischen Erfolgen im Jahre 1851 wurden in *Monastir* (Mazedonien) und dem Haupthafen *Valona* (Avlona) k. u. k. Konsularämter errichtet, in *Prizren* 1861, während *Üsküb* im Jahre 1890, *Mitrovica* aber erst im Jahre 1904 k. u. k Konsularämter erhielten. Österreich-Ungarn war daher in allen, teilweise von Albanern bewohnten, teilweise für die albanische Bevölkerung wichtigen Hauptorten sukzessive seit mehr als einem Jahrhundert vertreten. Ohne irgendwelche Propaganda entstand bei den Albanern ein gewisses Gefühl des näheren Interesses für unsere Monarchie, ganz abgesehen von dem katholischen Kultusprotektorate, welches für die katholischen Nordstämme des Landes ein geistiges Bindeglied herstellte.

Das war aber auch Alles. Die sogenannte Vermittlungssprache blieb die italienische, von uns mit Rücksicht auf die italienischen Provinzen bis 1866 favorisiert. Aber auch nach 1867 verblieb noch lange das Italienische als Konsularsprache. Erst als die albanische Sprache „entdeckt" und das Prinzip *Albanien für die Albaner* als das Richtige erkannt wurde, unter-

stützte man albanische Kulturregungen. Als mehr konnte man die albanischen Nationalitätsbestrebungen anfangs nicht bezeichnen sie verdichteten sich erst später, besonders bei den intelligenten Elementen der Südalbanesen zum Nationalbewußtsein.

Es wird die Aufgabe des künftigen Monographen sein, die einzelnen Phasen des Zusammengehens Österreich-Ungarns und Italiens auf albanischem Territorium zu beleuchten. Als sicher kann man annehmen, daß keine der beiden Großmächte die albanische Frage für reif hielt. Nun kam im Jahre 1908 der Umsturz in der Türkei und der Sieg der jungtürkischen Partei. Dieser Umsturz machte auch die Frage der Autonomie Albaniens aktuell. Mit diesem, sowohl für das türkische Reich, als überhaupt für die ganze orientalische Frage so bedeutsamen Zeitpunkte, hebt die neuere Geschichte Albaniens an. Die Ereignisse spielten sich sozusagen gestern vor uns ab. Es fehlt somit die richtige Perspektive, um jene Ereignisse kritisch beleuchten zu können, die in Albanien vor und während des Balkankrieges eintraten.

Die innere Krise der Türkei begann mit dem Aufstande der Albaner deutlich zutage zu treten. Gazi Mukthar Pascha, sagte man übereinstimmend, war bestrebt, durch entsprechende Konzessionen dem Aufstande in Albanien ein Ziel zu setzen. Man befürchtete in Bulgarien und Griechenland die Gewährung einer Autonomie für Albanien. Die Türkei dachte aber an keine Autonomie für eine abzugrenzende albanische Provinz, es war höchstens von der Wahrung alter Prärogativen die Rede.

Wir unterstützten die ersten Anfänge einer dezentralisierenden Richtung in der Türkei, unter welcher sich alle ottomanischen Nationalitäten etwickeln könnten. Es kam zu einem Meinungsaustausch mit den andern Kabinetten darüber.

Frankreich betreffend [1] sagte der Direktor im Ministerium des Äußern:

„La politique du Gouvernement français en Orient s'inspire en effet des deux principes: Conserver la paix générale et maintenir le Statu quo dans les Balkans."

[1] Paris, 14/VIII. 1912. Somssich.

Alle Großmächte waren einverstanden. Sasanow, der die Anregung günstig aufnahm, glaubte aber bemerken zu müssen, daß es zwar sehr zeitgemäß wäre, die Balkanstaaten wieder einmal in einer Form zur Ruhe zu mahnen, aus der sie deutlich sehen würden, daß alle Großmächte in diesem Wunsche einig sind. „Er glaubte nicht, daß Aussicht bestehe, sie davon zu überzeugen, daß durch bloßes ruhiges Abwarten eine individualisierende Behandlung ihrer eigenen Stammesgenossen zu erzielen wäre.“ [1]

Graf Berchtold betonte in einer Zirkularnote an die Botschafter, daß ihm bei dem von ihm proponierten Meinungsaustausch mit den Mächten keineswegs die Absicht vorgeschwebt habe, für die Monarchie eine führende Rolle in der Orientfrage, oder gar auf einer europäischen Konferenz zu vindizieren, zu welch' letzterer die gegenwärtige Situation ja keinerlei Anlaß biete.

Der Balkanbund siegte, es kam zu der Reunion der Botschafter in London.

Ohne uns in eine jetzt noch vorzeitige Kritik über den Punkt einzulassen, ob es richtig war, an der Botschafterreunion in London überhapt teilzunehmen, kann schon heute als feststehend gelten, daß sich alle maßgebenden Faktoren der Monarchie, *von jenem Momente an, als die Teilnahme Österreich-Ungarns beschlossen wurde,* darüber im klaren befanden, daß eine Kreierung Albaniens *ausschließlich nach den Wünschen Österreich-Ungarns* und, damals vielleicht, auch Italiens unmöglich sei. Es war vorauszusehen, daß im Wege eines Kompromisses nur ein solches Albanien zustandekommen konnte, welches die schlecht und recht in Einklang gebrachten, sonst aber divergierenden Absichten der in ihren Zielen so abweichenden verschiedenen politischen Konzertanten zulassen wollten. Ganz richtig bemerkte Graf Mensdorff, der österreichisch-ungarische Botschafter in London, am 22. Jänner 1913 in der Botschafterreunion, daß es ein Widersinn wäre, „de créer une Albanie anémique, athropiée et ayant de sa naissance les germes de sa propre destruction,

[1] Graf Thurn an Graf Berchtold. 16/VIII. 1912.

faisant jouer aux Puissances, qui l'ont créés un rôle ridicule." [1] Er sollte Recht behalten. Um Skutari für das Albanien der Zukunft zu *retten*, wurden Djakova, Prizren und Ipek *geopfert*. [2] Dem albanischen Adler wurden dadurch die Flügel gestutzt, hieran krankte das Neugebilde bis zu seiner Auflösung.

Allerdings kann man diesem Umstande gegenüber die Sicherstellung Skutaris als albanisches Gebiet, welche durch das energische Auftreten Österreich-Ungarns erfolgte, als Gewinn entgegenstellen. Wenn man die Angelegenheit aktenmäßig verfolgt, kann aber nicht geleugnet werden, daß jenes Ziel, welches unsere Diplomatie, als sie ihre Teilnahme an der Reunion der Botschafter in London erklärte, vor Augen hatte, nicht erreicht wurde. Es wurde in der Instruktion vom 15. Dezember 1912 an unsern Botschafter ganz bestimmt ausgesprochen, es mögen die Grenzen Albaniens in einem solchen Umfange bestimmt werden, daß hiedurch dem Lande eine gedeihliche Entwicklung sichergestellt werde, und dessen innere Organisation derart fixiert werden, daß sie eine Ingerenz einzelner fremder Staaten ausschließe.

Hinsichtlich der inneren Organisation Albaniens, wünschte man ihr eine unabhängige Entwicklung zu gewährleisten. Ob das Land die volle Unabhängigkeit erlangen oder ob die Suzeränität des Sultans aufrecht bleiben solle, schien damals von nebensächlicher Bedeutung, insoferne eine von allen Mächten garantierte Autonomie sofort in Kraft trete und Albaniens Neutralität von allen Großmächten und auch von den Balkanstaaten ausgesprochen wurde. Wenn man die in der Londoner Botschafterreunion zutage getretenen Stimmungen des nähern erörtern wollte, käme man zu der Erkenntnis, daß alle Großmächte bestrebt waren, damals aus Anlaß der Balkanwirren jeder trügerischen Konflagration auszuweichen. Und da die albanische Frage überhaupt in einem unreifen und verfrühten Stadium zur Lösung gebracht werden mußte, konnte auch kein positives und gesundes Resultat erwartet werden. Abgesehen

[1] Telegramm Öst.-ung. Rotbuch 247.

[2] 24/I. 1913. Öst.-ung. Rotbuch 254.

von einigen, durch ihre Instruktionen gebundenen Fachmännern, faßte man die ganze Angelegenheit europäisch auf. Das allgemeine internationale Präservativmittel der Neutralität, der Unabhängigkeit, der Kontrolle der Großmächte wurde da zur Sprache gebracht und so entstand, wie ein geistreicher Redner in der ungarischen Delegation sagte, ein Verlegenheits-Albanien. Das Einverständnis Österreich-Ungarns und Italiens, betreffend die albanische Frage, fand in den verschiedenen Pourparlers zwischen den beiden Großmächten seinen Ausdruck, deren Ergebnis das vom 16. April 1913 datierte, zwischen den auswärtigen Stellen von Wien und Rom verabredete albanische Statut war. (Siehe Beilage *A.*)

Diese, in 10 Punkten zusammengefaßte Skizze bildet eigentlich nur einen Anhaltspunkt zur Beurteilung der damaligen Ansichten der beiden, in dieser Frage eng liierten Großmächte. Die nominelle Suzeränität des Sultans sollte aufrechterhalten bleiben und dabei die Neutralität Albaniens unter Garantie der sechs Großmächte ausgesprochen werden. Diese Formel würde den Keim der zukünftigen Zwistigkeiten schon in sich enthalten haben, wenn die Frage in diesem Sinne gelöst worden wäre. Den beiden Großmächten scheint in erster Linie die Sicherheit der allgemeinen Ordnung vorgeschwebt zu haben, der einzig richtige Standpunkt damals, welcher nur dadurch verwirklicht werden konnte, wenn eine aus den nicht interessierten Staaten entnommene Gendarmerie organisiert worden wäre. Um sich einen Einfluß auf Albaniens innere Organisation zu sichern, wurde eine internationale Kommission sämtlicher Großmächte vorgeschlagen, welche mit der Kontrolle der Administration und der Finanzen auf 10 Jahre betraut werden sollte. Der Grundgedanke hatte manches für sich, indem eine zehnjährige administrative und finanzielle Kontrolle, welche man eventuell auch verlängern hätte können, die Einrichtung und den Übergang einigermaßen gesichert hätte. Die Internationalität dieser Kommission hat jedoch den guten Gedanken schon à priori lahmgelegt. Richtig ist auch die Bestimmung, daß diese Aktion den Verhältnissen Albaniens angepaßt werden solle. Das Projekt hält

die Kapitulationen natürlicherweise aufrecht. Die Präsentation des Fürsten erfolgte seitens Österreich-Ungarns und Italiens an die Großmächte.

Die Idee eines Kondominiums Österreich-Ungarns und Italiens wurde zwar in den Bereich der Möglichkeit gezogen, aber eine innere, bessere Stimme warnte die beteiligten Faktoren davor.

Trotzdem muß festgestellt werden, daß die Schaffung Albaniens der Initiative Österreich-Ungarns entsprang, welche natürlich damals auch von Seite der italienischen Politik unterstützt wurde. Schon vor der Botschafterreunion wurde am 28. November 1912 die albanische Flagge in Valona gehißt, während sich am 20. Dezember unter dem Vorsitz Ismail Kemal Beys, ein aus 9 Mitgliedern bestehendes *Ministerium* konstituierte.[1] Der erste Schritt des unabhängigen Albaniens war die Schaffung einer höchst differenzierten bureaukratischen Maschine, ein Beweis, daß die Indigenen, sonst sehr aufgeweckte Faktoren des Landes, die Einrichtung ihrer Heimat in der Panazee eines Ministeriums fanden. Die verschiedenen Phasen dieses Ministeriums, die Zwistigkeiten, die finanziellen Schwierigkeiten, die Rivalitäten Mittelalbaniens mit Südalbanien greife ich bei dieser Gelegenheit deshalb nicht auf, weil dieses ephemere Gebilde einerseits einen sehr geringen Einfluß auf die Gestaltung der allgemeinen Ereignisse ausübte, andererseits aber das Einrichtungswerk Albaniens nicht von dieser Stelle aus erfolgte. Eine gewisse Tendenz kann man jedoch diesem Ministerium nicht absprechen, daß nämlich keiner der interessierten Faktoren, trotz heimlicher Winke, die Suzeränität des Sultans wünschte. Die beiden interessierten Großmächte ließen daher aus ihrem gemeinsamen, vorher abgedruckten Vorschlage für ein albanisches Statut die Suzeränität des Sultans über Albanien fallen (28. April 1913).

[1] Erstes albanisches Ministerium in Valona: *Ismail Kemal* Bey, Präsidium und Äußeres. Monsignor *Nicola Kaciorri*, Vizepräsident. *Mufid* Bey, Inneres. *Abdi* Bey, Finanzen. *Gjergj (Georg) Poga*, Justiz. *Luigj (Alois) Guracuchi*, Unterricht. *Lef Nossi*, Post und Telegraph. *Pandel Cali* (sprich: *Tsale)*, Ackerbau. *Mithad* Bey *Fraschari*, Öffentliche Arbeiten. *Mehmed* Pascha *Terhalla*, Krieg.

Nach langen Beratungen kam endlich die Organisation Albaniens in der Form einer Direktive von 11 Punkten zustande. (Siehe Beilage *B.)*

Nach diesen internationalen Bestimmungen soll Albanien als ein autonomes, souveränes und nach der Erstgeburt erbliches Fürstentum unter der Garantie der sechs Großmächte gebildet werden. Der Fürst wird auf Vorschlag der sechs Großmächte designiert und jede Suzeränität der Türkei über Albanien ausgeschlossen. Es wird die Neutralität Albaniens unter Garantie der sechs Großmächte ausgesprochen. Diese drei Punkte, sollte man glauben, stellen ein unverrückbares Fundament der Staatengründung dar. Was die innere und finanzielle Administration Albaniens betrifft, wird der Vorschlag Österreich-Ungarns und Italiens angenommen und außer den Delegierten der sechs Großmächte noch ein Einheimischer aus Albanien in die Kommission ernannt. Auch die Idee der Funktionsdauer von 10 Jahren ist den vorangegangenen Instruktionen Österreich-Ungarns und Italiens entnommen. Diese Kommission nun soll in 6 Monaten ein detailliertes Projekt sämtlicher Verwaltungszweige und der gesamten finanziellen Organisation den Großmächten vorlegen und diesen ihre Ansichten über den Gegenstand mitteilen.

Der noch zu bestimmende Fürst soll spätestens innerhalb 6 Monaten ernannt werden. Bis zu seiner Designierung bleiben die lokalen Behörden im Amte; zu den Obliegenheiten der internationalen Kommission gehört die Errichtung einer Gendarmerie, welche der schwedischen Armee entnommen werden soll.[1] Die ersten drei Punkte aus diesem Organisationsprojekt, oder besser gesagt dieser Instruktion bilden die Grundlage, auf welcher sich die internationale Kommission bei ihren Arbeiten bewegen sollte und auch bewegt hat.

Die internationale Kommission wurde alsbald ins Leben gerufen und die Fürstenfrage nach langwierigen Unterhandlungen durch Berufung des Fürsten von Wied gelöst, der am 7. März

[1] Bekanntlich wurde dies nicht angenommen und schließlich holländische Offiziere dazu bestimmt.

1914 in Durazzo ankam. Es ist nicht meine Aufgabe, die Konsequenzen zu erörtern, welche die schlechte Wahl dieses Hauptortes des Fürstentums à priori zur Folge haben mußte. Jeder, der die Verhältnisse nur einigermaßen kannte, mußte den Ausgang voraussehen. Während des Interims, bis der Fürst in seiner Residenz ankam, arbeitete die internationale Kommission in Valona ganz fleißig ein Statut aus, welches vom 10. April datiert, den Regierungen der Garantiemächte vorgelegt wurde. Das Elaborat, signiert von den damaligen sechs Mitgliedern der internationalen Kommission und dem albanischen Mitgliede, enthält XVII Kapitel mit 216 Paragraphen. (Siehe Beilage *C.)*

Die Kommission mußte sich an die Richtlinien der Londoner Botschafterreunion halten. Das Elaborat ist das Ergebnis eines Kompromisses. Das Hauptaugenmerk ist überall auf die internationalen Beziehungen dieses neuen Staates gerichtet. Man sieht, daß internationale Juristen moderne politische und staatsrechtliche Aktionen verarbeitet haben. Im ersten Kapitel wird Albanien und das albanische Gebiet nach den Bestimmungen der Konferenz sehr übersichtlich beschrieben. Das zweite Kapitel behandelt den Souverän. Theoretisch ist alles sehr richtig, nur schiebt man das Prinzip einer Assemblee Nationale mit dem Ministerialsystem in dieses Statut. Es ist richtig, man hatte schon ein Ministerium vor sich, welches sozusagen die Agenden führte, aber gerade die Entwicklung, die dieses Selbst-Ministerium nahm, das ein lehrhaftes Beispiel innerer Zwistigkeiten bot, hätte die internationale Kommission von dieser Farce abbringen sollen. Ich will die einzelnen Punkte dieses Vorschlages aus staatsrechtlichen Gründen nicht analysieren, da uns ja, wie gesagt, ein noch nicht abgeschlossenes Opus vorliegt. Das Kapitel III behandelt die Staatsbürgerschaft, die Staatssprache und die bürgerlichen Rechte teilweise frei, teilweise ganz konform nach den westeuropäischen Auffassungen. Die Bestimmungen dieses Kapitels sind sichtbar das Werk einer gebildeten europäischen Kommission und eines geringen Teiles des Intellektuellen Südalbaniens, die aber absolut dem Niveau dieses Stammstaates nicht entsprechen.

Kapitel IV über die Gesetzgebung hat manches Gute, indem es eine gewisse Interessenrepräsentation einführt die

1. aus Mitgliedern nach ihrer Würde,

2. aus im Wege einer, wie ich glaube, zu komplizierten indirekten Wahl gewählten Mitgliedern,

3. aus vom Fürsten ernannten Mitgliedern besteht.

Die Kommission vergaß auch nicht den Gehalt des Präsidenten mit 10.000 Franken zu fixieren. Der Wirkungskreis der Nationalversammlung im § 67 ist nunmehr festgesetzt und geht nicht zu weit, zumal das Heereswesen ausgeschaltet ist.

Kapitel V behandelt die Verwaltung. Speziell die beabsichtigte Gründung eines Ministeriums mit einem Ministerpräsidenten an der Spitze und vier Ministerien, mit einem differenzierten Apparat und verschiedenen Direktoren, wie auch die Organisation des Beamtenstatus sind einfach verwaltungsrechtliche Stilübungen, welche durchaus nicht für Albanien passen.

Das Kapitel VI über die lokale Administration scheint von einem Kenner der türkischen Verwaltung verfaßt worden zu sein und ist vielleicht das beste Stück im Statute. Der Gesetzgeber konnte nichts dafür, daß die in der türkischen Verwaltung schon wohlgemeinten Verfügungen am Papiere blieben, er hoffte, daß das neue kräftig anhebende Fürstentum sie auch verwirklichen werde.

Die Kapitel VII über Finanzen, VIII über öffentliche Arbeiten, IX über die Heeresmacht, X über die Justiz, sind westeuropäische Extrakte auf Albanien angewendet.

Kapitel XI über den Kultus und Kapitel XII über den Grundbesitz, sind gut gearbeitet und mit gewissen Modifikationen und Ergänzungen, sowie auch teilweisen Berichtigungen anwendbar. Speziell § 187, welcher bestimmt, daß durch die Errichtung des Fürstentums Albanien alle Mirie-Länderschaften als unbeschränktes Mulk erklärt werden, ist vortrefflich.

Kapitel XIII über den öffentlichen Unterricht, Kapitel XIV über Landwirtschaft und Handel, Kapitel XV über Post, Telegraph und Telephon enthalten teilweise theoretisch, teilweise praktisch, nicht ins Statut gehörige Bestimmungen.

Kapitel XVI über die auswärtigen Beziehungen gehört eigentlich zum Teil in das Kapitel II, teilweise in das Kapitel V.

Man könnte noch vieles auch im allgemeinen über das Kapitel XVII und über den Anhang des Statuts bemerken, aber schon die erste Lektüre dieses Statuts erweckt den Eindruck, den übrigens seit Rousseau beinahe jeder Staatsrechtler betonte, daß man oktroyierte Verfassungen für fremde Länder zwar konzipieren und erlassen kann, daß diese aber meistenteils entweder verfrüht oder verspätet sind. Dieses Verfassungsprojekt paßt für Albanien nicht und wird auch nie ins Leben treten können. Natürlich soll dies nicht ein Vorwurf für die internationale Kommission sein, denn, wie die Protokolle beweisen, waren es gerade die Intellektuellen Albaniens, die mit der größten Ungeduld die Einführung der Bureaukratie und die Übernahme der liberalsten europäischen Institutionen erwünschten. Wie bei so mancher Versammlung sind die einzelnen Mitglieder sich unter vier Augen immer der positiven Unmöglichkeiten bewußt, wenn es aber dann zur Sitzung kommt, will keiner dem andern nachstehen. Das Ende ist, wie erwähnt, ein Kompromiß. Doch nicht nur die Mitglieder der internationalen Kommission, sondern auch die sogenannten Exploitatoren in wirtschaftlich-ökonomischer Beziehung waren sich eigentlich nicht darüber im klaren, wie man das Land behandeln solle.

Kaum fing also diese Frühgeburt zu atmen an, so wurden die wirtschaftlichen Verhältnisse Albaniens schon in ein allzu rosiges Licht gestellt, man befürwortete den Bau einer Eisenbahn — viele sprachen sogar von einem Eisenbahnnetze — welche vielfach als einziges Rettungsmittel hingestellt wurde. Man stellte sich dieses Unternehmen so vor, wie etwa in Nord-Amerika; die Bahn sollte nur gebaut sein, Handel und Wandel entwickeln sich dann von selbst. Nur stimmte die Rechnung nicht, weil die Albaner eben keine Yankees sind und in diesem Lande alles erst geschaffen werden mußte. Ingenieur *Dedy*, der in der Blütezeit des Kállayschen Regimes während seiner Tätigkeit in Bosnien die Balkanverhältnisse gründlich kennen lernte, hat nach einer eingehenden Trassierungsarbeit in Albanien

(Sept. 1914) die große Utopie dieser Pläne richtig erkannt. Was die gleichzeitig mit der österreich-ungarischen Trassierungskommission entsendete italienische Konkurrenzkommission berichtet hat, ist uns zwar nicht bekannt, dürfte jedoch — vorausgesetzt, daß der Bericht wahrheitsgetreu verfaßt wurde — kaum von der Meinung Dedys abweichen.

Dedy zweifelt nicht daß vielerlei Unternehmungen in Albanien Aussicht auf Erfolg haben könnten, aber derzeit nicht im großen, sondern im *kleinen* und daß, um Unternehmungslust und Geist im Lande zu fördern, die Festlegung des Bestehenden durch eine ordentliche Katastralaufnahme samt Bestimmung aller Eigentumstitel und Verhältnisse erforderlich ist.

Mit unseren Rechtsbegriffen, Gewohnheiten und Verwaltungsformen in Albanien einzufallen und unmittelbar wirtschaften zu wollen, hieße die ohnehin ganz verwirrten Leute noch mißtrauischer, unzugänglicher und unzufriedener zu machen.

Es wurden von Seite der beiden interessierten Großmächte aus tüchtigen Fachleuten bestehende Kommissionen entsendet, welche das Land bereisten und ihre Erfahrungen, die gewiß wertvoll sind, in teilweise glänzenden Berichten niederlegten. Aber aus allem geht hervor, wie schwer es in diesem kleinen Territorium ist, den Hebel anzusetzen.[1]

[1] Im Jahre 1913 fungierten Nachstehende als Mitglieder der albanischen Mission: Österreichischerseits: *Franz Colombichio*, technischer Oberrat, Triest. *Machnitsch*, technischer Oberrat. *Wilhelm Wurdack*, Hafen- und Seesanitätskapitän. *Koller*, Forstrat (während der Reise gestorben). *Sedelmayr*, Professor der landwirtschaftlichen Hochschule.

Ungarischerseits: *Emmerich Bálint*, Ministerialsektionsrat, Leiter der Mission. *Josef Popp*, technischer Oberrat seitens der königlich ungarischen Seebehörde in Fiume. *Adalbert Péch*, Ministerialsektionsrat, Kulturingenieur seitens des königlich ungarischen Ackerbauministeriums. *Emil Karras*, königlich ungarischer Forstrat, seitens des königlich ungarischen Ackerbauministeriums. *Franz Pelachy*, königlich ungarischer Bergrat.

Italienischerseits: *Silvio Egidi*, Professor der Geodäsie. *Dal Oiaz*, Professor der Geologie. *Almagia*, Professor der Geographie. *Rosati*, Professor der landwirtschaftlichen Hochschule. *Baudin*, Professor der landwirtschaftlichen Hochschule. Comm. *Roncagli*, Marineoffizier. *Mazzocchi*, Ingenieur. *Granone*, Ingenieur.

Nun tauchte die Idee auf, ob man nicht Albanien, welches in umgekehrter Weise beinahe dieselben religiösen Proportionen der Bevölkerung aufweist, wie Bosnien und die Herzegowina, unter Zuziehung des bewährten österreichisch-ungarischen Ministers für die letztgenannten Ländern einrichten könnte. Nicht als ob die bosnisch-herzegowinischen, in sehr vielen Beziehung abweichenden Zustände ein Vorbild für das mindestens um 100 Jahre zurückstehende Albanien sein könnten; aber es ist unzweifelhaft, daß Österreich-Ungarns Kulturarbeit am Balkan Wurzel gefaßt hat. Der Bosnier und der Herzegowce sind zwar keine Westeuropäer geworden, was man ja auch nicht bezweckte, sie haben vielleicht durch die österreichisch-ungarische Verwaltung manches von ihrer Originalität eingebüßt, aber einen Erfolg hatte diese Verwaltung gewiß, denn Bosnien und die Herzegowina sind nicht mehr türkisch-byzantinische Anhängsel. Internationale Momente brachten es mit sich, daß Bosnien und die Herzegowina im Jahre 1910 ein Landesstatut erhielten, welches manche Bestimmung enthalten dürfte, die vielleicht auf Albanien unter gewissen Modifizierungen angewendet werden könnte. Es wurde daher der Versuch gemacht, unter Beiseitesetzung des von der internationalen Kommission verfaßten Statuts, ein neues zu entwerfen, welches auf Grund der bosnischen Erfahrungen verfaßt worden ist.[1] (Siehe Beilage *D.)*

Doch auch dieses Projekt ist ein auf liberaler Grundlage aufgebauter Entwurf. Es ist alles den europäischen Verhältnissen zu sehr angepaßt und zu modern, wie z. B. die Bestimmung des § 5, daß der Fürst einen Eid auf die Verfassung ablegen soll, die er selbst erlassen hat. Allerdings waren alle Kodifikatoren gebunden, da man ja immer auf die Botschafterreunion Rücksicht nehmen mußte. (Siehe Beilage *E.)*

[1] Entworfen auf Grund der Abmachungen der internationalen Botschafterreunion mit Berücksichtigung der analogen bosnisch-herzegowinischen Verhältnisse nach Weisungen Dr. Ludwig von Thallóczy's, vom Ministerialvizesekretär Dr. Michael Jungerth (im gemeinsamen Finanzministerium in Angelegenheiten Bosnien und der Herzegowina) und Konsul Ludwig von Rudnay.

Diese hier mitgeteilten Verfassungsprojekte haben natürlich nur einen akademischen Wert. Und sollten sie die gelungensten Werke ethnographischer und politischer Einsicht sein, sie wären dennoch nutzlos, wenn jener, der die Verfassung und die Verwaltung einführt, nicht auf der Höhe der Situation steht und nicht jene Kraft besitzt, welche jeder Balkanfürst haben muß. Dort, wo noch ein scharfes Auge und ein von kräftiger Hand geführter Säbel mehr Bedeutung besitzen, als die größten Folianten, ist die Persönlichkeit des Regenten von höchster Wichtigkeit.

Es ist nicht zu leugnen, daß nach dem Balkankriege in der Monarchie eine gewisse Befriedigung darüber herrschte, daß es ihr gelungen war, ein Albanien zu schaffen. Diese Befriedigung wurde aber durch die Erkenntnis gedämpft, daß das durch die Kompromisse der Londoner Botschafterreunion arg verkleinerte Albanien kaum zu sonderlichen Hoffnungen, hinsichtlich seiner Lebensfähigkeit, berechtigte. Die zentrifugalen Elemente in der österreichischen Delegation äußerten sich in schärfster Weise über das neue Gebilde und in den beiden Delegationsperioden des ungarischen Reichstages wurde zwar die Intention, ein unabhängiges Albanien zu schaffen, gewürdigt; allein, man war auch dort darüber einig, daß in dieser verkleinerten, wenn nicht gar verstümmelten Gestalt Albanien nicht viel Aussicht habe, in der Reihe der selbständigen Staaten feste Wurzel zu fassen. Es wurde, wie schon einmal erwähnt, ein Verlegenheits-Albanien genannt. Sehr richtig bemerkte einer der Redner, daß es der größte Fehler wäre, wenn man Albanien auf europäische Weise einrichten wollte. In Albanien steht das sittliche Leben auf großer Höhe und wenn dieses Land überhaupt prosperieren soll, so muß man die Stände aufrechterhalten. Zuerst muß man die Stände einander näherbringen, dann kann man den Versuch machen, die Masse des albanischen Volkes zu ralliieren.

Es wurden schon damals Stimmen laut, welche auf die rücksichtslose Penetration Albaniens von Seite Italiens ganz treffend hinwiesen.[1] Inzwischen entstanden die Wirren unter dem

[1] Gründung der „*Società italo-albanese*" Ag. in Rom, späterer Sitz in Mailand. (Einer der Hauptzwecke: Waldexploitation.) mit 5 Agen-

neuen Fürsten. Sein Ministerium[1] und speziell sein Ministerpräsident Turkhan Pascha erklärte, daß die albanische Regierung nicht imstande sei, die Einrichtung des Fürstentums vorzunehmen. Er brauche nur auf den Umstand hinzuweisen, daß die fürstliche Regierung sich nur auf den Bereich der Stadt Durazzo erstreckt. Das neue Albanien war überhaupt ein Schulbeispiel für die Anarchie.

Man wollte eine Grundlage haben, auf welcher dann mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse ein Programm ausgearbeitet werden sollte. So entstand das nachfolgende Memorandum, welches auf Grund der bosnischen Erfahrungen als Material für die albanische Regierung dienen sollte. Es war geplant, daß eine aus Sachverständigen gebildete Kommission sich an Ort und Stelle versammelt und dann unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse nach Möglichkeit die Einrichtungsarbeit beginne. Im Memorandum selbst wird betont, daß es nur als Rohmaterial zur Information dienen soll. Diese Vorarbeit war Ende Mai 1914 fertiggestellt und im Laufe des Monats Juni sollte die Tätigkeit beginnen. Doch die Ereignisse waren stärker als alle Vorbereitungen, die Wirren nahmen zu und am 28. Juni erfolgte der in seinen Konsequenzen grausigste politische Mord, den die Welt jemals erlebte. Die Macht des Fürsten Wied war untergraben, Albaniens Schicksal wurde in andere Bahnen gelenkt, aber, wie wir hoffen, nicht für immer. Wir publizieren dieses Memorandum nicht wegen seiner Bedeutung, sondern nur als Beitrag jener nicht verwirklichten Bestrebungen, welche seitens unserer Monarchie angebahnt wurden.

zien: Medua, Skutari, Durazzo, Valona, Quaranta. 1913. Mai; Gründung eines „*Comitato Puglia e Balcanica*“ in Bari, Zweck: Pflege engerer Handelsbeziehungen zwischen Apulien und dem Balkan. 1913. Aug., ferner die verschiedenen Bereisungen von Fachmännern und Missionen. In Wien konstituierte sich ein „Österreichischer Verein zur Förderung Albaniens“ (Albanien-Komitee), welcher von der besten Absicht beseelt manches leistete, und den besten Willen hatte.

[1] Fürstliches Ministerium in Durazzo: *Turkhan* Pascha, Präsident und Äußeres. *Essad* Pascha *Toptani*, Inneres und Krieg. *Mufid* Bey, Justiz. *Hassan* Bey, Post und Telegraph. *Dr. Turtullis* Bey, Unterricht. *Aziz* Pascha *Vrioni*, Ackerbau. *Adamidis*, Finanzen.

Leitmotive zur Einrichtung Albaniens.

Albanien, das durch Jahrhunderte unter türkischer Herrschaft stand und infolge des gebirgigen Charakters des Landes, sowie der nur wenig gegliederten Küste vom Verkehr mit den zivilisierten Völkern fast ganz ausgeschlossen blieb, hatte daher auch an dem kulturellen Aufschwunge Europas im letzten Halbjahrtausend keinen Anteil. Es ist mithin in kultureller Hinsicht auf dem Stande des Mittelalters geblieben: ein erratischer Block, umringt von Serben, Bulgaren und Griechen. Der geplanten neuen Verwaltung Albaniens fällt nun die Aufgabe zu, die Bevölkerung dieses Landes stufenweise auf jene Höhe der Zivilisation zu führen, die sie befähigt, ihre Existenz unter den anderen Völkern der Balkanhalbinsel zu behaupten und im Wettstreite mit diesen, ein Glied der europäischen Staatenfamilie zu werden. Es ist einleuchtend, daß dieses Ziel nicht sofort und mit einem Schlage, sondern nur im Wege einer langsamen, jede Erschütterung vermeidenden Entwicklung erreicht werden kann. Daraus erhellt, daß ein einfaches Nachahmen der in fortgeschritteneren Staaten bestehenden Einrichtungen in Albanien nicht angezeigt, ja geradezu zu verwerfen ist; da auch das fähigste Volk nicht im Stande ist, jahrhundertelange Entwicklungen zu überspringen, wie dies die Geschichte der Kolonien europäischer Staaten am schlagendsten beweist. Der Umstand, daß zur Einführung solcher administrativer und politischer Maßnahmen auch bedeutende, derzeit für Albanien geradezu unerschwingliche Geldmittel gehören würden, sei hier nur nebenbei erwähnt.

Es wird sich also darum handeln, an die derzeit bestehenden, wenn auch primitiven Einrichtungen anzuknüpfen und sie im Sinne des Fortschrittes stufenweise zu entwickeln.

Bevölkerungsstatistik.

Die Grundlage einer jeden Landesadministration ist eine möglichst genaue Kenntnis der Anzahl und Verteilung der Bevölkerung und der Verhältnisse unter denen sie lebt. Diese

Kenntnis kann nur durch die Vornahme einer Volkszählung erlangt werden, für welche aber derzeit nur sehr mangelhafte Mittel zur Verfügung stehen.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit auf die Normen der bosnisch-herzegowinischen Volkszählung vom Jahre 1910 hinweisen, welche auf Grund der Erfahrungen von drei vorhergegangenen Volkszählungen aufgestellt wurden und sich sehr gut bewährten, bei deren Anwendung auf Albanien freilich gewisse, durch die dortigen Landesverhältnisse bedingte Modifikationen eintreten müßten. So wäre beispielsweise eine weitgehende Differenzierung und Detaillierung der Erwerbsverhältnisse, wenigstens jetzt für den Anfang nicht nötig. Es müßten schon in diesem Jahre die Vorbereitungen getroffen werden, und erschiene es angezeigt, Ende September damit zu beginnen, da dann das Vieh von den Weiden in die Ebene getrieben wird, wodurch nicht nur die sonst verstreut in den Bergen lebende Hirtenbevölkerung leichter statistisch aufgenommen werden kann, sondern auch mit der Volkszählung eine Zählung des Nutzviehs verbunden werden könnte.

Norm für die Statistik.

Auf welche Art und durch welche Organe die Volkszählung durchzuführen wäre, und wie man hiebei vermeiden könnte, dem Entstehen eines zumeist auf die Furcht vor Steuererhöhungen sich gründenden Mißtrauens der Bevölkerung gegenüber dieser Arbeit vorzubeugen, kann von hier aus nicht beurteilt werden, da dies zumeist von den lokalen, in den einzelnen Landesteilen so verschiedenen Verhältnissen abhängt. So würde es sich z. B. vielleicht in einigen Bezirken empfehlen, die Pfarrer dafür zu gewinnen, über die Bevölkerung ihrer Parochien Daten zu liefern, während in anderen die Bajraktare in der Lage sein werden, Aufschlüsse über die Angehörigen ihres Stammes zu geben. Wenn auch damit gerechnet werden muß, daß die erste Volkszählung in Albanien nicht durchaus genaue Daten liefern wird, (in den höchst kul-

tivierten Ländern Westeuropas kommt es vor, daß sich Einzelne der Volkszählung entziehen und besonders über die Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse ungenaue Angaben machen) so könnte diese doch die Grundlage für die Herausgabe einer *„Ortschafts- und Bevölkerungsstatistik von Albanien“* bilden. Unter Zugrundelegung des Ergebnisses dieser ersten Zählung müßte die Evidenzhaltung der Bevölkerung eingeführt werden, welche in der regelmäßigen Registrierung der Geburts- und Sterbefälle im Lande besteht. Diese Fälle müßten die Vorsteher der Dorfgemeinden und Stadtviertel — bei sonstiger Strafe — wöchentlich beim Bezirksamte, oder wo ein organisiertes Gemeindeamt besteht, bei diesem anmelden. Auch die Spitäler, Ärzte und Hebammen müßten zur Anmeldung verpflichtet werden, auch könnten die Seelsorger, denen die Matrikenführung obliegt, durch ihre Vorgesetzten zur Beibringung monatlicher Ausweise veranlaßt werden.

Zugleich mit der Evidenzhaltung der Bevölkerungsbewegung müßten Auswanderer, Flüchtlinge und Revertenten in stetem Vormerk gehalten werden.

Kartographische Aufnahmen.

Ein weiterer Behelf zur geregelten Verwaltung eines Landes ist eine genaue kartographische Aufnahme, auf Grund deren nicht nur ein Entwurf des auszuführenden Straßennetzes verfaßt, sondern auch Schlüsse auf den geologischen Aufbau des Landes und das Vorkommen von Bodenschätzen gezogen werden können. Hauptsächlich aber bildet sie die Basis für die spätere Anlage eines Katasters, der die Besitzverhältnisse regelt und sichert. Derzeit existieren von Albanien keine verläßlichen Karten; auch die seitens des k. u. k. militärgeographischen Institutes in Wien herausgegebenen sind seinerzeit aus begreiflichen Gründen nicht mit jener Genauigkeit aufgenommen worden, die die Arbeiten dieses Institutes sonst auszeichnet. Die Durchführung einer vollkommenen Neuaufnahme dürfte, so wünschenswert dies auch wäre, am Kostenpunkte scheitern. Ich glaube daher beantragen zu sollen, es sollen die kartographischen

Institute der Monarchie eingeladen werden, eine wenigstens die gröbsten Fehler berichtigende Reambulierung der vorhandenen Karten Albaniens durchzuführen.

Die Verwaltung.

Die nächste Aufgabe wäre es, wie schon eingangs erwähnt, an Stelle der bisherigen türkischen Verwaltung ein Übergangsstadium zu schaffen, aus welchem sich dann eine, den Verhältnissen des Landes entsprechende, billige Verwaltung entwickeln könnte. Eine zu große Differenzierung würde nur zur Verteuerung des Verwaltungsapparates führen.

Alle maßgebenden Faktoren und Kenner des Landes sind seit jeher der Ansicht gewesen, daß die alte türkische Einteilung vorderhand zu belassen sei; denn eine „tabula rasa" auf diesem Gebiete würde bedenkliche Folgen nach sich ziehen. Ohne an den Maßregeln des Valona-Regimes Kritik üben zu wollen, muß doch gesagt werden, daß die schnelle Einführung des ministeriellen Systems etwas voreilig erscheint. Die Leiter der albanischen Geschicke werden wohl besser beurteilen können, ob an diesem Systeme festgehalten werden soll oder nicht. Bei einem in Bildung begriffenen jungen Balkanstaate aber könnte es wohl als ausreichend angesehen werden, wenn eine zentrale Landesregierung (Staatsregierung), welche die gesamte Verwaltung Albaniens zusammenfaßt, geschaffen würde. Die Agenden dieser Staatsregierung wären folgende:

1. Die Erstattung von Vorträgen an das Staatsoberhaupt in allen Angelegenheiten, welche der höchsten Entscheidung vorbehalten sind.

2. Die Schaffung einer in geeigneter Form einzusetzenden Körperschaft für die Gesetzgebung, ohne Zuweisung einer strikten parlamentarischen Tätigkeit.

3. Die Vertretung der auswärtigen Angelegenheiten insoferne, als dies der Fürst bestimmt.

In allen politisch-administrativen Angelegenheiten, dann in Sachen der öffentlichen Kommunikationen, in Kultus- und Schulangelegenheiten, in allen Fragen der öffentlichen Gesund-

heitspflege, der Landeskultur, des Sicherheitsdienstes, des Forst- und Montanwesens, der Justizverwaltung, des Steuer- und Finanzdienstes stehen der Staatsregierung im allgemeinen jene Befugnisse zu, welche in anderen Staaten die mit der Leitung der einschlägigen Agenden betrauten Ministerien innehaben. An der Spitze der Staatsregierung steht ein vom Fürsten ernannter Chef oder Präsident.

Die Staatsregierung gliedert sich in Abteilungen, und zwar:

1. Internationale Angelegenheiten, Agenden des fürstlichen Hauses und Hofhaltes, Gnadenwesen, Orden und Auszeichnungen.
2. Heerwesen und zwar *a)* stehendes Heer, *b)* Marine.
3. Politisch-administrative Abteilung.
4. Schulwesen.
5. Finanzwesen.
6. Justizwesen.
7. Handel und Seewesen.
8. Bauabteilung.

An der Spitze einer jeden Abteilung steht ein dem Präsidenten unterstellter Abteilungschef. Diese Vorstände bilden, eventuell mit ihren Stellvertretern, die sogenannte Regierungskonferenz, die berufen ist, alle organisatorischen Maßnahmen, ferner jene Angelegenheiten, welche mehrere Ressorts berühren, sowie sämtliche Personal-Angelegenheiten zu beraten und in allen Disziplinarfällen zu entscheiden. Über diese Beratung werden Protokolle geführt. Der Regierungschef ist an das Votum dieser Staatskonferenz nicht gebunden, muß aber dem Fürsten das Protokoll vorlegen. Die einzelnen Abteilungen gliedern sich in eine entsprechende Anzahl von Departements und besitzen ein gemeinsames Hilfsamt; allenfalls könnte das statistische Bureau abgesondert neben diesen bestehen und direkt dem Präsidenten unterstellt werden.

Bei dieser Regierungsform, glaube ich, hätte der Fürst eine viel genauere Einsicht in die Verwaltung, als wenn an der Spitze der einzelnen Abteilungen Minister stünden. Wie diese Abteilungsvorstände bezeichnet werden sollen, ist nicht

von Bedeutung. Die Hauptsache wäre eine straffe Zentralisation *in der Staatsleitung*, vermöge welcher dem Präsidenten der Regierung oder dem Staatsminister, wenn der Regierungschef diesen Titel erhalten sollte, alle Abteilungen unterstellt sind. Parallel mit der Einrichtung der Verwaltung müßte die genaue administrative Einteilung der Unterbehörden im Verordnungswege präzisiert werden. Es müßte, *mit Rücksicht auf die historische Entwicklung*, und Vermeidung eines bureaukratischen Schemas, die territoriale Einteilung festgestellt werden, im Anfange unter Weglassung eines differenzierten Verwaltungsapparates. Vor allem wären die Verhältnisse des Beamtenkörpers durch Festsetzung der Aufnahmsbedingungen, Ausweis der Bezüge, Schaffung eines Pensionsgesetzes, eventuell Erbauung von Beamtenhäusern, aber auf ganz besonderer Grundlage und *nicht* nach westeuropäischen Mustern zu regeln.

Amtssprache.

Die Schwierigkeiten in der Feststellung einer einheitlichen Amtssprache müßten durch Übergangsbestimmungen überbrückt werden. Vor allem wären in den größeren Städten, sowohl die Orthographie, wie die Schriftsprache im amtlichen Verkehr festzustellen.

Beim Übergange wäre selbstverständlich die möglichste Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse im Auge zu behalten. Wenn jemand nur türkisch lesen und schreiben kann, dürfte er deshalb nicht entfernt werden, sondern es müßte ihm eine längere Frist gegeben werden, um die nationale Sprache erlernen zu können. Dasselbe gilt hinsichtlich der Gesetze, deren Kodifikation nur allmählig und auf praktischer Grundlage in Angriff genommen werden darf.

Gesetze.

I. Privatrecht.

Die wesentlichen Institutionen, vermöge welcher das in Albanien bestehende Recht von dem westeuropäischen abweicht, wären natürlich beizubehalten. So die Arten des Grundeigen-

tums; mulk und mirié; es müßte die Tapié-Frage ebenfalls gelöst und allmählich zur Errichtung eines Grundkatasters geschritten werden.

Betreffs des Waldeigentums und der Waldbesitzregulierung müßten die Vorarbeiten gemacht werden. Bei den Neueinrichtungen wäre auch die Jagd zu regulieren, dann kämen die Expropriationen, die Feststellung des Zinsfußes, die Festlegung des in einzelnen Phasen so verschiedenen Familienrechtes an die Reihe. Das mohammedanische Familien- und Erbrecht hätte natürlich in Geltung zu bleiben. Ob das Erbrecht der Ausländer nach dem Vorbilde eines europäischen Gesetzbuches angewendet werden solle, bleibe dahingestellt.

II. Handels- und Wechselrecht.

Es wären hiebei in Angriff zu nehmen: die Reform des Handelsgesetzes, des Wechselrechtes und eine Konkursordnung.

Bezüglich des Wechselrechtes erlaube ich mir auf den im Jahre 1882 herausgegebenen *Entwurf einer Wechselordnung für Bosnien und die Herzegowina* als Muster hinzuweisen, welcher mit entsprechenden Modifikationen in Albanien Anwendung finden könnte.

III. Bergrecht.

Ohne Zweifel ist die Schaffung eines Bergrechtes für das Land von größter Wichtigkeit. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir folgende Prinzipien zur Anwendung zu empfehlen:

Die Schürfung auf eigenem Boden oder auf fremdem Grundstück mit Zustimmung des Eigentümers steht jedermann frei und ist nur behufs Evidenzhaltung der Behörde anzuzeigen.

Zur Schürfung auf fremdem Boden, ohne Rücksicht auf die Bewilligung des Eigentümers ist die bergbehördliche Schurfbewilligung notwendig, welche auf ein Jahr und ohne ausschließliche Berechtigung verliehen wird.

Eine ausschließliche Schurfbewilligung kann bei Verleihung eines Schutzfeldes erlangt werden. Ein Schutzfeld darf in horizontaler Projektion 200 Hektare nicht übersteigen und kann von kreisförmiger oder von beliebiger, durch gerade Linien

begrenzter Form sein. Die Verleihung des Schutzfeldes ist an die Bedingung der Bauhafthaltung in der Weise gebunden, daß für je zwei Hektare wöchentlich wenigstens ein achtstündiger Arbeitstag nachzuweisen ist. Die fachmännische Begutachtung der verschiedenen Bergbauprojekte wäre dem bewährten Forscher Baron Nopcsa zu überantworten.

Es wäre gleich von Anfang an eine Berghauptmannschaft zu errichten.

Um übrigens genauere Anhaltspunkte zu geben, soll hier in Kürze, dem bis zur Okkupation Bosniens und der Herzegowina dort in Geltung gestandenen ottomanischen Berggesetz, wie es ja in Albanien noch zu Recht besteht, das bosnisch-herzegowinische Berggesetz vom 14. Mai 1889 gegenübergestellt werden, das sich im allgemeinen sehr gut bewährt hat.

Das bosnisch-herzegowinische Berggesetz vom 14. Mai 1889 umfaßt 16 Hauptstücke mit 252 Paragraphen.

1. Hauptstück.

a) Grubenbaue und Tagbaue,

b) Konzessionen auf vorbehaltene Mineralien in alten Halden, Geröllen, dann Goldwäscherei in Flüssen.

§ 1. Substanzen nicht namentlich angeführt, sondern allgemein: Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz nutzbar sind, ferner die mit Kochsalz zusammen vorkommenden Salze und die Solquellen; ebenso die Aufsuchung und Gewinnung der Zementwässer, des Graphits und des Bitumens sowohl im festen, als flüssigen Zustande, endlich aller Arten von Schwarz- und Braunkohle. In Bos-

Das ottomanische Berggesetz (vom 3. April 1869) umfaßt 98 Artikel.

Titel I. (Art. 1—5.) Die Mineralien werden vom Standpunkte ihrer Lagerung und der dadurch bedingten Gewinnungsmethode in 3 Klassen eingeteilt:

a) Mines (Grubenbaue),

b) Minières (Tagbaue) und

c) Steinbrüche.

a) Hier werden die Metalle bezw. Mineralien, die unter der Erdoberfläche vorkommen und den Vorschriften des Berggesetzes unterliegen, namentlich angeführt und zwar: Gold, Silber, Platin, Quecksilber, Blei, Eisen, Kupfer, Zinn, Zink, Wismut, Kobald, Nickel, Chrom, Arsenik, Braunstein, Antimon, Aluminium, Schwefel, Alaun, Kohle, Erdharz, Nafta, Petroleum und ähnliche Substanzen, endlich Edelsteine aller Art.

nien sind daher Kochsalz und die Solquellen vorbehalten, Edelsteine jedoch nicht.

inbegriffen bei Grubenbauen und Tagbauen

Konzessionen

auf Grund einer Bergbauberechtigung, erteilt durch die Bergbehörde.

15. Hauptstück.

Dauer bis zur Auflassung, eventuell Entziehung wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

2. Hauptstück.

analog

§ 10. Bergbehördliche Schurfbewilligung (Dauer 1 Jahr).

Auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Eisenbahnen, Wasserschutzbauten und Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

b) Hierher gehören jene Eisenverbindungen, welche unregelmäßig auf der Erdoberfläche vorkommen, ferner schwefelkieshaltige Erden, metallführende Sande und Erden (Seifen), alte Schlacken, Torf und andere metallhältige Stoffe.

Auf *c)* Steinbrüche bezieht sich das Berggesetz nicht, und fällt daher auch die Gewinnung von Marmor, Granit, Feuerstein, Porzellanerde, Sand, Ton- und Töpfererde nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

Titel II behandelt die *Minen* und enthält *Kapitel I* (Art. 6—10) die allgemeinen Vorschriften.

Minen können nur Kraft eines kaiserlichen Irades ausgebeutet werden und erstreckt sich die bezügliche Befugnis auf 99 Jahre.

Kapitel II behandelt in den Artikeln 11—19 das *Schürfen*.

Laut Artikel 11 kann *ohne weitere Erlaubnis der Regierung* jeder Eigentümer auf seinem Grunde und jedermann auf dem Grunde eines anderen Eigentümers mit dessen Einwilligung Schurfarbeiten vornehmen. Im Falle der Verweigerung oder für Schurfarbeiten auf Plätzen des Khalies ist um die bezügliche Bewilligung beim Statthalter der Provinz mittelst eines entsprechend instruierten Gesuches einzuschreiten.

Dem Schürfer wird auf sein Ansuchen. falls keine älteren Rechte entgegenstehen, von der Bergbehörde ein jeden fremden Schürfer und Verleihungswerber ausschließendes Schutzfeld erteilt.

Auch der Grundbesitzer, welcher sein eigenes Grundstück behufs ausschließlicher Schürfung vorbehalten zu haben wünscht, bedarf hiezu der Erteilung eines Schutzfeldes unter den erwähnten Bedingungen.

Der Flächeninhalt eines Schutzfeldes darf in horizontaler Projektion 200 Hektar nicht überschreiten. Es kann durch eine Kreislinie oder durch gerade Linien begrenzt sein und erstreckt sich von der Oberfläche senkrecht in die ewige Teufe.

§ 106. Schutzfelder müssen in stetem Betriebe erhalten werden, für je 2 Hektare der Fläche soll wöchentlich eine achtstündige Arbeit geleistet werden.

§ 213. Schutzfeld-Gebühr für 100 Hektar 4 K jährlich.

§ 22. Besitzübertragung des Schutzfeldes ist gestattet, muß jedoch der Bergbehörde angezeigt werden.

* analog.

1. Hauptstück. § 4.

Zur Erlangung von Bergbauberechtigungen und zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken ist

Die Bewilligung wird auf die Dauer von längstens einem Jahre erteilt, kann jedoch nach Erlöschen der Frist um sechs Monate verlängert werden.

Werden die Schurfarbeiten ohne genügende Rechtfertigung nicht innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bewilligung aufgenommen oder nicht ununterbrochen fortgesetzt, so kann die Schurfbewilligung entzogen werden.

Ohne Erlaubnis des Statthalters darf die Schurflizenz weder abgetreten noch verkauft werden, desgleichen ist auch ohne behördliche Bewilligung ein Verkauf * der beim Schürfen gewonnenen Materialien nicht gestattet.

Kapitel III (Art. 20—37) umfaßt die Bedingungen, unter welchen die Erlaubnis zur Gewinnung der Mineralien erteilt wird.

jedermann berechtigt, der zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes befähigt ist.

Es kann jeder ottomanische Untertan oder jeder fremder Untertan der Signatarmächte eine Abbaukonzession erlangen, wenn er die Fähigkeit zur Unternehmung, Fortführung derselben besitzt und die Mittel für die vorgeschriebenen Zahlungen etc. nachweist.

3. Hauptstück. § 25 und § 39. Das Bergwerkseigentum wird durch die Bergbehörde auf Grund eines Ansuchens um Verleihung von Grubenfeldern oder Konzessionen verliehen. Die Bergbehörde hat sich vor der Verleihung von dem Vorhandensein des Mineralfundes zu überzeugen.

§ 42. Wenn gegen das in dem Verleihungsgesuche enthaltene Begehren keine Einwendung erfolgt, oder wenn die Einwendungen sich nur auf die Erfüllung der berggesetzlichen Bestimmungen beziehen, endlich wenn die Einwendungen bei Gelegenheit der Freifahrung im Vergleichswege behoben werden, hat die Bergbehörde über jedes einzelne Verleihungsgesuch sogleich zu entscheiden, ob die erbetene Verleihung zulässig sei und hievon alle beteiligten Parteien zu verständigen.

§ 46. Wird dem Verleihungsgesuche ganz oder teilweise stattgegeben, so ist die Entscheidung binnen sechs Wochen vom Tage ihrer Rechtskraft gerechnet, durch das Amtsblatt unter Hinweis auf diesen Paragraph zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Erteilung der Konzession ist an eine Reihe von Förmlichkeiten geknüpft. Das bezügliche wohlinstruierte Gesuch ist an die Bergbehörde zu richten, welche die im Gesuche enthaltenen Angaben überprüft und dasselbe sodann an den Statthalter der betreffenden Provinz weiterleitet. Das Gesuch wird während der folgenden zwei Monate durch Anschlagzettel und Inserat in den Zeitungen verlautbart. Nach Ablauf dieser Frist hat die Bergbehörde das Gesuch samt eventuell eingebrachten Gegenvorstellungen zu begutachten und die Konzessionsbedingungen etc. aufzustellen. Der Akt wird sodann durch den Minister für öffentliche Arbeiten an die hohe Pforte geleitet und nach Anhörung des Staatsrates der kaiserlichen Sanktion unterbreitet.

Kapitel IV (Art. 38—60) behandelt die Verbindlichkeiten und Rechte der Konzessionäre.

Die Grubenfeldgebühr beträgt für jedes Hektar 80 *h* jährlich, die Konzessionsgebühr für jedes Hektar 40 *h* jährlich.

(Von dem Ertrage des Bergbaues sind die für gewerbliche Unternehmungen gesetzlich vorgeschriebenen Steuern zu bezahlen.)

Am Tage der Ausstellung der Konzessionsurkunde hat der Konzessionär je nach der Reichhaltigkeit der Mine eine einmalige Zahlung von 50—200 türkischen Pfund zu leisten.

Weiters hat der Konzessionär an die Regierung jährlich zweierlei Schuldigkeiten abzuführen und zwar:

a) eine sich gleich bleibende Abgabe von 5 Paras für jedes Dunum des okkupierten Terrains. Die fixe Abgabe von Mulkgründen gebührt dem Eigentümer, jene der Domänen und Mevkufe, der Regierung;

b) eine verhältnismäßige Abgabe von 1 bis 5% des jährlichen Bruttoertrages.

Die verliehenen Grubenfelder sind in stetem Betriebe zu erhalten und zwar ist für jedes Hektar wöchentlich eine achtstündige Arbeitszeit zu leisten.

Jeder Konzessionär ist gehalten, die Gewinnungsarbeiten innerhalb eines Jahres vom Datum der Konzessionsurkunde an zu beginnen.

§ 111. Kann der vorgeschriebene ununterbrochene Betrieb des Bergbaues im verliehenen Grubenfelde wegen nachweisbarer Hindernisse z. B. wegen Verkehrsstockung, oder wegen innerer Betriebshindernisse im Grubenbaue selbst nicht aufrecht erhalten werden, so kann die Bergbehörde dem Bergwerkseigentümer angemessene Fristerstreckungen bewilligen.

Diese sollen jedoch im Ganzen nicht mehr als ein Jahr betragen. Verlängerungen über diese Dauer hinaus dürfen nur nach wiederholter sorgfältiger Erhebung aller Betriebsverhältnisse erteilt werden.

Kapitel V (Art. 61—67) behandelt die Bergpolizei.

Über den Wirkungskreis der Bergbehörden handelt das 13. Hauptstück, § 218—233. Außerdem bestehen separate Bergpolizeivorschriften.

Das Verhältnis der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern wird durch die Bestimmungen des 10. Hauptstückes, § 181—197 geregelt.

15. Hauptstück. § 241—250.

Tagbaue fallen teils unter die Bestimmungen für Grubenbaue, teils unter die für Konzessionen.

Diese wird von der Bergbehörde ausgeübt. Sie hat die Aufsicht über die Erhaltung der Gebäude und die Sicherheit der Oberfläche zu führen, die Art des Betriebes zu überwachen, dafür Sorge zu tragen, daß die Bergarbeiter nur freiwillig und gegen genügendes Entgelt verwendet werden. Weiters wird ausgeführt, welcher Vorgang bei vorkommenden Unfällen beobachten ist.

Kapitel VI (Art. 68—73) behandelt die Auflassung eines Bergbaues.

Eine solche kann nur mit Ermächtigung der Bergbehörde erfolgen. Im Falle der Auflassung oder Zurücknahme, wie auch Ablauf des Termines, gehen die eigentlichen Betriebsanlagen, wie Stollen, Schächte und alles übrige zur Erhaltung des Bergwerkes Erforderliche auf den Staat oder den neuen Konzessionär, ohne Entschädigung des früheren, über. Ausgenommen sind Maschinen, Werkzeuge, die erzeugten Materialien, welche zur Verfügung des früheren Konzessionärs bleiben.

Kapitel VII (Art. 74) behandelt die Konzessionen, welche vor Erlaß dieses Gesetzes verliehen wurden.

Die Konzession bleibt aufrecht, insoweit sich die Inhaber verpflichten, den Bestimmungen des neuen Gesetzes nachzukommen, andernfalls bleiben ihnen die urkundlichen Rechte nur bis zum Ablauf ihrer alten Konzession gewahrt.

Titel III. Tagbaue (Art. 75—84.)

Der Grundeigentümer kann, falls er sich eine bezügliche Konzession erwirbt, *fortdauernd* die unter den

Begriff minières fallenden Substanzen ausbeuten. Bei Verzicht kann die Ausbeutung auch einem Dritten übertragen werden, falls dieser sich verpflichtet, den doppelten Schätzungswert der Grundstücke und den einfachen Wert der Gebäude mit ihrem Zugehör, welche auf dem bezüglichen Grundstücke stehen, zu Handen des Grundherrn zu bezahlen. An die Regierung sind jährlich per Dunum 5 Paras zu entrichten, hingegen wird für Gründe, welche den Tagbau enthalten oder dafür okkupiert sind, der Zehent nicht eingehoben.

Die Oberaufsicht wird wie bei den Grubenbauen von der Bergbehörde ausgeübt.

4. Hauptstück. § 101.

Der Bergwerksbesitzer ist berechtigt die zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Zugutebringung der Maschinen erforderlichen Anlagen zu errichten.

Zur Herstellung der Anlagen hat der Bergwerksbesitzer die vorgeschriebene Baubewilligung der politischen Behörde einzuholen und der Bergbehörde nach erfolgter Herstellung die Anzeige zu erstatten.

Das 14. Hauptstück. § 234—240 enthält die Strafbestimmungen.

Titel IV (Art. 85—98) behandelt jene Werksanlagen und Hütten, welche zur *Zugutebringung* der gewonnenen Mineralien bestimmt sind.

Die Errichtung und der Betrieb von derlei Anlagen können nur auf Grund eines kaiserlichen Fermans erfolgen, und sind behufs Erwirkung eines solchen die analogen Förmlichkeiten, wie bei der Verleihung von Minen, einzuhalten.

Verstösse gegen die vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sowie Übertretungen und Außerachtlassung der einzelnen Vorschriften werden mit Geldstrafen von 1—40 türkischen Pfund bezw. wird mit der Entziehung der Schurfbewilligung oder Konzession geahndet.

Nach dem ottomanischen Berggesetz konnte jedermann Kochsalz gewinnen; für Bosnien und die Herzegowina ist Koch-

salz *Staatsmonopol.* Verleihungen auf Gewinnung und Verwertung von Kochsalz und der mit Kochsalz auf der gleichen Lagerstätte vorkommenden Salze und der Solquellen dürfen sonach nicht erfolgen.

Seit dem Inkrafttreten des bosnisch-herzegowinischen Berggesetzes haben sich im Wesentlichen nur Mängel bezüglich der Bestimmungen über die Schutzfelder ergeben, insoferne, als infolge der nicht beschränkten Giltigkeitsdauer der Schutzfelder seitens einzelner Schürfer eine müßige Feldsperre bewirkt wurde, und die Schutzfelder hauptsächlich zu spekulativen Zwecken zur Anmeldung gelangten.

Aus diesem Grunde dürfte es sich empfehlen, die Giltigkeitsdauer der Schutzfelder auf fünf Jahre zu beschränken und nur bei Vorhandensein besonderer volkswirtschaftlicher Rücksichten diese Dauer um weitere fünf Jahre zu verlängern.

Um weiters die Einbringlichkeit der Schutzfeldgebühren zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Vorhineinzahlung derselben bei sonstigem Erlöschen der Berechtigung zu fixieren.

Andererseits ist es zweckmäßig, die geforderte Arbeitsleistung in Schutzfeldern herabzusetzen, etwa auf eine achtstündige Arbeitszeit wöchentlich für je 10 Hektare, da die im bosnisch-herzegowinische Berggesetze vorgeschriebene fünffache Leistung zu hoch ist.

Schließlich wäre auch zu erwägen, ob im Interesse des Landes die Kohlenvorkommen nicht der ausschließlichen Verfügung des Landesärars vorbehalten werden sollten, da in Österreich und Bosnien die Erlassung einer bezüglichen Bestimmung ernstlich erwogen wird.

Außerdem erlaube ich mir als Vorbilder die *Bergpolizei-Verordnung* für Bosnien und die Herzegowina, den *Amtsunterricht für die Berghauptmannschaft*, *das Berggesetz* für Bosnien und die Herzegowina und die Gesetze betreffend die *Berggerichtsbarkeit* nennen.

IV. Strafrecht und Strafprozessordnung.

Bei Einführung des Strafrechtes und einer modernen Strafprozeßordnung kann selbstverständlich nicht eine in Westeuropa

bestehende Ordnung per Bausch und Bogen übernommen werden. Das österreichische Strafgesetz, welches im Jahre 1879 in Bosnien eingeführt wurde, natürlich mit Bedachtnahme auf das Militärstrafgesetz, hat sich in diesen beiden Ländern bewährt, da die Ortsverhältnisse entsprechend berücksichtigt wurden.

Die im Jahre 1880 in Bosnien kundgemachte Strafprozeßordnung war ebenfalls der österreichischen Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 nachgebildet und legte, wie diese, das Hauptgewicht auf die unmittelbare öffentliche Hauptverhandlung, wurde aber schon infolge der bestehenden Mängel im Jahre 1892 reformiert. Es wurde bei dieser Gelegenheit auch das Laienelement beigezogen und das Rechtsmittelverfahren vollkommen umgestaltet. In dieser Hinsicht müßte in Albanien eine Differenzierung der verschiedenen Rechtsgebiete in Betreff der Land-, Stadt- und Hirtenbevölkerung besonders in Betracht gezogen werden, und könnte man eventuell das alte illyrische Gewohnheitsrecht der Bergbewohner, das auch in türkischer Zeit respektiert wurde, in moderner Umgestaltung beibehalten.

V. Zivilprozessordnung.

Auf diesem Gebiete ist das meiste neu zu gestalten, da unter der ottomanischen Verwaltung diesbezüglich sehr verworrene Zustände geherrscht haben; es wäre daher vielleicht am besten, ein Provisorium zu schaffen und allmählich an eine Modernisierung zu schreiten. Selbstverständlich wäre das Verfahren als ein absolut mündliches einzuführen.

Gesondert ist das Bagatellverfahren in der Zivilprozeßordnung zu behandeln. Bei diesem könnten gewiß Beisitzer aus dem Volke fungieren. Es wäre von großer Wichtigkeit dieses Verfahren praktisch einzurichten, da ja die meisten Fälle anfangs Bagatellangelegenheiten sein werden.

Es sei schon hier erwähnt, daß aus fiskalischen Gründen die Stempelfreiheit in Bagatellsachen aufgehoben und eine Stempelgebühr festgestellt werden müßte.

Was den Personalarrest, die Exekution und das Verfahren außer Streitsachen bezw. die Kompetenz der Kadis und die Regelung der Scheriatsgerichte betrifft, so wäre dies unter Bedachtnahme auf die speziellen Verhältnisse in Albanien entsprechend auszubauen.

Zu diesem Punkte erlaube ich mir den Entwurf der Zivilprozeßordnung anzuschließen, deren Bestimmungen sich für die ähnlichen Verhältnisse in Albanien ganz gut eignen würden.

Das Agrarverhältnis.

Diese wichtige Angelegenheit, von welcher überhaupt die Zukunft des Landes abhängt, verdient ein eindringliches Studium, weil hier die Gegensätze zwischen den einzelnen gesellschaftlichen Faktoren beinahe unüberbrückbar erscheinen, und zu einer ökonomischen Zerrüttung führen könnten.

Ich erlaube mir diesbezüglich auf die Entwicklung der Agrarverhältnisse in Bosnien und der Herzegowina hinzuweisen, wobei ich bemerke, daß die Verhältnisse dieser Länder von denen in Albanien *verschieden* sind. Jedoch möchte ich eben aus diesem Grunde in Albanien die Umwandlung des Verhältnisses zwischen Tschiftschi und Besitzer nicht überstürzen, sondern würde hier eine Komission nur für diese Angelegenheit entsenden, welche die Grundbesitzverhältnisse im Lande genau studiert und den maßgebenden Faktoren darüber ein konkretes Material zur Entscheidung vorbereitet. Vor einer allgemeinen Grundentlastung in Albanien möchte ich jede humane Regierung warnen. Ich erlaube mir auf den Umstand hinzuweisen, daß der epirotische Generalgouverneur Zographos an die Lösung dieser Frage schon im vorigen Jahre dachte und deshalb die Rückwirkung seiner Pläne eventuell auch auf Südalbanien einen Einfluß ausüben könnte.

Gemeindeverwaltung.

Ich brauche nicht des Näheren auf die primitiven Zustände hinzuweisen, welche zur Zeit der ottomanischen Verwaltung in allen der Pforte unterstehenden Ländern herrschten. Man würde

aber anderseits zu weit gehen, wenn man alle Institutionen, speziell die patriarchalisch eingerichteten Institutionen der Landgemeinden absolut verwerfen würde.

Meinerseits würde ich nur allmählich auf die Umgestaltung des ottomanischen Gesetzes vom 27. Ramazan 1294 (8. Oktober 1877) übergehen. Da in den Balkanländern das bureaukratische westeuropäische Verfahren nur zu einer Verschleppung führt, wäre in der ersten Zeit an die Spitze der Städte neben den üblichen Bürgermeistern ein Regierungskommissär zu stellen, und zwar aus den geschicktesten und ehrlichsten Elementen, welche sich ausschließlich mit den Angelegenheiten der betreffenden Städte zu beschäftigen hätten. Allmählich würde dann der Aufbau einer allgemeinen, oder für die verschiedenen Orte differenzierten Stadtordnung begonnen werden können.

Landgemeinden.

Die Organisation der Landgemeinden ist vielleicht die schwerste Aufgabe. Nach meiner Ansicht wären die bestehenden Institutionen im allgemeinen aufrecht zu erhalten, aber die durch den Gebrauch geregelten Einzelheiten in die Form fester Bestimmungen zu bringen.

Das Gesetz über die Verwaltung der Dorfgemeinden in Bosnien und der Herzegowina dürfte Anhaltspunkte hiezu bieten.

Sanitätswesen.

Die Wichtigkeit dieser Angelegenheit des Näheren zu betonen ist überflüssig. Die Zukunft Albaniens hängt nicht nur von der politisch-administrativen Sanierung des Landes ab, sondern auch von der Gesundung der Bevölkerung und Besserung der klimatischen Verhältnisse.

Das Sanitätswesen wird der Abteilung für innere Angelegenheiten der Zentralregierung zuzuteilen sein, woselbst ein Fachmann als Referent zu bestellen sein wird.

Im Lande selbst wird den Bezirksämtern die Pflege des Sanitätswesens zu obliegen haben. Dieses den Gemeinden zu

übergeben, und die Bezirksämter, wie anderwärts, z. B. auch in Bosnien und der Herzegowina, nur mit der Kontrolle zu betrauen. wird mit Rücksicht auf die Primitivität der Gemeindeorganisation auch in größeren Orten wohl nicht möglich sein.

Wo es möglich ist, wäre den Bezirksämtern ein Amtsarzt zuzuteilen, der dann außer den ihm als praktischen Arzt obliegenden Funktionen die Versehung der Sanitätsangelegenheiten des Bezirkes, gemeinsam mit dem Bezirksvorsteher zu besorgen haben wird. Er hätte also bei Epidemien die nötigen Vorkehrungen zu treffen (Behandlung der Kranken, Isolierungs-, Desinfectionsmaßnahmen etc.), ferner die etwaigen öffentlichen Sanitätsanstalten (Spitäler, Ambulatorien) zu leiten oder zu kontrollieren, die Apotheken zu beaufsichtigen, oder wo keine solche vorhanden ist, eine Hausapotheke zu führen, die Aufsicht über das sonstige Heilpersonale (Ärzte, Hebammen usw.) zu führen, ferner den gerichtsärztlichen Dienst und die Untersuchung und Behandlung der ihm von amtswegen zugewiesenen Personen (Gendarmerie, Häftlinge etc.) zu besorgen, und wo keine Tierärzte vorhanden sind, auch die Tier- und Fleischbeschau zu besorgen.

Im Anfange, und wohl durch längere Zeit werden die sanitären und amtsärztlichen Agenden mehrerer Bezirke von einem Amtsarzte zu versehen sein.

Mit Rücksicht auf die relative Kleinheit des Landes und zur Verhinderung eines überflüssigen Instanzenzuges wird es sich empfehlen, selbst dann, wenn zwischen Zentralregierung und dem Bezirksamte noch eine Instanz in der Art der bosnischen Kreisbehörde eingeschaltet werden sollte, die sanitäre Behörde erster Instanz direkt der Zentralregierung zu unterstellen.

Es wird sich empfehlen, gleich anfangs mit der Bestellung der sogenannten Lokal-Sanitätskomissionen vorzugehen. Diese Kommissionen hätten zunächst die sanitären Übelstände zu erheben. Zu diesem Zwecke hätten sie die Straßen, Plätze und Häuser der größeren Orte abzugehen, hiebei ein besonderes Augenmerk auf die öffentlichen Lokale (Wirtshäuser etc.) auf die Unterkünfte der Arbeiter, auf eine gute Beschaffenheit der

Nahrungsmittel, auf eine möglichste einwandfreie Trinkwasserversorgung, und so weit es bei den anfänglich primitiven Verhältnissen möglich sein wird, auf eine unschädliche Abfuhr der Abfallstoffe zu richten. Ihre Aufgabe wäre es, die Bevölkerung bezüglich der Reinlichkeit der Wohnung und ihrer Umgebung zu belehren und Anträge auf Beseitigung sanitärer Übelstände zu stellen, deren Durchführung dann den politischen Behörden obliegt. In die Sanitätskommissionen wären mehrere der angesehensten Einwohner und alle etwa vorhandenen Sanitätspersonen (Ärzte, Apotheker, Tierärzte) der Ortschaften zu berufen. Dort, wo ein Amtsarzt ist, hat dieser, sonst ein politischer Beamter die Leitung und den Vorsitz zu führen.

Eine wichtige, aber besonders schwierige Frage wird die Beschaffung des entsprechenden Sanitätspersonales sein. Es wird wohl nicht zu umgehen sein, sämtlichen mit europäischen (inklusive der Konstantinopler) Diplomen versehenen Ärzten die venia practicandi zu erteilen. Um jedoch wenigstens tüchtige Amtsärzte zu akquirieren und nicht an solchen Stellen den anderwärts unverwendbar gewordenen Ausschuß zu erhalten, wären wohl hiefür gewisse Bedingungen zu stipulieren, wie: Altersgrenze, absolvierte Spitalspraxis, frühere Verwendung im sanitätspolizeilichen Dienste und dergleichen.

Mit Rücksicht auf die moslimische Bevölkerung wäre die Heranziehung weiblicher Ärzte in Erwägung zu ziehen.

Was die Apotheken anbelangt, würde es sich empfehlen, das engherzige und auf alten Gerechtsamen beruhende, in der österreichischen-ungarischen Monarchie und auch in Bosnien und der Herzegowina bestehende Konzessionssystem nicht einzuführen. Selbstredend wäre jedoch in jedem Falle die Qualifikation der Apothekenleiter von der Zentralregierung zu prüfen und die Tätigkeit der Apotheken ständig zu kontrollieren. Wenn möglich wäre darauf zu sehen, daß Apotheken nur dort errichtet werden, wo Ärzte vorhanden sind, weil sonst Stätten der Kurpfuscherei geschaffen werden.

Die beschränkten finanziellen Mittel werden für längere Zeit die Errichtung von öffentlichen Spitälern in modernem

Stile in ausreichendem Maße nicht gestatten, und so wird wahrscheinlich zunächst das Spital in Skutari welches unter österreichisch-ungarischer Patronanz eine sehr segensreiche Wirksamkeit entfaltet, die einzige größere Krankenanstalt bleiben. Um jedoch die Medizin tunlichst rasch zu popularisieren und der Bevölkerung ehestens die Wohltaten einer rationellen Heilkunde zu gewähren, empfiehlt sich die möglichst rasche Errichtung von Ambulatorien, d. h. Ordinationsstätten, in welchen der Bevölkerung zu bestimmten Tageszeiten unentgeltlich ordiniert wird und wo auch Medikamente und sonstige Heilbehelfe unentgeltlich verabreicht werden. Solche Ambulatorien wären mindestens überall dort, wo Amtsärzte wohnen, zu errichten und zwar einerseits deshalb, weil dadurch in relativ billiger Weise (die Ausrüstung solcher Ambulatorien käme auf 800—1200 Kronen; es wäre in ihnen tunlichst für 2—3 Betten, für dringende einer liegenden Behandlung bedürftige Patienten [Verletzungen, schwere Geburten etc.] vorzusorgen) verhältnismäßig zahlreiche Bevölkerungskreise ärztlich behandelt werden können, andererseits weil dadurch die Ärzte am raschesten über die Morbiditätsverhältnisse orientiert werden, endlich weil ohne ein ständiges Behandlungsmaterial die Ärzte leicht sich ihrem eigentlichen therapeutischem Berufe entfremden, zumal anzunehmen ist, daß während der ersten Jahre die Bevölkerung die Ärzte weniger in die Häuser und in die Familien rufen wird. Später wird zur Errichtung von Spitälern zu schreiten sein.

Außer den verschiedenen akuten Infektionskrankheiten (Bauch-, Fleck- und Rückfalltyphus, Scharlach etc.) scheinen nach den vorliegenden Berichten zwei chronische Infektionskrankheiten in Albanien die Hauptrolle zu spielen: die *Malaria* und die *Tuberkulose*. Was die letztere Krankheit anbelangt, so wird wohl anfangs nichts einschneidendes zu unternehmen sein, was aber die Malaria betrifft, so erscheint es schon in den ersten Anfängen geboten, die Ärzte so zu dislozieren, daß ihre Arbeitsgebiete vornehmlich in die von dieser Krankheit betroffenen Orte verlegt werden. Sollen gewerbliche und industrielle Unternehmungen durch Zuzug von außen gefördert werden, so

ist die Bekämpfung der Malaria unerläßlich. Hand in Hand hätte natürlich die Vornahme von Meliorationen, Entwässerungen und dergleichen zu gehen.

Das Veterinärwesen.

Die Organisation des Veterinärwesens hätte nach ähnlichen Gesichtspunkten zu erfolgen, wie die des Sanitätswesens. Mit Rücksicht darauf, daß anfangs mangels an eigentlichen Veterinären an vielen Orten die Veterinäragenden von den Ärzten zu versehen sein werden und auch aus Rücksicht der intensiveren Tierseuchenbekämpfung wird das Veterinärwesen zweckmäßigerweise der Abteilung für Inneres, nicht jener für Ackerbau bei der Zentralregierung zuzuteilen sein.

Im Lande hätten die Bezirksämter die Agenden des Veterinärdienstes zu versehen und wären diesen möglichst zahlreiche gutgeschulte Veterinäre zuzuweisen. Hinsichtlich der Akquisition der letzteren gilt das beim Sanitätswesen Gesagte. Möglichst rasch wird eine Viehbeschau einzuführen sein, um die, wie bekannt, zahlreich im Lande vorkommenden schweren Tierseuchen einzudämmen.

Wie überall am Balkan, scheint auch in Albanien die Rindertuberkulose im Gegensatze zur Menschentuberkulose nur sehr selten vorzukommen. Da mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse ein Rinderimport zu gewärtigen ist, und somit auch die Gefahr der Einschleppung der Rindertuberkulose von außen besteht, wären von Anfang an nach dieser Richtung hin strengere Maßregeln zu ergreifen und insbesondere die Tuberkulinisierung der importierten Rinder ehestens festzusetzen.

Kultus.

Eine gewisse Analogie zwischen den bosnisch-herzegowinischen Kultusverhältnissen und jener in Albanien ist unverkennbar. Während aber in Bosnien die zwei christlichen Konfessionen: die serbisch-orthodoxen Christen und die römisch-katholischen Christen die Mehrheit bilden, obzwar der Islam mit 33% gegenüber den beiden anderen, die mit 43% und 22% vertreten

sind, doch einen wichtigen Faktor bildet, ist in Albanien der Islam in der Überzahl. Aus diesem Umstande folgt, daß man dem Islam die meiste Aufmerksamkeit schon aus staatspolitischen Gründen widmen muß. Es sollte einerseits der *Versuch* gemacht werden, die fortschrittlichen Elemente des Islams zu einer *gesunden* Reformtätigkeit zu bringen und andererseits das alttürkische Element der neuen Regierung freundlich zu stimmen.

Während man in Bosnien und der Herzegowina die einzelnen Konfessionen als millets (Nationen), wie sie unter der türkischen Regierung bestanden, beließ und nur die Gleichheit aller Konfessionen proklamierte, geschah es im Jahre 1909—1910, daß man den konfessionellen Schlüssel zur Grundlage der Verfassung machte. Es wäre gegen das eigene Interesse Albaniens, die konfessionelle Sonderstellung zu fordern und so die inneren Gegensätze, welche zwischen den Konfessionen bestehen, noch mehr zu verschärfen. Es wäre daher, eine Respektierung und die Gleichstellung der Konfessionen als selbstverständlich vorausgesetzt, der Entwicklungsgang des Amalgamierungsprozesses im Staate selbst so einzurichten, daß in erster Reihe das Staatsgefühl entwickelt wird und jedem seine religiöse Überzeugung belassen werden kann. Dies ist in Albanien umso leichter durchzuführen, weil der Katholizismus im Norden, die Orthodoxie im Süden vorherrscht und der Islam in Mittelalbanien prävaliert.

Islamitische Kultusverwaltung in Albanien.

Betreffs der Mohammedaner erlaube ich mir folgendes zu bemerken:

Die neuen Verhältnisse in Albanien werden auch eine gründliche Reorganisierung der Kultusverwaltungen notwendig machen. Als erster Grundsatz wird hiebei selbstverständlich die Gleichberechtigung aller Kulte gelten müssen.

Für die islamitische Kultusverwaltung empfiehlt sich die Einführung von besonderen neuen Institutionen.

Zur obersten Leitung und Verwaltung der islamitischen Kultusangelegenheiten in Albanien wäre ein eigenes konfessio-

nelles Oberhaupt (Reis-ul-Ulema) zu bestellen und ihm ein Kollegium von gelehrten Kultuspersonen beizugeben (Medžliss-i-Ulema).

Der Reis-ul-Ulema und die Mitglieder des Ulema-Medžlisses wären vom Fürsten zu ernennen. Die Investitur (Menschura) hätte der Reis-ul-Ulema vom Scheich-ul-Islam in Konstantinopel zu erhalten.

Als auswärtige Organe des Ulema-Medžlisses hätten die Muftis zu fungieren. Für jeden Sandschak wäre vom Fürsten je ein Mufti zu ernennen.

Zur Ausübung der Scheriatsgerichtsbarkeit, die sich auf das Familien-, Ehe- und Erbrecht der Muselmanen zu erstrecken hätte, wären neben den ordentlichen Gerichten Scheriatsgerichte zu organisieren.

Wie für die christlichen Kirchen theologische Lehranstalten notwendig sein werden, so wäre auch für die Muselmanen zur Heranbildung von tüchtigen Kadis eine Scheriatsrichterschule zu errichten. Sollte dies mit großen Kosten verbunden sein, so könnte in Sarajevo bei der dortigen Scheriatsschule eine eigene albanische Abteilung geschaffen werden.

Ein besonderes Augenmerk wird einer entsprechenden Organisierung der Vakufverwaltung zuzuwenden sein. Zu diesem Behufe wäre eine aus sachkundigen Mohammedanern bestehende Kommission einzusetzen. Die Aufgabe dieser Kommission bestände zunächst darin, alle Vakufe im Lande festzustellen, deren Verwaltung zu kontrollieren und ein Reglement für die neue Vakufverwaltung auszuarbeiten.

Zur Erleichterung der Aufgabe wären sodann außer der in der Hauptstadt amtierenden Zentralvakufkommission auch in den einzelnen Bezirken (Kaza) Bezirksvakufkommissionen zu organisieren. Diese Körperschaften müßten in ihrer schwierigen Aufgabe von der Regierung tatkräftigst unterstützt werden.

Die Funktionäre bezw. Mitglieder der Vakufkommissionen wären in der ersten Zeit von der Regierung zu ernennen.

Überhaupt müßte in den ersten Jahren ein großer Teil der Kultusverwaltungsagenden — freilich in stetem Einver-

nehmen mit den Religionsgenossenschaften — von der Regierung versehen werden. Für die Zukunft, wenn sich die Verhältnisse konsolidiert haben, wird es indessen zweifellos zweckmäßiger sein, die Organisierung der Kultusverwaltung auf autonomer Grundlage in Aussicht zu nehmen und die Regelung sowie Erledigung ihrer Angelegenheiten der Kultusverwaltung selbst zu überlassen, wie dies auch in Bosnien geschah.

Es dürfte sich auch empfehlen, gelegentlich Organe der albanischen Kultusverwaltung zum Studium einiger Kultuseinrichtungen Bosniens und der Herzegowina zu entsenden, da die geschichtliche Entwicklung dieser ehemaligen türkischen Provinzen für Albanien besonders in dieser Hinsicht vorbildlich sein dürfte.

Die orthodoxen Christen.

Es wäre jedenfalls beim Patriarchate in Konstantinopel dahinzuwirken, daß ein eigenes orthodoxes Exarchat errichtet werde. Bei dieser Gelegenheit können die griechisch sprechenden Orthodoxen ihre Kirchensprache gewahrt erhalten. Es entzieht sich meiner Beurteilung, ob etwa ein theologisches Seminar in Albanien für die Orthodoxie errichtet werden könnte. Diesbezüglich würde ich kaum den Besuch einer theologischen Anstalt in Österreich-Ungarn oder in Italien empfehlen; Griechenland bleibt, bis sich eine friedlichere Stimmung zwischen den beiden Nationen entwickelt, vorläufig ausgeschlossen, höchstens wäre Rumänien in Aussicht zu nehmen; das beste vielleicht wäre, ein orthodox gesinntes, wenn auch noch so primitives Seminar beim kreierenden Exarchat zu errichten.

Ich berühre die Frage des katholischen Kultus nicht, weil es im albanischen Interesse ist, quieta non movere, und eine jedwede Organisierung dem Staate nur schaden könnte.

Wie schon beim Islam bemerkt, kam es in Bosnien bei der islamitischen und serbisch-orthodoxen Konfession zur Ausgestaltung der betreffenden kirchlichen Verwaltungen. Die beiden, von Seiner Majestät dem Kaiser und apostolischen König

Franz Joseph für Bosnien und die Herzegowina sanktionierten Statute müßten natürlich zum Studium herangezogen werden. Ich bemerke jedoch, daß ich vom albanischen Standpunkte aus jede Autonomie innerhalb der Konfessionen perhorreszieren würde. Es sind ohnehin so viel divergierende und dabei urprimitive Elemente innerhalb des neuen Staates vorhanden, daß man neue kaum ohne Gefahr zulassen könnte. Selbstverständlich wäre die freie Religionsübung den andersgläubigen Christen und Mohammedanern ebenfalls zu garantieren.

Unterricht.

Auf die Entwicklung des Unterrichtswesens im neuen Staatsleben wäre ein Hauptaugenmerk zu richten. Ich brauche wohl nicht die jetzt bestehenden fremden Schulen in Albanien aufzuzählen und auch nicht das kulturelle Niveau der Analphabeten des Näheren zu erörtern, sowie ich es für überflüssig halte, allgemeine Betrachtungen, teils über die Notwendigkeit der Schulen, teils über prinzipielle Fragen hier des Weiteren anzustellen. Um einem möglichst großem Teile der Bevölkerung die Wohltat des Elementarunterrichtes zukommen zu lassen, müssen vor allem die Orte ermittelt und festgesetzt werden, wo solche Elementarschulen in erster Linie zu errichten sind, um eine gleichmäßige Verteilung dieser Anstalten über das ganze Land zu sichern.

Den obligatorischen Unterricht sofort einzuführen, wäre wohl das Beste und Erstrebenswerteste, doch infolge Mangel an finanziellen Mitteln und Lehrkräften derzeit noch undurchführbar. Man wird sich daher darauf beschränken müssen, wenigstens in den größeren Orten und Gemeinden, wo keine privaten Schulen bestehen, *Landesschulen* zu errichten; diese müssen billig und praktisch gebaut und dem landesüblichen Muster entsprechend hergestellt sein.

Sind die Orte bestimmt, in welchen Schulen errichtet werden sollen, so muß nach einer bestimmten Reihenfolge mit dem Bau begonnen werden. Es werden jährlich 5 bis 6 Schulen

in dem Maße, als sich der Mangel an Lehrern vermindert, errichtet werden können.

Durch ein Gesetz, oder, bis ein solches erlassen werden kann, durch eine fürstliche Verordnung müßte ausdrücklich bestimmt werden, daß auch in allen Privatschulen die albanische Sprache und Landesgeschichte obligatorisch vorgetragen wird und der Staat sich das Aufsichtsrecht unter Berücksichtigung der Schulerhalter vorbehält. Eine chauvinistische Strömung, welche sich gegen die Privatschulen richtet, müßte im Interesse des Landes sogleich unterdrückt werden.

Dem Lehrermangel könnte meiner Meinung nach dadurch abgeholfen werden, daß Lehramtskandidaten mit Stipendien nach Dalmatien, Wien und Zagreb, vielleicht auch nach Budapest und Csáktornya in Ungarn entsendet werden, wo ein diesbezügliches Ersuchen der albanischen Regierung gewiß von Erfolg begleitet sein würde. (Wie sich diese Verhältnisse in italienischen Präparandien gestalten, entzieht sich meiner Beurteilung, doch würden diese kaum in Betracht kommen.) Es müßte darauf gesehen werden, daß die Präparandisten auch dort durch einen Lehrer der albanischen Sprache sich in ihrer Muttersprache vervollkommnen, um diese theoretisch-grammatikalisch zu beherrschen.

Zugleich sollte eine Lehrerbildungsanstalt im Lande selbst errichtet werden, deren Lehrkräfte, soweit als tunlich, sich aus einheimischen und ausländischen Elementen zusammensetzen. Besonders jüngere kroatische Lehrkräfte würden sich sehr dazu eignen, ohne daß eine Slawisierung zu befürchten wäre, da in Kroatien die Präparandien größtenteils auf konfessioneller, also katholischer Basis stehen und jüngere Lehrer das Albanische mit Leichtigkeit erlernen würden.

Zur Einrichtung der Volksschulen möchte ich bemerken, daß eine besondere Rücksicht auf den Islam genommen werden muß, und könnte man die bestehenden islamitischen Mektebs teils auflösen, teils in Ibtidaije-Schulen umwandeln, in welchen der islamitische Glaube womöglich in modernerer Form vorgetragen werden müßte. Hiezu ist

natürlich der gute Wille der jetzigen albanischen mohammedanischen Geistlichkeit notwendig, doch glaube ich, daß ein Versuch in dieser Richtung von Erfolg begleitet sein dürfte. Den Lehrplan einer solchen mohammedanischen Elementarschule, wie sie in Bosnien gute Erfolge aufzuweisen hat, empfehle ich bestens.

Sollte dieser Gedanke verwirklicht werden, so könnte man bewährte Kräfte aus Bosnien zur Verfügung stellen.

Die Errichtung von Internaten, sehr kostspieligen pädagogischen Experimenten, wäre auf einen Zeitpunkt zu verschieben, in welchem das Land finanziell stärker und der allgemeine Bildungstrieb ein größerer sein wird.

Die Mittelstufe des Unterrichtes bilden:

a) Realgymnasien, welchen Typus ich für den geeignetsten halte.

Mit Rücksicht auf den Kostenpunkt glaube ich annehmen zu sollen, daß Realgymnasien in Skutari, Durazzo und Elbassan genügen dürften.

b) Fachschulen. Als solche wären *Handelsschulen* in Valona und Skutari ins Auge zu fassen, während die Errichtung von Militärknabenanstalten nach den Verhältnissen des Landes ins Leben gerufen werden könnten.

Ich bemerke hiezu, daß das oben Gesagte nur den Weg andeuten soll, der zur Hebung der Volksbildung einzuschlagen sein wird, wenn die Mittel zur Errichtung dieser Anstalten vorhanden und verschiedene sonstige Schwierigkeiten überwunden sind. Es kann daher nur eine Anstalt nach der anderen errichtet werden, in dem Maße als Lehrkräfte zur Verfügung stehen, und müßte natürlich auch hier jede kostspielige Einrichtung vermieden werden. Für die Durchführung dieses Programms ist natürlich eine detaillierte Ausarbeitung und eine eingehende Beratung mit den Intelligenzkreisen Albaniens nötig, um die Lehrpläne für das Realgymnasium und die Fachschulen festzustellen, unter welchen ich die Handelsschulen verstehe, die vielleicht dem Geiste in den albanischen Städten am besten entsprechen dürften.

Endlich wäre eine *Handwerkerschule* zu errichten mit vorwiegend praktischem Lehrplane.

Die schwierigste Aufgabe wird voraussichtlich dem Mädchenunterrichte zufallen, welcher sich nur allmählich und sehr langsam einbürgern dürfte.

Von staatlicher Seite wären dann die Reglements für die Lehrer und ein Pensionsgesetz vorzubereiten.

Die bosnisch-herzegowinischen Lehrpläne sind, offen gestanden, zu sehr dem westeuropäischen Niveau angepaßt, und es wäre diesbezüglich eine den Verhältnissen entsprechende Vereinfachung einzuführen.

Das Hauptgewicht müßte auf das Stipendienwesen gelegt werden, da wie bekannt, bis jetzt das Lernen im Auslande an verschiedenen Orten stattfand und deshalb eine international denkende verschieden geartete Intelligenzschichte entstanden ist. Es müßte von den ins Ausland entsendeten Stipendisten gefordert werden, daß sie ihre Studien auch *absolvieren* und in dieser Beziehung möchte ich besonders die Entsendung von Kandidaten für Medizin und Technik empfehlen.

Zur Beratung all dieser Fragen wäre unter der Leitung eines bewährten Fachmannes ehestens eine Kommission zusammenzustellen, welche das Kultus- und Unterrichtswesen zu organisieren hätte.

Gendarmerie.

Diesbezüglich ist schon Einiges geschehen,[1] deshalb beschränke ich mich nur auf die eine Bemerkung, daß eventuell Gendarmeriesubalternoffiziere in die Gebirgsgegenden Bosniens und der Herzegowina zur Dienstleistung entsendet werden könnten, wo sie praktisch sehr viel analoges finden würden. Ebenso gute Resultate wären in Italien in den Abruzzen und in Apulien zu erzielen, wo bekanntlich eine Hirtenbevölkerung, wie die Nordalbaner, Weidewirtschaft betreibt. Da es aber

[1] Die Tätigkeit der holländischen Offiziere ist rühmend zu erwähnen, jedoch war die Zeit zu kurz, um die Psyche dieses Volkes in neue Bahnen zu lenken.

vielleicht wünschenswert erscheint, die Instruktionen für den Gendarmeriedienst in Bosnien und der Herzegowina zum Vergleiche heranzuziehen, erlaube ich mir das seinerzeit herausgegebene erste Statut für das Gendarmeriekorps in Bosnien und der Herzegowina zu empfehlen.

Landwirtschaft und Viehzucht.

Eine nähere Charakterisierung Bosniens und der Herzegowina, insbesondere auch der natürlichen Produktionsarten ist in der im Verlage der Landesregierung im Sarajevo im Jahre 1899 erschienenen Monographie „Die Landwirtschaft in Bosnien und der Herzegowina“ enthalten, welche die einschlägigen Verhältnisse eingehend behandelt. In diesem Werke sind die Maßnahmen zur Hebung der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbaues, ferner Musterbauernwirtschaften, Demonstrationsackerungen, Gerätekreditierungen, Saatkartoffel- und Saatgersteverteilung, Zuckerrüben, landwirtschaftlicher Unterricht, Schulbauern, Sonntagskurse, Meliorationen, landwirtschaftlicher Informationsdienst, Maßnahmen zur Hebung des Obst- und Weinbaues, Obstproduktion, Obst- und Weinbaustationen, Obstbaumschulen, die Gewinnung und Verteilung von Edelreisern und Schnittreben, Fachkurse, Prämiierungen, Steuerbefreiungen, Bekämpfung von Obstschädlingen, Zwetschken und Zwetschkenverwertung, der Weinbau, sowie das landwirtschaftliche Vereinswesen des Näheren erörtert.

Desgleichen ist die Zucht von Pferden, Rindern, Ziegen, Schweinen und Schafen, die Fisch- und Bienenzucht, die Kultur der Seidenraupe, sowie der Viehexport besprochen. Es wurde in dieser Richtung in Bosnien und der Herzegowina extensiv gearbeitet und diesbezüglich ist das Interesse der Bevölkerung schon heute geweckt, so daß eine ganze Reihe von Investitionen notwendig geworden sind. In Albanien wären einige praktische Instruktoren anzustellen, um die Bevölkerung langsam in die neuen Formen einzuführen, was mit riesigen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Theoretische Erörterungen und fernliegende ideale Ziele wären zu vermeiden, da man aus dem vernach-

läßigten Terrain nur allmählich einen besseren Ertrag erzielen kann. In dieser Beziehung könnten Österreich-Ungarn, Italien und Deutschland das Instruktorenmaterial beistellen.

Hinsichtlich der Obstkultur marschiert Frankreich, speziell Südfrankreich an der Spitze, was insbesondere den dortigen günstigen Verhältnissen zu danken ist; es kann kaum angenommen werden, daß Albanien dieses Vorbild erreichen könnte.

Am meisten würde ich die Obstkultur ins Auge fassen, weil nach den bosnischen Erfahrungen das mohammedanische Element sich mit Vorliebe in diesem Zweige belehren läßt. Für diesen Zweck würden sich am besten ungarische und kroatische Instruktoren eignen.

Forstwesen.

Hierunter verstehe ich die Behandlung der Waldbestände, die Schaffung eines Forstgesetzes, die Vermessung und Schätzung, die Besitzregulierung und Vermarkung der Wälder, ferner die Bestimmung der Betriebs- und Holzarten, hauptsächlich mit Bezug auf den Staatswald, die Holzproduktion, die Verjüngung und Pflege der Waldungen, die Waldservitute, die forstliche Dienstorganisation, die Weiden, Jagd und Fischerei. Letztere wurden in Bosnien im Laufe von 36 Jahren zu derartiger Blüte gebracht, daß die diesbezüglichen Summen im Landesbudget eine große Rolle spielen. Die Verhältnisse Bosniens und der Herzegowina sind allerdings anders gestaltet als in Albanien, da seit dem Jahre 1851 mit sehr geringer Ausnahme das ganze Waldgebiet als Staatsforst erklärt wurde.

Ich erlaube mir diesbezüglich auf ein von Fachmännern ausgearbeitetes Promemoria hinzuweisen,[1] welches vielleicht von Nutzen sein könnte.

Interne und externe Kolonisation.

Vor allem müßte eine Kommission eingesetzt werden, um albanische Elemente, welche von den nicht albanischen

[1] Verfaßt vom Oberforstrat Kalmár im k. u. k. gemeinsamen Finanzministerium.

Nachbargebieten einströmen, seßhaft zu machen. Diese möchte ich an den Grenzen postieren. Sollten sich im Lande Waldflächen befinden, welche vielleicht Staats- oder Vakufbesitz bilden, wären diese am besten hiezu geeignet.

Die Frage der Zulassung, eventuell Heranziehung *fremder* Kolonisten nach Albanien wird gewiß nicht, wie in Bosnien und der Herzegowina verschiedenartig aufgefaßt werden. Aber alle Bedenken müssen verschwinden, wenn fremde Elemente Wurzel fassen wollen, die Geld ins Land bringen. Mit diesen gewinnt der Staat ein unbezahltes Lehrermaterial für die einheimische Bevölkerung, pünktliche Steuerzahler und eventuell auch ein ganz gutes Soldatenmaterial.

Die Befürchtung, daß diese Elemente dezentralisierend wirken, ist haltlos. Der fremde Kolonist will sein Brot verdienen und in Ruhe leben. In Bosnien und der Herzegowina haben die einheimischen Elemente am meisten von den deutschen Ansiedlern gelernt und haben sich keine Gegensätze zu ihnen herausgebildet.

Gewerbe und Industrie.

Über den jetzigen Stand des Gewerbewesens in Albanien müßte man bis ins Kleinste gehende Erhebungen anstellen, denn die Schilderungen, welche teils aus Konsularberichten, teils aus in Eile niedergeschriebenen Notizen allgemeiner Art von fremden Fachmännern herstammen, geben kein klares Bild über die den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Produktion, die Handelsgewerbe und den durchwegs handwerksmäßigen Kleinbetrieb. Fleiß und Ausdauer der albanischen Gewerbetreibenden brauche ich nicht näher erörtern. Die Erzeugnisse des albanischen Gewerbefleißes zeigen vom Vorhandensein eines großen Formensinnes und gewerbetechnischen Talentes im Volke, obzwar das albanische Kunstgewerbe und die primitive Hausindustrie sich mit den bosnischen Erzeugnissen kaum vergleichen lassen.

Es müßte eine, den Verhältnissen angepaßte gewerbliche Gesetzgebung angebahnt werden. Die internationalen Verträge

dürfen natürlich hiedurch keine Veränderung erfahren. Es wäre aber vielleicht schon jetzt an der Zeit, eine statistische Erfassung der gewerblichen Betriebe Albaniens, Kleingewerbe und Industrie unter Nachweis der selbständigen Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter vornehmen zu lassen. Parallel mit dieser Aktion hätte die Gewerbeförderung kräftig einzusetzen. Speziell die Förderung des Kunstgewerbes müßte von höchster Stelle aus angebahnt werden. Es kann natürlich von Regierungsateliers, z. B. Teppichwebereiinstituten und kunstgewerblichen Anstalten, wie solche in Sarajevo existieren, keine Rede sein; aber der kleine Handwerker soll sehen, daß das Kleingewerbe von höchster Stelle aus mit Interesse verfolgt wird. Behufs Förderung des Kleingewerbes wäre die Errichtung einer Handwerksschule in irgend einer hiefür geeigneten Stadt ins Auge zu fassen. Ich würde zu weit gehen, schon jetzt von der Regelung der fabriksmäßigen Betriebe und Wohlfahrtseinrichtungen des Näheren zu sprechen, jedoch werden solche Maßnahmen gewiß notwendig sein, wenn der Staat auf gewisse Monopole übergehen wird und bestimmte Betriebe in eigener Regie führt.

Im Zusammenhange hiemit will ich noch das Verfahren über die Regelung des Schankgewerbes in Bosnien und der Herzegowina anführen. Inwieferne diese Bestimmungen für Albanien anwendbar sind, kann natürlich erst nach Kenntnisnahme der lokalen Verhältnisse entschieden werden.

Die Lizenzerteilung für den öffentlichen Ausschank geistiger Getränke in Bosnien und der Herzegowina beruht auf einer, aus der ottomanischen Zeit herrührenden Gesetzbestimmung. Danach werden solche Lizenzen überhaupt nur auf sechs Monate gegeben und müssen nach Ablauf dieser Frist erneuert werden. Die Ausstellung der Schanklizenzen erfolgt im ganzen Lande ausnahmslos am 1. Januar und am 1. Juli jedes Jahres. Dauernde Lizenzen oder mit dem Grundeigentume verbundene Schankgerechtigkeiten existieren in Bosnien und der Herzegowina nicht. Nach der bestehenden Amtspraxis wird selbstverständlich die Ausschanklizenz in der Regel anstandslos

jedes halbe Jahr erneuert, wenn nicht gesetzliche Hindernisse bestehen.

Jedoch steht es der Behörde frei, die Anzahl der bestehenden Schanklizenzen, falls sich dieselbe als zu groß und für die Bevölkerung nachteilig erweist, einzuschränken, d. h. die Erneuerung eines Teiles derselben bei dem nächsten Termin nicht mehr vorzunehmen.

Mit der Verordnung vom 24. März 1885 wurde das Lizenzwesen noch genauer geregelt, und zwar wurden vor allem Bestimmungen erlassen, welche sich auf den Handel und Ausschank von Spiritus beziehen, zum Unterschiede von demjenigen mit anderen Spirituosen, insbesondere auch von Branntwein, der aus Obst erzeugt wird.

Die Einschränkungen, denen der Spiritushandel unterliegt, sind:

a) Spiritus im Großen darf nur von jenen Personen gehandelt werden, welche hiezu eine besondere, von der Behörde auszufertigende Lizenz besitzen.

b) In kleinen Mengen darf Spiritus von den Inhabern solcher Lizenzen an Nichtgewerbetreibende, insbesondere an Landleute nur dann verkauft werden, wenn der Käufer einen Erlaubnisschein der Behörde, der ihn zum Ankauf von Spiritus berechtigt, vorweist.

c) Spiritus, bezw. Branntwein, der aus Spiritus durch bloße Verdünnung erzeugt ist (das im Lande am häufigsten genossene geistige Getränk), darf nur an Gäste verkauft werden, welche das Getränk im Lokal selbst konsumieren. Das Mitnehmen solcher Getränke nach Hause ist verboten und werden sowohl Käufer als Verkäufer bei Übertretung dieses Verbotes bestraft.

d) Der Handel und Ausschank von Spiritusbranntwein ist nur jenen gestattet, welche sich ausschließlich mit diesem Gewerbe befassen und nicht auch anderweitige Geschäfte in ihrem Lokal betreiben. Ausnahmen in dieser Richtung zu machen, ist den Behörden in berücksichtigungswürdigen Fällen gestattet.

Trunksuchtsverordnung.

Zur Hintanhaltung der Trunksucht enthält die gleiche Verordnung folgende Bestimmungen:

Jeder, der sich öffentlich in einem ärgerniserregenden Zustande der Trunkenheit befindet, wird bestraft, ebenso der Schanklizenzinhaber, welcher einem Betrunkenen geistige Getränke verabfolgt. Der gleichen Strafe verfällt, wer Unmündigen derartige Getränke verabreicht. Forderungen für geistige Getränke seitens eines Schanklizenzinhabers an jene Schuldner, welche bereits früher aus dem gleichen Titel schuldig waren, sind weder klagbar noch können solche Forderungen gegen andere kompensiert werden, Pfand- und Bürgschaftsverträge zur Sicherstellung solcher Forderungen, sind ungiltig. Urkunden, insbesondere Wechsel, welche über diese Forderungen ausgestellt werden, haben überdies noch die Bestrafung des Betreffenden zur Folge. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Forderungen der Gast- und Einkehrhäuser an fremde Reisende. Die Trunkenheitsverordnung muß in allen Schanklokalen in sichtbarer Weise angeschlagen sein.

Die Strafsanktion geht für die Übertretung der vorstehenden Bestimmungen bis zu fl. 50 = K 100, eventuell 10 Tagen Arrest, außerdem kann die zeitweilige oder gänzliche Entziehung der Schanklizenz ausgesprochen werden; letztere im Falle dreimaliger Bestrafung des Schuldigen.

Im Falle der zeitweiligen Entziehung der Lizenz wird der Spiritusvorrat des Bestraften auf Gefahr und Kosten desselben unter amtlichen Verschluß genommen und aufbewahrt. Bei gänzlicher Entziehung der Lizenz aber hat die Behörde dafür zu sorgen, daß der vorhandene Vorrat an Spiritus nur an Personen übergehe, welche zum Handel mit Spiritus berechtigt sind.

Das Kreditwesen.

Eine der schwierigsten Aufgaben bildet die Umgestaltung der wirtschaftlichen Zustände, welche einerseits durch die Ermöglichung eines Hypothekar- und kaufmännischen Kredits

bewerkstelligt werden wird. Bevor zur Anlage eines Grundbuchs geschritten wird, ist es unumgänglich notwendig, die Besitzverhältnisse im Lande festzustellen. Dies wird nur im Vereine mit einem, im türkischen Rechte bewanderten objektiven Justizbeamten möglich sein. Erst dann kann überhaupt an Grundbuch und Kataster gedacht werden.

In dieser Beziehung würde sich jener Vorgang empfehlen, den man in Bosnien vor Anlegung der Grundbücher einschlug. Man hat dort nach Feststellung der Besitztitel im Verordnungswege ein sogenanntes Grundbuchsprotokoll verfaßt und zwar in allen Fällen, wo ein Hypothekardarlehen aufgenommen werden sollte.

Die Anfänge einer albanischen Nationalbank und sonstiger eventueller Kreditinstitute werden ja baldigst aktuell werden, nachdem mit internationaler Beihilfe die Grenzen des Landes gesichert und die Anfänge einer ordentlichen Verwaltung gegeben sein werden.

Die albanische Nationalbank wird gewiß ein Hypothekar- und Mobiliarinstitut werden. Nebenher müßten sich dann Kreditgenossenschaften entwickeln. Daß hiezu ausländisches Kapital herangezogen werden muß, liegt auf der Hand, da bis zur Umwandlung der reinen Naturalwirtschaft, mit Ausnahme vielleicht einiger Städte und der Entwicklung des volkswirtschaftlichen Genossenschaftswesens längere Zeit verstreichen wird.

Der kaufmännische Kredit ist ja praktisch, natürlich nach landesüblicher Sitte ohnehin geregelt, und man muß erst den Ablauf eines Übergangsstadiums abwarten, bis geregeltere Zustände eintreten werden.

Handel und dessen Förderung.

Die Rückständigkeit Albaniens in Bezug auf Verwertung der Landesprodukte, sowie die Bedürfnislosigkeit der Bevölkerung bedingen es, daß der Handel sich nur in sehr bescheidenem Umfang entwickeln konnte und auch die Verkehrsmittel auf primitiver Stufe blieben. Die vorliegenden Daten über die Handelsbewegung der letztverflossenen Jahre sind teils ungenü-

gend, teils geben sie kein richtiges Bild der wirklichen Bedingungen für die Entwicklung des Handels.

Die Haupthandelsplätze des Landes, welche für die Ein- und Ausfuhr in Betracht kommen, sind *Skutari*, *Durazzo* und *Valona*, von wo Berichte über die Handelsbewegungen vorliegen, doch müssen bei Beurteilung der darin enthaltenen Angaben auch alle näheren Umstände in Rechnung gezogen werden, um nicht zu Trugschlüssen zu gelangen.

So ergibt sich z. B. für Skutari eine bedeutende Steigerung des Imports in den letzten Jahren. Es wurden in diesem Orte eingeführt:

Im Jahre 1909 Waren in Werte von	. . . .	4,690.750 K
„ „ 1910 „ „ „ „	. . . .	4,893.933 „
„ „ 1911 „ „ „ „	. . . .	7,429.522 „
„ „ 1912 „ „ „ „	. . . .	8,969.000 „

Eine solche Zunahme der Einfuhr fast auf das Doppelte in vier Jahren ließe auf eine außerordentliche Steigerung des Wohlstandes und daher der Kaufkraft der Bevölkerung schließen, die gerade mit Rücksicht auf die unruhigen politischen Verhältnisse jener Zeit: 1911 und 1912, Malissorenaufstand und dann türkisch-italienischer Krieg, doch unwahrscheinlich ist. Mehr Wahrscheinlichkeit hat die Annahme, daß jene Mehreinfuhr eine Folge der mit dem Aufstande verbundenen großen Truppentransporte nach Skutari und dessen Hinterland gewesen sei und für die auf Kosten der türkischen Regierung erfolgende Verpflegung und Unterbringung dieser Truppen bestimmt war, mithin keinen Schluß auf die Kaufkraft der Bevölkerung zuläßt. Dies geht auch aus den Ziffern des Exportes hervor, der eine bedeutende Abnahme im gleichen Zeitraum aufweist.

Es wurden aus Skutari ausgeführt:

Im Jahre 1909 Waren im Werte von	. . . .	1,024.800 K
„ „ 1910 „ „ „ „	. . . .	1,070.232 „
„ „ 1911 „ „ „ „	. . . .	486.023 „
„ „ 1912 „ „ „ „	. . . .	151.000 „

eine Abnahme, die ganz natürlich durch den Aufstand in Nordalbanien, dem Handelsgebiete Skutaris hervorgerufen wurde.

da von dort keine Landesprodukte zur Stadt und durch diese zur Ausfuhr gelangten. Da auch in den beiden anderen Handelsplätzen, aus denen Berichte vorliegen, sich, wenn auch in geringerem Maße, diese politischen Wirren fühlbar machten, so können zur Beurteilung der den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Handelstätigkeit die beiden letzten Jahre nicht herangezogen und muß auf die Jahre 1909 und 1910 zurückgegriffen werden, die als halbwegs normale Jahre angesehen werden können. Die Daten eines Jahres allein können aber auch kein richtiges Bild geben, da die Ernteergebnisse naturgemäß schwankend sind und besonders bei Oliven, die den Hauptexportartikel Valonas bilden, nur jedes zweite Jahr ein voller Ertrag zu verzeichnen ist.

Import:

Ort	1908	1909	1910	1911	1912
Skutari . . .	?	4,690.750	4,893.933	7,429.532	8,969.000
Durazzo . . .	5,097.040	4,081.830	4,764.680	?	4,153.000
Valona . . .	1,334.247	2,026.950	2,124.156	2,850.270	1,794.000
Zusammen	?	10,799.530	11,782.769	?	15,016.000

Export:

Ort	1908	1909	1910	1911	1912
Skutari . . .	?	1,024.800	1,070.232	486.023	151.000
Durazzo . . .	5,827.470	2,804.790	4,834.200	?	1,509.000
Valona . . .	3,055.942	1,477.600	4,770.930	1,424.930	2,835.000
Zusammen	?	5,307.190	10,675.362	?	4,495.000

Das Mittel des Gesamtimports aus den Jahren 1909 und 1910 ergibt . . . . 11,291.149 K

Das Mittel des Gesamtexports aus den Jahren 1909 und 1910 ergibt . . . . 7,991.275 „

Diese Ziffern zeigen nun die überraschende Tatsache, daß der Wert der Einfuhr jenen der Ausfuhr bedeutend überschreitet und sich ein Passivum der Handelsbilanz von rund 3 Millionen ergibt, das auf die Dauer wohl von einem reicheren Lande ertragen werden könnte, das dem Auslande gegenüber als Geldgläubiger auftreten kann, was aber gerade bei Albanien doch nicht der Fall ist.

Wohl wird zur Erklärung dieser auffallenden Erscheinung manchmal angenommen, daß die im Auslande als Saisonarbeiter oder Auswanderer lebenden Albaner ihren, in der Heimat zurückgebliebenen Angehörigen den Überschuß ihres Verdienstes senden und auf diesem Wege, wie dies beispielsweise in Italien der Fall ist, Bargeld ins Land kommt, doch können dies nicht so große Summen sein, daß sie das Handelsdefizit zu decken im Stande wären. Vielleicht entsprechen die Aufschreibungen der türkischen Zollbehörden, die den vorliegenden Berichten zur Grundlage dienten, was die Ausfuhr anbelangt nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Diese Annahme ist umso wahrscheinlicher, als ja keine Ausfuhrzölle bestehen, mithin die Zollbehörden kein direktes Interesse an einer genauen Ausfuhrsstatistik haben. Da überdies die Ausfuhr ausschließlich landwirtschaftliche Produkte betrifft, so mag es wohl auch vorkommen, daß solche, wie Brennholz, Heu, Holzkohle, Wolle, usw. in kleineren Küstenorten mit Segelbarken zur Ausfuhr gelangen, ohne in den Ausweisen der drei Hauptorte verzeichnet zu werden. In den vorliegenden Statistiken dürfte daher nur der durch Dampfer vermittelte Handelsverkehr aufgenommen erscheinen, da deren Agentien ja solche Ausweise anfertigen.

Daß der Außenhandel einer bedeutenden Steigerung fähig ist, kann nicht bezweifelt werden, da allen Berichten zufolge die Bedingungen hiefür gegeben sind, wenn eine Ausfuhrsmöglichkeit durch Schaffung von Verkehrsmitteln geboten wird. Derzeit besitzt Albanien keinen geschützten Seehafen, und von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur primitive Saumwege als Kommunikationsmittel. Es ist naheliegend, daß zur Behebung dieses Übelstandes schon viele Projekte entworfen und teilweise

auch von den verschiedensten Standpunkten aus beurteilt und befürwortet wurden. Es soll im Nachstehenden versucht werden, diese Vorschläge zu besprechen und auf ihren Wert für das Land Albanien zu untersuchen. Diese Projekte lassen sich in zwei Gruppen einteilen, in *Hafenbauten*, bezw. Flußregulierungen und die *Bahnbauten*.

Was nun die erste Gruppe betrifft, so dürfte wohl das älteste Projekt dasjenige sein, das sich auf die Regulierung der *Bojana* bezieht und zum Zwecke hat, eine möglichst *direkte* Verbindung Skutaris mit der See zu schaffen.

Die *Bojana*, der Ausfluß des Skutarisees, hat bei niederen Wasserstande oft nur eine Fahrtiefe von 50 Zentimeter, so daß sie für Seeschiffe unpassierbar ist. Diese und zwar bloß kleine bis zu 300 Reg. Ton. können nur bis Oboti kommen, wo die Waren auf flache Leichterboote „londra“ genannt, umgeladen werden müßen. Die vor der Mündung liegende Barre erschwert auch das Einlaufen, so daß derzeit der Verkehr von der See nach Skutari ein recht unsicherer und durch die notwendige Umladung bei Oboti, bezw. Samrich auch sehr kostspielig ist, was für den Handel sehr in Betracht kommt. Gewiß wäre es der heutigen Technik möglich, die Bojana so zu regulieren, daß ein praktikabler Schiffahrtskanal entstünde, auf welchem die Seeschiffe bis Skutari selbst gelangen könnten; doch müßten, da der Spiegel des Skutarisees höher als der der Adria liegt, Schleussenanlagen geschaffen werden, deren Herstellung viele Millionen kosten würde, ein Aufwand der in keinem Verhältnisse zu den Vorteilen steht, die der Handel Skutaris selbst bei optimistischer Annahme seines möglichen Aufschwunges von diesem Verkehrswege jemals haben wird. Von einigen Projektanten wurde auch die Ansicht ausgesprochen, daß mit der Regulierung der Bojana eine Tieferlegung des Seespiegels herbeigeführt werden könnte, wodurch ein großer Teil des Seebodens trocken gelegt und in fruchtbares Ackerland umgewandelt würde. Man glaubte annehmen zu sollen, daß durch den derart erreichbaren Zuwachs an ertragsfähigem Boden Montenegro, an welches der Großteil dieser Gründe fallen

würde, leicht für dieses Projekt zu gewinnen und dessen finanzielle Mithilfe zu erzielen sein werde. Mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse dieses Landes erscheint diese Annahme denn doch etwas zu optimistisch.

Als ein Mittel, die Schiffahrtsverhältnisse auf der Bojana zu verbessern und speziell der weiteren Versandung derselben vorzubeugen, tauchte vor wenigen Jahren das Projekt auf, den Ausfluß der Drinassa abzuleiten. Dem bezüglichen Kostenvoranschlage zufolge wäre eine Summe von 80.000 £ turc. hiezu erforderlich gewesen und erklärte sich die Kaufmannschaft Skutaris auch bereit, in eine Surtaxe auf die Einfuhr zu willigen. Nachdem aber die hierüber aufgestellten Berechnungen ergaben, daß eine solche Taxe nur den Betrag von 30.000 £ turc. ergeben hätte, kam dieses Projekt nicht zur Ausführung. Es ist auch fraglich, ob durch diese Ableitung allein eine gründliche und ausreichende Besserung zu erzielen gewesen wäre.

Wasserbauten sind stets mit großen Kosten verbunden, die sich erst nach vielen Jahren amortisieren können; es ist daher nur mit großer Vorsicht an solche heranzutreten. Der Suezkanal, derzeit die wichtigste Wasserstraße des Weltverkehrs, hatte lange Jahre mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen und kam erst spät zu dem glänzenden Erträgnisse der Gegenwart, während der Kanal durch die Landenge von Korinth auch bis heute seinen Wert für den Handel noch nicht erweisen konnte und das zu seiner Herstellung aufgewandte Kapital als verloren angesehen werden muß. Mit diesen großen Arbeiten läßt sich wohl die Regulierung der Bojana nicht vergleichen, die ja immer nur lokale Bedeutung haben könnte, doch sollte an diesen Beispielen nur gezeigt werden, wie sehr bei Ausführung solcher Arbeiten Vorsicht am Platze ist und allzu großer Optimismus vermieden werden soll.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, welche sich einer gründlichen und erfolgversprechenden Regulierung der Bojana entgegenstellen, sind dann Projekte aufgetaucht, welche *San Giovanni di Medua* als Umschlageplatz für Skutari ins Auge faßten. Es werden schon jetzt die für Skutari bestimmten Waren

auf der Rhede dieses Ortes ausgeladen, wenn der Verkehr auf der Bojana nicht möglich ist. Da Skutari von diesem Orte nur ca. 30 Kilometer entfernt ist, lag es nahe an den Bau einer Bahn zu denken, der durch nahezu ebenes Terrain führend, nicht allzu hohe Kosten verursachen würde. Doch bedingt dies vor Allen die Ausführung von Hafenbauten in San Giovanni di Medua, die es ermöglichen würden, die Ladeoperationen bei jedem Wetter anstandslos durchzuführen.

Es müßte also in erster Linie ein Wellenbrecher gebaut werden, der mit Rücksicht auf die geringe Wassertiefe der Rhede ziemlich weit hinausreichen, mithin eine bedeutende Länge haben müßte, ferner Anlegekais, Moli, Lagerhäuser usw. hergestellt werden, was wieder nur mit einem Aufwande von vielen Millionen möglich wäre. Auch diese könnte der in Skutari konzentrierte Handel Nordalbaniens in absehbarer Zeit nicht verzinsen. Man müßte sich also darauf beschränken, vorläufig nur solche Anlagen zu schaffen, welche es ermöglichen, wenigstens bei schönem Wetter, das doch in diesem Teile der Adria durch mindestens 250 bis 300 Tage im Jahre vorherrschend ist, die Ladeoperationen zu erleichtern und dadurch zu verbilligen. Ein solches, nicht allzu kostspieliges Mittel wäre ein auf der Rhede verankerter Hulk (Ponton) oder die Errichtung eines kurzen Dammes mit Ladekrähnen, an welchen die Dampfer anlegen können und von dem die Waren mittelst einer Seilschwebebahn ans Ufer befördert werden. Diese Einrichtung erfordert kaum den zehnten Teil der Kosten der Hafenbauten und genügt für einen nicht allzu umfangreichen Handelsverkehr, wie ein solcher eben in San Giovanni di Medua zu erwarten ist. Die Umlade- und Transportspesen der Waren auf der Bojana verteuern derzeit den Transport derselben nach Skutari derart, daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, es würden die geschilderten Einrichtungen trotz Verzinsung und Amortisierung des darin angelegten Kapitals die Transportkosten der Waren von und nach Skutari verbilligen. Und das ist für den Kaufmann die Hauptsache.

Günstiger sind die Verhältnisse in *Durazzo*, das nahezu in

der Mitte der albanischen Küste gelegen ist, eine etwas geschütztere Rhede hat und fruchtbares, leichter zugängliches Hinterland besitzt. Seine geographische Lage macht es zum natürlichen Endpunkte der doch einmal zu Stande kommenden Transversalbahn der Balkanhalbinsel, wenn auch vielleicht politische Rücksichten derzeit noch eine über Montenegro führende Trasse den serbischen Großmachtsträumen sympatischer erscheinen lassen sollten. In Geldsachen aber hört die Gemütlichkeit auf, und da die Ausführung der nördlichen Trasse, welche über sehr schwieriges Gebirgsterrain führt, mit enormen Kosten verbunden wäre, die, selbst einen außerordentlichen Aufschwung des Verkehres vorausgesetzt, niemals auch nur die bescheidenste Verzinsung erwarten lassen, so dürfte sie nicht zu Stande kommen und *Durazzo* zum Haupthandelshafen der Balkanhalbinsel an der Adria werden. Wohl sind auch hier große Hafenbauten nötig, die bedeutende Kosten verursachen werden, deren Amortisierung und Verzinsung aber lange nicht so aussichtslos erschien, als jene der Bojana-Regulierung oder der Ausgestaltung San Giovannis di Medua zum Haupthandelshafen.

Derzeit schon beträgt der Schiffsverkehr in Durazzo im Mittel jährlich:

320 Dampfer	mit	294.622	Reg. Ton.
und 319 Segler	„	22.254	„ „
	Zusammen	316.876	Reg. Ton.

Es ist wohl nicht möglich, jetzt darüber eine Berechnung aufzustellen, auf welche Höhe sich dieser Verkehr erheben kann, wenn endlich einmal durch politische Ruhe verbürgte geordnete Verhältnisse in Albanien herrschen, die Landwirtschaft durch rationellere Ausnützung des Bodens, die Viehzucht durch Verbesserung der Rassen und bessere Wartung der Tiere höheren Ertrag bringen, endlich die Möglichkeit besserer Verwertung der Forstprodukte durch Schaffung ausreichender Kommunikationen gegeben wird; es kann aber angenommen werden, daß für die nächsten 10 Jahre sich ein Jahresmittel von 500.000 Tonen ergeben dürfte. Bei einer, für Zwecke des Hafenbaues einzuheben-

den Tonnengebühr von 1 Frank per Tonne, ergibt sich mithin eine Jahreseinnahme von einer halben Million, welche die fünfperzentige Verzinsung eines Kapitals von 10 Millionen darstellt. Damit läßt sich schon etwas machen. Da eine stete Steigerung des Verkehrs zu erwarten steht, so könnte dann in den folgenden Jahren der sich ergebende Überschuß zur Amortisierung der ausgelegten Baukosten verwendet werden, wobei vorläufig auf die enorme Steigerung durch den Bau und den Betrieb der Transversalbahn gar nicht Rücksicht genommen wird. Die Gebühr von 1 Frank per Tonne ist nicht zu hoch gerechnet und für den Handel nicht drückend, da ja derzeit durch die Umladung der Waren in die Lichterschiffe oder aus diesen, besonders bei schlechtem Wetter, bedeutend größere Auslagen den Handel belasten.

Es läßt sich wohl annehmen, daß Albanien selbst nicht die Mittel besitzen wird, so große Summen in solchen Hafenbauten zu investieren und mithin an das Ausland appellieren müßte, um diese für die Hebung des Volkswohlstandes so nötigen Arbeiten auszuführen. Ebenso sicher läßt sich aber annehmen, daß zu einem so lukrativen Geschäfte sich sofort Unternehmer melden werden, wenn eine längere, allenfalls 30- bis 50-jährige Konzessionsdauer in Aussicht gestellt würde. Es müßte aber auch die Bedingung gestellt werden, daß, falls das Erträgnis der Tonnengebühr eine bestimmte Höhe überschreitet (was besonders dann eintreten wird, wenn die Transversalbahn ausgebaut ist und Durazzo zu einem der Haupthäfen an der Ostküste der Adria wird), hieran entweder der Staat Albanien partizipieren, oder die Tonnengebühr entsprechend herabgesetzt werden soll. Nach Ablauf der Konzessionsdauer fiele dann das ausschließliche Eigentumsrecht an den Hafenbauten der albanischen Regierung zu.

Es sollte demnach eine Offertausschreibung erfolgen und die Konzession demjenigen zugesprochen werden, der das in technischer und finanzieller Beziehung günstigste Anbot vorlegt und die besten Bürgschaften für die klaglose Durchführung der übernommenen Verpflichtungen bieten kann.

Valona durch größere Hafenbauten auszugestalten, liegt jetzt noch keine Notwendigkeit vor, obwohl dort eine ziemlich bedeutende Ausfuhr von Öl und Oliven, dann von Asphalt stattfindet, doch ist die Einfuhr nicht so bedeutend, und wird auch voraussichtlich nicht so bald eine Steigerung erfahren, die größere Auslagen für Hafenbauten gerechtfertigt erscheinen ließen. Wohl aber werden kleinere und daher weniger kostspielige Einrichtungen getroffen werden können, um die Verladeoperationen auch bei schlechterem Wetter zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Kommunikationen. Wie schon ausgeführt, besitzt Albanien eigentlich gar keine Straßen oder Wege, die diesen Namen verdienen und keine Eisenbahn; es müßte also zur Erschließung des Landes erst ein Netz von Kommunikationen geschaffen werden. Straßen sind für jedes Land das dringendste und erste Bedürfnis; nur beim Vorhandensein von solchen können die Produkte mit Nutzen auf den Markt gebracht werden, können Ordnung und Ruhe im Lande aufrecht erhalten und für die Verteidigung des Landes in ausreichender Weise vorgesorgt werden. (Siehe Bosnien.) In welcher Art ein den Verhältnissen Albaniens angepaßtes Straßennetz entworfen und ausgeführt werden müßte und wie hoch sich die Kosten der Herstellung belaufen mögen, ließe sich nur an der Hand genauerer kartographischer Aufnahmen ermitteln, als solche derzeit vorliegen. Wenn in Albanien noch die auf Grund türkischer Gesetze beruhende Robottleistung besteht und deren Durchführung möglich ist, so würde, wie seinerzeit in Bosnien, die Heranziehung der Bevölkerung zu den Straßenarbeiten den Bau bedeutend erleichtern und verbilligen.

Hier sollen nur jene Straßenzüge in Kürze angeführt werden, deren Bau in erster Linie als notwendig angesehen werden kann.

Straßen I. Klasse. 1. Straße von Durazzo über Vorra, Kroja, Alessio nach Skutari mit einem kurzen Zweigstück von Alessio nach Medua.

2. Von Durazzo über Kavaja, Čerma, Gradišta (Abzweigung nach Berat) nach Valona.

Straßen II. Klasse. 3. Von Skutari das Drintal aufwärts zur Verbindung mit Djakova und endlich Debra.

4. Berat—Korica.

5. Valona—Delvino.

Und endlich Ausbau (Erweiterung und Verbesserung) der derzeitigen Verbindungswege teils zu fahrbaren Bezirksstraßen, teils zu guten Reitwegen.

Die Straßen 1. und 2. führen durch nahezu ebenes Terrain, verursachen demnach nur geringe Herstellungskosten, die nur den Aufwand für den Bau der zur Überschreitung der Wasserläufe nötigen Brücken und allfällige Dammarbeiten im sumpfigen Terrain einigermaßen erhöht werden.

Bahnbauten. Von mehreren Seiten wurde der Bau von Eisenbahnen als dringendste Notwendigkeit hingestellt und wurden auch schon verschiedene Trassen als besonders empfehlenswert besprochen. Zweifellos bilden Eisenbahnen ein wichtiges, ja unentbehrliches Verkehrsmittel, besonders dort, wo Massengüter zur Beförderung gelangen oder hochwertige Waren durch rasche Ablieferung ehestens an den Bestimmungsort gebracht werden müssen. Von der strategischen Bedeutung der Bahnen soll vorläufig ganz abgesehen werden, da hier nur Handelswege besprochen werden sollen, deren Rentabilität hiebei nicht aus dem Auge gelassen werden darf.

Es soll nun untersucht werden, welche Bahnlinien in erster Linie dem Lande Albanien Nutzen bringen können und daher zuerst in Angriff zu nehmen wären. Als wichtigste Linie wurde ein Küstenbahn bezeichnet, die von Durazzo nach Skutari führt. Gewiß würde der Bau dieser Linie auf keinerlei nennenswerte technische Schwierigkeiten stoßen, da sie wie der oben beschriebene Straßenzug 1. nahezu durchaus in der Ebene verläuft; es werden mithin auch die Bau- und Betriebskosten nicht sehr hohe sein, doch scheint es fraglich, ob eine, wenn auch noch so bescheidene Verzinsung des investierten Kapitals, neben der Hereinbringung der Betriebskosten mit einiger Sicherheit zu erwarten ist.

Unter der Voraussetzung, daß von einer Regulierung der Bojana, sowie einer, wie oben angedeutet, auch nur in engen Grenzen gehaltenen Ausgestaltung des Hafens von San Giovanni di Medua gänzlich abgesehen wird, dort also auch bei schönstem Wetter keinerlei Waren für Skutari umgeladen werden, was doch jetzt häufig geschieht, mithin der ganze Handel Skutaris über diese Bahn geleitet würde, ergeben sich folgende Ziffern, wobei vorläufig nur die Einfuhr, als stärkster Faktor in Rechnung gezogen werden soll, da die geringen Mengen der Ausfuhr lediglich als Rückfracht in Betracht kommen.

Es wurden im Jahre 1909, über welches genauere Angaben vorliegen und das, wie erwähnt, als halbwegs normales Jahr gelten kann, Waren im Gewichte von 78.384 Meterzentner in Skutari eingeführt, das sind 784 Waggonladungen zu 10 Tonnen. Würde dieser ganze Import nach Ausbau der Hafenanlagen von Durazzo über diese ca. 100 Kilometer lange Bahn befördert werden, so gebe dies alle Tage nur 2 Waggons oder genauer 15 Waggons wöchentlich. Es würde also genügen *jede Woche einmal* einen Eisenbahnzug laufen zu lassen; und da die Frachtsätze, ohne den Verkehr ganz zu unterbinden, nicht ins Ungemessene erhöht werden können — der Handel würde es sonst vorziehen, sich wie bisher der Tragtiere zu bedienen — so würden nicht einmal die Bahnerhaltungskosten hereingebracht werden können. Von den Betriebskosten und einer Verzinsung des Anlagekapitals, geschweige denn von einer Amortisierung desselben, könnte gar nicht die Rede sein.

Dies ist umsoweniger der Fall, als ja die für Skutari bestimmten Waren nur dann den Weg über Durazzo und diese Bahn nehmen würden, wenn sie schlechten Wetters halber auf der Rhede von San Giovanni di Medua nicht ausgeladen werden können: doch ist dort, wie erwähnt, durch mindestens zwei Drittel des Jahres auf gutes Wetter zu rechnen, so daß im besten Falle nur ein Drittel dieser Waren d. i. 260 Waggons zur Bahnbeförderung kämen. Das wäre also alle 14 Tage ein Lastzug von 10 Waggons.

Dieses Bahnprojekt muß demnach bei vollkommen nüch-

terner Beurteilung als *derzeit gänzlich aussichtslos* angesehen werden. Dasselbe gilt auch für alle anderen Bahnprojekte Albaniens, mit Ausnahme der schon mehrmals erwähnten Transversalbahn, deren Lebensfähigkeit aber nicht auf dem Verkehr albanischer Waren beruht und die auch nicht von Albanien sondern mit fremdem Gelde gebaut werden soll. Daß sich Albanien, wenn es zum Bau dieser Transversalbahn kommt, gewisse Rechte an derselben sichert, ist ebenso selbstverständlich, wie die Einflußnahme bei der Bestimmung der Trasse dieser Bahn, Gewiß wird Albanien einmal sich auch soweit entwickeln, um ein Bahnnetz ausbauen und erhalten zu können; *für jetzt* aber sind die Bedingungen hiezu lange nicht gegeben und scheint es demnach klüger, sich vorläufig mit einem Aushilfsmittel zu begnügen, das mit geringen Anschaffungskosten sich den bestehenden Verhältnissen leichter anzupassen im Stande ist, als ein starrer, unverrückbarer Bahnbau. Dieses elastischere Aushilfsmittel findet sich in der Einführung von Automobillinien. Sind die für den allgemeinen Verkehr ohnehin unbedingt nötigen Straßen vorhanden, so bietet die Verwendung von Automobilen, sowohl für den Personen- als auch für den Lastenverkehr keinerlei Schwierigkeiten.

Daß ein regelmäßger Dienst sich auch bei Automobillinien einrichten und erhalten läßt, bedarf wohl keiner neuen Beweisführung, so wenig als die Tatsache, daß gerade in einem, faßt ausschließlich Landwirtschaft betreibenden Lande wie Albanien die Möglichkeit des Verschiebens der Transportmittel je nach Saisonbedarf einen großen, ja unschätzbaren Vorteil bietet. So kommen beispielsweise aus dem Bezirke Valona die Oliven und deren Produkte (Öl und Oliventrester) erst im Winter zur Ausfuhr, zu einer Zeit, in welcher die Verfrachtungen an Agrikulturprodukten schon längst aufgehört haben. Es würden daher eine größere Anzahl Lastenautomobile (mit Anhängewagen) dorthin dirigiert werden, wo ein größerer Bedarf dies notwendig erscheinen läßt und nur so viele zurückbleiben, als zur Bewältigung des normalen Verkehrs nötig sind.

Der Personenverkehr läßt sich auch ohne jede Störung

und unter Aufrechterhaltung der größten Regelmäßigkeit abwickeln, wie dies der Betrieb der Automobillinien in vielen Ländern beweist, und zeitraubender wird er auch nicht sein, als der mit Recht so berüchtigte Verkehr auf Sekundärbahnen.

Die Strecke Durazzo—Skutari ist, wie erwähnt ca. 100 Kilometer lang, kann daher mit Leichtigkeit (die Aufenthalte in Zwischenplätzen eingerechnet) in 5 bis 6 Stunden bewältigt werden. Jene von Durazzo nach Valona wird annähernd 120 Kilometer sein, also 7 bis 8 Stunden Fahrzeit erfordern. Lastenautomobile mit Anhängewagen legen an die 10 Kilometer in der Stunde zurück, brauchen daher für diese Strecken 10, bezw. 12 Stunden. Es sind daher sowohl für den Personenverkehr, wie auch für den Frachtendienst nur Tagesfahrten nötig, was den Betrieb bedeutend erleichtert und — was die Hauptsache ist — sehr *verbilligt*.

Die Einführung des Automobildienstes kann und soll auch nur als ein Vorläufer der Eisenbahnen angesehen werden. Stellt sich in der Folge die zu erhoffende Hebung des Volkswohlstandes und die damit Hand in Hand gehende Zunahme des Handels ein, so sind damit die Vorbedingungen für den Bau und die Rentabilität einer Eisenbahnlinie gegeben; die in derselben Relation bisher verwendeten Automobile werden auf anderen Strecken erneute nützliche Verwendung finden. Erweist sich aber eine Bahnlinie als unrentabel, so kann wohl deren rollendes Material anderswo Verwendung finden, die bedeutenden Summen aber, die für Herstellung des Bahnkörpers aufgebracht wurden, sind verloren.

Es empfiehlt sich demnach, *wenigstens vorläufig*, vom Eisenbahnbau gänzlich abzusehen. Ob es sich für die albanische Regierung empfehlen dürfte, den Automobilbetrieb in eigener Regie durchzuführen, oder denselben, wie die Ausführung der Hafenbauten in Durazzo einer Privatunternehmung bei selbstverständlicher Wahrung der staatlichen Oberaufsicht und Leitung gegen Bezahlung einer entsprechenden Pachtsumme für die Herstellung und Erhaltung der Straßen zu überlassen, könnte nur an der Hand von allenfalls abzuverlangenden Offerten

solcher Unternehmungen beurteilt werden. Es wäre also auch in dieser Hinsicht durch eine Offertausschreibung mit den hiefür sich interessierenden Kreisen in Fühlung zu treten. Daß Privatunternehmungen auch bei ziemlich strengen bindenden Verpflichtungen ihre Rechnung finden, zeigte sich bei der seinerzeitigen Übernahme der Postfahrten in Bosnien durch die Firma Schmarda, Rotter und Perschitz.

Gelingt es, die Hafenbauten in Durazzo, sowie den Automobildienst in Albanien kapitalskräftigen (oder wenigstens durch Banken gehaltenen) Unternehmungen zu annehmbaren Bedingungen zu übergeben, so würde Albanien nur die Auslagen für den Bau der Straßen aufbringen müssen, um die für die Entwicklung des Handels und Hebung des Volkswohlstandes unbedingt erforderlichen Kommunikationsmittel zu erhalten.

Es ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß dort, wo sich das Bedürfnis dazu herausstellt, kurze Schleppbahnen angelegt werden, um bestimmte Massenprodukte zur Ausfuhr bringen zu können. So würde eine solche Anlage vielleicht auf der Strecke Durazzo—Tirana sich nötig erweisen, wenn das von mehreren Seiten konstatierte Kohlenvorkommen bei letzterem Orte sich als wirklich abbauwürdig erweist. Doch würde eine solche Schleppbahn, jedenfalls von der betreffenden Bergbauunternehmung selbst errichtet werden und fällt so wenig in den Rahmen der allgemeinen Kommunikationsmittel des Landes, wie allfällige zur Herausbringung von Stämmen und Brettern von einzelnen Forstnutzungs-Unternehmungen ausgeführte Waldbahnen.

Was die *Flußregulierungen* anbelangt, so wurde schon von der Unrentabilität einer gründlichen Besserung der Bojana gesprochen und scheint es zweifelhaft, ob die anderen Flüsse Albaniens bei der Geringfügigkeit des derzeitigen Verkehrs und deren verhältnismäßig kurzen Unterlaufes bessere Aussichten für eine Schiffbarmachung bieten würden. Wohl aber werden Flußbesserungsarbeiten zur Assanierung des Landes, zur Verhütung von Überschwemmungen, dann Wasserbauten zur Entwässerung von Sümpfen aus denen fruchtbares Ackerland

geschaffen werden könnte, endlich Ausführung von Talsperren zur Trinkwasserversorgung einzelner Städte und zur Anlage von elektrischen Kraftstationen sich als notwendig erweisen und nach und nach ausgeführt werden müssen.

Die Hebung und ein rationeller Betrieb der Forstwirtschaft setzen aber in erster Linie die Regelung der Besitzverhältnisse durch Anlegung eines *Katasters* voraus, in welchem alle Besitzrechte, dann die Weide- und Nutzungsrechte genau eingetragen werden; dies dürfte wohl bei der Bevölkerung (wie in Bosnien) anfangs auf einigen Widerstand stoßen, muß aber unbedingt durchgeführt werden, um allen Zwistigkeiten und Streitigkeiten in Zukunft vorzubeugen und endlich auch von der Bevölkerung selbst als Wohltat empfunden zu werden.

Bergbau wird in Albanien nicht betrieben und bilden hierin nur die Asphaltgruben bei Selenica nördlich von Valona eine Ausnahme, die von einer französischen Firma mit gutem finanziellen Erfolge ausgebeutet werden. Das dort gewonnene Material wird als vorzüglich bezeichnet.

Sonst sollen *Kohlenlager* bei Tirana, *Erzlagerstätten* bei Kurbino, *Kupfervorkommen* bei Mazreka und *Chromerze* bei Šlaku vorhanden sein, doch liegen verläßliche Daten hierüber nicht vor und könnte erst eine fachmännische Untersuchung deren Abbauwürdigkeit feststellen. Den Handelsberichten zufolge wird *Salz* in ziemlich bedeutenden Mengen importiert und soll, wenn die Angaben der bisherigen türkischen Zollämter richtig sind, aus Foča bei Smyrna kommen. Die an vielen Stellen flache Küste Albaniens läßt es naheliegend erscheinen, dort *Salinen* anzulegen, deren Produkte nicht nur den eigenen Bedarf des Landes decken, sondern auch zu einem bedeutenden Ausfuhrartikel werden könnten, da die Nachbarländer: Montenegro und Serbien (Mazedonien) Salz einführen müssen. So beträgt der Bedarf Montenegros allein jährlich 3 Millionen Kilogramm Salz.

Die Gewinnung des Seesalzes aus Salinen würde mit Rücksicht auf die heißen, trockenen Sommer an der Küste Albaniens mit nur geringen Kosten verbunden sein.

Da die Regierung Albaniens wohl derzeit nicht über die

Mittel verfügt, um alle Unternehmungen ins Leben zu rufen und in eigener Regie zu betreiben, um die Bodenschätze zu erschließen, die rationelle Ausnützung der Waldbestände zu ermöglichen, die vielen vorhandenen Wasserkräfte nutzbar zu machen, mit einem Worte alle jene Arbeiten in Angriff zu nehmen, welche bestimmt sind, den Volkswohlstand zu heben und das Land der Kultur zuzuführen, so wird sie genötigt sein, diese Aufgaben Privatunternehmungen zu überlassen und sich nur das Recht der Oberaufsicht in deren Betrieben zu wahren.

Post- und Telegraphendienst. Wenn es auch derzeit noch ausländische Postanstalten sind, die diesen Dienst versehen, so beschränken sie sich wohl nur auf den Verkehr mit dem Auslande und allenfalls auf jenen zwischen den Hauptorten des Landes. Nicht nur die Bedürfnisse des Handels, sondern auch die einer geregelten Verwaltung erfordern aber die Einrichtung regelmäßiger Postverbindungen mit allen Landesteilen und die Möglichkeit rascher Verständigung. Wohl ließe sich ein Plan entwerfen, nach welchem alle Ortschaften und Weiler auch in den entferntesten Gegenden Albaniens in tägliche Postverbindung gebracht werden, doch läßt sich bei den noch recht primitiven Verhältnissen wohl voraussehen, daß dieser Postdienst auf lange Zeit hinaus, statt ein Erträgnis abzuwerfen, stark passiv bleiben würde.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse wird man sich daher für den Anfang darauf beschränken müssen, nur auf den Hauptlinien einen regelmäßigen Postdienst einzurichten, mit Postämtern in den größeren Plätzen, von denen aus durch Postboten die entlegenen Orte vielleicht auch nur fallweise aufgesucht werden, wenn es nicht vorgezogen werden sollte, die dort anlangenden Poststücke bis zur Abholung durch die ohnehin zeitweilig zum Markte kommenden Leute aufzubewahren, was auch den jetzigen Landessitten am meisten entsprechen dürfte und die geringsten Kosten verursacht. Es sollen daher nur in den wichtigsten Orten des Innern *Postämter* errichtet werden, die in *regelmäßiger* Verbindung mit den Hauptorten stehen und die Post auch für ihren ganzen Bezirk übernehmen und abfer-

tigen. Sind die früher besprochenen Automobillinien einmal im Betriebe, so fällt natürlich diesen die Postbeförderung zu.

Die Wichtigkeit der telegraphischen Verbindung mit allen Orten des Landes ist so einleuchtend, daß wohl davon Abstand genommen werden kann, des Näheren darauf einzugehen. Schon aus der Zeit der Türkenherrschaft bestehen verschiedene Telegraphenlinien, die aber zu einem das ganze Land überspannenden Netze ausgestaltet werden müßten, um für die Hebung des Landes von wirklichem Nutzen zu sein. Nun ist die Anlage von Telegraphenlinien weder mit großen technischen Schwierigkeiten, noch mit übermäßigen Kosten verbunden, doch erfordert der Betrieb selbst ein geschultes Personal, das wenigstens im Anfange, schwer im Lande aufzutreiben sein dürfte und dessen dadurch bedingte höhere Entlohnung doch mit immerhin namhaften *laufenden* Auslagen verbunden ist. Auch in dieser Angelegenheit wird es sich demnach empfehlen zu einem Aushilfsmittel zu greifen, das den Verhältnissen des Landes angepaßt ist und dessen Bedürfnissen wenigstens vorläufig genügen dürfte. Es ist dies der *Telephondienst*, wohl nicht so wie er in den großen Städten der Kulturländer organisiert ist, sondern nur als Ersatz für den Telegraphendienst. Wird statt eines Telegraphenamtes eine Sprechstelle, mit einem des Lesens und Schreibens kundigen Manne, der wohl in jedem hiebei in Betracht kommenden Orte aufzutreiben sein wird, eingerichtet, so könnte dieser Dienst leicht eingerichtet werden. Es wäre derselbe Betrieb, wie bei den Telegraphenämtern, doch nur mit dem Unterschiede, daß kein eigens geschulter Telegraphist mittelst eines Telegraphenapparates die Depesche in Punkten und Strichen elektrisch dem Schreibeapparat eines anderen Ortes übermittelt, wo wieder ein geschulter Telegraphist sie in gewöhnlicher Schrift niederschreibt und dem Adressaten zusendet, sondern der Telephonist im Aufgabsorte spricht die Depesche durch das Telephon zur Empfangsstation, wo der andere Telephonist sie niederschreibt und dem Adressaten dann zumittelt. Verschiedene Gründe werden es vielleicht angezeigt erscheinen lassen solche Sprechstellen bei den im Lande ver-

streuten Gendarmerieposten einzurichten, wodurch nicht nur der Betrieb verbilligt, sondern auch gewissenhafter gestaltet wird und außerdem die Abgabe dienstlicher Meldungen sich vereinfacht. Wenn, wie vorauszusetzen, die vom Publikum zu entrichtenden Gebühren gering bemessen werden können, so dürfte sich dieser Telephondienst bald im Lande einbürgern und den Bedürfnissen des Handels, sowie der Verwaltung für den Anfang vollkommen genügen. Ein Anschluß dieses Telephondienstes an die übrigen Telegraphenleitungen ist leicht durchführbar und würde die Möglichkeit bieten, aus den entlegensten Orten Telegramme nach jedem Punkte der bewohnten Welt absenden zu können.

Die Finanzverwaltung.

An der Spitze der Finanzverwaltung fungiert die Zentrale bei der Staatsregierung. Diese Zentralabteilung umfaßt:

1. Die Zusammenstellung des jährlichen Voranschlages der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben für sämtliche Dienstzweige der Verwaltung.

2. Die Kontrolle der Geldgebahrung und Rechnungsführung in sämtlichen Dienstzweigen der Verwaltung.

3. Die Verwaltung und Aufsicht über das Staatsvermögen.

4. Die Verwaltung der direkten und undirekten Steuern und Abgaben der Zölle und Staatsmonopole, des Montan-, Post- und Telegraphenwesens.

5. Das Geld- und Münzwesen.

6. Die Regelung der Maße und Gewichte. (Aichwesen.)

7. Das Kassen- und Depositenwesen.

Bezüglich dieser Abteilung würde ich der internationalen Kommission eine effektive Ingerenz wahren und bei Ernennung des Chefs dieser Verwaltung und seines Stellvertreters, wie auch bei der Kontrolle der Geldgebarung einen näher umschriebenen Einfluß derselben zulassen. Nur so kann diese internationale Kommission zur Beruhigung der Garantiemächte eine Kontrolle ausüben.

Die innere Verwaltung und überhaupt das ganze Staatswesen muß dem Fürsten überlassen bleiben, denn sonst steht er unter der Bevormundung einer Regierung, welche weder nach außen, noch dem Volke gegenüber ein Ansehen genießen würde. Diese Finanzabteilung der Staatsregierung müßte dann im allgemeinen und in den Details nach einem wirksamen europäischen Muster eingerichtet werden. Natürlich wäre nach Möglichkeit und im Ausmaße des Betriebes ein Rechnungsdepartement für den Verwaltungsdienst und das Fachrechnungsdepartement, die Landeskasse und das Landesökonomat aufzustellen, und zwar in einer den effektiven Finanzmitteln entsprechenden Weise.

Ebenso müßten die Steuerämter reformiert werden, sowohl in Bezug der direkten, wie der indirekten Besteuerung. Ein diesbezügliches Normativ müßte auf jetziger Grundlage von bewährten Fachmännern ausgearbeitet werden. Es ist daher die Akquirierung eines tüchtigen Steuerbeamten unumgänglich notwendig, der auch im Budgetwesen bewandert ist. Die Aufstellung des Landesbudgets und der Dienst der Landesanlehen müßten ebenfalls nach meiner unmaßgeblichen Meinung insoferne in den Wirkungskreis der internationalen Kommission fallen, als dieser das Überprüfungsrecht vor Genehmigung durch den Fürsten eingeräumt werden sollte.

Steuern.

Was nun das Steuerwesen betrifft, so wäre vor allem die Revision der bisher bestehenden Besteuerung durchzuführen und festzustellen, was der Staat unter den gegenwärtigen Verhältnissen von seinen Untertanen erwarten kann. Dabei kann nur der Grundsatz als Leitmotiv geltend gemacht werden, daß man mit der Zeit bei der Entwicklung des Landes auf größere Einnahmen aus den *indirekten* Steuern rechnen kann, hingegen die direkten Steuern nur geregelt, aber nicht erhöht werden können. Sollte ein europäischer Staat als Muster genommen werden, so würde das junge Staatswesen Albaniens alsbald

in sich zusammenfallen. Mit fortwährenden Landesanleihen ist dieses an sich noch heute passive Land auf die Dauer nicht zu erhalten, deshalb verdient dieser Punkt die größte Aufmerksamkeit.

Ohne auf Genauigkeit Anspruch zu erheben, glaube ich folgende Steuergattungen empfehlen zu können;

1. Zehent (dîmes — „achar“).
2. Die Pauschalsteuer (sulus verghia).
3. Die Grundwertsteuer
4. Die Gebäudewertsteuer } (impôt immobilier — „verghi“).
5. Die Hauszinssteuer
6. Einkommensteuer („Temetta“) u. zwar:
   a) vom Erwerbe,
   b) von stehenden Bezügen,
   c) die Bergwerksteuer.
7. Die Ausschanksteuer und die Marktschanklizenz (licenci des débits de boissons — „beiyé“.
8. Die Haustiersteuer.
9. Die Kleinviehsteuer („agram“) und zwar:
   a) die Schaf- und Ziegensteuer,
   b) die Borstenviehsteuer.

Vor allem müßte die Zehentsteuer reguliert werden und für eine exakte, aber sorgliche Steueradministration gesorgt werden. Hiebei wäre die Umwandlung des bisher in natura geleisteten Zehents in eine nach dem Ertragsmittel der letzten 5 oder 10 Jahre berechnete, pauschalierte Geldabgabe anzustreben. Die Bearbeitung dieser Steuern müßte einer besonderen Kommission innerhalb der Zentralverwaltung übertragen werden. Hier müßte die größte Vorsicht angewendet werden, um eventuell die, an regelmäßige Steuerzahlung nicht gewöhnten Elemente nicht zu reizen.

Bezüglich des *Münzwesens* würde sich die Einführung der Frankenwährung und Anschluß an die lateinische Münzunion empfehlen; die Ausgabe von albanischen Münzen würde die Selbständigkeit Albaniens zum greifbaren Ausdruck bringen und in der Bevölkerung selbst das Staatsbewußtsein kräftigen.

Das Zollwesen.

Das Zollwesen soll hier nicht des Näheren berührt werden, da diesbezüglich gewisse internationale Ingerenzen vor Augen gehalten werden müssen. Ohne eine Regulierung der Zölle ist aber eine gedeihliche Finanzverwaltung Albaniens kaum denkbar.

Das Seewesen.

Wenn auch Albanien infolge seiner ungünstigen Küstenentwicklung keine maritime Bevölkerung hat und das bisherige albanische Seewesen sich nur auf Fischerei und Kabotage beschränkt, so erfordern doch die internationalen Bestimmungen, sowie die Bedürfnisse des Handels eine Organisierung des *Hafen-* und *Seesanitätsdienstes*, wobei an die bestehenden aus der Zeit der türkischen Herrschaft stammenden Einrichtungen angeknüpft werden kann.

Mit Bezug auf die Erhaltung der Leuchtfeuer steht noch der seitens der kaiserlich ottomanischen Regierung mit einer französischen Unternehmung abgeschlossene Vertrag in Kraft und sollte auch insolange nichts daran geändert werden, bis die Mittel Albaniens soweit erstarkt sind, um die Übernahme in eigene Regie und die weitere Ausgestaltung dieses Dienstzweiges zu gestatten.

Für den eigentlichen Hafen- und Seesanitätsdienst müßte aber eine Zentralstelle: das albanische Seeamt (Seebehörde) geschaffen werden, in deren Wirkungskreis insbesondere die Leitung und Überwachung des Hafendienstes fallen, ferner die Erforschung und Beurteilung der Bedürfnisse jener Diensteszweige und der Maßregeln zu ihrer gedeihlichen, den jetzigen Anforderungen entsprechenden Entwicklung, endlich die Durchführung dieser Maßregeln und aller diese Verwaltungszweige betreffenden Vorschriften und Vorkehrungen.

Die Art und Weise wie das Seeamt diese Aufgaben durchzuführen hat, wird durch eine besondere *Dienstinstruktion* festgestellt.

Die Hafen- und Seesanitätsanstalten, deren sich das Seeamt zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient, sind:

1. die Hafen- und Seesanitäts-Kapitanate,
2. die Hafen- und Seesanitäts-Exposituren, und
3. die Quarantaine-Anstalt (Seelazarett).

Die Ersteren werden in den größeren Hafenplätzen mit bedeutenderem Handel ihren Sitz haben, während die Exposituren in den kleineren Küstenorten zu errichten sein werden und den Hafenkapitanaten ihres Bezirkes unterstehen.

Die albanische Küste wird zu diesem Behufe in drei Bezirke eingeteilt, welche in die Unterbezirke, die Exposituren zerfallen. Die Feststellung der Grenzen dieser Bezirke wird dem Seeamte überlassen, es wäre jedoch nach Möglichkeit auf Übereinstimmung mit der politischen Einteilung Bedacht zu nehmen.

Jeder Hafenbezirk bildet den Bereich der Amtswirksamkeit eines Hafen- und Seesanitäts-Kapitanates und jeder Unterbezirk den einer Expositur. Außer diesen Hafenämtern muß auch die Errichtung einer Quarantaine-Anstalt (Seelazarett) an einem geeigneten Punkte der Küste vorgesehen werden, wo die aus verseuchten Gegenden ankommenden Schiffe die in den bezüglichen internationalen Vorschriften festgesetzte Quarantaine abhalten können.

Die drei Hafen-Kapitanate wären in

San Giovani die Medua,

Durazzo, und

Valona zu errichten, während Exposituren, wie erwähnt in den kleineren Küstenplätzen aufzustellen sein werden.

Ohne hier in die Details der Amtstätigkeit der Hafenämter näher einzugehen, da dies Aufgabe einer eigenen Dienstinstruktion ist, soll nur erwähnt werden, daß es wünschenswert erscheint, diesen Dienst sobald als möglich zu organisieren und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Eigenart desselben bei der Auswahl des hiezu anzustellenden Personals mit großer Sorgfalt vorzugehen, um dem Aufkommen verschiedener, dem Handel äußerst schädlicher Mißstände, wie sie sich durch Ver-

wendung vielleicht nicht ganz einwandfreier und nicht absolut unbestechlicher Elemente in manchen Hafenorten anderer Länder ausbildeten, von Anbeginn vorzubeugen.

Der ärztliche Dienst bei den Hafenämtern wird, woferne sich in demselben Orte nicht der Seelazarettsarzt befindet, dem dann derselbe obliegt, von dem Bezirksarzte, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, von einem anderen Arzte des Ortes gegen eine angemessene Remuneration oder eine andere den Verhältnissen entsprechende Entschädigung versehen werden.

Die Auslagen für den Hafendienst trägt der Staatsschatz und werden, um diese Kosten hereinzubringen, gewisse Gebühren festgesetzt, welche von den die Häfen anlaufenden Schiffen zu entrichten sind.

Wird schon durch die Beibehaltung der jetzt noch in Kraft stehenden Verpflichtung zur Entrichtung einer Tonnengebühr ein großer Teil dieser Kosten gedeckt werden, so läßt sich erwarten, daß durch den Aufschwung des Handels diese Auslagen zur Gänze ihre Deckung finden, ja einen Überschuß ergeben, der zur Verbesserung der bestehenden Hafeneinrichtungen verwendet werden sollte.

Dort aber, wo größere Hafenbauten geschaffen werden, könnten die Mittel zur Herstellung derselben durch einen Zuschlag zur allgemeinen Tonnengebühr beschafft werden, wie ja auch für die Inanspruchnahme und Benützung von Ladevorrichtungen, Einlagerung der Waren in Hangars usw. die entsprechenden Gebühren zu entrichten sein werden.

Tabak.

Vor allem sei erwähnt, daß im Jahre 1878 die Einnahmen aus dem bosnisch-herzegowinischen Tabak, der ein altes Renommee genoß, im ganzen 1,200.000 K ergaben, während heute nach 36-jähriger Verwaltung dieser Zweig ca. 22 Millionen K Reinerträgnis erbringt. Es ist mir aus den Ausweisen der türkischen Tabakregie in Konstantinopel bekannt, daß Albanien hinsichtlich des Tabaks ein passives Land ist und die Regie Albanien nur

als Schnupftabak erzeugendes Land betrachtet. Nach meiner unmaßgeblichen Meinung kann man mit fachmännischem Betriebe und mit gutem energischen Willen den Tabakbau zu einem ersprießlichen gestalten. Hiezu ist in erster Linie die Gewinnung eines energischen Fachmannes notwendig, den ich in der Person des bosnisch-herzegowinischen Tabakregiebeamten Herrn Topali hiemit nominiere, der einer albanischen Familie aus Ragusa entstammt und vielleicht zu diesem Zwecke zu gewinnen wäre.

Indirekte Steuern.

Es ist vorauszusehen, daß die Verzehrungssteuern in dem Verhältnisse, als das Land dem allgemeinen Verkehr zugänglich wird, am meisten zunehmen werden, u. zw.:

1. bei der Biersteuer, welche einer dringenden Reform bedarf;

2. bei der Branntweinsteuer;

3. bei der Zuckersteuer;

4. bei der Mineralölsteuer.

Ferner müssen die Stempel- und Gebührenvorschriften neu reguliert werden. Das Schießpulver müßte Gegenstand eines Staatsmonopols werden. Auch ist das Punzierungswesen und das Aichwesen zu reformiere, bezinehungsweise neu zu schaffen.

Das Fundament eines geordneten Steuerwesens bildet eine tadellos funktionierende Zoll- und Finanzwache. Es muß eine solche geschaffen werden, und zwar meiner Ansicht nach direkt auf militärischer Basis mit einer strammen Dienstvorschrift, welche natürlich bedingt, daß die Kontrollorgane intelligent und tadellos ehrenwerte Leute sind. Diesbezüglich würde ich aus dem italienischen Dienstreglement mehreres übernehmen, um dem Schmuggel, besonders an der östlichen Grenze zu steuern. Die Kontrollorgane müßten vorläufig aus geschulten fremden Elementen genommen werden, da für die einheimischen zuerst noch Lehrkurse eingerichtet werden sollen.

Kataster.

Die ottomanische Regierung hatte eine Art Kataster eingeführt, in welchem jedoch nur die Schätzwerte der Grundstücke eingetragen wurden; derselbe diente vor allem Steuerzwecken, u. zw. zur Bemessung der Grundwertsteuer. Natürlich ist es Zukunftsmusik über die Katastereinteilung jetzt zu sprechen, da ja kaum gute Karten vorhanden sind, welche erst mit Hilfe ausländischer Fachmänner geschaffen werden müssen. Erst dann kann die Katastervermessung vor sich gehen. Nach meiner Meinung ist es aber besser sich jetzt mit Grundbuchsprotokollen zu behelfen, als rasch einen schlechten Kataster anzulegen, was dann nach einiger Zeit die schlimmsten Früchte zeitigt.

Staatsdruckerei.

Eine geordnete Staatsverwaltung kann ohne eine Staatsdruckerei nicht arbeiten. Deshalb ist die Errichtung einer solchen von größter Notwendigkeit. Diese Staatsdruckerei muß natürlich mit lateinischen und arabischen Lettern bedacht werden. Hiezu müßte ein geeignetes Organ im Vertragswege gewonnen werden. Diesbezüglich würde ich die Firma Adolf Holzhausen in Wien empfehlen.

Die Justizverwaltung.

Der Justizabteilung der Staatsregierung obliegt die oberste Leitung der Justizverwaltung. Hiezu gehört die Gerichtsorganisation im allgemeinen, die Überwachung der Tätigkeit der Gerichte, das Gefängniswesen, das Grundbuchwesen und die Advokatenordnung. In diesem Ressort ist von größter Wichtigkeit die Kodifikation der Rechtsgebräuche und für diesen Zweck wäre aus den besten Juristen des Landes mit Heranziehung moderner türkischer (ich meine in Konstantinopel erzogene Albaner), österreichisch-ungarischer, italienischer und eventuell in den Rechtsverhältnissen der einzelnen Balkanstaaten bewanderter Juristen eine Komission zu bilden. Diese letzteren hätten natürlich nur die Überprüfung der einheimischen Arbeiten zu

leiten und würde ich diesbezüglich den pensionierten Sektionschef und Geheimen Rat von Shek, der in Bosnien in Justizdiensten stand, sehr warm empfehlen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir auf einen sehr wichtigen Punkt hinweisen. Es ist selbstverständlich, daß jener Ort zum Zentrum des Landes werden wird, wo das Staatsoberhaupt weilt. Um jedoch die in ihren Einzelheiten so verschiedenen Landesteile zu amalgamieren, müßte eine gewisse Rücksicht darauf genommen werden, daß die einzelnen Zentren gewisse Zentralinstitutionen erhalten. So würde ich das Obergericht des Staates nicht in Durazzo, sondern per analogiam Deutschlands, in einer anderen als der Hauptstadt, z. B. in Elbassan errichten, gewisse kulturelle Institutionen eventuell in Skutari konzentrieren. Die Volksversammlung möchte ich in Tirana residieren lassen und die oberste Seebehörde in Valona errichten.

Der Baudienst.

Mit möglichst größter Beschleunigung würde ich den Staatsbaudienst organisieren und zwar konzentriert in einer Bauabteilung. Dieser obliege in erster Reihe die Anlage von Kommunikationen, die Ausarbeitung technischer Projekte, die Führung ärarischer Bauten, welche natürlich in erster Zeit an Privatunternehmungen zu übertragen wären; die Straßenbauten, welche in erster Reihe und zwar eventuell im Wege der pflichtmäßigen Arbeitsleistung ausgeführt werden müßten, die dann reguliert werden kann, zählten zu den wichtigsten Arbeiten dieses Ressorts.

Es wäre überflüssig die Notwendigkeit der Wasserbauten besonders hervorzuheben. und zwar in erster Reihe die Flußregulierungen und die Entsumpfungsaktion, welche sozusagen die Sanierung des ganzen Landes bedeuten. Diese Arbeit muß als Ganzes aufgefaßt werden. Als mustergiltig empfehle ich die Entsumpfungsaktion bei Nona und als hervorragenden Fachmann den Vorstand der Wasserbauabteilung der Landesregierung in Zara. Zu dieser Abteilung würden die Wasserleitungen, Zisternen, Tränken und Quellenfassungen im Karst gehören.

Hochbauten.

Was die Hochbauten betrifft, speziell die Amtsgebäude, die Zoll- und Finanzwachkasernen, Gebäude für die Tabakangelegenheiten, die Schulbauten, Gendarmerie- und Militärunterkunftsbauten, Gebäude für landwirtschaftliche Zwecke, Hengstendepots, endlich die Feststellung der Bauordnungen für die Städte, so muß natürlich ein konsequentes, aber nicht zu rasches Tempo eingeschlagen werden, da es auf die Bevölkerung nur einen ungünstigen Eindruck ausüben würde, wenn man mit modernisierenden Bauten käme, die in Albanien vorläufig ganz unangebracht wären und zu viel kosten würden.

Ein besonderes Augenmerk verdient die Errichtung staatlicher Hotels dort, wo die privaten Unternehmungen dazu nicht ausreichen, denn nur so kann die Erforschung des Landes in raschem Tempo erfolgen, obzwar ich auf den Fremdenverkehr in Albanien kein so großes Gewicht lege. Wenigstens vorläufig wäre es ein Bedürfnis, für jene Elemente, welche bei der Einrichtung des Landes jedenfalls heranzuziehen wären, entsprechende Unterkünfte zu schaffen.

Wie sich in Bosnien, wo früher ähnliche Verhältnisse wie jetzt in Albanien geherrscht haben, eine Bauordnung entwickelte, sowie die leitenden Grundsätze derselben, will ich im folgenden anführen:

Die Balkanländer sind auch vom baulichen Standpunkte anders als die übrigen Staaten Europas zu betrachten und zu behandeln. Die Vorschriften, betreffend des Bauwesens sind infolgedessen zum Teile auch verschieden.

Das von der ottomanischen Regierung in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts herausgegebene „Straßen, und Bautengesetz“ vom 7. Džemaziul evvel 1280 (1863) hat sich im allgemeinen in Bosnien und der Herzegowina und wahrscheinlich in den übrigen Ländern des Balkans gut bewährt. In demselben werden für die Anlage von neuen und für die bestehenden Gassen, sowie für den Wiederaufbau von abgebrannten Vierteln in den Städten, bestimmte, den Verhältnissen angepaßte Vorschriften aufgestellt.

Die Gassen wurden in fünf Klassen eingeteilt, für welche je nach den Bedürfnissen des Verkehrs, die Breite mit 11·25 Meter, 9 Meter, 7·50 Meter, 6 Meter und 4 Meter bestimmt wurde. Das letztere Maß fand nur bei kleinen Sackgassen Anwendung.

Es ist besonders zu bemerken, daß für eventuelle Erweiterungen der Gassen die Grundbesitzer den erforderlichen Streifen unentgeltlich abtreten mußten, nur wenn eine größere Fläche als das für die Erweiterung der Gasse erforderliche Ausmaß abzutreten war, wurde von der Gemeinde eine Vergütung gezahlt. Diejenigen Besitzer dagegen, welche an Terrain gewannen, mußten der Gemeinde einen entsprechenden Betrag zahlen. Der Wert der in Betracht kommenden Flächen wurde kommissionell abgeschätzt.

So wie für die Gassenanlagen, waren auch besondere Bestimmungen für die Aufführung der Gebäude festgesetzt Die Überschreitung gewisser Maße, z. B. der maximalen Höhe der Häuser, konnte infolge dessen vermieden werden.

Sowohl für die Neubauten, als für die Vornahme von Reparaturen an bestehenden Gebäuden, mußte die behördliche Genehmigung erwirkt werden. Um jedoch alte, nicht mehr entsprechende Objekte, wo erforderlich, entfernen zu können, konnten irgend welche Reparaturen an denselben verwehrt werden, so daß das betreffende Gebäude in nicht allzu langer Zeit dem Verfall entgegenging und als baufällig abgetragen werden mußte. Dadurch konnte allmählich die Regulierung eines Stadtteiles durchgeführt werden.

Diese, im kurzen resumierten Vorschriften wurden auf Grund der im Laufe der Zeit sich herausbildenden Verhältnisse erlassen und haben sich so bewährt, daß dieselben in Bosnien und der Herzegowina, auch nach der Okkupation durch Österreich-Ungarn anfangs mit gewissen Erweiterungen auch für die Landeshauptstadt Sarajevo, beibehalten wurden

Mit dem Fortschritte in der Entwicklung der Städte und mit Rücksicht auf die wachsenden Bedürfnisse in Bezug auf Komfort etc. hat sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit ergeben, die alten Bauvorschriften, besonders für die Landes-

hauptstadt und eventuell für die anderen größeren Städte, durch eine neue modernere Bauordnung zu ersetzen.

Mit Rücksicht auf diese Umstände wurde im Jahre 1903 eine neue Bauordnung für die Landeshauptstadt Sarajevo erlassen, welche im allgemeinen den meisten Bauordnungen der Städte in Österreich-Ungarn nachgebildet ist, und welche, wiewohl in mancher Beziehung mangelhaft, noch heute in Geltung steht.

Jede Bauordnung kann jedoch selbstverständlich, nur für eine gewisse, mehr oder weniger lange Spanne Zeit, ihrem Zweck entsprechen. So ergab sich vor kurzem die Notwendigkeit auch diese letzterwähnte Bauordnung durch eine neue zu ersetzen; sie ist bereits fertig und dürfte demnächst erlassen werden.

Diese neue Bauordnung ist, bei aller Rücksicht auf die speziellen lokalen Verhältnisse auf modernen Grundsätzen basiert.

Nach derselben ist vor allem eine genaue geometrische Aufnahme des Stadtgebietes durchzuführen und ein Generalregulierungsplan in einem entsprechenden Maßstab anzufertigen.

Die Anlage der Gassen hat sich tunlichst dem Gelände anzupassen.

Die Breite der Gassen ist mit Rücksicht auf den Verkehr auszumitteln. Die Hauptstraßen sollen mindestens 15 Meter breit sein. Als Minimalbreite der anderen Gassen wird bei geschlossener Bauweise das Maß von 9 Meter, bei offener Bauweise 6 Meter bestimmt.

Die Höhe der Gebäude an der Straße darf in der Regel 4/5 der Straßenbreite im Maximum jedoch 20 Meter nicht überschreiten. Bei 6 Meter breiten Gassen ist ein Maximum von 9 Meter zulässig.

Freie Plätze und Anpflanzungen sind in entsprechender Anzahl und Größe vorzusehen.

Der Generalregulierungsplan und die Teilregulierungspläne sind durch vier Wochen, wegen eventueller Einwendungen seitens der Interessenten öffentlich auszustellen. Die Genehmigung dieser Pläne nach erfolgter definitiver Beschlußfassung des Gemeinderates, ist der Landesregierung vorbehalten.

Für die Parzellierung eines Grundes muß die Genehmigung des Gemeinderates erwirkt werden.

Vor der Genehmigung der Parzellierung darf keine Baubewilligung für das zu parzellierende Grundstück erteilt werden.

Die Parzellierungsbewilligung hat eine Giltigkeit von fünf Jahren. Grunderwerbungen für Gassen, öffentliche Plätze und Wasserläufe werden von den Gemeinden durchgeführt. Bei den Abtretungen wird folgendermaßen vorgegangen:

Der Gemeinde gebührt als freie Abgabe von Seiten des Eigentümers diejenige Fläche, welche von der alten Straßenkante und einer parallel zur alten Straßenaxe, im Abstande gleich der halben Breite der neuen (regulierten) Straße gezogenen Linien begrenzt ist. Ist der Wert des tatsächlich an die Gemeinde abzutretenden Grundstückes größer als die vorstehend bestimmte freie Abgabe, so ist dem Eigentümer das Plus von der Gemeinde zu vergüten. Gewinnt hingegen der Eigentümer an Terrainfläche, welche seinem Grunde einverleibt wird, so hat er der Gemeinde den Wert der gewonnenen Fläche zu vergüten.

Bei Eröffnung neuer Gassen geschieht die Grundabtretung gegen Schadenersatz.

Die Gemeinde hat das Recht der Expropriation.

Zur Ausführung aller Neu-, Zu- und Umbauten, zur Herstellung von Einfriedungen gegen die Gasse, zur Vornahme wesentlicher Ausbesserungen, sowie zur Demolierung von Gebäuden ist die Bewilligung der Baubehörde erforderlich. Bauten des Landes- und des Militärärars, für welche die bezüglichen Pläne von der Landesregierung genehmigt sind, bedürfen nicht der Bewilligung des Stadtmagistrates.

Zur Erlangung der Baubewilligung ist die Vorlage der bezüglichen Pläne erforderlich.

Die Baubewilligung wird nach dem anstandslosen Ergebnis der Lokalkommission, zu welcher außer den technischen Organen der Baubehörde, zwei Gemeinderäte und sämtliche Interessenten einzuladen sind, erteilt.

Für die Abweichungen vom genehmigten Bauplane ist die Genehmigung vor der Inangriffnahme der Arbeiten anzusuchen.

Die Giltigkeit der Baubewilligung erlischt nach zwei Jahren vom Tage der Erteilung derselben.

Die Vorschriften für den Bau selbst betreffen sowohl die zur Anwendung kommenden Baumaterialien, als die technischen Details der Bauausführung. Diese Bestimmungen sind, unter Bedachtnahme auf die lokalen Verhältnisse, jenen der modernen Städte nachgebildet. Es seien hiebei besonders die Erleichterungen für die landesübliche Bauweise hervorgehoben. Dieselben können jedoch nur für höchstens einstöckige in den vom Verkehre abliegenden Stadtteilen in Anspruch genommen, bezw. bewilligt werden.

Spezielle Bestimmungen regeln die Aufführung von Industriebauten.

Neubauten dürfen nicht vor Erteilung der behördlichen Bewilligung in Benützung genommen werden.

Für die Übertretungen der Bauordnung werden Strafen vorgesehen.

Diese hier auszugsweise kurz skizzierte neue Bauordnung für die Landeshauptstadt Sarajevo dürfte sich, selbstverständlich entsprechend ausführlich detailliert, und unter der Voraussetzung der Anpassung an die lokalen Verhältnisse, auch für andere Städte auf dem Balkan bewähren.

Für das flache Land, bezw. für die kleinen Ortschaften, würde dagegen provisorisch, bis sich die Verhältnisse anders gestalten werden, das Anfangs angeführte ottomanische Straßen- und Bautengesetz, mit den allenfalls notwendigen Modifikationen — welche nicht besonders wesentlich ausfallen dürften — vollauf genügen.

Wissenschaftliche Erforschung des Landes.

Hiezu gehört die Meteorologie, die Statistik und das Musealwesen. Bezüglich der ersten zwei kann man vorläufig den Anfang damit machen, daß bei der inneren Verwaltungsabteilung des Landes einzelne Organe damit betraut werden. Das Prinzip.

welches ich mir vorstelle, ist: wenig Beamte, deren Arbeitskraft aber vollständig ausnützen.

Die archäologischen Schätze des Landes verdienen aber die möglichst größte Berücksichtigung, um einer Verschleppung Einhalt zu tun.

Ich erlaube mir den positiven Antrag zu stellen, es möge eine intelligentere jüngere Kraft in das bosnisch-herzegowinische Landesmuseum detachiert werden; dieselbe dürfte nach einer einjährigen Praxis mit einem positiven Entwurfe hervortreten können. Bis dahin würde ich die Ausgrabungen von einer staatlichen Einwilligung abhängig machen und könnte mit denselben ein darin bewanderter Herr des bosnisch-herzegowinischen Landesmuseums betraut werden, das Ergebnis der Ausgrabungen würde den Grundstock eines albanischen Museums bilden, welches vielleicht in Skutari errichtet werden könnte. Vielleicht würde sich auch die italienische Regierung dazu herbeilassen, einen Beamten für diesen Zweck zu entsenden.

Die Presse.

Was die Presse betrifft, würde ich unter den jetzigen Verhältnissen keine präventive Zensur empfehlen. Es wäre vielleicht am besten, ein freisinniges Preßgesetz zu schaffen, welches aber die staatsfeindlichen destruktiven Äußerungen und Majestätsbeleidigungen scharf ahndet. Eine allzu große Strenge wäre bei den primitiven Verhältnissen umso weniger anzuwenden, als ja die ausländische Presse staatsfeindlichen Journalisten immer zur Verfügung stehen wird. Bei der geringen Zahl der Alphabeten und des Leserkreises ist von der Wirkung der einheimischen Presse wenig zu erwarten. Umsomehr ist natürlich die auswärtige Presse im Auge zu behalten.

Vereinswesen.

Die Statuten müßten im Wege der kompetenten Lokalbehörde der Staatsregierung vorgelegt werden.

Die vorstehenden Ausführungen bilden nur das Surrogat eines Detailstudiums und sind das Resultat der Erfahrungen einer langjährigen Praxis, wo stets in Betracht gezogen wurde, daß man es hier mit einem *Balkanlande* zu tun hat, daß von der türkischen Regierung teils unbewußt, teils aber auch nicht ohne Absicht vernachlässigt und unterdrückt wurde und das jetzt allmählich der Kultur zugeführt werden soll.

Dem Oberhaupte Albaniens muß es vorbehalten bleiben, zu beurteilen, welche dieser Anregungen — und nur solche können und sollen es sein — für das Land passend und anwendbar erscheinen und in welcher Reihenfolge sie eingeführt werden sollen, denn nur allmählich können solche Reformen ins Leben treten, und es muß vor jeder *Überstürzung* gewarnt werden. Jede dieser Neueinführungen soll sich aus den bestehenden Verhältnissen in dem Maße, als das Bedürfnis sich zeigt und die Mittel zur Verfügung stehen, organisch entwickeln, um im Volke Wurzel zu fassen und erfolgreich wirken zu können.

Ferne sei von mir die Annahme, daß durch diese hier niedergelegten Ideen das Land beglückt und dem Gedeihen zugeführt werden kann. Wenn aber die maßgebenden Faktoren in der Ansicht übereinstimmen, daß auf diesem Wege etwas Nützliches geschaffen werden könnte, so würden sich gewiß Ratgeber finden, welche sich zur Ehre anrechnen würden, vereint mit den führenden Elementen der verschiedenen albanischen Gebietsteile an den bevorstehenden Arbeiten teilnehmen zu können.

Statut de l'Etat Albanais.

1. L'Albanie sera autonome sous la suzeraineté de Sa Majesté le Sultan.

2. La suzeraineté de Sa Majesté le Sultan devra être purement nominale.

Tout autre lien entre la Turquie et l'Albanie doit être exclu d'une manière définitive.

3. L'Albanie devra être neutralisée; sa neutralité est garantie par les six Puissances.

4. La sécurité et l'ordre public seront assurés par l'organisation internationale de la gendarmerie. Cette organisation sera confiée à des officiers étrangers qui auront le commandement supérieur et effectif de la gendarmerie.

Ces officiers seront choisis dans les armées européennes, comme par exemple de la Belgique, Hollande, Suisse, Suède, Norvège, Espagne, à l'exclusion des six Puissances, des Etats balkaniques et des Gouvernements ayant intérêts directs dans les questions balkaniques. La mission des officiers instructeurs étrangers ne portera pas atteinte ni à l'uniformité du service ni à l'emploi d'officiers, sous-officiers et gendarmerie indigènes.

5. Une commission composée d'un représentant de chacune des Grandes Puissances et du Gouvernement Albanais sera chargée de proposer un régime judiciaire pour une période de dix années adapté aux conditions de l'Albanie et s'inspirant aux principes adoptés pour la constitution du régime judiciaire introduit en Egypte.

L'organisation et le contrôle de l'administration civile et des finances de l'Albanie seront confiés à un Comité composé d'un représentant de chacune des Grandes Puissances et du Gouvernement Albanais, dont les attributions seront proposées par la Commission internationale susnommée.

6. A l'expiration du délai mentionné à l'article 5 les six Puissances décideront, d'après les conditions du pays, si le régime établi au point 4 et 5 sera renouvelé ou s'il y aura lieu de le modifier.

7. Afin de prévenir les effets préjudiciables qu'une transition trop rapide du régime des capitulations à un régime de droit international doit nécessairement produire sur les intérêts du commerce étranger, les Puissances tombent d'accord de maintenir le régime des capitulations en matière de commerce et des institutions commerciales, d'industrie, de navigation, des droits de douane et des impôts ainsi que de leur perception, enfin de tous les privilèges dont jouissent leurs ressortissants sous ces rapports.

Les Puissances se réservent de renoncer chacune pour son compte et en échange de nouveaux traités à conclure avec l'Albanie, á l'exercice des dits privilèges dès que la consolidation politique et administrative de l'Albanie offrira des garanties suffisantes qui leur permettront d'abandonner leur position privilégiée sans porter préjudice à leurs intérêts commerciaux et aux conditions économiques de leur ressortissants établis en Albanie.

Il va sans dire que les concessions spéciales qui ont données en Albanie par le Gouvernement Imperial Ottoman à des compagnies ou entrepreneurs étrangers ou bien à des entreprises dans lesquelles le capital étranger est engagé, seront reconnues valables par le Gouvernement Albanais.

8. Le prince sera proposé par l'Autriche-Hongrie et l'Italie aux autres Grandes Puissances.

9. L'Italie et l'Autriche-Hongrie proposent qu'il soit laissé aux Albanais la faculté d'exprimer leurs propres désirs tant que ces derniers, bien entendu, soient compatibles avec les dispositions générales prises par les Grandes Puissances.

10. Tant que le régime judiciaire dont il est question à l'article 5 ne sera pas appliqué, les capitulations resteront en vigueur dans leur intégrité et non-seulement dans les limites prévues par l'article 7.

Organisation de l'Albanie.[1]

1. L'Albanie est constituée en principauté autonome, souveraine et héréditaire par ordre de primogéniture, sous la garantie des six Puissances. Le Prince sera désigné par les six Puissances.

2. Tout lien de suzeraineté entre la Turquie et l'Albanie est exclu.

3. L'Albanie est neutralisée; sa neutralité est garantie par les six Puissances.

4. Le contrôle de l'administration civile et des finances de l'Albanie est confié à une commission internationale composée des délégués des six Puissances et d'un délégué de l'Albanie.

5. Les pouvoirs de cette commission dureront dix ans et pourront être renouvelés en cas de besoin.

6. Cette commission sera chargée d'élaborer un projet d'organisation détaillé de toutes les branches de l'administration de l'Albanie. Elle présentera aux Puissances, dans un délai de six mois, un rapport sur le résultat de ses travaux, ainsi que ses conclusions au sujet de l'organisation administrative et financière du pays.

7. Le Prince sera nommé dans un délai de six mois au plus tard. En attendant sa désignation et la formation du Gouvernement national définitif, le fonctionement des autorités indigènes existantes ainsi que de la gendarmerie formera l'objet du contrôle de la commission internationale.

8. La sécurité et l'ordre publique seront assurés par l'organisation internationale de la gendarmerie. Cette organisation sera confiée à des officiers étrangers, qui auront le commandement supérieur et effectif de la gendarmerie.

9. Ces officiers seront choisis dans l'armée suédoise.

10. La mission des officiers instructeurs étrangers ne portera pas atteinte ni à l'uniformité du service, ni à l'emploi d'officiers, sous-officiers et gendarmes indigènes.

11. Les traitements de ces officiers pourront être assurés sur les ressources du pays avec la garantie des Puissances.

[1] Zur Annahme gelangt in der Londoner Botschafterreunion am 29. Juli 1913. Öst.-ung. Rotbuch 1914. S. 380.)

Statut organique de l'Albanie.

Elaboré par la Commission Internationale de Contrôle.

Chapitre Ier.

L'Albanie et son territoire.

1. L'Albanie est constituée en principauté constitutionnelle souveraine et héréditaire sous la garantie des six Grandes Puissances.

2. L'Albanie est indivisible, son territoire est inaliénable. Les frontières de la Principauté sont celles déterminées par les six Grandes Puissances. Ces frontières ne peuvent être changées ou rectifiées qu'en vertu d'une loi et avec l'approbation préalable des six Grandes Puissances.

3. L'Albanie est neutralisée; sa neutralité est garantie par les six Grandes Puissances. Cette neutralité n'exclut pas le droit pour l'Albanie de prendre les mesures nécessaires à la défense de son territoire. Néanmoins, le port commercial desservi par le chemin de fer international reliant la Serbie à l'Adriatique sera soumis à un régime spécial imposant l'obligation de ne pas fortifier cette place.

4. Les traités, conventions et arrangements internationaux de quelque nature qu'ils soient, conclus entre la Porte et les Puissances étrangères, sont maintenus dans la Principauté d'Albanie. Le maintien, la modification ou l'abolition des immunités et privilèges acquis aux étrangers par les Capitulations sont laissés à une décision à prendre par les six Grandes Puissances.

5. Toute personne ou personne juridique aussi bien étrangère qu'indigène peut acquérir des propriétés en Albanie en se conformant aux lois en vigueur et à celles qui seront ultérieurement promulguées à cet effet par le Gouvernement albanais.

L'Etat albanais peut posséder, acquérir, louer et vendre toute sorte de propriétés.

6. Les biens wakoufs seront régis par les dispositions d'une nouvelle loi.

Chapitre II.

Le Souverain.

7. Le trône de la Principauté albanaise est héréditaire dans la Famille du Prince Guillaume de Wied.

La succession est réglée selon les principes de la primogéniture en ligne mâle.

8. Le Prince prêtera serment par devant l'Assemblée Nationale d'observer strictement les lois fondamentales de l'Etat.

9. La Prince régnant, comme chef de la Famille princière, a le droit exclusif d'exercer sont autorité en tout ce qui concerne les relations personnelles des membres de sa famille, en se tenant à la loi qu'il aura édictée pour sa Dynastie.

10. Il lui est alloué une liste civile annuelle.

11. En cas d'absence, maladie ou incapacité temporaire, le Prince aura la faculté de se faire représenter soit par un membre de sa famille jouissant de l'indigénat albanais, soit par un haut fonctionnaire de l'Etat. En cas de minorité ou d'incapacité dépassant une période d'un an, la régence sera exercée par celui des membres mâles de la famille Princière, lequel, ayant atteint la majorité et jouissant de l'indigénat, se trouve être le plus proche à la succession au Trône. En l'absence d'un tel remplaçant, le soin de désigner le régent sera dévolu au Conseil des Ministres agissant avec l'assentiment des six Grandes Puissances. En cas d'urgence, le Président du dit Conseil sera de droit le régent provisoire. Le Régent jouira, pendant la durée de sa régence de tous les droits et pouvoirs du Souverain en ce qui concerne le Gouvernement du Pays.

12. L'âge de la majorité des membres de la Famille Princière sera fixé par la loi de la Maison Régnante.

13. Les biens de la couronne qui formeront l'apanage de la Maison Princière seront exempts d'impôts.

14. Le Prince est le chef de l'administration civile et militaire; il dispose de la force armée, dont les officiers sont nommés par lui. Il participe à la législation d'après les prescriptions du chapitre IV; ses décisions régulièrement émises et publiées, portent le nom de „décrets“ et doivent être contresignées par le Président du Conseil et le Ministre compétent.

15. Sur la proposition des Ministres compétents, il nomme les fonctionnaires supérieurs, sans pourtant pouvoir créer de nouvelles fonctions sans une loi spéciale.

16. Il convoque les électeurs pour les élections à l'Assemblée Nationale. Il convoque, clot, et dissout l'Assemblée Nationale.

17. La justice est exécutée en son nom; il a le droit de grâce et d'amnistie, ainsi que le droit exclusif de décerner des distinctions honorifiques.

18. Il a le droit de faire figurer son effigie ou ses armes sur les monnaies, médailles et timbres de l'Etat ainsi que sur toute pièce ou objet représentant le pouvoir gouvernemental.

19. Il conclut des traités internationaux.

20. La personne du Prince est sacrée. Il est irresponsable devant la loi.

21. Les immunités des membres de la Famille Princière seront fixées par les différentes lois.

Chapitre III.

Population.

22. Sont citoyens albanais tous ceux qui, nés ou domiciliés en Albanie avant le 28 novembre 1912, jouissaient, sous le Gouvernement ottoman, de la nationalité ottomane.

23. Les personnes visées par l'article précédent pourront, dans un délai de six mois, à partir de la promulgation du présent Statut, opter pour une nationalité étrangère, mais à condition d'émigrer.

24. Toute personne d'origine albanaise résidant actuellement à l'étranger pourra dans le délai, qui sera fixé par le Gouvernement, confirmer sa qualité d'Albanais moyennant une déclaration écrite à présenter à une Autorité compétente.

25. Les Albanais, provenant des contrées annexées aux Etats balcaniques et ayant établi leur résidence dans la Principauté d'Albanie après le 28 novembre 1912, seront considérés comme citoyens albanais à moins d'une déclaration contraire de leur part dans les six mois qui suiveront la promulgation du Statut organique.

26. La langue officielle du pays est la langue albanaise. Pourtant l'emploi des autres langues parlées dans le pays sera, à titre auxiliaire et provisoire, admis dans les administrations autorisées à cet effet par le Gouvernement.

27. Tous les citoyens albanais sont égaux devant le loi.

28. Personne ne peut se faire justice sous quelque forme que ce soit sans encourir les peines prescrites par la loi.

29. La liberté individuelle est garantie. Nul ne peut-être poursuivi arrêté, emprisonné ou soumis à une restriction quelconque de sa liberté personnelle sauf dans les cas prévus par la loi et dans les formes légales. Nul ne peut-être soustrait aux juges que la loi lui assigne, ni soumis à une pénalité non prévue par la loi.

30. Le domicile de tout citoyens albanais est inviolable. On ne pourra y pénétrer d'autorité que dans les cas et les formes prévus par les lois.

31. Chacun est libre de choisir son domicile et de circuler dans le pays aux conditions qui seront établies par les règlements du sûreté publique.

32. L'Albanie n'a pas de religion d'Etat. La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes sont assurées. Dans aucune partie de la

Principauté albanaise, la différence de religion ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne l'usage des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries.

33. Toutes les propriétés légalement acquises sont inviolables. Nul ne peut-être privé de sa propriété que pour cause d'utilité publique dans les cas et les formes spécifiés par les lois et moyennant une juste et préalable indemnité.

34. La confiscation des biens est défendue.

35. L'enseignement est libre. Sous la surveillance du Gouvernement, il est exercé par des personnes ayant les qualités requises par les lois: L'enseignement sera gratuit dans les écoles primaires de l'Etat. L'instruction primaire est obligatoire pour les jeunes Albanais partout où existent des écoles d'Etat. L'enseignement de la langue albanaise est obligatoire dans toutes les écoles.

36. Chacun est libre de manifester ses opinions de vive voix, par écrit et par la presse en se conformant aux lois. Une loi spéciale réglera les modalités pour l'exercice de cette liberté.

37. Le droit de s'assembler sans armes est reconnu à tous les citoyens albanais pourvu qu'ils se conforment aux lois qui en régleront l'exercice. Cette liberté ne s'applique pas aux rassemblements en plein air qui restent soumis aux lois de police.

38. Les citoyens albanais ont le droit de former des associations pourvu que dans les buts visés et les moyens employés il n'y ait rien d'illicite ou de dangereux pour l'Etat. Une loi spéciale réglera l'exercice de ce droit en vue de garantir la sécurité publique.

39. A l'exception des cas déterminés par la loi, le secret des lettres et des dépêches télégraphiques est inviolable. Une loi déterminera la responsabilité des agents du Gouvernement pour la violation du secret des lettres et dépêches confiées aux bureaux de poste et de télégraphe.

Chapitre IV.

Législation.

40. L'Assemblée Nationale constitue l'organe législatif de la Principauté d'Albanie.

41. L'Assemblée Nationale se compose de:

1° Membres de droit,
2° Membres élus par la population,
3° Membres nommés par le Prince.

42. Sont de droit membres de l'Assemblée:

les représentants religieux des musulmans, des catholiques, des

orthodoxes, le chef des bektachis, le Haut-commissaire albanais à la Banque Nationale Albanaise.

43. Pour pouvoir être élu ou nommé membre de l'Assemblée Nationale, il faut jouir de l'indigenat albanais et être domicilié dans la Principauté.

44. Les membres élus de l'Assemblée Nationale sont élus par le suffrage indirect à raison de trois par Sandjak. Le Prince fixe la date des élections.

45. En cas de vacance soit par démission soit par décès, les membres élus ou nommés pour remplir les sièges vacants ne siègeront que pendant le temps qu'aurait duré le mandat de leurs prédécesseurs.

46. Tous les membres de l'Assemblée Nationale reçoivent pour la durée de la session et le voyage, aller et retour, une indemnité de quinze francs par jour. Cette indemnité ne sera pas payée en cas d'absence aux séances.

47. Les membres de l'Assemblée Nationale nommés par le Prince sont au nombre de dix.

48. Dans les Nahiés, le Conseil Communal, réuni sous la présidence du Mudir, élira un délégué. Celui-ci se rendra au chef-lieu du Caza et se joindra aux membres du Conseil Municipal et du Conseil du Caza. Sous la présidence du Caimakam, ce corps électoral choisira deux délégués qui se rendront au chef-lieu du Sandjak où, d'un commun accord avec les membres du Conseil Municipal et du Conseil du Sandjak et sous la Présidence du Mutessarif, ils éliront à la majorité absolue les représentants á l'Assemblée Nationale,

Le Caimakam, le Mutessarif et tous les fonctionnaires nommés par le Gouvernement n'auront pas le droit de prendre part au vote. Les fonctions du Mutessarif et du Caimakam se borneront à présider la réunion électorale et à veiller à la juste observation des ces prescriptions.

Si deux candidats ont obtenu le même nombre de voix, il y aura tirage au sort.

49. Sont éligibles comme membres de l'Assemblée Nationale les citoyens albanais agés de trente ans accomplis sachant lire et écrire.

50. Les employés nommés par le Prince et par le Gouvernement ne peuvent pas être élus membres de l'Assemblée Nationale pendant la durée de leurs fonctions.

51. Toute élection sera soumise à la validation le l'Assemblée Nationale.

52. L'Assemblée Nationale se réunit de droit en session ordinaire chaque année. Elle est convoquée, prorogée, close par le Prince.

53. La durée de la législature est de quatre ans.

54. L'Assemblée Nationale peut être convoquée en session extraordinaire par le Prince.

Le commencement et la fin de la session extraordinaire ainsi que les motifs seront fixés par l'arrêté de convocation.

55. Le Prince a le droit de dissoudre l'Assemblée Nationale. L'acte de dissolution contient convocation des électeurs dans les quarante jours.

56. Au commencement de chaque législature et pour sa durée, le Prince choisit un Président parmi les membres de l'Assemblée Nationale.

Le Président recevra une indemnité globale annuelle de 10.000 francs.

L'Assemblée Nationale a deux vice-présidents, élus par elle pour la durée de la legislature, aussitôt après l'installation du Président.

57. Sur la proposition du Président de l'Assemblée Nationale, le Prince nommera deux sécretaires pris en dehors des membres de l'Assemblée. Ils toucheront un traitement annuel de 6.000 francs.

58. Pour que l'Assemblée délibère valablemet, la présence de la moitié au moins de ses membres est nécessaire. Les décisions sont prises à la majorité absolue de ses membres présents.

En cas de partage de votes, la proposition en délibération est rejetée.

Une majorité de cinq huitièmes est nécessaire quand il s'agit de voter sur une loi portant modification à une loi fondamentale de la Principauté.

Pour les élections dans le sein de l'Assemblée, la majorité absolue est nécessaire au premier tour de scrutin ; la majorité relative suffit au second tour.

59. Chaque membre de l'Assemblée émet son vote en personne. Les votes sont émis soit par assis et levé, soit par appel nominal.

60. Un projet de loi ne peut être adopté qu'après le vote de chacun des articles qui le composent.

61. La police intérieure de l'Assemblée est exercée par son Président d'après le règlement intérieur.

Nul, si ce n'est les agents de la force publique, chargés de la garde de l'Assemblée, ne peut entrer avec une arme dans l'enceinte du bâtiment réservé aux séances.

62. Les séances de l'Assemblée Nationale sont publiques.

Les pétitions devront être présentées au Président, soit directement soit par l'entremise de l'un des membres de l'Assemblée Nationale.

63. L'Assemblée peut se former en comité secret toutes les fois que la demande en est faite par le tiers au moins des membres présents.

64. Les membres de l'Assemblée, à quelque catégorie qu'ils

appartiennent, ont les mêmes droits, les mêmes prérogatives et les mêmes devoirs. Ils sont libres dans l'émission de leurs votes ou dans leur abstention ainsi que dans l'expression de leurs opinions. Ils ne peuvent être poursuivis en raison de leurs discours, de leurs propositions écrites ou des rapports rédigés par eux que sur la demande de six membres tenus à prouver qu'il y a dans le discours ou dans l'écrit un crime caractérisé par la loi. La poursuite doit être autorisée par l'Assemblée.

Aucune poursuite à fin pénale pour faits étrangers à leurs fonctions ne peut être intentée contre les membres pendant la durée de la session que si elle est autorisée par l'Assemblée sur la demande du Ministère public près de la Cour compétente.

65. L'Assemblée prépare et vote son règlement intérieur.

66. Pour leurs discours, notes, motions et écrits se rapportant à l'exercice de leurs fonctions, les membres de l'Assemblée Nationale devront se servir de la langue albanaise.

67. Sont de la compétence du pouvoir législatif de l'Assemblée :

1° toute modification des lois fondamentales de la Principauté ;
2° les lois destinées à modifier ou transformer les impôts existants ;
3° les lois portant création d'impôts nouveaux ;
4° les lois de budget et celles portant approbation des comptes d'un exercice clos, en tenant compte des arrangements internationaux qui pourraient intervenir ;
5° les lois sur les octrois ;
6° les traités de commerce et les conventions d'ordre économique ;
7° les concessions engageant les ressources de l'Etat ;
8° la subdivision administrative.

Toutes les décisions prises par l'Assemblée Nationale en matière législative doivent être soumises à la sanction du Prince.

68. Pour toutes les autres matières, le Prince, sur la proposition du Gouvernement, édictera des décrets qui auront force de loi. Il pourra, toutes les fois qu'il le jugera opportun, consulter l'Assemblée Nationale.

69. Au commencement de chaque session ordinaire annuelle, le projet de budget pour l'année suivante sera présenté à l'Assemblée Nationale par le Ministre des Finances.

Conjointement avec ce projet, le Ministre des Finances présentera à l'Assemblée Nationale le budget rectificatif de l'exercice clos. Si ce budget rectificatif ne pouvait être dressé à temps, il devrait être présenté au plus tard dans la session suivante.

70. Si l'Assemblée réduit quelques crédits proposés ou les supprime entièrement, elle motive son vote et indique où et comment l'économie peut être réalisée.

71. Si l'Assemblée, après avoir entendu les explications données par le Ministre compétent, persiste à refuser les crédits demandés ou bien, si elle arrive au terme de la session sans avoir voté le budget, le Prince peut, par une ordonnance rendue sur l'avis conforme du Conseil des Ministres, rendre le budget de l'exercice courant applicable à l'exercice suivant, déduction faite toutefois des sommes inscrites en vue d'un besoin déterminé et auquel il a été déjà pourvu.

Chapitre V.

Organes du Gouvernement.

A) Ministères et Ministres.

72. Le Gouvernement albanais est représenté par un Conseil des Ministres à la tête duquel se trouve un Ministre-Président.

En cas d'absence et de défaut du Ministre-Président, le Conseil est convoqué et présidé par le Ministre le plus ancien en âge.

73. Les différents Ministères sont:

Le Ministère des Affaires Etrangères,
Le Ministère de l'Intérieur,
Le Ministère des Finances,
Le Ministère de la Justice.

74. Le Président du Conseil est en même temps Ministre des Affaires Etrangères.

75. A chaque Ministre sera adjoint un Secrétaire général.

76. Tous les Ministres sont nommés par le Prince auquel ils prêtent serment et auquel en cas de démission ils remettent le pouvoir.

77. Chaque Ministère se divise en départements sous la direction de Directeurs Généraux. Chaque département est divisé en sections.

78. Le Ministère de l'Intérieur a cinq départements: 1° Administration; 2° Gendarmerie et Milice; 3° Agriculture, Commerce, Navigation et Industrie; 4° Postes et Télégraphes; 5° Santé Publique.

79. Le Ministère des Finances se divise en cinq départements: 1° Trésorerie et Dette Publique; 2° Douanes; 3° Impôts, Contributions et Monopoles; 4° Comptabilité Générale de l'Etat; 5° Travaux Publics.

80. Le Ministère de la Justice se divise en trois départements: 1° Justice; 2° Cultes; 3° Instruction publique.

81. Toute loi créant un nouveau service déterminera le Ministère et le Département auquel il sera rattaché.

82. Le Conseil des Ministres élaborera les projets de loi, les décrets princiers et les règlements administratifs d'intérêt général; il

émet son avis sur les questions, qui lui sont soumises par le Prince et les différents Ministres.

83. La révocation des Secrétaires et Directeurs Généraux et des Chefs de Section ne pourra être prononcée que par une décision du Conseil des Ministres prises sur la proposition du Ministre compétent.

84. Les Ministres son responsables devant le Prince.

Une loi spéciale établira la procédure à suivre dans le cas d'abus de pouvoir.

85. Les Membres de la Famille Princière ne peuvent pas être nommés Ministres.

B) Organisation du Service d'Etat.

86. Toute personne chargée d'un service appartenant à l'Etat est considérée comme fonctionnaire d'Etat.

87. Toutes les nominations des fonctionnaires auront lieu conformément aux règlements qui en détermineront les conditions.

88. Tout employé ; avant d'entrer dans l'exercice de ses fonctions est tenu de prêter serment de fidélité et de respect au Prince et aux lois du pays.

89. Tout fonctionnaire, qui aura donné des preuves de bonne conduite, d'honnêteté et de capacité dans l'exercice, de ses fonctions, aura droit à l'avancement et autres récompenses suivant les dispositions, qui seront déterminées par les règlements spéciaux.

90. Chaque fonctionnaire est tenu à remplir avec conscience les attributions qui lui sont confiées ; il est tenu au secret professionnel et à l'obéissance aux ordres de ses supérieurs, pourvu que ces ordres soient dans les limites prescrites par la loi.

91. Tout fonctionnaire qui manque à son serment et à ses devoirs peut être révoqué et puni selon les dispositions et avec les garanties des lois.

92. Les peines disciplinaires, à part les cas de compétence des tribunaux ordinaires, seront appliquées selon les règlements intérieurs du service de chaque Ministère. Elles sont : la réprimande, la suspension des fonctions et des appointements, la révocation.

93. En cas de cumul d'emploi d'Etat, un fonctionnaire ne touchera que la traitement le plus élevé affecté à ces emplois.

94. Les fonctionnaires engagés par contrat n'ont d'autres droits vis-à-vis de l'Etat que ceux résultant du contrat même.

Chapitre VI.

Administration locale.

95. L'Albanie est divisée en sept Sandjaks qui sont : Scutari, Elbassan, Dibra, Durazzo, Berat, Koritza et Argyrokastro.

96. Les Chefs-lieux de ces Sandjaks sont les villes dont chacun d'eux porte le nom à l'exception de celui de Dibra dont le Chef-lieu sera fixé par le Gouvernement.

97. Les Sandjaks sont divisés en Kazas et les Kazas en Nahiés.

98. Les limites des Sandjaks sont fixées par la loi. En fixant ces limites, la loi tient compte des besoins administratifs, des intérêts locaux et de la facilité des communications. Le projet de loi concernant les circonscriptions doit être présenté par le Ministère de l'Intérieur à la première session de l'Assemblée Nationale. Jusque là, ces circonscriptions restent provisoirement ce qu'elles étaient sous l'administration ottomane à moins qu'un décret Princier n'en décide autrement. Cependant le Sandjak de Dibra sera composé de ce qui reste de l'ancien Sandjak de Dibra et des territoires du vilayet de Kossovo attribués à l'Albanie. En ce qui concerne les régions méridionales, le Kaza de Leskovik qui précédemment dépendait du Sandjak de Janina sera incorporé dans le Sandjak de Koritza et les villages de la Tschamria qui restent à l'Albanie seront incorporés dans le Sandjak d'Argyrokastro.

99. Les circonscriptions ne pourront être changées que par une nouvelle loi.

Sandjaks.

100. Le Sandjak est administré par un Mutessarif qui pour toutes les affaires administratives est responsable devant le Ministre de l'Intérieur et devant les Ministres compétents pour toutes les autres affaires.

101. En cas d'absence, il laissera la direction des affaires à l'un des membres de son Conseil, de préférence au doyen d'âge des membres de droit. En cas de congé régulier, il appartiendra au Ministère de l'Intérieur de pourvoir au choix de son remplaçant.

102. Il a sous sa dépendance directe la gendarmerie et la police.

103. Avec la collaboration de son Conseil, il établit le budget de son Sandjak et le soumet au Gouvernement central.

104. Il devra inspecter une fois par an tous les Kazas placés sous son administration.

105. Avec le chef comptable il est responsable de la gestion des Finances de son Sandjak. A cet effet, il pourra, toutes les fois qu'il le voudra, vérifier les caisses du Sandjak et du Kaza.

106. Etant personnellement responsable de la sécurité publique il pourra, en cas d'urgence absolue, prendre des mesures de sureté exceptionnelles pourvu qu'il en informe immédiatement le Gouvernement central.

107. Les tribunaux étant indépendants de l'administration civile, le Mutessarif ne peut en aucune façon s'immiscer dans les affaires

judiciaires. Il sera, cependant, tenu à prêter aide et appui pour l'exécution des jugements.

108. L'application des lois et décrets relatifs à l'instruction publique et l'inspection de tous les établissements scolaires rentrent dans la compétence du Mutessarif.

Conseils du Sandjak.

109. Le Mutessarif est assisté d'un conseil appelé Conseil de Sandjak et placé sous sa Présidence.

110. Ce Conseil est composé : 1° de membres de droit (secrétaire général, chef comptable, directeur de l'instruction publique, directeur des travaux publics, directeur de l'agriculture et du commerce) et 2° de membres élus (un par Kaza y compris le Kaza central).

111. Les élections seront indirectes et se feront à l'instar de celles des membres de l'Assemblée Nationale.

112. La durée des fonctions des membres élus sera de trois ans. Ils pourront être réélus.

113. Le Conseil se réunira chaque année pendant trois mois au Chef-lieu du Sandjak. En cas de nécessité, le Mutessarif pourra proroger la session pendant un mois.

114. Les membres élus recevront une indemnité de deux cents francs par mois pendant la durée de la session.

115. Les décisions sont prises à la majorité. En cas de partage la voix du Mutessarif décide.

116. Le Mutessarif ne peut différer l'exécution d'une décision prise à la majorité que sous la responsabilité personnelle et à charge pour lui d'en informer immédiatement le Ministère compétent.

117. Les affaires exclusivement réservées à ce conseil réuni session plénière sont :

Elaboration du budget du sandjak ;

Contrôle de la gestion financière ;

Révision de la fixation et de la perception des taxes et impôts ;

Ouverture et fonctionnement des établissements scolaires, améliorations à y introduire ;

Etude des projets, plans et devis des travaux publics à exécuter dans les limites du sandjak et à soumettre à l'approbation du Gouvernement central ;

Entreprises de locomotions et de transport ;

Amélioration de l'Agriculture et de l'élevage des animaux domestiques ;

Abattage des arbres dans les forêts appartenant aux Communes (anciens Baltaliks) ;

Reboisement de pays;
Vote des centimes additionnels aux taxes et impôts à condition d'obtenir l'approbation du Gouvernement;
Création et entretien d'hôpitaux et d'établissements de bienfaisance;
Installation d'établissements industriels et autres;
Exploitation des carrières.

118. Toutes les autres questions peuvent être traitées et décidées par le Mutessarif conjointement avec les membres de droit du Conseil.

Kazas.

119. Le Kaza est administré par un Kaimakam. En cas d'absence, il laissera la direction des affaires à l'un des membres de son Conseil, de préférence au doyen d'âge des membres de droit. En cas de congé régulier, il appartiendra au mutessarif de pourvoir au choix de son remplaçant.

120. Le Kaimakam est chargé du maintien de l'ordre public et de la sécurité. En cette qualité il a sous ses ordres la police et la gendarmerie. Si les forces existantes dans le Kaza sont insuffisantes, il peut, le cas échéant, demander des renforts au Mutessarif.

121. Les finances du Kaza sont confiées à un comptable. Le Kaimakam est responsable des finances du Kaza au même titre et dans les mêmes conditions que le Mutessarif dans le Sandjak.

122. A l'instar du Mutessarif, le Kaimakam n'a pas le droit de s'immiscer dans les affaires judiciaires.

123. Le Kaimakam statue sur les affaires suivantes:
Délivrance des passeports;
Délivrance des permis de chasse et des ports d'armes;
Légalisation des signatures des autorités du Kaza;
Autorisation de mise en circulation des services publics de locomotion;
Autorisation des débits de boissons après avis favorable de la municipalité.

Conseil du Kaza.

124. Le Kaimakam est assisté d'un conseil, appelé Conseil du Kaza et placé sous sa présidence.

125. Ce Conseil est composé: 1° de membres de droit (secrétaire, comptable, directeur des impôts fonciers) et 2 de quatre membres élus, à la majorité absolue des votants présents. par les conseils communaux réunis au chef-lieu du Kaza sur convocation du Kaimakam.

126. La durée des fonctions des membres élus sera de trois ans. Ils pourront être réélus.

127. Ce Conseil fonctionnera toute l'année. Il se réunira au moins une fois par semaine.

128. Les membres élus n'auront ni émoluments, ni indemnités.

129. Les décisions seront prises à la majorité. En cas de partage la voix du président décide.

130. Le Kaimakam ne pent différer l'exécution d'une décision prise à la majorité que sous sa responsabilité personnelle et à charge pour lui d'en informer immédiatement le Mutessarif dont il relève.

131. Les affaires exclusivement réservées à ce Conseil sont :

Homologation des tarifs des droits de place dans les halles, foires et marchés ;

Homologation des tarifs des droits de pesage, jaujeage et mesurage ;

Autorisation des battues pour la destruction des animaux nuisibles dans les bois des Communes ;

Contrôle du budget et des comptes des établissements de bienfaisance et de l'administration de leurs biens ;

Autorisation à l'acceptation de dons et legs pour les communes et établissements de bienfaisance.

Nahiés.

132. Le nahié sera composé d'un groupe de villages géographiquement et économiquement rattachés et dont la population globale sera de 4.000 à 7.000 âmes.

133. Chaque nahié sera administré par un mudir assisté d'un Conseil communal.

134. Le Conseil communal sera composé du secrétaire du nahié et de quatre membres élus. Les élections se feront à la majorité par les moukhtars des villages composant le nahié réunis au chef-lieu du nahié sous la présidence du Moukhtar du chef-lieu.

135. Le Mudir aura pour attributions :

La publication et l'exécution des lois, décrets, règlements, ordonnances du Gouvernement ;

Le recensement de la population, le contrôle de la perception des taxes et impôts.

136. Le Conseil statue sur les affaires suivantes :

Question d'hygiène publique ;

Voies de communication entre les villages ;

Entretien des fontaines, puits, cisternes, acqueducs ;

Amélioration des cours d'eau ;

Irrigation des champs labourés, canaux conducteurs, digues ;

Amélioration de l'agriculture et des animaux domestiques ;

Paturages communaux.

137. Les détails des attributions qui précèdent ainsi que toutes les autres attributions des Mutessarifs, Kaimakams, Mudirs, et de leurs conseils, seront définis par des règlements spéciaux. Jusqu'à l'élaboration de ces règlements, l'administration locale continuera à fonctionner comme par le passé.

138. Pour ce qui concerne les questions d'éligibilité et d'électorat, les lois existantes seront provisoirement maintenues jusqu'à l'élaboration d'une nouvelle loi.

Municipalités.

139. Dans les chef-lieux des sandjaks et des kazas, il y aura une municipalité ainsi que dans toute ville dont la population dépasserait 2.500 âmes.

140. Les lois régissant le fonctionnement des municipalités resteront en vigueur jusqu'à l'élaboration d'une nouvelle loi.

Chapitre VII.

Finances.

141. L'administration financière et les départements qui en dépendent seront organisés d'après des règlements spéciaux. En attendant, l'organisation financière précédente continuera à exister sauf les modifications d'importance secondaire introduites par décret princier.

142. Aucune charge fiscale autre que celles existantes ne pourra être imposée sans une loi.

143. Aucune dépense ne pourra être engagée, si elles n'est pas prévue par le budget. En cas d'urgence, le Prince, après avis du Conseil des Ministres, pourra rendre un décret de dépense extraordinaire compatible avec les arrangements internationaux qui pourraient éventuellement intervenir. A la première session de l'Assemblée Nationale, cette dépense sera soumise à la confirmation de l'Assemblée.

Chapitre VIII.

Travaux publics.

144. Le département des travaux publics comprendra, outre le directeur général, un architecte, un ingénieur de ponts et chaussées, et un expert pour les travaux de canalisation et de desséchements. Ces fonctionnaires auxquels le Ministère pourra adjoindre tout autre spécialiste jugé nécessaire formeront le Conseil permanent de la section.

145. Les travaux d'utilité publique peuvent être exécutés directement par le Gouvernement ou bien concédés à des entreprises privées.

146. Les projets des routes à construire par le Gouvernement seront élaborés par le dit département; ceux des routes départementales par les Conseils de sandjak et ceux des chemins vicinaux par les Conseils

des communes. Dans les deux derniers cas, les projets ainsi élaborés seront soumis à l'approbation du département des travaux publics qui en surveillera l'exécution.

147. Les dépenses de la construction et de l'entretien des routes nationales et départementales figureront dans le budget de l'Etat. Celles des chemins vicinaux sont à la charge des communes, qui pourront être autorisées par les Conseils de sandjak à établir des péages dans le cas où leurs ressources seraient insuffisantes. Ces péages ne seront maintenus que tant que le Conseil en reconnaitra la nécessité.

148. La surveillance de la construction ainsi que du service des chemins de fer à construire en Albanie soit par l'Etat en propre régie soit par des sociétés concessionnaires est du ressort du département des travaux publics qui pourra, le cas échéant, s'adjoindre des ingénieurs spécialistes.

Chapitre IX.

Force armée.

149. La force armée consiste en gendarmerie et en milice.

A) Gendarmerie.

150. L'organisation de la gendarmerie ayant été confiée par les Grandes Puissances à la mission néerlandaise, cette dernière élaborera le règlement y relatif. Ce règlement n'entrera en vigueur qu'après avoir été approuvé par le Prince.

B) Milice.

151. La milice est une force militaire indigène, territoriale et sédentaire. Elle réside ordinairement dans ses foyers et elle ne peut-être mobilisée en totalité ou en partie que par décret du Prince.

152. La milice est appelée en temps de paix à appuyer éventuellement l'action de la gendarmerie pour le maintien de l'ordre public à l'intérieur.

153. Tout habitant indigène de la principauté est astreint au service militaire personnel dans la milice et dans sa réserve.

154. Les remplaçements ne sont pas autorisés.

155. L'exemption définitive du service n'est accordée que pour cause d'incapacité physique.

156. La formation et l'organisation de la milice feront l'objet d'une loi spéciale.

157. Dans le cas où l'organisation de la milice nécessiterait l'emploi d'officiers étrangers, la restriction prévue par la Conférence de Londres en ce qui concerne l'emploi d'officiers étrangers pour l'organisation de la gendarmerie est étendue à la milice sauf accord à intervenir entre le Gouvernement princier et les Grandes Puissances.

C) Réquisitions.

158. En cas de nécessité, le Prince pourra par un décret spécial réquisitionner les bêtes de sommes et les moyens de transport ainsi que les vivres dans les limites et aux conditions stipulées dans le même décret.

Chapitre X.

Justice.

159. Les autorités judiciaires sont : 1° Conseil des anciens ; 2° Juges de paix ; 3° Tribunaux de première instance ; 4° Cours d'appel.

160. Le Conseil des anciens résidant dans chaque village et composé selon la loi connait des actions résultant des dommages rustiques avec pénalité de dix à cent francs.

161. Les juges de paix seront nommés par décret princier. Ils siégeront dans les endroits fixés par décret ministériel. Ils sont compétents de juger en matière civile, sans appel, les affaires litigieuses jusqu'à cent francs et, avec appel, de 200 à 500 francs ; en matière pénale, ils connaissent les infractions punies de vingt quatre heures à une semaine de prison sans appel et d'une semaine à trois mois avec appel.

162. Les tribunaux de première instance seront institués dans chaque sandjak et dans ceux des kazas où la nécessité sera reconnue. Ils seront composés d'un président, de deux juges assesseurs, d'un procureur, d'un juge d'instruction, de deux chanceliers et de deux huissiers.

163. En matière civile ces tribunaux seront compétents pour juger sans appel toutes les affaires d'une valeur au delà de 500 francs jusqu'à 1000 francs et avec appel toutes les autres affaires. En matière commerciale, ces tribunaux se transformeront, comme sous le régime ottoman, en tribunaux de commerce.

En matière pénale, ils jugeront tous les crîmes et délits. En outre, ils jugeront en appel les affaires provenant des justices de paix.

164. Il y aura trois cours d'appel dont les sièges seront fixés par le Gouvernement. Elles sont composées d'un président, de quatre conseillers, d'un procureur, d'un substitut, de deux chanceliers, d'un greffier et de deux huissiers.

Elles sont compétentes pour juger en appel toutes les affaires civiles et pénales jugées par les tribunaux de première instance.

165. Les juges sont inamovibles. Les conditions que doivent remplir les juges de toutes catégories en ce qui concerne leur nomination, avancement, révocation feront, l'objet d'une loi spéciale.

166. En outre de la compétence déterminée par le présent statut, les juges de paix, les tribunaux de première instance et les cours d'appel pourront avoir les attributions qui leur seront confiées par les différentes lois.

Pourtant une loi spéciale réglera l'institution et les attributions du notariat.

167. L'institution d'une Cour de justice supérieure à la Cour d'appel et celle de tout autre tribunal spécial sont laissées à l'appréciation du Prince et de son Gouvernement.

168. Le Ministère public et ses substituts exercent l'action publique en matière pénale dans toute l'étendue de la juridiction du tribunal. Ils veillent au maintien de l'ordre dans les tribunaux et à l'exécution des sentences rendues. La surveillance de la police judiciaire leur appartient.

En matière civile le Ministère public agit toutes les fois où le demandent les intérêts de la loi. Il assiste aux audiences et donne ses conclusions.

169. Les prérogatives des consulats en matière judiciaire telles qu'elles découlent des capitulations sont maintenues.

Chapitre XI.

Culte.

170. Toutes les communautés religieuses albanaises existantes sont reconnues. Ce principe s'applique aux divers sectes musulmanes. Aucune entrave ne peut être apportée à l'organisation hiérarchique des différentes communautés et à leurs rapports en matière dogmatique avec leurs chefs spirituels suprêmes.

171. Les communautés religieuses en Albanie conserveront leurs biens.

172. Les communautés continuent à percevoir, sous la protection des autorités, la redevance consacrée par l'usage.

173. Sont exempts d'impôts les édifices consacrés aux cultes, à l'instruction publique et aux oeuvres de charité.

174. Dans le cas de formation de nouvelles communautés religieuses des différents cultes, l'Etat se réserve le droit de les reconnaître et de définir leurs droits.

175. Les prélats et les dignitaires de toutes les communautés religieuses reconnues par l'Etat recevront l'investiture de Son Altesse le Prince.

176. La réglementation des rapports entre les églises existantes en Albanie et leurs chefs spirituels suprêmes fera l'objet d'accords spéciaux entre le Gouvernement albanais et ces chefs.

177. Il appartient à l'Etat de pourvoir à l'entretien de tous les cultes reconnus et des clergés moyennant la fixation d'une somme jugée nécessaire dans le budget général de l'Etat qui tiendra compte des biens immeubles actuellement appartenant à ces cultes.

Chapitre XII.

Instruction publique.

178. L'entretien des écoles de l'Etat ainsi que de celles des communautés albanaises est à la charge de l'Etat. Une loi spéciale règlera le fonctionnement de ces écoles.

179. Dans les écoles indigènes, l'enseignement en langue albanaise est obligatoire. Pourtant l'enseignement religieux est admis dans la langue du culte.

180. Les instituteurs pour les langues étrangères peuvent être sujets étrangers. Tous les autres doivent être sujet albanais, sauf autorisation spéciale du Gouvernement.

181. L'institution et le fonctionnement des écoles théologiques, des arts et métiers, des beaux arts et de tout enseignement technique seront réglés par des lois spéciales.

182. Le Gouvernement surveille le fonctionnement de toutes les institutions scolaires et l'observation des lois y relatives.

Chapitre XIII.

Propriété foncière.

183. En Albanie les propriétés immobilières se divisent en propriété privées, en propriétés publiques et en biens dédiés.

184. Les propriétés privées sont celles appartenant à une ou plusieures personnes ainsi qu'à des personnes juridiques. Chaque possession doit être prouvée par des titres officiels ou par tout autre moyen prévu par la loi ottomane sur les terres.

185. Les propriétés publiques ou de l'Etat sont de deux catégories, celles dont l'Etat s'est réservé le droit d'exploitation et celles dont l'usufruit a été cédé par l'Etat aux différentes communes (telles que Baltalik ou droit d'abattage, Meraa ou droit de pâturage).

186. Les biens „dédiés“ ou wakoufs sont ceux qui ont été légués à des établissements religieux ou scolaires, à des fondations pieuses et de bienfaisance.

187. Par le fait de l'érection de l'Albanie en Etat indépendant et souverain, toutes les terres miris sont transformées en terre Mulk, c'est-á-dire en propriété privée, pleine et libre.

188. La succession de tous les immeubles sera régie par le dispositions de la loi relative aux miris.

189. Les legs des terres labourables, des forêts, des pâturages, des prairies, des vignobles, des jardins potagers à des établissements religieux ou scolaires, à des fondations pieuses et de bienfaisance musulmane (wakoufs) sont interdits. Les legs en faveur des personnes juridiques, qui sont soumises aux lois civiles du pays, sont libres.

190. Les revenues des immeubles dédiés (wakoufs) sont saisissables pour dettes juridiquement constatées des établissements ou communautés auxquels ils appartiennent. Pour la sûreté de leurs créances, les créanciers des dites communautés ou établissements peuvent poursuivre devant les tribunaux civils la saisie sous séquestre de ces immeubles.

191. Tout propriétaire dont la terre est grevée de servitudes légalement établies doit, pour s'en libérer, s'adresser au tribunal compétent qui statuera sur la libération, et la cas échéant, fixera le montant et le mode de paiement. Si cette servitude est au profit d'une commune qui n'a pas de caisse communale organisée, l'indemnité allouée sera versée à la banque nationale qui paiera aux ayants-droit les intérêts annuels. Le capital ne pourra être touché et utilisé que par une autorisation spéciale du Gouvernement.

192. L'hypothèque des propriétés financières est admise. Une loi spéciale en règlera les détails et les conditions.

193. L'art. 33 prévoit et règle les conditions et les cas d'expropriation.

194. Le Gouvernement élaborera aussitôt que possible deux projets de loi, le premier portant création d'un cadastre des propriétés territoriales situées dans la principauté, le second portant modification de l'organisation des wakoufs.

Chapitre XIV.

Agriculture, commerce, industrie.

195. Le département de l'agriculture, du commerce et de l'industrie est divisé en deux sections : *A)* Agriculture : *B)* commerce, industrie, navigation, à chacune desquelles sera préposé un chef de section.

A) Agriculture.

196. La section de l'agriculture comprendra outre son chef de section, un ingénieur agronome, un inspecteur général des forêts et un directeur du cadastre. Ces fonctionnaires formeront ensemble le conseil permanent de la section.

197. La section de l'agriculture aura pour devoir d'étudier les mesures aptes à protéger, à encourager et à développer l'agriculture dans toutes les branches, le reboisement du pays et l'amélioration de la race des animaux domestiques. Elle s'occupera de la création de fermes modèles et de haras.

198. Jusqu'à ce que le département de l'agriculture ait élaboré des dispositions y relatives, les lois et règlements actuellement en vigueur dans l'Empire ottoman concernant la recherche, la concession et l'exploitation des mines et minières seront maintenus en Albanie. Les droits de concessions et les permis de recherches déjà accordés en conformit des lois existantes, durant le régime précédent, doivent être respectés et maintenus par le nouvel Etat.

199. De même les lois et règlements ottomans concernant les bois et forêts resteront en vigueur jusqu'à nouvel ordre. L'inspecteur général des forêts est chargé de leur application.

B) Commerce, industrie, navigation.

200. L'exercice du commerce, de l'industrie et des métiers est libre.

201. L'établissement de fabriques et d'usines sera subordonné à une permission préalable des autorités compétentes, conformément aux règlements que la section du commerce élaborera à cet effet.

202. L'Etat ne peut pas établir des monopoles qui porteraient préjudice aux engagements existants.

203. Des chambres de commerce et d'industrie seront formées avec l'autorisation du Ministre compétent. Tout commerçant payant le temettu pourra s'inscrire comme membre de la chambre de commerce. Celle-ci élira son comité d'administration qui, à son tour, élira son président.

204. Les chambres de commerce ainsi constituées représenteront les intérêts des commerçants et seront consultées par le Ministère toutes les fois qu'il sera question d'élaborer des projets de loi concernant le commerce et l'industrie ainsi que dans toute autre circonstance affectant les intérêts du commerce.

205. La navigation dans les ports et dans les eaux territoriales albanaises est libre aux bâtiments de toutes les nationalités en conformité avec les traités et arrangements existants.

206. Tout bâtiment de la marine marchande albanaise doit être inscrit dans les régistres à tenir dans les ports désignés par le Gouvernement albanais.

207. Des dispositions spéciales à élaborer par le Ministère règleront le jaujeage des navires, la qualification des commandants, pilotes et machinistes ainsi que le service des ports.

208. Le Gouvernement albanais établira s'il le juge à propos, un pavillon spécial à la marine marchande.

Chapitre XV.

Postes, télégraphes, téléphones.

209. Le département des postes et télégraphes sera divisé en deux sextions: *a)* postes, *b)* télégraphes et téléphones, à chacune desquelles sera préposé un chef de section.

210. En ce qui concerne l'administration des postes et télégraphes dans toutes les parties de la principauté, elle appartient au Gouvernement albanais qui pourtant respectera les droits déjà acquis. En ce qui concerne les téléphones, le Gouvernement pourra, s'il le juge opportun, les concéder à l'industrie privée.

Chapitre XVI.

Relations extérieures.

211. Le Président du Conseil, en sa qualité de Ministre des affaires étrangères sert d'intermédiaire entre le Souverain et les représentants étrangers accrédités auprès de lui ; il prend les dispositions nécessaires pour assurer l'agrément des Ministres ainsi que pour l'octroi des exéquaturs aux consuls des pays étrangers. Il soumet à l'approbation du Souverain les noms des représentants diplomatiques et consulaires à nommer à l'étranger.

212. Les fonctionnaires du Ministère des Affaires Etrangères peuvent être mis en disponibilité sans jugement et sans désignation des causes de cette mesure.

Chapitre XVII.

Contentieux administratifs.

213. Des tribunaux de contentieux administratifs seront établis. Ils jugeront les réclamations des personnes soit physiques, soit juridiques contre les actes et des omissions des autorités administratives et invoquant un droit acquis.

En outre une loi spéciale énumérera les affaires à soumettre á ces tribunaux. Elle en règlera la procédure et fixera les délais d'appel.

214. Un tribunal de première instance sera établi au chef-lieu de chaque sandjak. Son président sera choisi par le Prince parmi les juges des tribunaux ordinaires de première instance du sandjak. Quant aux deux autres membres, l'un sera le juge de paix du chef-lieu et l'autre le secrétaire général du sandjak ou tout autre fonctionnaire délégué par le mutessarif.

215. Un tribunal d'appel sera établi au siège du Gouvernement. Il sera composé d'un président choisi par le Prince parmi les membres des cours d'appel et de quatre juges dont deux seront désignés par le Ministre de la justice parmi les juges ordinaires du pays et des deux autres l'un par le Ministre de l'intérieur et l'autre par celui des finances, parmi les conseillers de leurs départements. En cas d'empêchement des membres, des suppléants seront désignés.

216. Les séances des dits tribunaux seront publiques.

Valona, le 10 avril 1914.

Mehdi Frashéri m. p.
Winkel m. p.
Kral m. p.
Krajewski m. p.
Lamb m. p.
Leoni m. p.
Petriaew m. p.

Annexe au statut organique de l'Albanie.

Remarques faites par les délégués à la commission internationale de contrôle lors de la discussion.

Première lecture du Procès-verbal de la 41ième séance.

Chapitre I, art. 4.

Je demande à la commission que le régime des capitulations, heritage de la domination turque, ne soit pas maintenu en Albanie. Pour des raisons politiques et d'ordre international j'estime que l'Albanie devrait être traitée par les Puissances ses protectrices sur le même pied d'égalité que les autres pays balcaniques.

En dehors de ces considérations il est certain que l'Albanie, éprouvé et appauvrie, pour se développer et se rendre viable, a besoin de son entière indépendance dans le domaine économique.

La nation albanaise, acceptant avec enthousiasme le Souverain désigné par les six Grandes Puissances et la commission internationale qui est la meilleure des garanties visées fonctionnant en Albanie, les capitulations, fardeau écrasant pour le peuple albanais, n'auraient pas raison d'être.

Signé : Mufid.

Chapitre III, art. 26.

La principauté albanaise au point de vue ethnologie étant homogène, les langues auxiliaires dans les affaires politiques seraient plutôt nuisibles qu'utiles, fût-ce à titre provisoire. Pourtant, afin d'accorder au Gouvernement albanais le temps de faire traduire en langue albanaise les lois, ordonnances et titres (tapous) il serait utile d'admettre pour une période de cinq ans l'usage du turc comme langue auxiliaire.

Signé : Mufid.

Seconde lecture du Procès-verbal de la 75ième séance.

Chapitre I, art. 4.

Les traités, conventions et arrangements internationaux conclus entre la Turquie et les Puissances ne peuvent pas être maintenus en Albanie sauf ceux qui sont conformes au droit public européen et qui ont un caractère territorial, parceque tous les traités, conventions et arrangements conclus entre la Turquie et les Puissances hors ceux de la catégorie susmentionnée, avaient pour raison d'être le caractère théocratique du Gouvernement turc et la constitution de la société musul-

mane, tandis que, pour l'Albanie, la situation est tout autre ; dans la constitution albanaise la religion et l'Etat sont complètement séparés ; l'Etat n'a pas de religion officielle, ayant en tête un souverain européen et de religion chrétienne, l'effort constant de mon Gouvernement sera l'adoption d'une législation inspirée complètement des principes de la civilisation occidentale et moderne. Quant à la formation de la société albanaise, elle est toute autre que celle des pays des capitulations, parceque la nation albanaise dans les frontières actuelles est composée à peu près d'un million d'habitants dont 400.000 chrétiens (catholiques et orthodoxes) et 600.000 musulmans dont la moitié du rite bektachi, lequel défend absolument la polygamie et les moeurs dépravées, rejette les pratiques religieuses et enfin ne permet en aucune façon l'intervention de la religion dans les affaires sociales ainsi que la restriction des droits de la femme dans la société. Hors, la société et le Gouvernement albanais ont un caractère occidental : par conséquent les capitulations, qui ont pour raison d'être le Gouvernement et la législation théocratique de la Turquie ainsi que l'inconciliabilité des moeurs occidentales et asiatiques, ne restent plus debout ; en outre je dois ajouter que l'indépendance albanaise reconnue par les Grandes Puissances exclut les capitulations qui créent plusieurs Etats dans l'Etat et mettent un obstacle à tout progrès ; par conséquent, je propose la formule suivante : „Parmi les traités, les conventions et les arrangements internationaux conclus entre les Puissances et la Porte, ceux qui sont conformes au principe du droit public européen et à la situation nouvelle de l'Albanie indépendante sont maintenus dans la principauté d'Albanie.“

Signé : Mehdi Frashéri.

Procès-verbal de la 77ième séance.

Chapitre IV, art. 67.

Le Délégué d'Autriche-Hongrie, trouvant le principe de soumettre toutes les concessions aux déliberations de l'Assemblée Générale nuisible aux intérêts du Pays, à l'union des partis et à l'autorité du Gouvernement, déclare ne pouvoir pas adhérer à cette disposition sans avoir référé à son Gouvernement et avoir reçu des instructions.

Signé : Kral.

M. Leoni se joint à cette déclaration.

Chapitre V, art. 73.

Mehdi Bey demande, pour le prestige du pouvoir exécutif, de donner à Son Altesse le Prince un pouvoir facultatif d'augmenter ou de diminuer les Ministres.

Signé : Mehdi Frashéri.

Procès-verbal de la 78ième séance.

Chapitre XIII, art. 188.

M. Leoni fait remarquer que tout ce qui concerne la succession, la procédure civile, les testaments, ne devrait pas paraître dans le statut organique, vu que ce sont des questions appartenant au code civil.

Signé : LEONI.

Chapitre X, art. 169.

Les prérogatives des consulats telles qu'elles découlent des capitulations forment des entraves quelquefois insurmontables même pour les intérêts des étrangers ; pour remédier à cet état de chose au sujet de la justice capitulaire, je propose le système suivant et je prie mes collègues qu'il soit inséré au procés-verbal : 1º créer un tribunal de première instance à Durazzo dont le président et les juges assesseurs, le procureur général seront indiqués par le comité permanent de la conférence de la Haye et confirmés par décret princier. 2º Jusqu'à la formation d'une cour d'appel dans les mêmes conditions, les jugements rendus par ce même tribunal seront décisifs, comme ceux du tribunal mixte de Constantinople, quand les ressources du pays seront à même de supporter les frais ; quand le nombre des étrangers résidant en Albanie aura augmenté, on procédera à la formation d'une cour d'appel dans un centre fixé d'accord entre le Gouvernement albanais et les Puissances dans les mêmes conditions que le tribunal de première instance. 3º Tous les différends survenus entre étrangers, de la même nationalité ainsi entre les ressortissants de différente nationalité et en général entre albanais et étrangers soit en matière civile, soit en matière pénale, l'action, soit personnelle soit réelle, seront jugés par le même tribunal conformément aux lois albanaises. 4º Jusqu'à la formation d'un code civil albanais les lois civiles existantes seront appliquées sauf les articles qui ne correspondent pas avec le droit romain. Au fur et à mesure que les lois albanaises seront promulguées, elles devront être mises en vigueur. Etant convaincu de la nécessité de donner libre accès et protection aux capitalistes et techniciens européens je soumets les propositions cidessus à l'attention des représentants des Puissances dans la commission.

Le système indiqué a 1º l'avantage de garantir une justice impartiale intègre et uniforme pour tous, 2º de supprimer les complications, les retards provenant du système capitulaire en Orient, 3º le tribunal créé dans ces conditions sera un modèle pour la justice albanaise, 4º les juges européens contribueront à la confection de la législation albanaise future par leurs lumières, leur expérience et par leurs conseils.

Signé : MEHDI FRASHÉRI.

Vergleich des Statut organique de l'Albanie und des Verfassungs-Entwurfes. (Beilage *D.*)

Diese beiden Entwürfe stimmen in allen Hauptpunkten fast vollkommen überein, und zeigen Verschiedenheiten nur in der Anordnung, sowie einigen Bestimmungen, die in dem einen etwas ausführlicher und eingehender behandelt sind, als in dem andern; ferner in einigen unwesentlichen Punkten, die im Nachfolgenden besprochen werden sollen.

Chapitre per Ier.

Des Statutes L'Albanie et son territoire.

In Punkt 1 ist mit Recht angeführt, daß Albanien unter der Garantie der sechs Großmächte steht, während im § 1 des Entwurfes auch das Wappen angeführt erscheint.

In Punkt 2 ist nur eine andere, übrigens weniger deutliche Stilisierung, wie im Entwurfe Thallóczy.

In Punkt 3 ist sehr richtig angegeben, daß Albanien neutralisiert und seine Neutralität durch die sechs Großmächte garantiert ist. Weniger entsprechend erscheint es, daß der als Endpunkt der von Serbien an die Adria führenden Bahn in Aussicht genommene Handelshafen nicht befestigt werden darf. Dieser Endpunkt dürfte voraussichtlich aus geographischen Rücksichten Durazzo werden, das aber gleichzeitig auch die Hauptstadt des Landes ist. Diese, gegen jeden möglichen Überfall vollkommen wehrlos zu lassen, ruft gerade mit Hinblick auf die Ereignisse der letzten Zeit schwere Bedenken hervor. Auch Belgien ist neutralisiert und hat doch die Scheldemündung befestigt, die doch zu einem internationalen Handelsplatze von der Bedeutung Antwerpens führt. Außerdem kann es eben im Interesse der Aufrechthaltung eines freien, ungestörten. Handelsverkehrs gelegen sein, diesen unter allen Umständen gegen Eingriffe von dritter Seite zu schützen.

Punkt 4 des Statutes stimmt mit § 8 des Entwurfes fast wortgetreu überein. Beachtung verdient aber immerhin die im „Annexe au statut organique . . .“ angegebene Bemerkung des Mahdi Frasheri bezüglich Aufhebung der Kapitulationen und Einführung eines gemischten Gerichtshofes, wenn auch diese Abänderung der bestehenden und seinerzeit mit der Türkei abgeschlossenen Verträge selbstredend nur in Überein-

stimmung mit allen Mächten geschehen kann, mithin einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben muß.

Punkt 5 entspricht dem Absatz 2 des § 13 des Entwurfes und drückt auch das Recht für den Staat aus, Grundeigentum zu erwerben und zu verwerten, was im Entwurfe nur indirekt (bei den dem Parlamente zufallenden Aufgaben) geschehen ist.

Punkt 6 stimmt mit dem § 22 des Entwurfes überein, der dies übrigens deutlicher ausspricht.

Chapitre II.

Le Souverain.

Punkte 7—21 entsprechen den §§ 3—7, sowie den in späteren Abschnitten § 30—43 angegebenen Prärogativen des Fürsten und enthalten nur geringfügige Abänderung.

Chapitre III.

Population.

Punkt 22 entspricht § 9 des Entwurfes, doch lassen beide die Frage offen, welche Staatsangehörigkeit die nach dem 28. November 1912 geborenen Kinder haben, denn, wenn auch in fast allen (aber nicht sämtlichen) Ländern die Kinder der Nationalität des Vaters folgen, so ist es nicht ausgeschlossen, daß Unklarheiten dadurch hervorgerufen werden. Sehr gut ist die Bestimmung des Punkt 24, da ja derzeit noch viele Albanesen im türkischen Staatsdienste stehen oder in der Türkei wohnen, und manche vielleicht noch gar keine Kenntnisse von den mittlerweile eingetretenen politischen Veränderungen haben. (Z. B. jene in Tripolis oder in Arabien, die man doch nicht gut ihrer Staatsbürgerschaft berauben kann.) Ebenso muß dem Punkt 25 zugestimmt werden.

Punkt 26 entspricht § 24 des Entwurfes, welcher aber deutlicher ist.

Punkt 27 entspricht § 11 des Entwurfes.

Punkt 28 es ist wichtig, dies in einem Statut zu erwähnen, obwohl eigentlich selbstverständlich, da in Albanien noch die Blutrache herrscht.

Punkt 29 stimmt mit § 14 überein.

Punkt 30 stimmt mit § 17 überein, welcher ausführlicher ist.

Punkt 31 stimmt mit § 13 überein, welcher außerdem die Unmöglichkeit der Landesverweisung ausspricht.

Punkt 32 spricht klar aus, daß Albanien keine Staatsreligion hat, was für die Zukunft sehr wichtig ist. Daß niemand seiner Religion wegen von einem Dienste ausgeschlossen werden darf, ist schon früher damit gesagt, daß alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sind, § 11 des Entwurfes, Punkt 27 des Statutes.

Punkte 33 und 34 entsprechen § 16.

Punkt 35 entspricht den §§ 25 und 26.

Punkt 36 entspricht den § 20, wo aber die Presse bedeutend ausführlicher behandelt ist, was ja sehr wünschenswert ist.

Punkt 37 behandelt das Versammlungsrecht, das aber in den §§ 27—29 des Entwurfes klarer präzisiert erscheint.

Punkt 39 ist fast gleichlautend mit § 18 des Entwurfes.

Chapitre IV.

Législation.

In den Punkten 40—71 wird im Statute die Volksvertretung behandelt, die im Entwurfe die §§ 44—78 umfaßt. Beide Vorschläge ziehen das Einkammersystem vor und liegt der erste Hauptunterschied darin, daß der Entwurf *direkte Wahlen* in 4 Kurien befürwortet, während das Statut die Wahl durch Wahlmänner vorschlägt.

Mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse in Albanien, welche das Entstehen des Staatsgedankens fast ausschloß, dafür aber das Band der Stammeszugehörigkeit desto fester knüpfte, läßt sich fast die Wahl der Abgeordneten durch Wahlmänner, als den nationalen Eigenheiten mehr entsprechend erscheinen, als eine direkte Wahl, welche nur dann ein dem Volksempfinden zusagendes Resultat ergeben könnte, wenn die Wahlkreiseinteilung unter Berücksichtigung des Stammes Abgrenzungen getroffen würde. Auch dann kann es immer noch zu Reibungen kommen, wenn ein Stamm sich gegen einen anderen von vielleicht minderer Bedeutung zurückgesetzt fühlt, da die Anzahl seiner Abgeordneten ihm zu gering erscheint. Daher wäre der im Statut organique vorgesehene Wahlmodus vielleicht vorzuziehen. Dafür enthält aber der Entwurf bedeutend genauere Bestimmungen bezüglich der Wählbarkeit (§ 50—51 und § 53) während im Statut verlangt wird, daß der Abgeordnete lesen und schreiben könne, was vielleicht derzeit noch so manche angesehene und einflußreiche Stammeshäuptlinge von der Wahl ausschließen würde. Auch hat der Entwurf mehr Virilisten, was vielleicht bei der derzeitigen Rückständigkeit Albaniens in Betracht gezogen werden sollte.

Im Entwurf ist die Dauer der Legislaturperiode mit fünf Jahren festgesetzt, während das Statut (§ 53) vier Jahre bestimmt. Für den Anfang erscheint es wünschenswert eine längere Dauer festzusetzen, da ja die Abgeordneten mindestens ein Jahr brauchen werden, um die Geschäftsordnung kennen zu lernen und im Abgeordnetenhause (die Volkskammer) nur halbwegs reibungslos zu arbeiten. Sehr wichtig erscheint die Bestimmung des § 68 des Entwurfes, daß niemand das Gebäude der Volkskammer bewaffnet betreten darf, eine Bestimmung, die im Statut fehlt.

Was den Wirkungskreis der Volkskammer anbelangt, so ist dieser ebenfalls im Entwurfe ausführlicher behandelt, als im Statut, das sich mehr in Allgemeinheiten ergeht.

Chapitre V.

Ministères et Minister.

Im Entwurfe wird im § 79 ausdrücklich die Exekutiv-Gewalt des Fürsten ausgesprochen, die durch die von ihm ernannten Minister ausgeübt wird, während im Statut organique hievon keine Erwähnung geschieht. Diese Erwähnung einer sonst als selbstverständlich geltenden Tatsache erscheint aber im Verfassungs-Statut eines neugeschaffenen Balkanstaates, der noch dazu wie Albanien so rückständig ist, wohl angebracht, um jeden Zweifel auszuschließen.

In Punkt 73 fehlt im Statut organique der Kriegsminister, sowie jener für Ackerbau-, Handel- und Industrie- (§ 80 des Entwurfes) Angelegenheiten, die nach Punkt 78 dem Minister des Innern zugewiesen sind, was für diesen, besonders im Anfange, da erst Alles organisiert werden muß, unbedingt eine Überbürdung bedeutet. All diesen Aufgaben kann ein Mann allein nicht gerecht werden. Die Punkte 79 bis 89 enthalten noch einzelne allgemeine Bestimmungen über die Einteilung der Ministerien in Departements, doch lassen sie die genaueren Bestimmungen für die Minister, wie solche im Entwurfe § 81—39 getroffen sind, vermissen, während die in den Punkten 86–94 niedergelegten Maßregeln für die Staatsbeamten im Allgemeinen annehmbar sind.

Chapitre VI.

Administration locale.

In diesem Kapitel ist die administrative Einteilung des Landes in den Punkten 95 bis 140 und deren Verwaltung besprochen, während der Entwurf diesbezüglich auf ein besonderes Gesetz verweist. Die Einteilung in Sandschake, dieser in Kazas und Nahien entspricht der bisherigen Einteilung des Landes, die besonders mit Rücksicht auf die Stammesgliederung der Bevölkerung beibehalten werden sollte. Eine Änderung hierin könnte leicht zu schweren Unzukömmlichkeiten führen.

Chapitre VII.

Finances.

Wird einem besonderen Reglement vorbehalten.

ad Punkt 143 wäre zu beachten, was zu geschehen hätte, wenn die Volksvertretung die in der Zwischenzeit bis zu ihrem Zusammentritt getroffenen Verfügungen *nicht* genehmigt . . . oder daß diese Anordnungen nachträglich genehmigt werden müssen; z. B. Kontrakt mit Unternehmungen zur Herstellung oder Lieferung für das Land unumgänglich nötigen Bedarfes. (Punkt 145.)

Chapitre VIII.

Travaux publics.

ad Punkt 144 fehlt ein Fachmann für Hafenbauten, die wohl einer Privatunternehmung übergeben werden dürften, aber von der Regierung überwacht werden müssen. (Punkt 148.)

Chapitre IX.

Force armée.

Wenn auch im Statut organique nur die Grundzüge aufgenommen werden können, nach welchen die Organisation des Landes durchzuführen wäre, so erschiene es doch wünschenswert, gerade diesen Punkt etwas ausführlicher zu behandeln. Daß gerade für Albanien das Miliz-System das entsprechendste ist, kann als unzweifelhaft angesehen werden, doch müßte auch hier schon ausgesprochen werden, daß beispielsweise die Offiziere oder Anführer vom Fürsten ernannt werden. Es könnten ja sonst, bis zur Erlassung des im Punkte 156 vorgesehenen Spezialgesetzes, das diese Angelegenheit regeln soll, sich die einzelnen Stämme verschieden organisieren und in einem Streitfalle gegen einander kämpfen. Das in Albanien seit jeher herrschende Klan-Unwesen würde daher noch mehr zum Ausdrucke kommen, während gerade in der Frage der bewaffneten Macht eine strammere Zentralisierung, wenn auch unter Anlehnung an die landesüblichen Eigenheiten, als sehr wünschenswert bezeichnet werden muß.

Bei der Gendarmerie scheint dies mit Erfolg geschehen zu sein, und könnten, die bei dieser gemachten Erfahrungen bei der Organisierung der Miliz angewendet werden. Es dürfte sich vielleicht empfehlen das Miliz-System der Schweiz hiebei zum Muster zu nehmen, und würde die Entsendung von schweizerischen Instruktionsoffizieren wohl auch bei den Großmächten nicht auf Widerstand stoßen oder irgendwelche Bedenken hervorrufen. (Punkt 157.)

Chapitre. X.

Justice.

Die im Statut aufgenommenen Bestimmungen über die Rechtspflege lehnen sich an die bestehenden Gepflogenheiten an und dürfte demnach deren Einführung keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen; doch fehlt die im § 91 des Entwurfes ausgesprochene grundsätzliche Bestimmung, daß die Gerichtsbarkeit von der Verwaltung gänzlich getrennt ist. Ein wichtiger Punkt, der gerade in einem Lande wie Albanien, nicht übersehen werden darf. Die Abgrenzung der Kompetenz der einzelnen Instanzen: Friedensrichter, Gerichte erster Instanz (Regierungsgerichte) scheinen den albanischen Anschauungen zu entsprechen.

Chapitre XI.

Culte.

ad Punkt 170. Daß *nur* die derzeit bestehenden albanesischen Religionsgenossenschaften als *anerkannte* gelten sollen, muß als ungenügend bezeichnet werden, da dann der Fürst selbst als Protestant einer in seinem eigenen Lande gar nicht anerkannten Religion angehören würde. Besser ist die Aufzählung der anerkannten Religionsgenossenschaften im Entwurfe § 21, doch scheint es am Entsprechendsten einen Unterschied zwischen anerkannten und nichtanerkannten Religionen überhaupt nicht zu machen. Der § 21 des Entwurfes sagt schon: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet usw.", womit schon ausgedrückt ist, daß jeder glauben kann, was er will, und wegen seines religiösen Bekenntnisses weder verfolgt, noch in seinen Rechten verkürzt werden kann. Es würde sich demnach empfehlen, auch im Entwurfe die Aufzählung der anerkannten Religionsgenossenschaften ganz auszulassen. Die übrigen Bestimmungen der §§ 22 und 23 werden dadurch nicht alteriert, die mit jenen des Statut organique 171—177 übereinstimmen.

Chapitre XII.

Instruction publique.

Die Punkte 178—182 enthalten allgemeine Bestimmungen die mit jenen in den §§ 25 und 26 des Entwurfes so ziemlich übereinstimmen und verweisen, wie auch letztere auf besondere in diesem Belange zu erlassende Gesetze. Präziser ist aber die Fassung der erwähnten Paragraphen des Entwurfes, und es muß eben in einem Organisations-Statute ein- für allemal ausgesprochen werden, daß die Wissenschaft und ihre Lehre frei ist. Ein Organisations-Statut soll jene Grundsätze enthalten, auf welchen die Spezialbestimmungen aufgebaut werden können, und für deren Verfassung als Richtschnur dienen.

Chapitre XIII.

Propriété foncière.

Auffällig in diesem die Grundeigentumsverhältnisse behandelnden Kapitel sind die Punkte 187 und 189. In ersterem wird die Umwandlung von „Mirie" in „Mulk" ausgesprochen und in letzterem die Schenkung von Grundstücken an Religionsgenossenschaften, Schulen und mohammedanische Wohltätigkeits-Anstalten (Vakuf) verboten. Da aber in der Kontroll-Kommission, welche das Statut organique ausarbeitete, auch Albanesen saßen, so müssen es wohl gewichtige, in den albanesischen Verhältnissen liegende Gründe gewesen sein, welche diese, in vieler Beziehung von dem Bestehenden so sehr abweichende Bestim-

mungen veranlaßten. Die im Punkte 194 ausgesprochene Aufgabe der Regierung *ehestens* einen Kataster anzulegen und die Vakuf-Angelegenheiten zu regeln, erscheint vollkommen gerechtfertigt, doch dürfte sie nicht so leicht und rasch durchzuführen sein, als es wünschenswert erscheint und vielleicht gehofft wurde. Man wird sich hier, wie seinerzeit in Bosnien, für den Anfang mit vorläufigen Aushilfsmitteln begnügen müssen, bis eine ordentliche Katastralvermessung durchgeführt werden kann.

Chapitre XIV.

Agriculture, commerce, industrie.

Die in den Punkten dieses Kapitels festgelegten Grundzüge scheinen umsomehr den Verhältnissen zu entsprechen, als sie die Erlassung besonderer gesetzlicher Bestimmungen vorsehen, und bis dahin die derzeitigen aus der ottomanischen Herrschaft übernommenen Vorschriften in Kraft lassen. Gerade in diesen Angelegenheiten wäre ein überstürztes Vorgehen von einschneidender Wirkung, und könnte zu unberechenbaren Folgen führen.

Chapitre XV.

Postes, télégraphes, téléphones.

Es erschien nötig auszusprechen, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens dem Staat vorbehalten bleibt, doch wäre es vielleicht wünschenswert auch den Telephondienst, wenigstens den interurbanen, insolange dem Staate vorzubehalten, bis das Telegraphenwesen in Albanien mehr ausgebildet ist. Bis dahin wird eben das billiger und leichter zu organisierende Telephonwesen die Stelle des Telegraphen einnehmen und verdient, um Mißbräuchen vorzubeugen, unter staatlicher Aufsicht zu bleiben. Ob eine Privatunternehmung in einzelnen Städten Albaniens ihre Rechnung findet, scheint bei der geringen Einwohnerzahl derselben zweifelhaft.

Chapitre XVI.

Relationes extérieures.

Hier sollte, wie im § 40, 41 und 42 des Entwurfes ausgesprochen werden, daß der Fürst es ist, der die auswärtige Politik leitet. Das Statut spricht nur von Formalitäten.

Chapitre XVII.

Contentieux administratifs.

Gehörte eigentlich zur kapitalen Gerichtsbarkeit.

Verfassung.

I. TEIL.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Albanien ist ein erbliches, unabhängiges und verfassungsmäßiges Fürstentum.

Das Wappen Albaniens ist ein schwarzer, doppelköpfiger Adler im roten Felde. Die Landesfarben sind schwarz-rot.

§ 2. Die Grenzen des Fürstentums Albanien sind die auf Grundlage des Protokolls der Londoner Botschafterkonferenz, durch das Protokoll der internationalen Kommission für die Bestimmung der albanischen Süd- und Südostgrenze und durch das Protokoll der internationalen Kommission für die Bestimmung der albanischen Nord- und Nordostgrenze festgelegten Grenzlinien.

§ 3. Die Würde des Fürsten vererbt sich mit allen verfassungsmäßigen Vorrechten auf die legitimen männlichen Nachkommen des von den Großmächten designierten Fürsten Wilhelm I. nach dem Rechte der Erstgeburt.

§ 4. Mit dem Ableben des Fürsten tritt der nach der Verfassung erbberechtigte Thronfolger in alle fürstlichen Rechte.

§ 5. Der Fürst leistet innerhalb von sechs Monaten nach seiner Thronbesteigung vor der Volksvertretung folgenden Eid auf die Verfassung:

„Ich N. N. Fürst von Albanien schwöre, daß ich die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes treu beobachten und die Integrität des Landes bewahren werde.“

§ 6. Der Thronfolger ist mit dem vollendeten 18-ten Lebensjahre volljährig.

§ 7. Im Falle der Fürst infolge Minderjährigkeit oder einer dauernden Krankheit zur Ausübung der Herrschergewalt unfähig ist, wird nach einem besonderen Gesetze eine Regentschaft bestellt.

§ 8. Alle internationalen Verträge des Ottomanischen Reiches mit den übrigen Staaten bleiben für das Fürstentum Albanien solange in Kraft, bis sie durch neue Verträge ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

II. TEIL.

Die bürgerlichen Rechte.

§ 9. Albanische Staatsbürger sind alle in Albanien vor dem 28. November 1912 geborenen und wohnhaften Personen, die während der türkischen Herrschaft ottomanische Untertanen waren.

§ 10. Über den Erwerb und Verlust der albanischen Staatsbürgerschaft wird ein besonderes Gesetz erlassen.

§ 11. Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich.

§ 12. Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Nichtalbanische Staatsbürger können — mit Ausnahme des Dienstes im Heere — nur ausnahmsweise und im Vertragsverhältnisse im Staatsdienste angestellt werden.

§ 13. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

Jedermann kann seinen Wohnsitz und Aufenthaltsort frei wählen, und Liegenschaften erwerben und darüber frei verfügen.

Die Landesverweisung eines Staatsbürgers ist nicht gestattet.

§ 14. Die persönliche Freiheit steht unter dem Schutze des Gesetzes.

Niemand kann ohne motivierten Haftbefehl verhaftet werden, ausgenommen den Fall der Ergreifung auf frischer tat. Der Grund der Verhaftung muß dem Verhafteten gleich nach der Festnahme, oder spätestens innerhalb 24 Stunden mitgeteilt werden.

Der Verhaftete muß ungesäumt seinem kompetenten Gerichte oder der Untersuchungsbehörde übergeben werden. Diese ist verpflichtet nach Durchführung der Untersuchung den Verhafteten dem kompetenten Gerichte zu überliefern, und hat dieses spätestens innerhalb sechs Tagen nach der Einlieferung zu entscheiden, ob der Verhaftete auf freien Fuß gesetzt wird oder weiter in Haft bleibt.

Jede gesetzwidrige Verlängerung der Haft verpflichtet den Staat zu einem Schadenersatz an den dadurch Geschädigten.

Das Recht der Administrativ-, Polizei- und Finanzbehörden zur Verhaftung und Aburteilung wird in besonderen Vorschriften geregelt.

§ 15. Niemand darf seinen gesetzlichen Richtern entzogen werden.

Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig.

Die Selbsthilfe ist verboten und wird gesetzlich bestraft.

§ 16. Das Eigentum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Gründen des öffentlichen Interesses und gegen angemessene Entschädigung durch die Behörde stattfinden. Die Gründe, sowie der Maßstab für die Entschädigungen werden

in einem Expropriationsgesetze geregelt. Die Strafe der Vermögensentziehung ist unstatthaft.

§ 17. Die Wohnung ist unverletzlich.

Die Voraussetzungen, unter welchen eine Hausdurchsuchung zum Zwecke der Strafrechtspflege und polizeilichen, sowie finanziellen Aufsicht vorgenommen werden darf, werden in besonderen gesetzlichen Vorschriften bestimmt.

§ 18. Das Post-, Brief- und Telegrammgeheimnis steht unter dem Schutze des Gesetzes. Die Beschlagnahme von Briefschaften kann nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

§ 19. Das Petitionsrecht steht jedem albanischen Staatsbürger zu.

§ 20. Jedermann hat das Recht durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Presse darf keiner Präventivzensur unterstellt werden.

Die polizeiliche und strafrechtliche Aufsicht über die Presse fällt der Staatsanwaltschaft zu. Diese hat das Recht ein Preßprodukt vor, oder nach dem Erscheinen mit Beschlag zu belegen, falls dessen Tendenz gegen das regierende Haus gerichtet oder aufrührerisch ist, gegen die Moral verstößt oder eine gesetzlich anerkannte Religion herabsetzt.

Verantwortlich für das Preßprodukt ist in erster Linie der Verfasser desselben; falls dieser unbekannt oder im Auslande ist, der Redakteur, respektive Verleger oder Verbreiter.

Das Postdebit kann nur auswärtigen Preßprodukten verweigert werden.

§ 21. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.

Niemand kann wegen seines religiösen Bekenntnisses verfolgt, oder in seinen Rechten verkürzt werden.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den bürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen. Anerkannte Religionsgenossenschaften sind:

1. die islamitische,
2. alle christlichen Bekenntnisse, sowie
3. die israelitische.

§ 22. Die inneren Angelegenheiten der anerkannten Religionsgenossenschaften werden nach ihren gesetzlichen Vorschriften verwaltet. Diese Religionsgenossenschaften bleiben im Besitze und Genuß ihrer für Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde.

Jede Handlung, durch welche eine der anerkannten Konfessionen verletzt wird, ist verboten, sowie niemand zur Teilnahme oder Ausübung einer religiösen Handlung gezwungen werden kann.

§ 23. In den Familien-, Ehen- und Mulkerbrechts-Angelegenheiten der Islamiten untereinander, bleiben die bisherigen für diese giltigen Bestimmungen aufrecht.

Die Vakuf-Verwaltung wird in einem besonderen Gesetz geregelt.

§ 24. Die Staatssprache ist die albanische.

Über den Gebrauch der im Lande üblichen anderen Sprachen in den Schulen und bei den öffentlichen Behörden wird ein besonderes Gesetz erlassen, bis zu dessen Kundmachung die bisherige Praxis beibehalten wird.

§ 25. Die Wissenschaft und deren Lehre ist frei, soferne sie nicht gegen die Grundsätze der allgemeinen Ordnung und der Moral verstößt. Für die Bildung der Jugend wird durch Errichtung von öffentlichen Schulen gesorgt. Mit Zustimmung der staatlichen Unterrichtsbehörden ist in Zukunft jedermann berechtigt Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen. Die bisherigen nichtstaatlichen Schulen verbleiben in ihrer bisherigen Verfassung.

§ 26. Der Elementarunterricht ist für die Kinder albanischer Staatsbürger unentgeltlich und wo öffentliche Elementarschulen bestehen, obligatorisch.

Ein besonderes Schulgesetz wird die näheren Bestimmungen über das Unterrichtswesen enthalten.

§ 27. Die Staatsbürger haben das Recht sich zu versammeln. Bei den Versammlungen darf niemand bewaffnet erscheinen.

Die Abhaltung einer Versammlung im geschlossenen Raum bedarf keiner behördlichen Genehmigung; der Zweck, der Ort und die Zeit der Versammlung müssen jedoch drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung der politischen Behörde angezeigt werden.

Die Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel ist an die vorherige Bewilligung der polizeilichen Behörde gebunden.

§ 28. Den Staatsbürgern steht das Recht zu, Vereine zu gründen.

Die beabsichtigte Bildung eines Vereines muß unter Vorlage eines Statutenentwurfes dem Minister des Innern angezeigt werden. Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung unmoralisch oder staatsgefährlich ist, kann der Minister des Innern die Bildung des Vereins untersagen. Die Entscheidung soll binnen acht Wochen nach Überreichung der Anmeldung erfolgen.

Vereine, deren Tätigkeit sich nach ihrer Gründung als staatsgefährlich oder unmoralisch erweist, können von der politischen Behörde suspendiert und über Urteilspruch des zuständigen Gerichtes aufgelöst werden.

§ 29. Im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, ferner im Falle von Unruhen, oder wenn sich in ausgedehnter Weise hochverräterische oder

die Sicherheit gefährdende Umtriebe offenbaren, können die in den vorstehenden §§ 12–21 und 27–28 statuierten Bestimmungen vom Fürsten für das ganze Land oder für einzelne Teile desselben beschränkt, oder suspendiert werden.

Diese Ausnahmsverfügungen sind durch Aufnahme in die Gesetzsammlung, sowie auf ortsübliche Weise kundzumachen, und nach Entfall des Grundes in gleicher Weise wieder aufzuheben.

III. TEIL.

Die Staatsgewalt.

1. Der Fürst.

§ 30. Die Person des Fürsten ist geheiligt und unverletzlich. Er ist in der Ausübung der Regierungsgewalt nicht verantwortlich.

§ 31. Alle Regierungsakte des Fürsten bedürfen zur vollen Giltigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§ 32. Die vollziehende Gewalt gebührt dem Fürsten allein; die gesetzgebende Gewalt übt er im Vereine mit der Volksvertretung aus.

§ 33. Der Fürst ernennt und entläßt alle staatlichen Funktionäre, die ihm allein für ihre Dienstleistungen verantwortlich sind. Er verleiht Würden, Orden, Titel und Adel.

§ 34. Der Fürst führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht und leitet deren Organisation.

§ 35. Der Fürst hat das ausschließliche Recht Münzen prägen zu lassen.

§ 36. Der Fürst hat das Recht der Einberufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung und Auflösung der Volkskammer. Er sanktioniert und promulgiert die Gesetze.

§ 37. Die Volkskammer wird von fünf zu fünf Jahren einberufen und vom Fürsten selbst oder von seinem Stellvertreter mit einer Thronrede eröffnet. Nach Auflösung der Volkskammer wird vom Fürsten innerhalb von sechs Monaten die Wahl für die neue Volkskammer ausgeschrieben.

§ 38. Der Fürst hat das Recht die Volkskammer auch während der Legislaturperiode aufzulösen.

§ 39. Die Rechtspflege geht vom Fürsten aus und wird in seinem Namen geübt. Er hat das Recht, eine allgemeine oder teilweise Amnestie zu erteilen und kann Strafen ganz oder zum Teile erlassen.

§ 40. Der Fürst vertritt das Land den fremden Staaten gegenüber und entsendet Vertreter in dieselben.

§ 41. Der Fürst erklärt Krieg und schließt Frieden.

§ 42. Alle internationalen Verträge werden vom Fürsten abgeschlossen.

Verträge, welche den Staatsbürgern Rechte erteilen oder Pflichten auferlegen, sowie jene, welche die Integrität des Landes berühren, sollen vorher in der Volkskammer durchberaten werden.

§ 43. Nach jedem Regierungsantritte wird die Zivilliste des Fürsten für seine ganze Regierungsdauer durch die Volkskammer festgesetzt.

Apanagen und Ausstattungen der Mitglieder des fürstlichen Hauses werden von Fall zu Fall durch ein Gesetz bestimmt.

2. *Die Volkskammer.*

§ 44. Die gesetzgebende Gewalt übt der Fürst im Vereine mit dem Hause der Volksvertretung. Die Volksvertretung besteht aus *einem* Hause: der Volkskammer.

§ 45. Jeder der gesetzgebenden Faktoren hat das Recht Gesetzentwürfe in der Volkskammer zur Verhandlung einzubringen.

Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung beider gesetzgebenden Faktoren. Es kann dem Fürsten kein Gesetzentwurf zur Sanktion vorgelegt werden, bevor derselbe in der Volkskammer nicht verhandelt und angenommen wurde.

§ 46. Falls einer der gesetzgebenden Faktoren seine Zustimmung zu einem Gesetzentwurfe verweigert, kann dieser Entwurf ohne fürstliche Zustimmung erst nach zwei Jahren wieder zur Verhandlung kommen.

§ 47. Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt und die Kammer wird alljährlich auf drei Monate einberufen, wobei es dem Fürsten freisteht, die Session nach Bedarf zu verlängern.

§ 48. Mitglieder der Volkskammer sind:

A) Virilisten, u. zw.:

I. Mohammedanische Geistlichkeit: Reis-ul-Ulema, Muftis, Vakuf-Mearif-Direktor.

II. Römisch-katholische Bischöfe und der Abt der Mirditen.

III. Griechisch- und serbisch-nichtunierte Bischöfe.

(Die Zahl dieser Würdenträger wäre so zu fixieren, daß die Vertreter der einzelnen Konfessionen mit der Bevölkerungszahl derselben im Verhältnisse steht.)

IV. Der Präsident des obersten Gerichtshofes.

V. Die Präsidenten der Handelskammern.

VI. Der Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt.

B) N gewählte Abgeordnete.

C) N vom Fürsten ernannte (einberufene) Mitglieder.

§ 49. Die Mitglieder der Volkskammer sind ohne Rücksicht auf den Titel ihrer Mitgliedschaft in jeder Hinsicht gleich berechtigt.

§ 50. Jeder albanischer Staatsbürger männlichen Geschlechtes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, und im vollen Genuße seiner bürgerlichen und politischen Rechte ist, kann zum Abgeordneten gewählt werden.

§ 51. Nichtwählbar sind diejenigen, welche wegen eines gemeinen Verbrechens, oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens verurteilt wurden oder in Untersuchung stehen.

§ 52. Wahlberechtigt ist jeder albanische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahre in Albanien seinen ständigen Wohnsitz hat.

§ 53. Von der Ausübung des Wahlrechtes sind ausgeschlossen:

1. Alle aktiv dienenden Militärpersonen, sowie die aktiven Gendarmerie-, Finanz- und Polizeiorgane.

2. Diejenigen, welche wegen eines gemeinen Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens verurteilt wurden, oder in Untersuchung stehen.

3. Alle Personen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet wurde, solange die Krida dauert.

4. Diejenigen, welchen durch ein richterliches Urteil die Ausübung ihrer politischen Rechte abgesprochen worden ist.

§ 54. Die Wahl ist öffentlich, mündlich und direkt.

§ 55. Das Land wird in *N* Wahlbezirke geteilt.

§ 56. Die Wahl erfolgt in vier Kurien.

§ 57. In der ersten Kurie üben das Wahlrecht:

1. die Großgrundbesitzer, welche eine Grundsteuer von mindestens *N* Piaster entrichten.

2. jene Personen, welche an direkten Steuern mindestens *N* Piaster zahlen.

§ 58. In der zweiten Kurie wählen:

1. die Personen geistlichen Standes aller durch das Gesetz anerkannten Religionsgenossenschaften;

2. alle aktiven und pensionierten Staatsbeamten und Lehrer, und

3. alle pensionierten Offiziere und Militärbeamten.

§ 59. In der dritten Kurie wählen die Städte, und in der vierten die Landbevölkerung.

§ 60. Niemand darf sein Wahlrecht in mehr als einer Kurie ausüben.

§ 61. Von der Gesamtheit der zu wählenden Abgeordneten entfallen

N auf die I. Kurie,
N „ „ II. „
N „ „ III. „ und
N „ „ IV. „

§. 62. Die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen werden in einer Wahlordnung festgesetzt.

§ 63. Der Fürst ernennt das aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten bestehende Präsidium der Volkskammer, welche außerhalb derselben stehen.

§ 64. Die Volkskammer bestimmt die Zahl ihrer Ausschüsse und wählt deren Mitglieder.

§ 65. Die Sitzungen der Volkskammer sind öffentlich.

Unter Umständen können aber geheime (nicht öffentliche) Beratungen stattfinden, welche der Präsident auf Wunsch eines Ministers, auf schriftlichen Antrag eines Drittels aller Mitglieder der Kammer, oder aus eigener Initiative anordnet.

Beschlüsse können jedoch nur in öffentlicher Sitzung der Kammer gefaßt werden.

§ 66. Die Kammer faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zur Beschlußfähigkeit der Kammer müssen mindestens die Hälfte und zur Verhandlungsfähigkeit mindestens ein Drittel der Kammermitglieder anwesend sein.

§ 67. Der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung, einer der beiden Vizepräsidenten, führt den Vorsitz in den Versammlungen, leitet die Verhandlungen und ist verpflichtet deren ruhigen Gang und die Aufrechthaltung der Ordnung während der Beratungen zu sichern, wozu er berechtigt ist, im Bedarfsfalle die Hilfe der Exekutivgewalt (Gendarmerie oder Polizei) in Anspruch zu nehmen.

§ 68. Niemand sonst darf des Gebäude der Volkskammer bewaffnet betreten.

§ 69. Beim ersten Zusammentritt der Volkskammer in jeder Legislaturperiode hat jedes Mitglied derselben die Angelobung der Treue und des Gehorsams gegenüber dem Fürsten, sowie der unverbrüchlichen Beachtung der Verfassungsgesetze und der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten zu leisten.

In der Zwischenzeit neueintretende Mitglieder haben die Angelobung gelegentlich ihres ersten Erscheinens in der Volkskammer zu leisten.

Weigert sich ein Abgeordneter die Angelobung in der vorgeschriebenen Form zu leisten, so wird er seines Mandates verlustig.

§ 70. Der Präsident leistet dieses Gelöbnis vor der Volkskammer in einer öffentlichen Sitzung; die andern Kammermitglieder leisten das Gelöbnis in die Hand des Präsidenten.

Die Formel der Angelobung lautet:

„Ich gelobe, daß ich die Verfassung und die Gesetze unverbrüchlich beobachten und dem Fürsten und dem Vaterlande treu und gehorsam sein werde.“

§ 71. Die Geschäftsordnung der Volkskammer wird auf Grund dieses Verfassungsgesetzes von der Kammer selbst festgesetzt.

§ 72. In den Wirkungskreis der Volkskammer gehören folgende Angelegenheiten:

1. Die Feststellung des jährlichen Voranschlages bezw. die Bewilligung desselben.

2. Die Einführung und Abänderung von direkten und indirekten Steuern, sowie Gebühren und Gefällen.

3. Die Aufnahme von Staatsanlehen und die Konvertierung von solchen.

4. Die Veräußerung und Belastung von Staatsgütern.

5. Die Feststellung und Bewilligung des Rekrutenkontingentes.

6. Die Beratung von internationalen Verträgen im Sinne des § 42 dieses Gesetzes.

7. Die gesetzliche Regelung der Strafjustiz und des Zivilrechtes mit Berücksichtigung der im § 23 dieses Gesetzes festgelegten grundsätzlichen Bestimmungen.

Die Errichtung von Strafanstalten.

8. Das Paßwesen und die Volkszählung.

9. Das Vereins- und Versammlungsrecht mit Bezug auf die §§ 27 und 28 dieses Gesetzes.

10. Die Presse und der Schutz des Eigentums (§ 18 und 20).

11. Das Gemeindewesen.

12. Das Handels- und Wechselrecht einschließlich der Gesetzgebung über Aktiengesellschaften. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

13. Das Forst- und Bergrecht.

Die Forstpolizei, die Behandlung von Privatwäldern, die Anerkennung des Eigentumsrechtes auf Waldland, die Durchführung von Besitzregulierungen aller Art auf dem Gebiete des Forstwesens.

14. Das Kultus- und Unterrichtswesen.

15. Der Bau von Eisenbahnen.

Die Herstellung und Erhaltung von Straßen, öffentlichen Kommunikationen und Bestimmung von Steuerumlagen zu Straßenzwecken.

16. Das Gewerbewesen und die Wohlfahrteinrichtungen.

17. Die Agrarverhältnisse; die Maßnahmen zur Hebung und Verbesserung der Landwirtschaft im Allgemeinen, sowie alle großen landwirtschaftlichen Meliorationen.

18. Das Sanitäts- und Veterinärwesen.

19. Schließlich die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Rechnungsabschlüsse.

§ 73. Der Voranschlag ist von der Regierung der Volkskammer jährlich vorzulegen und von der Kammer ungesäumt in Verhandlung zu

nehmen, so daß das Budget noch vor Beginn des nächsten Finanzjahres Gesetzeskraft erhalten kann.

Wird der Voranschlag in der Volkskammer nicht rechtzeitig erledigt, so bleibt das Budget des laufenden Jahres in Giltigkeit, bis es durch ein neues, auf gesetzmäßigem Wege zustandegekommenes Budget ersetzt ist, wobei provisorisch die nötigsten neuen Auslagen vom Fürsten unter Kontrasignierung des Ministeriums flüssig gemacht werden können.

§ 74. Die zur Zeit der Publikation der Verfassung in Anwendung stehenden und durch diese Verfassung nicht derogierten türkischen Gesetze haben bis zur Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen Geltung.

§ 75. Insoferne bezüglich der im § 72 dieses Gesetzes erwähnten Angelegenheiten im Lande keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen und sich deren Notwendigkeit erweist, ist der Fürst berechtigt, solche bis zum Zustandekommen von Gesetzen im Verordnungswege zu erlassen.

§ 76. Falls sich zu einer Zeit, in welcher die Volkskammer nicht versammelt ist, die dringende Notwendigkeit ergibt, ein Gesetz außer Kraft zu setzen, ist der Fürst berechtigt, unter Verantwortung des Ministeriums die bezüglichen notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 77. Die Mitglieder der Volkskammer können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in oder außer der Kammer, aber in ihrem Berufe gemachten Äußerungen nur von der Kammer selbst zur Verantwortung gezogen werden.

Kein Mitglied der Kammer darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung der Kammer verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, hat das Gericht dem Präsidenten der Volkskammer sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

§ 78. Die Mitglieder der Volkskammer, welche während der Dauer ihres Mandates infolge einer Ernennung eine staatliche Anstellung erhalten, haben sich einer neuen Wahl zu unterziehen, ausgenommen den Fall, daß der Abgeordnete zum Minister ernannt wird.

IV. TEIL.

1. Die Verwaltung.

§ 79. Die exekutive Gewalt wird vom Fürsten durch die von ihm ernannten Minister geübt. Zu Minister können nur albanische Staatsbürger, die ihren Wohnsitz im Inlande haben, ernannt werden.

§ 80. Die Mitglieder der Zentralverwaltung sind:

1. der Präsident des Kabinets und Minister des Äußern,
2. der Minister des Innern,

3. der Finanzminister,
4. der Kriegsminister,
5. der Justizminister,
6. der Minister für Ackerbau, Handel und Industrie.

§ 81. Die Minister sind für die Regierungsakte und für ihre eigene Amtshandlung dem Fürsten verantwortlich.

§ 82. Beim Amtsantritt leisten die Minister das Gelöbnis der Treue und des Gehorsams gegenüber dem Fürsten bei strenger Beobachtung der Verfassungsgesetze.

§ 83. Die Minister bilden unter Vorsitz des Fürsten oder des Ministerpräsidenten den Ministerrat. Der Ministerrat kann, so oft es notwendig ist, vom Fürsten oder vom Ministerpräsidenten einberufen werden.

§ 84. Die Minister haben das Recht auch ohne Mandat in der Volkskammer zu erscheinen und müssen, wenn sie sich zu äußern wünschen, angehört werden.

§ 85. Stimmrecht besitzen die Minister in der Volkskammer nur dann, wenn sie Mitglieder derselben sind.

§ 86. Die Minister sind verpflichtet, auf Verlangen der Volkskammer, in dieser zu erscheinen und auf die an sie gerichteten Anfragen die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

§ 87. Die Minister können zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden: wegen Hochverrat, wegen Verletzung der Verfassung und Veruntreuung, oder gesetzwidriger Verwendung von öffentlichen Geldern oder anderer Werte, oder wegen Annahme von Bestechungsgeldern.

§ 88. Die Minister können sowohl vom Fürsten, als von der Volksvertretung in Anklagestand versetzt werden. Die Anklage der Minister kann von der Volkskammer nur durch Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Fürsten.

§ 89. Über das Gericht und die Gerichtsbarkeit der angeklagten Minister werden besondere Vorschriften erlassen.

2. Provinzialverwaltung.

§ 90. Das Land wird in Bezirke und diese in Gemeinden eingeteilt, über deren Einrichtung und Wirkungskreise ein besonderes Gesetz erlassen wird.

V. TEIL.

Die Gerichtsbarkeit.

§ 91. Die Gerichtsbarkeit ist von der Verwaltung unabhängig und wird durch die vom Fürsten eingesetzten Richter in dessen Namen ausgeübt.

§ 92. Die Organisation und die Kompetenz der Gerichte wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 93. Ein richterliches Amt kann jener albanische Staatsbürger bekleiden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und makellosen Charakters ist.

§ 94. Der Richter darf nicht gleichzeitig Abgeordneter, Eigentümer oder Redakteur einer politischen Zeitschrift sein.

§ 95. Der Richter kann nur auf Grund eines Disziplinar- oder Strafurteils seines Amtes enthoben werden.

§ 96. Die Verhandlungen der Gerichte sind öffentlich. Geheime Verhandlungen können nur dann stattfinden, wenn durch die Öffentlichkeit der Verhandlung die allgemeine Sicherheit oder Moral gefährdet erscheint.

Die Urteilsverkündigung ist immer öffentlich.

§ 97. Jedes gerichtliche Urteil muß eine Begründung enthalten.

§ 98. Der Richter darf niemanden, der sich innerhalb seiner Zuständigkeit an ihn wendet, die Rechtsprechung verweigern.

§ 99. Über die Errichtung von militärischen Gerichten werden besondere Vorschriften erlassen.

Erläuterung und Kritik zur Verfassung.

(Zur Beilage D.)

Was den zweiten Teil dieser Verfassung betrifft, der von den bürgerlichen Rechten handelt, so ist dieser nach bewährtem Muster gearbeitet. Es ist aber fraglich. ob die im § 13 nach westeuropäischen Muster kodifizierten Freiheitsrechte auf Albanien passen. Dieser Paragraph muß jedenfalls umgearbeitet werden.

Auch ist es fraglich, ob der § 20 für Albanien geeignet wäre. Ebenso ist der § 28, betreffend das Vereinswesen, zu westeuropäisch.

Was den dritten Teil, die Staatsgewalt betrifft, ist der § 34 hyperkonstitutionell. Im § 32 möchte ich hinzufügen, daß der Fürst die gesetzgebende Gewalt nach Anhörung der Volksvertretung ausübt. Die Volksvertretung glaube ich auch mehr als einen Medzlis oder auf altalbanesisch Kuvends, aufzufassen. Infolgedessen müßte das Kapitel über die Volkskammer von § 44—48 gründlich durchgearbeitet werden. Es soll ein Medzlis einberufen werden, und zwar direkt vom Fürsten, der über diesen Entwurf verhandelt und dann nach Gutdünken das Landesstatut erläßt.

§ 48 paßt zwar für die albanesischen Verhältnisse nicht ganz und setzt schon eine ausgestaltete Verwaltung voraus, könnte aber in gewisser Beziehung als Richtschnur dienen.

§ 49—56 müßten umgearbeitet werden. Bei § 57—61 ist eine prinzipielle Entscheidung zu fassen, ob die Kurialverfassung zur Richtschnur dienen soll, oder ob die Volkskammer, der Konvent, primitiv geregelt werden soll.

Was die Geschäftsordnung betrifft und zwar vom § 63—78, sind diese zwar sehr logisch und klar verfaßt, würden aber einerseits nicht ausführbar sein und beim heutigen Bildungsniveau keineswegs funktionieren können.

Nach meiner Meinung hätte der Fürst ein beratendes Organ zu berufen und stellt für diese eine Geschäftsordnung fest; diese Körperschaft verhandelt die Angelegenheiten in der Reihenfolge, wie es der Fürst bestimmt.

Bei der vorliegenden, nach parlamentarischem Muster ausgearbeiteten Verfassung würde das System, daß die Ratgeber des Fürsten nur ihm verantwortlich sind und diese mit so großen Rechten ausgestattete Kammer die Ratgeber nicht zur Verantwortung ziehen kann, schon in der ersten Zeit arbeitsunfähig werden.

Der wichtigste Teil ist jener, der über die Verwaltungsregeln ausgearbeitet wurde. Nach meiner Meinung ist ein Ministerium für so ein kleines Land überhaupt überflüssig. Wie im Memorandum auseinandergesetzt, würde ich nur *einen* Chef der Landesverwaltung gelten lassen und an die Spitze der Abteilungen Vorstände stellen. Dies ist billiger und würde gewiß eher zum Ziele führen. Dieser Teil müßte daher umgeändert werden.

Was die Provinzialverwaltung betrifft, § 90 99, so kann man darüber nur im Lande selbst einen Beschluß fassen.

Ich lege dieses Projekt deshalb vor, weil es für die Feststellung von konstitutionellen Einrichtungen viel besser ist, einen Rahmenentwurf vor sich zu haben, den man dann nach Tunlichkeit mit mehr oder weniger Inhalt versehen kann.

Das Fürstentum Albanien.

Eine zeitgeschichtliche Studie.

*Von **Karl Thopia.***

Mehr als alle früheren Epochen der Geschichte ist unser Zeitalter von nationalen Trieben, Ideen und Gegensätzen beherrscht. Die nationale Idee war der leitende Gedanke und die führende Triebkraft der jüngsten geschichtlichen Entwicklung; das Sichfinden von Volk und Staat, die Entstehung der Nation und des Nationalstaates ist das tiefgreifendste Ereignis und der bedeutendste Wendepunkt der modernen Geschichte.

Nicht nur in Westeuropa, wo er das einige Deutschland und die „Italia unita“ schuf, gelangte dieser Nationalismus zur Entwicklung, er riß auch Osteuropa mit sich fort und gab den unter türkischer Herrschaft befindlichen christlichen Balkanvölkern jene Kraft, die in verzweifelten Kämpfen zu ihrer Befreiung und nationalen Einigung führte.

Während im Westen die Gewalt des nationalen Gedankens die kosmopolitischen Tendenzen der Religionen überwand, haben die Völker im Osten Europas aus dem Glauben ein Werkzeug im Kampfe um ihre nationale Existenz geschmiedet: Religionen wurden identisch mit Nationen, und umgekehrt Nationen mit Religionen. So erkämpften sich Bulgarien und Rumänien ihre Nationalkirchen und auch Serbien, das sich nicht vom Patriarchate der griechisch-orthodoxen Kirche in Konstantinopel trennte, errang sich gewisse, seinen nationalen Aspirationen förderliche Vorrechte.

Während die nationale Idee fast überall zu ihrer konkreten Verwirklichung, dem nationalen Einheitsstaate führte, so war dennoch die Entstehung des albanischen Staates keine Folge dieses

historischen Entwicklungsprozesses. Die Gründung Albaniens war nicht dem inneren Wollen des Volkes entsprungen, sondern vielmehr die durch Verwertung des Nationalprinzips aus anderen Ursachen gewollte Schaffung eines unabhängigen Nationalstaates.

Die Idee der Gründung eines selbständigen nationalen Reiches war bei den Albanern, da sie durch keine Tradition an eine frühere Epoche nationaler Einigung im Volke lebendig gehalten war, kaum oder gar nicht vorhanden.

Der Berliner Kongreß hatte seinerzeit die Sonderwünsche der Albaner nicht berücksichtigt. Wohl wurde ein Promemoria mit den albanischen Wünschen entgegengenommen, der Kongreß ging aber über ihre Forderungen hinweg, und den Albanern blieb auch die ersehnte offizielle Anerkennung ihrer ethnischen Individualität versagt.

Auch jetzt kann von einem allgemeinen Erwachen des albanischen Nationalbewußtseins nicht gesprochen werden. Der nationale Gedanke blieb auf einen kleinen Kreis von wenigen geistig führenden Personen beschränkt und errang nicht jene Kraft, um die sonstigen trennenden Momente zu überwinden; vor allem bilden die religiösen und konfessionellen Fragen eine weite Kluft zwischen den Anhängern der verschiedenen Religionen, die trotz aller Einigungsversuche nicht völlig überbrückt werden konnte. Im Norden ist die römisch-katholische Religion bei der Mehrheit der Bevölkerung die vorherrschende, in Mittelalbanien überwiegt der Islam, während im Süden die griechisch-orthodoxe Kirche die meisten Anhänger zählt.

Aber nicht bloß religiöser Natur ist die Verschiedenheit zwischen Nord und Süd, zwischen der Bevölkerung des Gebirges und der Ebene; auch national und sprachlich ist sie geschieden: Sitten, Gebräuche und Traditionen sind in Nordalbanien ganz andere als im Süden des Landes. Der Flußlauf des Skumbi bildet aus Albanien zwei stark verschiedene Gebiete; die Ghegen im Norden sprechen eine andere Mundart als die Tosken, welche den Süden bevölkern. Durch Differenzierung kultureller, sowie wirtschaftlicher Natur getrennt, stehen beide Gruppen auch religiös und sozial einander fremd gegenüber.

Daß aber trotz der mangelnden Reife des Volkes Albanien als unabhängiger Staat geschaffen wurde, lag in den besonderen Verhältnissen politischer Natur begründet: die Bildung dieses Staates war eine Lösung „faute de mieux", die dem „Enthaltsamkeitsbunde" zwischen Österreich-Ungarn und Italien entsprungen war.

Dem Verhältnis der beiden großen Adriamächte zu Albanien hat nicht a priori jede Haltbarkeit gefehlt, vielmehr entsprach es durchaus soliden und vernünftigen gemeinsamen Interessen, solange diese von beiden Teilen aufrichtig verfolgt wurden. Als mit Ausbruch des ersten Balkankrieges der Zusammenbruch der europäischen Türkei Tatsache geworden war, entschlossen sich Österreich-Ungarn und Italien zur Schaffung eines selbständigen Albanien, eine notwendige Folge der zwischen beiden Regierungen für diesen Fall geschlossenen Vereinbarungen. Das Ziel, das Österreich-Ungarn damit erreichen wollte, war doppelten Gesichtspunkten entsprungen: einem nationalen und einem adriatischen.

Ein einheitlicher albanischer Nationalstaat, ein neuer Faktor im Balkangleichgewichte, sollte ein wehrhaftes Bollwerk gegen das Vordringen der Slawen bilden, die von der Adria abzuhalten die Hauptaufgabe der Monarchie sein mußte.

Dem adriatischen Problem sollte Albanien insofern dienen, als dadurch die Festsetzung eines Dritten an der Ostküste der Adria verhindert wurde und das Gleichgewicht in diesem Meere weiterhin aufrecht erhalten blieb. Alles, was unsere Politik in Albanien zu erreichen trachtete, war demgemäß auf die Stärkung des albanischen Nationalbewußtseins gerichtet, um die einstige staatliche Existenz dieses Volkes geistig vorzubereiten.

Jede auswärtige Politik ist der Ausdruck der Lebensbedingungen eines Staates, und die Verhinderung der Festsetzung Italiens oder eines Dritten an der Ostküste der Adria war und ist für die Monarchie eine Existenzfrage. Sie, die nur ein kümmerliches Litorale besitzt, mußte energisch jede Verletzung ihrer berechtigten Interessen in der Adria bekämpfen und auf die Sicherung des einzigen Weges, der sie mit den übrigen Meeren verbindet und ihrem Welthandel offen steht, ständig bedacht

sein. Die Forderung nach Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes in der Adria war vom Standpunkte der Politik der Monarchie eine durchaus natürliche.

Andere Absichten verfolgte die italienische Politik in Albanien. Noch während man dort eine aktive Mittelmeerpolitik trieb, begann man immerhin das Interesse für die „altra sponda" zu wecken, um den alten venezianischen Traum der Alleinherrschaft im „mare nostro" zu verwirklichen. Alte historische Erinnerungen wurden wieder wachgerufen, nur übersah man dabei aber vollkommen, daß heute Österreich-Ungarn sich in jener Lage befindet, wie vor Jahrhunderten die Dogenrepublik. Gleich dieser hat sie nur ein einziges Ausfalltor zur See und wie einst die alte Republik, kann und darf auch die Monarchie die Vereinigung beider Adriaküsten in einer Hand niemals dulden. Mit eifersüchtigen Augen verfolgte aber Italien unsere albanische Politik und in fast überstürzter Hast trachtete man unsere Stellung dort zu untergraben. Die Gründung italienischer Schulen und Konsulate, die Einrichtung neuer und rascher Schiffahrtsverbindungen zwischen Italien und der albanischen Küste jagten sich ebenso wie die Reisen italienischer Politiker und anderer italienischer Propagandisten nach Albanien. Man hatte Albanien neu entdeckt und begann seine Bedeutung für Italien „urbi et orbi" zu verkünden.

Die albanische Küste wurde bald ein „Noli me tangere" für Österreich-Ungarn und Italien, und es lag daher, wollte man offenen Kampf vermeiden, in beider Interesse, im Falle des Zusammenbruchs der europäischen Türkei ein freies und unabhängiges Albanien zu errichten. Die Schaffung, Kräftigung und Förderung eines albanischen Staates wäre somit eine durchaus vernünftige und gemeinsame Aufgabe gewesen, der beide Mächte in wohlbegründetem Einvernehmen hätten nachstreben können.

Italien aber hatte alle Kräfte des Landes — Regierung und Diplomatie, Presse, Parlament, Industrie und Kaufmannschaft — aufgeboten, um in einträchtigem Wirken das Ziel der politischen und wirtschaftlichen Suprematie in Albanien zu

erstreben. Mit allem Hochdrucke wurde die neue Aktion in Szene gesetzt und die ersten, die das neue Programm prägten, waren die Italo-Albanesen: mit Hilfe der in Italien lebenden Albaner sollte die nationale Bewegung in Albanien entfacht und Albanien unter italienischer Führung der Zivilisation erschlossen werden.

Dieses Programm, dem das italienische Volk anfangs ganz fremd und teilnahmslos gegenüberstand, wurde erst dann begeistert aufgenommen, als die Volksempfindung an der heikelsten Stelle, dem Mißtrauen gegen Österreich-Ungarn gepackt wurde; es handle sich um eine Defensivaktion, um den Aspirationen der Monarchie auf Albanien entgegenzutreten.

Mit allen erdenklichen Mitteln arbeitete nun Italien auf sein Ziel los. Man begann mit einer großzügigen Schulpolitik und gründete in allen größeren Städten Schulen, um unseren, seit langem bestehenden rein konfessionellen Lehranstalten entgegenzuwirken. Es klingt aber wie eine Ironie des Schicksals, daß gerade die Monarchie der italienischen Propaganda die Wege geebnet hatte, denn in unseren Schulen haben Jesuiten und Franziskaner den Albanern zuerst das Italienische beigebracht: Difficile est satiram non scribere ...

Kein Mittel war Italien zu schlecht, um die Schülerzahl an seinen Lehranstalten zu vermehren. Ihr Zweck war nicht die Weckung albanischen Nationalgeistes, sondern die Werbung von Proselyten, der man mit reichlichen Geldunterstützungen nachhalf. Die neue Generation sollte in italienischem Geiste erzogen werden, damit der Ruf des „mare nostro" an der „altra sponda" ein verständnisvolleres Echo finden möge als bisher.

Die Zeit zur Verwirklichung des neuen Ideals der ausschließlichen Herrschaft über die Adria war aber noch nicht gekommen und Italien unterstützte die Schaffung des selbständigen Albaniens in der zuversichtlichen Erwartung, seine eigenen Pläne dadurch zu fördern.

Formell wurde das Fürstentum Albanien durch die Beschlüsse der Londoner Botschafterkonferenz ins Leben gerufen. Die Beratungen für das von Österreich-Ungarn und Italien

der Konferenz vorgelegte „Statut organique“ führten erst am 29. Juli 1913 zu dessen endgültiger Textierung.[1] Das Statut enthielt folgende Bestimmungen:

1. Albanien ist unter der Garantie der sechs Mächte als ein autonomes, souveränes und erbliches Fürstentum mit Erstgeburtsthronfolge konstituiert worden. Der Fürst wird durch die Mächte bestimmt werden.

2. Jedes Souveränitätsverhältnis zwischen der Türkei und Albanien ist ausgeschlossen.

3. Albanien wird unter der Garantie der Mächte neutralisiert.

4. Die Kontrolle der Verwaltung und der Finanzen Albaniens ist einer internationalen Kommission anvertraut, die aus Delegierten der sechs Mächte und einem solchen aus Albanien besteht.

5. Die Vollmacht dieser Kommission dauert zehn Jahre und kann im Bedarfsfalle erneut werden.

6. Diese Kommission ist beauftragt, ein genaues Organisationsprojekt für die Verwaltung Albaniens zu entwerfen und hat den Mächten nach sechs Monaten einen Bericht über das Ergebnis ihrer Arbeiten, sowie ihr Gutachten über die administrative und finanzielle Organisation des Landes vorzulegen.

7. Der Fürst wird binnen sechs Monaten oder später ernannt. Bis dahin und bis zur Schaffung einer nationalen Regierung stehen die einheimischen Behörden, sowie die Gendarmerie unter Aufsicht der internationalen Kommission.

8. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird durch die internationale Organisation der Gendarmerie besorgt. Diese wird fremdländischen Offizieren anvertraut, die auch das Höchstkommando der Gendarmerie innehaben werden.

9. Diese Offiziere sind aus der schwedischen Armee zu wählen.

10. Die Mission der ausländischen Instruktionsoffiziere wird sich weder auf die Einheitlichkeit des Dienstes noch auf die Anstellung der Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen beziehen.

[1] Diplomatische Aktenstücke betreffend die Ereignisse am Balkan. 13. August 1912 bis November 1913. Wien, 1914. Z. 758.

11. Die Besoldung dieser Offiziere wird aus den Einnahmen des Landes unter Garantie der Mächte bestritten.

Dieses Statut hat nachträglich noch Änderungen erfahren. Statt der geplanten Entsendung schwedischer Offiziere, welche von der dortigen Regierung nicht bewilligt wurde, wurden holländische Offiziere mit der Organisation und Leitung der Gendarmerie betraut.

Hauptsächlich zwei Fragen boten vor ihrer definitiven Lösung die größten Schwierigkeiten: die Abgrenzung des neuen Staates und die Wahl seines Fürsten.

Die Londoner Konferenz hatte sich darauf beschränkt, die Grenzen Albaniens in allgemeinen Umrissen festzusetzen,[1] nachdem die Abgrenzungsdebatten mehrfach zum Ausbruche eines internationalen Konfliktes zu führen gedroht hatten. Wenn in dem ganzen Balkankonflikte die Losung galt „Der Balkan den Balkanvölkern“, so wurde nur bei Albanien eine Ausnahme gemacht und jene Gebiete an Serbien und Montenegro abgegeben, deren Zugehörigkeit zu Albanien — abgesehen von der albanischen Nationalität ihrer Bewohner — eine Lebensfrage für den neuen Staat bildeten.

Durch eine besondere Vereinbarung der Mächte wurden die Maßnahmen zum Schutze der albanischen Minoritäten unter montenegrinischer und serbischer Herrschaft festgesetzt. Eine weitere Vereinbarung regelte die Zulassung der albanischen Grenzbewohner zu den Städten Dibra und Djakova, welche zwar Serbien, bzw. Montenegro zugesprochen worden waren, jedoch die einzigen und natürlichen Märkte für die bei Albanien verbliebenen Bewohner der beiden Täler bildeten.

Schließlich wurde auch die Frage des wirtschaftlichen Zuganges Serbiens an die Adria von der Konferenz durch eine Vereinbarung geregelt, wonach der betreffende albanische Handelshafen nicht befestigt werden und die Kontrolle und Überwachung der diesen Hafen mit Serbien verbindenden internationalen Eisen-

[1] Siehe die Beschreibung der vereinbarten Nord- und Nordostgrenze Albaniens, Dipl. Aktenstücke etc. Wien, 1911 sub Zahl 409 samt der graphischen Beilage.

bahn durch die Vertreter der sechs Großmächte, ferner jener Serbiens und Albaniens ausgeübt werden sollte.

Die Fixierung der Grenzen im Detail sollten internationale Kommissionen auf Grund von Erhebungen an Ort und Stelle durchführen.

Die Kommission zur Bestimmung der Nord- und Nordostgrenze begann ihre Arbeiten im September 1913, ohne sie jedoch vollenden zu können.

Bezüglich der südlichen und südöstlichen Abgrenzung Albaniens war nur festgesetzt worden, daß Stadt und Distrikt Koritza sowie Kap Stylos und die Insel Saseno zu Albanien gehören, ferner der Kanal von Korfu neutralisiert werden sollte. Die zur genauen Bestimmung des Grenzzuges eingesetzte Kommission vollendete ihre Arbeit im Dezember 1913.[1]

Nicht weniger Schwierigkeiten hatte die Lösung der Fürstenfrage geboten. In der ersten Botschaftersitzung in London war die Autonomie Albaniens unter der Kontrolle der sechs Großmächte und der Souveränität oder Suzeränität des Sultans beschlossen worden. Kaum hatte aber Österreich-Ungarn in der Skutarifrage nach so mannigfachen Schwierigkeiten seinen Willen durchgesetzt und Montenegro zur Räumung dieser Stadt veranlaßt, als eine neue Gefahr von Seite des „berühmten Verteidigers“ der nordalbanischen Festung Essad Pascha drohte.[2]

[1] Siehe die Instruktion für die öst.-ung. Delegierten in der internationalen Kommission zur Bestimmung der Süd- und Südostgrenze Albaniens 26. Aug. 1913. Dipl. Aktenstücke etc., sub Zahl 839.

[2] Es sei gestattet hier einige biographische Daten über Essad Pascha Toptani nach Degrand, „Souvenir da la Haute-Albanie“ anzuführen: Essad dürfte etwa 52 Jahre alt, also zirka 1863 geboren sein. Er und sein Bruder Ghani machten sich in ihrer Jugend (erste Hälfte der Neunziger Jahre) durch Gewalttätigkeiten und Räubereien unangenehm bemerkbar. Ghani kam dann als Adjutant des Sultans an den Hof Abdul Hamids, wurde dort infolge einer Intrigue ermordet; die Rache für seinen Tod vollzog, ebenfalls in Konstantinopel, ein Albaner aus Kroja an Dshawid Bey, dem Sohne des damaligen Großwesiers Halil Rifaat Pascha. Aus diesem Grunde mußte Essad Bey die Heimat verlassen und lebte abwechselnd im Exil und als Gendarmerie-Kommandant in mehreren europäischen Wilajeten. Als solcher hatte er 1902 in

Offenbar im Einvernehmen mit seinem früheren Gegner König Nikita [1] und unterstützt von jungtürkischen Emissären, trachtete er sich zum Fürsten Albaniens aufzuwerfen und erließ von Tirana aus eine Proklamation, in der er die Autonomie Albaniens unter der Oberhoheit des Sultans verkündete. In Konstantinopel wollte man den Verlust der vorwiegend mohammedanischen Bevölkerung des Landes nicht verschmerzen und das religiöse Band, das alle Mohammedaner mit dem Kalifen verbindet, sollte auch äußerlich erhalten bleiben. Die Jungtürken hatten auch hier ihre Hand im Spiele und wollten ein albanisches Emirat unter Oberhoheit des Sultans gründen, das sich allerdings nur auf den mohammedanischen Teil des Landes beschränken sollte.

Janina einen aufsehenerregenden Konflikt mit dem dortigen Wali, dem späteren Marschall Tatar Osman Fewzi Pascha.

Nach der jungtürkischen Revolution (1908) schloß sich Essad Pascha dem „Komitee für Einheit und Fortschritt“ an. Er gehörte der viergliedrigen Kommission an, die dem Sultan Abdul Hamid seine Absetzung (1909) notifizierte.

Kurz vor Ausbruch des Balkankrieges (1912) erhielt Essad das Kommando der albanischen Redifdivision, bekämpfte die Katholikenbewegung und zog noch vor der Einschließung von Skutari durch die Montenegriner in jene Stadt, wo er sich mit den Truppen des türkischen Kommandanten Hassan Riza vereinigte. Ob die etwas später erfolgte Ermordung des letzteren (1913) das Werk Essad's oder der Montenegriner war, ist nicht klarzustellen. Das „Cui prodest“ trifft in beiden Fällen zu. Die Bevölkerung von Skutari hält mit Bestimmtheit Essad Pascha für den Anstifter des Mordes.

Mit der Kapitulation Skutaris verband Essad eine geheime Verhandlung mit dem montenegrinischen Kronprinzen, durch welche ihm, wenn nicht die Fürstenwürde, so doch der präponderierende Einfluß in Albanien zugesagt worden sein dürfte. Zu den schon früher vorhandenen Beziehungen Essads zu Italien kamen von diesem Momente an auch die Einflüsse Montenegros, Serbiens und der Entente.

Durch die Gründung des „Senates von Zentralalbanien“ unter seinem Vorsitze spaltete Essad die bisher einheitliche provisorische Regierung Albaniens und bereitete die Schwierigkeiten vor, denen das Regime Wied begegnete (1914).

[1] Es soll eine verbürgte Tatsache sein, daß beim Einzug der Montenegriner der Minister Dušan Gregović zu Msgr. Luigi Bumci, Bischof von Kalmeti sagte: „Sie sind nun ein Untertan des Essad.“

Essad Pascha war nach dem Falle Skutaris (23. April 1913) freier Abzug mit allen Waffen und Geschützen gewährt worden, und da seine Truppen noch durch die Reste der nach Albanien geflüchteten türkischen Heere beträchtlich verstärkt waren, schien der von ihm geplante Handstreich, den er durch die erwähnte Proklamation angedeutet hatte, durchaus im Bereiche der Möglichkeit und die Gefahr eines bewaffneten Einschreitens der beiden Adriamächte, die sowohl Österreich-Ungarn, als Italien um jeden Preis vermeiden wollten, in greifbare Nähe gebracht, wollte man nicht das so mühsam Errungene fallen lassen. Im letzten Augenblick hielt aber Essad einen Kampf gegen die beiden Gegner wohl für aussichtslos, besann sich eines Besseren und entließ seine Truppen, während die Türkei ihre in Albanien stehenden Kräfte, soweit sie nicht aus gebürtigen Albanern bestanden, auf dem Seewege zurückbringen ließ.

In Wien und Rom atmete man erleichtert auf und beeilte sich in London zu beantragen, daß in dem ausgearbeiteten Statute die Souveränität oder Suzeränität des Sultans über dieses Land vollkommen aufgegeben werde. Man glaubte sich dadurch der Hoffnung hingeben zu können, daß hiermit allen jungtürkischen Aspirationen auf Albanien ein für allemal der Boden entzogen sei. Wie trügerisch dies war, sollte die Zukunft bald zeigen.

Doch für den Augenblick war man froh, eine gefährliche Klippe umschifft zu haben, um nunmehr um so energischer die Wahl eines geeigneten Kandidaten für den Fürstenthron zu betreiben.

Der besondere Standpunkt, den Italien und sein damaliger Leiter der auswärtigen Politik in der Fürstensache einnahm, verdient hier besondere Erwähnung.

Im Jahre 1902 hatte der Marquis von San Giuliano, in dessen Amtszeit, als Minister des Äußern, die Lösung der albanischen Frage fiel, eine Studienreise nach Albanien unternommen und hierüber ein ebenso interessantes wie geistreiches Werk geschrieben, das mehr als alles andere Aufschlüsse über die wahren Absichten Italiens auf Albanien gibt. Das, was der

Deputierte Giuliano in Albanien gesehen und beobachtet hatte, die Schlußfolgerungen, die er daraus zog, mögen auch beim späteren Minister dauernde und tiefwurzelnde Überzeugungen geblieben sein, wenn es auch dem Minister nicht vergönnt war, die Pläne des Deputierten zu verwirklichen.

Die Beherrschung der Adria und die Umwandlung der Ostküste in eine italienische Kolonie war zweifellos der Grundgedanke des großen italienischen Politikers. Gesteht er doch selbst, daß die unwahrscheinlichste Lösung die Selbständigkeit und Unabhängigkeit Albaniens wäre. Er sieht klar voraus, daß sich die „Mohammedaner ohne Widerstand einem christlichen Fürsten nicht unterwerfen würden“, und daß die Mohammedaner, als das dominierende Element, diejenigen seien, deren Sympathie Italien sich in erster Reihe zu sichern habe.

Daß der Minister San Giuliano diese Ideen des ehemaligen Deputierten geändert haben sollte, ist nicht anzunehmen, und so dürfte wohl der Schluß berechtigt sein, daß weniger die Überzeugung des Gelingens, als vielmehr die Erkenntnis, das voraussichtliche Fehlschlagen der Wahl eines christlichen Herrschers könne Italiens Pläne nur fördern, das Agens der italienischen Politik in der Fürstenfrage bildete.

So wenig begehrenswert auch die albanische Fürstenkrone scheinen mag, so fand sich dennoch eine ungewöhnliche Zahl von Bewerbern in aller Herren Länder. Vor allem machte Aladro Castriota, der sich für einen Nachkommen Skander Beys hielt, „ererbte“ Ansprüche geltend. Der Herzog von Montpensier unternahm sogar an Bord einer Yacht eine Reise nach Valona und trachtete durch zahlreiche Verleihungen eines ad hoc gestifteten Ordens, sowie durch Geld Anhänger zu gewinnen.

Ernst zu nehmen waren beide nicht, und als vollwertige Kandidaten kamen nur der Herzog von Urach und Prinz Wilhelm zu Wied in Betracht. Gegen den ersten erhob Italien Bedenken wegen seiner Religion — der Herzog ist römisch-katholisch — und so entschied man sich schließlich dahin, den Prinzen zu Wied, der Protestant ist, für die albanische Krone zu gewinnen.

Auch mohammedanische Kandidaten waren genannt worden und besonders Italien hatte sich für die Wahl des ägyptischen Prinzen Achmed Fuad eingesetzt.[1]

Prinz Wilhelm zu Wied, am 26. März 1876 geboren, entstammt einem alten Dynastengeschlechte des Lahngaues und ist seit 1906 mit der Prinzessin Sophie von Schönburg-Waldenburg vermählt. Er widmete sich dem militärischen Berufe, kam bald in den großen Generalstab und war zuletzt Major bei den Garde-Ulanen in Potsdam. Bei seiner zurückhaltenden, sogar etwas schüchternen Natur mußte ihm wohl von vornherein die Aussicht auf den albanischen Thron wenig lockend erschienen sein. Für die Schwierigkeiten und Gefahren, denen der Fürst entgegenging, bedurfte es einer kraftvolleren und dezidierteren Persönlichkeit als jene des Prinzen zu Wied, dem alles Abenteuerliche so durchaus fremd und unverständlich war. Durch die Ehe seines Vaters mit einer niederländischen Prizessin, mit dem holländischen Hofe, durch jene seiner Tante, der Prinzessin Elisabeth zu Wied — der vormaligen Königin von Rumänien —, mit dem rumänischen Hofe eng verwandt, scheint er wohl diesen Beziehungen in erster Linie seine Wahl verdankt zu haben. Vielleicht hoffte man besonders auf die Unterstützung des Königs von Rumänien, denn Rumäniens Einfluß am Balkan war nach dem Bukarester Frieden der stärkste. Das Wesen des Prinzen selbst hat ihn gewiß in keiner Weise für seine Aufgabe prädestiniert. Nichts Festes und Entschlossenes liegt in seinem Charakter und dieser erste Eindruck, den sein Wesen ausstrahlte, hat sich später nur gefestigt. Er war keiner der schwierigen Situationen, die an ihn im Wirbel der Durazziner Intriguen herantreten sollten, gewachsen.

Aber alle andern Umstände sprachen für ihn, und so trachtete man den immer zaudernden Prinzen zur Annahme der Kandidatur zu bewegen.

Die Gemahlin des Prinzen, deren Großmutter eine Rumä-

[1] Derselbe bekämpfte in einem „Memorandum Albanais" die Argumente jener Denkschrift, welche die Serben gegen die Albaner den Großmächten vorlegten.

nin aus dem Hause Cantacuzene war, nahm in dieser Frage auf die Entschlüsse ihres Gatten entscheidenden Einfluß. Mit ungewöhnlicher Intelligenz und scharfem Verstande verband sie noch größeren Ehrgeiz, dem nur die Königskrone ein würdiges Ziel schien. Die Aufgabe über ein ganz unerforschtes und unbekanntes Land wie Albanien zu herrschen, seine wilde Bevölkerung europäischer Kultur zuzuführen, übte auf die Prinzessin unendlich viel Anziehungskraft aus und erschien ihr eine gottgegebene Mission, die man nicht abschlagen könne. Beide erfaßten sie mit tiefem Ernst und waren voll gläubiger Zuversicht, daß ihr bestes Wollen, unterstützt von der Mehrheit des albanischen Volkes und der reelleren Hilfe der Großmächte auch von dauerndem Erfolg gekrönt würde. Nur schwer hat Prinz Wilhelm den Entschluß, die ihm angebotene Krone anzunehmen, gefaßt; die Größe und Schwierigkeit der neuen Aufgabe erschreckten ihn, den Zaudernden und Unentschlossenen. Erst nach langwierigen Verhandlungen, die durch Vermittlung König Karols in Bukarest geführt wurden, gab der Prinz zu Wied im November 1913 seine Zustimmung zu der ihm angebotenen Kandidatur. Am 7. Februar 1914 notifizierte er den Berliner Botschaftern der Großmächte die Annahme der Fürstenkrone; ungefähr einen Monat später, am 5. März, trat er an Bord S. M. S. „Taurus" (österreich-ungarischer Stationär in Konstantinopel) von Triest aus die Reise in sein neues Land an.

Ungewöhnlich groß waren die Schwierigkeiten, die seiner harrten und an deren Lösung auch eine stärkere und tatkräftigere Hand, als jene des neuen Fürsten, erlahmt wäre.

Schon früher ist darauf hingewiesen worden, daß die drei verschiedenen Religionen, zu denen sich die Albaner bekennen, eine tiefgehende Kluft unter deren Anhängern geschaffen hatten. Ein einheitliches Nationalbewußtsein, das die trennende Kluft durch ein einziges nationales Ideal überbrückt hätte, fand sich in Albanien nicht vor. Jede der drei Konfessionen nahm je nach ihrer Auffassung zu der neuen staatlichen Unabhängigkeit Stellung. Nur im Süden bei den Tosken, die im Vergleich zum Norden viel fortgeschrittener waren, konnte man seit langem

unter den mohammedanischen Beys die Anfänge einer keimenden national-albanischen Idee konstatieren.

Die mohammedanischen Tosken bekennen sich jedoch fast ausschließlich zu der religiösen Sekte der Bektaschi, die eine liberalere Weltanschauung vertritt, und z. B. eine Regelung der sozialen Verhältnisse durch die Religion nicht anerkennt. Dort konnte sich ein Nationalbewußtsein allmählich bilden, dort sind auch die ersten von den Tosken selbst erhaltenen albanischen Schulen entstanden. Im übrigen Albanien standen die Mohammedaner mit wenigen Ausnahmen der albanischen Nationalidee gleichgiltig, wenn nicht gar — wie jene Skutaris — direkt feindlich gegenüber. Die religiöse Idee ist bekanntlich im Islam stärker als die vaterländische oder nationale. Die Anhänger des Islams bilden auf der ganzen Welt eine einzige große Gemeinde, deren Haupt der Kalif ist. Der Islam ist eben nicht nur Religion, sondern er formt seine Anhänger, gleichgültig welcher Rasse und Nation, nach einem einzigen Vorbilde und bildet eine ganze psychische Idiosynkrasie. Sie stehen daher fast alle in ständiger Verbindung mit dem Sultan, der immer viel getan hat, um sich besonders die Gunst der albanischen Beys zu sichern. Die zahlreichen Aufstände, welche die mohammedanischen Albaner gegen die Türken geführt hatten, waren weniger der Ausfluß einer nationalen Bewegung, als vielmehr ein Auflehnen gegen die von Konstantinopel ausgehenden zentralistischen Bestrebungen, die eine Bedrohung ihrer Unabhängigkeit und Freiheit bedeutet hätten.

Auch bei den Katholiken war das Nationalbewußtsein nicht über die ersten Anfänge hinausgekommen, und den katholischen Stämmen der Malissia und Mirdita war jede Nationalidee vollends fremd. Hier überwog das Stammesinteresse, und da jeder Stamm sich nach seinen eigenen Gesetzen regierte und einen „Staat im Staate" bildet, konnte das Ideal nationaler Vereinigung unter einem Herrscher auch auf diesem Boden keine kräftigen Keime treiben.

Die orthodoxen Albaner, deren Zahl vom Norden gegen Süden immer zunimmt, sind unter dem Einflusse der griechi-

schen Schule und Kirche stark hellenisiert worden. Ihrer Abstammung nach Albanesen, hat sich bei ihnen die albanische Sprache als Umgangssprache noch erhalten und ließ sich trotz der intensivsten Gräzisierungsversuche, insbesondere durch Errichtung griechischer Mädchenschulen nicht ganz ausmerzen. Auch unter den Orthodoxen fanden sich einige glühende Patrioten, die der hellenisierenden Suggestion noch nicht erlegen waren und eifrig für die nationale albanische Sache arbeiteten. Aber sie waren in der Minderzahl und machtlos gegenüber der mit allen erdenklichen Mitteln skrupellos betriebenen griechischen Propaganda, die auch vor Mord nicht zurückschreckte.

So ist das Ergebnis dieser psychologischen Untersuchung kein erfreuliches. Ein Volk, durch kein einigendes Ideal verbunden, in dem nur einige Schwärmer von staatlicher Unabhängigkeit träumen, deren Arbeit jedoch gar kein Verständnis fand, geschweige Begeisterung wachrufen konnte. Nirgends war der staatenbildende einheitliche Wille eines Volkes zu sehen, das, dank dem Eingreifen der Großmächte, sein nationales Ideal der Verwirklichung nahegebracht sieht; die historische Bedeutung der seiner harrenden Aufgabe war im Volke unbemerkt geblieben.

Ebenso unerfreulich als dieser latente psychische Zustand der Albaner war die allgemeine politische Lage. Albanien bot den trostlosen Anblick eines in Anarchie befindlichen Landes, wehrlos allen Intriguen und Parteikämpfen preisgegeben.

Am 28. Novemher 1912 hatte sich Albanien unabhängig erklärt; unter dem Vorsitz des *überall* „bekannten" Ismail Kemal Bey courde in Valona eine provisorische Regierung gebildet. Somit war wenigstens nach außen hin die staatliche Selbständigkeit dokumentiert.[1] Die provisorische Regierung war aber nicht imstande, irgend welchen Einfluß außerhalb Valonas zu gewinnen; Durazzo bildete wegen persönlicher Zwistigkeiten zwischen Ismail Kemal und Essad Pascha unter des letz-

[1] Die Proklamation der Unabhängigkeit Albaniens wurde an den k. u. k. österr.-ung. Minister des Äußern am 29. November telegraphisch mitgeteilt. Wiener Zeitung. 30/IX. 1912.

teren Präsidentschaft eine eigene Regierung als „Senat Mittelalbaniens“.

Nach dem Rückzuge der Montenegriner aus Skutari war dort nach der bekannten „erfolgreichen“ internationalen Flottendemonstration ein internationaler Admiralsrat gebildet worden. Als die Besetzung Skutaris durch internationale Truppen-Detachements erfolgt war, wurde der Admiralsrat aufgelöst und die Verwaltung der Stadt dem Kommandanten des englischen Detachements, Obersten Philipps, übergeben, der von den Großmächten zum Kommandanten der internationalen Okkupationstruppen und zum Gouverneur der Stadt ernannt wurde.

Die Grenzen dieser drei Regierungen waren niemals genau festgesetzt worden; jene der provisorischen Regierung erstreckten sich beiläufig vom Skumbi südwärts einschließlich Elbassan und Berat; die Autorität Essad Paschas war auf die Gebiete zwischen den Flüssen Mati und Skumbi mit Tirana und Dibra beschränkt; die internationale Regierung von Skutari endlich umfaßte die Stadt selbst und ihr Gebiet im Umkreise von 10 Kilometer.

Die anderen Gebiete wie die 5 großen Berge der Malissia, ferner Mirdita, die Malissia von Alessio und die Ebene zwischen den Flüssen Bojana und Mati unterstanden keiner der drei Regierungen und wurden nach ihren althergebrachten Sitten und Gebräuchen beherrscht. Später entstand eine Art autonome Verwaltung in Alessio unter dem Vorsitze von Ded Zoku, eine andere in Medua unter Vat Marashi, der sich von der Verwaltung in Alessio emanzipiert hatte.

Der Süden Albaniens war seit März 1913 von Griechenland besetzt und wird die dortige politische Lage später eingehend besprochen werden.

Am 15. Oktober 1913 vereinigten sich die Vertreter der sechs Großmächte in Valona zur ersten Sitzung der internationalen Kontrollkommission,[1] der die Organisation und Kontrolle der Verwaltung des neuen Staates obliegen sollte.

[1] Österr.-ung. Mitglied zuerst Generalkonsul A. Petrović, dann Generalkonsul Kral.

Bei Beginn ihrer Arbeit sah sie sich den vorerwähnten Regierungen gegenüber, von denen nur jene von Skutari seitens der Großmächte anerkannt war. Zu den Chefs der übrigen Regierungen, die untereinander in stetem Kampfe lagen, konnte sie in keine offiziellen Beziehungen treten. Sie genoß bei diesen lediglich moralisches Ansehen; von einer Ausübung der ihr übertragenen Kontrolle konnte bei den geschilderten chaotischen Zuständen keine Rede sein.

Die öffentliche Sicherheit in Albanien war durch die von Ismail Kemal und Essad in ihren Regierungsbezirken organisierte Gendarmerie, die sich aus den anrüchigsten Elementen zusammensetzte, eher kompromittiert, denn gesichert, und so trat unmittelbar nach Eintreffen der Kontrolkommission die Frage der Organisierung der albanischen Gendarmerie dringend auf den Plan.

Die Londoner Konferenz hatte für ihre Organisation europäische Instruktoren festgesetzt, die der holländischen Armee entnommen werden sollten. Nachdem die niederländische Regierung dieser Absicht zugestimmt hatte, trafen anfangs November die Chefs dieser Mission Oberst de Veer und Major Thomson in Valona ein.

Im ganzen setzte sich die holländische Mission aus 17 Offizieren zusammen, die sich auf das in Valona befindliche Hauptquartier und 5 Gendarmeriedistrikte (Koritza, Argyrokastron, Elbassan-Berat-Valona, Durazzo und Skutari) verteilten.

Die Arbeit der europäischen Organisatoren sollte aber bald durch den „Dezember-Putschversuch“ vorübergehend unterbrochen werden. Jungtürkische Umtriebe in Albanien suchten den Boden für einen Staatsstreich zugunsten eines mohammedanischen Fürsten, des Generals Izzet Pascha, vorzubereiten. Bewaffnete Banden, von denen ein Teil bereits in Valona angekommen war, sollten diesen Plan zur Ausführung bringen. Die Hauptverschwörer, ein gewisser Bekir Aga aus Grebena, wurden verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt, Bekir zum Tode verurteilt, der Vollzug jedoch bis zur Ankunft des Fürsten verschoben. Die Ursachen dieses coup d'état sind nicht aufgeklärt, allem Anscheine nach hat es sich um eine panislamitische Bewe-

gung gehandelt, für die ja in einem Lande mit mohammedanischer Majorität immer leicht Stimmung zu machen war. Bedauerlich war nur, daß sogar die Häupter der Regierungen von Valona und Durazzo der Verschwörung nicht fern gestanden haben. Ismail Kemal Bey, der in der Angelegenheit schwerer kompromittiert wurde, zog es vor, zu demissionieren und das Land zu verlassen. Die Agenden der provisorischen Regierung gingen dann auf die Kontrollkommission über, welche für Valona einen Gouverneur, Fejzi Bey Alizot, bestellte.

Nunmehr trachtete die Kontrollkommission auch Essad Pascha zur Demission zu bewegen, um in ihren Händen alle regionalen albanischen Verwaltungen zu vereinen. Tatsächlich gelang es der Überredungskunst des deutschen und englischen Delegierten [1] mit Essad ein Abkommen zu treffen, wonach er bereit wäre, an der Spitze der albanischen Huldigungsdeputation dem Prinzen zu Wied die Fürstenkrone anzubieten und am Tage seiner Abreise der Kontrollkommission seine bisher innegehabte Macht als Präsident des Senats und Chef der Vollzugsgewalt in Mittelalbanien zu übergeben. Die Vereinbarung trat am 11. Februar in Kraft und, wie früher in Valona, wurde auch für Durazzo ein Generalgouverneur, Aziz Pascha Vrioni, ernannt.

In einer eigenartigen Lage befand sich Südalbanien, und da die dortigen Verhältnisse den eigentlichen Anstoß zum Zusammenbruche des freien Albanien gaben, ist deren eingehendere Schilderung unerläßlich.

Die panhellenische Idee erblickt das höchste Ziel ihrer Bestrebungen in der Befreiung aller noch unter türkischem Joche schmachtenden hellenischen Brüder. Der Süden Albaniens — von den Griechen Epirus genannt — bot als das Griechenland zunächstliegende noch unbefreite Gebiet von jeher ein reges Betätigungsfeld für die griechische Propaganda. Die Gründung von griechischen Schulen, die Agitation des Klerus, die Aufstellung bewaffneter Banden, die Schrecken über das geplagte Land verbreiten sollten, waren die hauptsächlichsten Mittel dieser „Kulturarbeit".

[1] Legationsrat Nadolny und Generalkonsul Lamb.

Die bodenständige orthodoxe Bevölkerung, die der griechischen Beeinflussung zugänglich gemacht werden sollte, spielt aber eine politisch ganz untergeordnete Rolle. Albanischen Ursprungs, mußte ihr erst künstlich das griechische Nationalgefühl eingeimpft werden.

Der Grundbesitz lag in Händen mohammedanischer Beys, die gerade hier schon Anhänger der albanischen Nationalidee waren. Die orthodoxen Bauern waren mit wenigen Ausnahmen Hörige der Beys und Agas und genossen als solche keine politischen Rechte noch sonstigen wirtschaftlichen Einfluß. Der andere Teil der Orthodoxen waren teils bodenständige, teils eingewanderte Kaufleute, die sich fast ausschließlich der griechischen, als der landläufigen Handelssprache bedienten und die eigentlichen Stützen der griechischen Politik waren. Erleichtert wurde die griechische Werbetätigkeit durch die wenig geschickte Politik der Türkei, die die Gründung griechischer Schulen begünstigte, jene albanischer aber starr verbot. Die Türkei selbst hat im Epirus die griechische Irredenta groß gezogen, während es doch ihr ureigenstes Interesse gewesen wäre, sie zu vernichten und die albanischen Mohammedaner an sich zu ziehen.

Der Fall Janinas — März 1913 — brachte im ersten Balkankriege die ersehnte Befreiung der „epirotischen Brüder" und die siegreiche griechische Armee beeilte sich, die von Griechenland beanspruchten Gebiete zu besetzen.

Die Londoner Botschafter-Reunion hatte sich — wie schon vorher erwähnt — über die Südgrenze Albaniens nur in Umrissen geeinigt und die Festsetzung des eigentlichen Grenzzuges innerhalb einer als strittig bezeichneten Zone einer internationalen Kommission übertragen. Griechenland begann für seine Eroberungen zu fürchten und bereitete alles für einen hartnäckigen Widerstand in den von seiner Armee besetzten Gebieten vor.

Die griechische Presse im Vereine mit jener Frankreichs begann die öffentliche Meinung Europas für den Epirus zu interessieren, Statistiken ad hoc geschaffen, verkündeten dem staunenden Europa die überwältigende griechische Majorität

dieser Gebiete und täglich wurden Telegramme aus dem Epirus veröffentlicht, in denen die „rein griechische“ Bevölkerung ihre Angliederung an das Mutterland stürmisch verlangte. „Annexion oder Tod“ war der Schlachtruf der Epiroten, der den „heiligen Willen“ des Volkes dartun sollte.

Auf der Londoner Reunion hatte Griechenland beantragt, es möge die Entscheidung über die Angehörigkeit des Epirus einem „Referendum“ überlassen werden, und es besteht kein Zweifel, daß die Geschicklichkeit der griechischen Präfekten, unterstützt von den Gewehren der Soldaten, eine einheitliche Abstimmung zugunsten Griechenlands durchgesetzt hätte. Die widerstrebenden Mohammedaner wurden in Ketten gelegt oder verjagt, das wirklich bestehende Bevölkerungsverhältnis durch eifrigst betriebene Zuwanderung von griechischen Familien aus dem eigentlichen Griechenland und aus Kreta künstlich gefälscht, kurz, man konnte immer aufs Neue die Findigkeit und Rührigkeit der griechischen Machthaber bewundern.

Alle Hoffnungen, die Entscheidung durch eine Abstimmung der epirotischen Bevölkerung herbeigeführt zu sehen, scheiterten aber an dem Mandat der internationalen Grenzkommission, die Zugehörigkeit der Gebiete der strittigen Zone auf Grund der Muttersprache der Majorität der Einwohner zu bestimmen. Aber auch hier fanden die griechischen Behörden bald einen Ausweg: die Konstatierungen in den einzelnen Ortschaften wurden von den verhetzten Einwohnern mit Gewalt verhindert, lärmende Demonstrationen der angeblich autochtonen Bevölkerung sollten die Kommission davon überzeugen, daß der Wille der Epiroten, ihre Angliederung an Griechenland mit den Waffen in der Hand durchzusetzen, unerschütterlich sei und das ganze Land nur griechisch fühle. Auffällig war nur, daß in allen Ortschaften, wo die Erhebungen der Kommission vorgenommen wurden, immer dieselben Typen sich als Bewohner des betreffenden Dorfes ausgaben und dank einem weit verzweigten Spionagesystem, konnte auch diese zur Täuschung der Kommission gedachte Maßnahme durchgeführt werden. Sobald die Kommission zu ihrer Arbeit auszog, wurde ihr Herannahen von eigens auf-

gestellten Wachposten allen umliegenden Dörfern bekannt gegeben, alle Kirchenglocken begannen Sturm zu läuten, aus allen Häusern strömten die Bewaffneten herbei, um den eingelernten „heiligen Willen“ durch stürmische Kundgebungen zu produzieren. Die Menge schrie und tobte, weil sie dafür bezahlt war, aber niemand konnte hierdurch von der Wahrheit der zum Ausdruck gebrachten Gefühle überzeugt werden. Selbst armselige und abgehärmte Frauen wurden mit Flinten versehen, um den geschlossenen Willen der ganzen männlichen und weiblichen Bevölkerung noch stärker zu betonen.

Um diesen Eindruck so stark wie möglich zu gestalten, wurden selbst Dörfer mit rein mohammedanischer Bevölkerung zu Demonstrationen für den Anschluß an Griechenland mit Gewalt gezwungen. Wer sich weigerte, wurde ins Gefängnis geworfen, die schließlich nur mit Mohammedanern besetzt waren. So kam es, daß in rein mohammedanischen Ortschaften kein einziger Moslim zu sehen war und sogar in ihren Häusern orthodoxe Familien als bodenständige Bewohner vorgeführt wurden.

Die griechische Regierung und die griechischen Behörden der strittigen Zone, die die Brandfackel in diese von Ruhe und Ordnung niemals verwöhnte Gegend geschleudert hatten, verschanzten sich andauernd hinter der Erklärung, daß es unmöglich sei, gegen den so „spontan“ zum Durchbruch gelangten Willen der Bevölkerung anzukämpfen und sie selbst nicht genügend Autorität besässen, um einen bewaffneten Widerstand zu verhindern. In der Tat war aber für einen solchen mit aller Umsicht gesorgt worden.

Aus den Epiroten wurden sogenannte „heilige Scharen“ gebildet, die den Heimatsboden bis zum letzten Blutstropfen verteidigen sollten. Diese Scharen wurden von griechischen regulären Offizieren und Unteroffizieren abgerichtet, ihre Zahl durch die behördlich bewilligte „Desertion“ griechischer Soldaten verstärkt und schließlich durch Antartenbanden, die sich schon im letzten griechisch-türkischen Kriege bewährt hatten, ergänzt.

Das so sorgfältig vorbereitete Spiel sollte aber — wenigstens damals — noch nicht gelingen. In dem Florentiner Protokoll

vom 17. Dezember 1913[1] wurde von der Kommission eine Grenzlinie angenommen, die den größten Teil des strittigen Gebietes Albanien zusprach: die Kazas Koritza, Kolonia, Leskovik, Argyrokastro und Delvino wurden für Albanien gewonnen und dem Lande erst dadurch jene Ausdehnung gegeben, deren es im Interesse seiner wirtschaftlichen Lebensfähigkeit unumgänglich bedurfte.

Die große Schwierigkeit sollte aber darin bestehen, den gefaßten Beschluß, dem alle Großmächte zustimmten,[2] auch durchzuführen und die Übergabe, der von den Griechen besetzten Gebiete an Albanien, den rechtmäßigen Besitzer zu vollziehen.

Die Londoner Konferenz hatte den 31. Dezember 1913 als definitiven Termin bezeichnet, an dem die Albanien zuerkannten Gebiete von griechischen Truppen geräumt und den albanischen Behörden übergeben werden sollten. Albanien besaß aber weder eine starke Regierung noch genügend Beamte oder Gendarmerie, die die friedliche Übernahme hätten gewährleisten können; war ja die Organisation der Gendarmerie noch nicht einmal über die ersten Anfänge hinausgekommen.

[1] Procès verbaux de la commission internationale pour la délimitation de frontière Méridionale Albanaise. Firenze, 1913. Tip. Barbèra, Alfani e Venturi prop.; Österr.-ung. Mitglied der am 11. August 1913 beschlossenen Südkommission: Generalkonsul Bilinski, nach dessen Ableben Vizekonsul Buchberger.

[2] Italien betreffend zitieren wir aus der Thronadreß-Debatte im italienischen Parlament die Antwort des Ministers des Äußeren Di San Giuliano, welche er auf die Interpellation Barzilais (1. Dezember 1913) betreffend Albanien am 16. Dezember 1913 gab:

Die Frage der Grenzen Albaniens sei neben jener des östlichen Mittelmeeres ein Lebensinteresse für Italien, insbesondere seien Italien und Österreich-Ungarn an der Lösung der südlichen Grenzen Albaniens interessiert, während diese Frage für andere Mächte eine bloß nebensächliche Bedeutung habe. Italien verfolge für sich weder nationale, noch territoriale Absichten am jenseitigen Ufer des Adriatischen Meeres, es will aus Albanien eine unabhängige Nation und einen Faktor des Gleichgewichtes und der Freiheit des Adriatischen Meeres schaffen und wünscht daher, daß alle Mächte die Neutralität und die Unabhängigkeit Albaniens gewährleisten und kontrollieren.

Der Epirus gärte ununterbrochen; die nunmehr fast einjährige griechische Okkupation war nicht spurlos vorübergegangen und die Organisierung des bewaffneten Widerstandes war sorgfältig vorbereitet worden.

Ein Volksaufstand der autochtonen orthodoxen Bevölkerung stand kaum zu erwarten, obwohl die griechische Regierung stets die Urkraft dieser bodenständigen revolutionären Bewegung betont hatte. Die orthodoxen Epiroten hatten zwar unter direkter Pression Demonstrationen veranstaltet, um ihr angebliches griechisches Nationalgefühl darzutun, doch waren sie politisch viel zu indifferent, um für das Mutterland bis zum Tode zu kämpfen. Nicht hier lag die Gefahr, sondern in den importierten Banden und in den „Deserteuren“ der griechischen regulären Armee, die das Rückgrat der Bewegung bildeten.

Über Englands Anregung wurde die Räumungsfrist bis Mitte Januar erstreckt, und hierbei auch das zwischen der ägäischen Inselfrage und der südalbanischen Grenze bestehende Junktim zur Ausführung vorgeschlagen. Die ägäischen Inseln mit griechischer Bevölkerung wurden Griechenland zugesprochen und ihm nach vollzogener Räumung des Epirus auch der Besitz der Inseln Chios und Mytilene versprochen. Der Räumungstermin wurde auf Griechenlands Ersuchen bis zum 31. März neuerlich verlängert.

Venizelos hatte im Januar 1914 eine Europareise angetreten und alle Mächte von der Loyalität der griechischen Regierung gegenüber Europa in der epirotischen Bewegung überzeugt. Mit scharfem Blicke hatte der Staatsmann erkannt, daß ein Entgegenkommen in der epirotischen Frage seitens der Mächte ausgeschlossen war, und so beeilte er sich, die Inseln zu retten.

Griechenland, das das Erstarken der epirotischen Bewegung stets gefördert hatte, mußte jetzt den eingeschlagenen Kurs ändern, um Europa gegenüber die eingegangenen Verpflichtungen offiziell zu erfüllen.

Die Ereignisse, die sich im Februar in Südalbanien abspielten, deuteten klar auf die neue Richtung hin; die künstlich

geschaffene Bewegung war stark genug, um einer weiteren direkten Unterstützung seitens Griechenland entraten zu können. Die moralische Unterstützung konnte ja dauernd gewährt werden.

Am 19. Februar fand in Athen eine Generalversammlung der dort lebenden Epiroten statt, welche den Epirus für unteilbar unter dem Szepter König Konstantins erklärte. Tags darauf wurde den Vertretern der Großmächte in Athen ein Aufruf des Panepiroten-Komitees in Argyrokastro überreicht, in welchem für die Albanien zugeschlagenen Gebiete ein besonderes Reglement, als einzig möglicher Schutz gegen die albanische „Gewaltherrschaft," verlangt wurde. Andernfalls würde der Epirus seine Unabhängigkeit erklären.

Einige Tage später wurde unter Führung des ehemaligen griechischen Majors Spiromilos in der Chimara — einem Küstenstrich südlich Valonas, der den größten Teil von Akrokeraunien, einem unwegsamen, fast in seiner ganzen Länge das unmittelbare Meeresufer bildenden Gebirge, begreift — die Unabhängigkeit dieser Landschaft erklärt.

Spiromilos erklärte sich zum „Archaigos" (Kapitän) der Chimara und berief sich auf die alten Privilegien, welche das genannte Gebiet auch unter türkischer Herrschaft besessen hatte und die wesentlich im Waffentragen, einer Gemeindeautonomie, der Führung einer eigenen Kriegsflagge und einer teilweisen Steuereinschränkung bestanden haben sollen. Auf Grund dieser Privilegien lebten die Chimarioten selbständig und tributfrei in ihren Bergen und waren nur zur Heeresfolge verpflichtet. Erst Ali Pascha in Janina hat mit diesen Vorrechten gebrochen und brachte die Chimara mehr mit List als Gewalt unter seine Faust. Die Privilegien der Landschaft Chimara gründen sich, wie Spiromilos, der nichts weniger als ein eigenes, in seiner Familie erbliches Fürstentum anstrebte, behauptet auf Irades des Sultans Selim I. aus dem Jahre 1510, welche von Selim III. 1570 bestätigt worden sein sollen.

Bei Ausbruch des Balkankrieges 1912/13 hatten die Chimarioten ihr eigenes Territorium, das aus 13 Ortschaften besteht, gegen die Albanesen verteidigt. Die griechische Be-

setzung der Chimara wurde im Februar 1914 unter Berufung auf die geschichtlich eigenartige Struktur des Gebietes geräumt, um der Unabhängigkeitserklärung kein Hindernis in den Weg zu legen.

In Argyrokastro wurde unter der Präsidentschaft des früheren griechischen Ministers des Äußern Christaki Zographos, einem äußerst klugen und ideal veranlagten fanatischen Politiker, der selbst aus dem Epirus stammte, eine provisorische Regierung eingesetzt, der die Metropoliten von Koritza, Konitza und Argyrokastro beitraten. Die Unabhängigkeitserklärung folgte nach und die provisorische Regierung wurde noch durch den aus dem griechischen Heere angeblich „desertierten“ Oberst Doulis als Kriegsminister und Karapanos, einem einflußreichen Epiroten, als Außenminister verstärkt.

Herr Venizelos gab für seine Presse das Losungswort aus, „die Epiroten seien erbittert gegen Griechenland, das sie treulos verlassen habe“, und hiermit war auch noch das Letzte getan, um vor Europa die so oft betonte griechische Loyalität dem Buchstaben nach getreulich erfüllt zu haben.

Die von Venizelos Albanien gegenüber befolgte Politik war auch vom griechischen Standpunkte aus betrachtet keine sehr glückliche. Sie erzeugte einen sonst in gar keiner Hinsicht zwischen der Monarchie und Griechenland bestehenden Interessengegensatz. Die begonnene Schaffung Albaniens mußte in konsequenter Weise zu Ende geführt werden und eine Änderung der dem neuen Staate zugewiesenen Grenzen zugunsten Griechenlands konnte, ohne schwere Gefahren hervorzurufen, nicht zugestanden werden. Hätten doch Serbien und Montenegro das gleiche bezüglich der noch nicht im Detail feststehenden Nord- und Nordostgrenze verlangt und dadurch neue Krisen heraufbeschworen. Ebensowenig konnte aber seitens der Monarchie die Forderung Griechenlands, den südalbanischen Provinzen eine autonome privilegierte Stellung einzuräumen, erfüllt werden, weil die Schaffung eines „Staates im Staate“ die zu erhoffende Entwicklung des albanischen Einheitsstaates ab ovo gefährdet und dem gänzlichen Abfall des Epirus direkt vorgearbeitet hätte.

Abgesehen von diesem Gegensatze verfolgen die Monarchie und Griechenland die gleichen Ziele in ihrer Balkanpolitik. Beide haben am Balkan eine Mission, den Kampf gegen die slawische Flut und ihr Vordringen an das Adriatische oder Ägäische Meer; beide verbindet auch der Gedanke, einem Übergreifen Italiens auf die Ostküste der Adria entgegenzuarbeiten. Eine Politik, die wie jene des Herrn Venizelos sich hauptsächlich auf dem Balkan orientierte, hätte mit aller Macht auf die Stärkung des neu gegründeten nicht slawischen Staates hinarbeiten müssen. Das Bündnis Griechenlands mit Serbien hatte lediglich einen eng umschriebenen Zweck — den der gemeinsamen Verteidigung gegen Bulgarien — und entsprach sonst weder dem Volksempfinden, noch einer großzügigen griechischen Zukunftspolitik, die viel eher in einem Zusammenschlusse mit Rumänien und einem starken Albanien denkbar wäre.

Die Nachrichten von den drohenden Unruhen in Südalbanien ließen bei allen Mächten den Wunsch nach endgültiger Regelung der Fürstenfrage immer dringender werden.

Als eine der Hauptbedingungen für die Annahme des Thrones hatte der Prinz zu Wied immer die Entsendung einer albanischen Deputation betont, die ihm die Krone des Landes anbieten müßte. Als nach dem ersten mißlungenen Staatsstreiche im Dezember 1913 die Unabhängigkeit des Landes und die Aufrechterhaltung der Wiedschen Kandidatur gerettet und die Zentralverwaltung in den Händen der Kontrollkommission vereinigt war, begab sich unter Führung Essads die aus 17 Mitgliedern bestehende albanische Deputation über Rom nach Neuwied, wo sie am 21. Februar dem Prinzen Wilhelm die Fürstenkrone Albaniens antrug.

Die Deputation war kein tatsächlicher Ausdruck des Nationalwillens und geht ihre Bedeutung über die einer reinen Formalität nicht hinaus.

Der Fürst war politisch bisher noch in keiner Weise hervorgetreten und nur aus der zaudernden Art, in der er sich zur Annahme seiner Kandidatur entschloß, konnte man entnehmen, daß er kein Mann der raschen und kühnen Entschlüsse ist.

Zum erstenmal trat er politisch durch den Entschluß hervor, vor Antritt seiner Regierung an allen europäischen Höfen Besuche abzustatten. Hiermit wollte er betonen, daß er auf die Unterstützung aller Großmächte rechne. Die Aufnahme, die er fand, war eine gute, nur in Paris, dessen Presse nach wie vor in das griechisch-epirotische Horn blies, etwas kälter.

Die Schwierigkeiten, die dem Fürsten bevorstanden, lagen nicht nur auf politischem, sondern auch auf wirtschaftlichem Gebiete.

Daß er nun besonders wegen der Anleihefrage für Albanien, dem die Mächte ein Darlehen von 75 Millionen garantieren sollten, die Mitwirkung aller sechs Mächte wünschte, war eine vollkommen richtige Berechnung, die sich allerdings mangels der nötigsten Prämisse — des guten Willens aller Mächte — bald als falsch erwies.

Der Fürst mochte von der vielseitigen Unterstützung Österreich-Ungarns und Italiens zwar manches erhoffen, doch fürchtete er die etwas reizbare Empfindlichkeit der beiden Adriamächte und dachte im Schutze ganz Europas ruhiger zu segeln.

Der stärkste Trumpf in seinem Spiele war aber das Wohlwollen Rumäniens, das an dem Gedeihen Albaniens nicht nur aus verwandtschaftlichen, sondern auch aus wichtigen politischen Beweggründen starken Anteil nahm. Das Fürstenpaar stand auch tatsächlich im Banne der Ratschläge, die aus Bukarest kamen und die der Fürst bei jeder wichtigen Frage einholte. An Bukarest glaubte der Fürst die stärkste Anlehnung zu finden und fühlte sich hierin durch das stolze Wort König Karols bestärkt, der bei einem Festmahle in Sinaia zu seinem Neffen geäußert hatte: „Solange ich auf dem Throne Rumäniens bin, wirst Du Albanien nicht verlassen!“

Der Regierungsantritt des Fürsten hatte sich durch die Reise an die Höfe der Großmächte wieder verzögert. Endlich am 7. März 1914 traf das Fürstenpaar mit seinem Gefolge an Bord S. M. S. „Taurus“, begleitet von je einem englischen, französi-

schen und italienischen Kriegsschiffe in Durazzo ein. Es war ein strahlend schöner Frühlingstag, die Stadt prangte im Flaggenschmuck, aus allen Teilen des Landes waren Deputationen herbeigeströmt und an diesem leuchtenden Tage schien es, als ob durch die helle Begeisterung des ganzen Landes aller Zwiespalt für immer verschwunden sein sollte und Albanien, das durch die Ankunft des Fürsten seine Schaffung äußerlich vollendet hatte, auch leicht die innerliche Einigung erlangen würde. „L'Albania era fatta, adesso bisogna fare gli Albanesi" hieß es auch hier wie einst nach der Einigung Italiens.

Unter dem Salut der auf der alten venezianischen Festung postierten Batterie betrat Fürst Wilhelm I. die Landungsbrücke Durazzos und nahm die Ansprache des Präsidenten der Kontrollkommission entgegen, welcher die von ihr bisher innegehabten außerordentlichen Machtbefugnisse dem Fürsten übergab. In seiner Danksagung betonte der Fürst, daß er die Kompetenz der Kontrollkommission auf das ihr durch die Londoner Beschlüsse zuerkannte Ausmaß beschränkt sehen wolle. Alle Welt horchte auf, klang es doch aus diesen Worten, als fühle sich Europas jüngster Fürst stark genug, um allein mit seiner Regierung das Land der Ruhe und Ordnung zuführen zu können.

Die ersten Schritte des Fürsten galten nunmehr der Einsetzung einer Regierung. Noch von Neuwied aus hatte sich der Fürst durch eine Mittelsperson an den ehemaligen türkischen Großwesir Ferid Pascha Vlora mit der Anfrage gewendet, ob er die Betrauung mit der Bildung eines albanischen Kabinettes anzunehmen bereit wäre. Ferid Pascha lehnte aus Gesundheitsrücksichten ab und auf rumänischen Rat trat der Fürst mit der gleichen Frage an den langjährigen türkischen Botschafter in Petersburg Turkhan Pascha, einen gebürtigen Albaner, heran. Die Idee, an die Spitze der Regierung einen Mann zu stellen, der nicht der Zahl der bisherigen albanischen Führer und Politiker angehörte, war eine durchaus richtige, nur war — wie sich bald zeigen sollte — die getroffene Wahl keine glückliche. Turkhan war ein angenehmer, liebenswürdiger Greis, von höflichen Umgangsformen, jedoch wenig ausgezeichnet durch Intelli-

genz und Energie. Sein Charakter war weich, ängstlich und alles eher als der eines „homme à poigne“. Neben dem neuen Fürsten hätte es aber umsomehr einer starken Persönlichkeit bedurft, als die Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe die volle Energie und Tatkraft eines echten Staatsmannes verlangt hätte.

Bei der Bildung des Kabinetts mußte Turkhan, der durch die Annahme des verantwortungsvollen Postens ein schönes und seltenes Beispiel von patriotischer Gesinnung gegeben hatte, vor allem auf die Unterstützung Essads, der immer mehr an Einfluß gewann, rechnen. Nach längeren Verhandlungen kam am 17. März die Bildung des ersten Ministeriums zustande, in dem Turkhan neben dem Präsidium auch das Ressort der auswärtigen Angelegenheiten, Essad jene des Inneren und Krieges, Mufid Bey Libohovo jenes der Justiz und des Kultus, Aziz Pascha Vrioni das Ackerbau- und Hassan Bey Pristina das Postministerium übernahm. Außer diesen fünf Mohammedanern gehörten dem Kabinette noch zwei Orthodoxe, Dr Turtullis und Dr. Adamides als Finanz- und Unterrichtsminister und endlich ein Katholik Prenk Bib Doda, der Chef der Mirditen, als Minister der öffentlichen Arbeiten an. Prenk lehnte jedoch die Stelle ab, und sein Ressort wurde jenem der Justiz zugeschlagen.

Es war ein Konzentrationsministerium, das hier zustande kam und, soweit für Albanien Parteiprogramme gelten konnten, aus Konservativen und Feudalen zusammengesetzt. Die dominierende Persönlichkeit war unbedingt Essad, der in seiner Hand die beiden wichtigsten Ressorts vereinigte. Alle, dem Fürsten erteilten gegenteiligen Ratschläge hatte die sanfte Rhetorik Turkhans zu entkräften gewußt. Dem Verteidiger Skutaris war nie recht zu trauen gewesen; eine intrigante, verschlagene, dabei gewalttätige und energische Natur, spann er seine Fäden nach allen Richtungen. Italiens Günstling, versäumte er nichts, um sich auch bei den Jungtürken, den Serben und Griechen in Gunst zu erhalten, nicht zu vergessen der Montenegriner, mit denen ihn seit Skutaris Fall recht zweifelhafte Bande verknüpften. Nun gab man ihm, der in Mittelalbanien den größten

Einfluß besaß, die Zügel der Regierung in die Hand, und er betrachtete fortan den Fürsten, dem er in Neuwied Treue und Gehorsam geschworen hatte, bestenfalls als „seinen Verbündeten“. Der erste Regierungsakt des Fürsten war kein glücklicher!

Drei Aufgaben harrten zunächst der dringenden Lösung: die Organisation der inneren Verwaltung, die Regelung der Finanzen und der epirotischen Frage.

Daß von den neuen Ministern, die — mit geringen Ausnahmen — kaum über die nötigsten allgemeinen Kenntnisse verfügten, keine schöpferische Arbeit geleistet werden konnte, stand zu erwarten. So beschränkte sich die Organisation der inneren Verwaltung auf einige harmlose Dekrete, die künftige Reformen versprachen und sich vorläufig mit der Ernennung von Regierungsfunktionären befaßten.

Auch die Regelung der Finanzen konnte nicht in Angriff genommen werden. Der von Österreich-Ungarn und Italien garantierte 10 Millionen Vorschuß wurde ratenweise abgerufen; als Einnahmen standen der Regierung nur die Zolleinkünfte — das türkische Zollregime blieb weiterhin in Kraft — zur Verfügung.

Der Epirotenaufstand hatte im Süden Albaniens an Ausdehnung gewonnen und jeder Aufschub seiner Unterdrückung bedeutete schwere Gefahren für die ruhige Entwicklung des jungen Staatswesens.

Unmittelbar nach seiner Ankunft hatte der Fürst den holländischen Oberstleutnant Thomson zum ausserordentlichen Generalkommissär der südalbanischen Provinzen ernannt. Hierbei war der Fürst von der Idee geleitet, angesichts der bevorstehenden Räumung dieser Gebiete seitens der griechischen Truppen alle jene Vorkehrungen zu treffen, die zu deren Übernahme in albanische Verwaltung geeignet wären. Mit dieser Aufgabe einen holländischen Reformoffizier zu betrauen, war ein ebenso geschickter wie kluger Schachzug, weil dadurch ein unparteiisches und objektives Urteil allen zu gewärtigenden Ereignissen gegenüber vor Europa gewährleistet war und andrerseits zu erhoffen stand,

daß der eintretende Widerstand der orthodoxen Bevölkerung, die, von der griechischen Propaganda geleitet, albanische Repressalien zu fürchten vorgab, gerade unter dem Einflusse dieser Ernennung bald abflauen würde.

In völliger Mißverkennung der im übertragenen Machtbefugnisse ließ sich Oberstleutnant Thomson auf Verhandlungen mit den epirotischen Rebellenführern ein, in denen er die Einrichtung einer autonomen Provinzialverwaltung für die südalbanischen Distrikte Argyrokastro und Koritza zugestand und auch hinsichtlich der Formierung der albanischen Gendarmerie in Südalbanien eine besondere Berücksichtigung des lokalen Elementes und seiner Verwendung innerhalb der beiden Distrikte versprach. Das Endziel der von Thomson befolgten Politik war nichts Geringeres als Zographos zum Gouverneur von Argyrokastro vorzuschlagen, für Koritza als Gegengewicht einen albanischen Gouverneur einzusetzen, um auf diese Weise Herr der Situation zu werden. Dieses Programm mußte mit Recht bei der albanischen Regierung Anstoß erregen, da die Ernennung Zographos' nichts anderes bedeutet hätte, als den „Bock zum Gärtner zu machen"; auch wäre nur die Regierung allein befugt gewesen, derartige, auf den ganzen Staat rückwirkende Entschlüsse zu fassen. Außerdem lag vorläufig kein Grund vor, die Rebellen als selbständige Macht anzuerkennen und direkte Verhandlungen mit ihnen zu führen. So berief der Fürst den holländischen Offizier bald zurück und die Stelle des Generalkommissärs wurde als überflüssig aufgehoben.

Der Griechenland zugebilligte Räumungstermin ging seinem Ende zu, ohne daß eine Klärung der ganz unhaltbaren Lage erfolgt wäre. Einzig Koritza war geräumt und eine albanische Verwaltung eingerichtet worden, an deren Spitze Abd.-ul-Upi, ein Mohammedaner, als Gouverneur stand.

Unter den Auspizien der griechischen Regierung, begann der epirotische Widerstand allmählich wirksam zu werden. Um die Waffen- und Munitionszufuhr und den Zulauf bewaffneter Kretenser zu verhindern, hatte die griechische Regierung die Blockade über Santi Quaranta verhängt. Diese Maßnahme, die

seitens Griechenlands als Beweis strikter Loyalität in der Durchführung der eingegangenen Verpflichtungen verwertet wurde, hat nur die gegenteilige und wohl auch eigentlich beabsichtigte Wirkung gezeitigt.

Die revolutionäre Bewegung war ständig im Wachsen; die Zahl der Fahnenflüchtigen aus der griechischen regulären Armee in die epirotischen Bataillone mehrte sich. Die autonome Regierung berief alle wehrfähigen Männer vom 18—40. resp. 50. Lebensjahre zu den Waffen und vereinzelte Überfälle auf Detachements der albanischen Gendarmerie waren bereits vorgekommen.

Die albanische Regierung hatte nach dem Abbruch der Thomsonschen Verhandlungen mit dem zum griechischen Gesandten in Albanien designierten Varatassi geheime Besprechungen eingeleitet, bei denen der albanische Premier betonte, lediglich über die Modalitäten der Evakuierung verhandeln zu wollen.

Am 27. März ließ die griechische Regierung Argyrokastro von den Zivilbehörden und Truppen räumen, an deren Stelle sofort die Epiroten traten. Als die Artillerie abziehen sollte, wurde eine neue Komödie aufgeführt: die Bevölkerung überfiel die Truppen und nahm ihnen „mit Gewalt“ einige Kanonen weg! Neuer Schrecken kam über das Land; das Räumungsmanöver, die scheinbare Zurückziehung der Truppen und die Auslieferung des Landes an die Epiroten wurde an mehreren Orten fortgesetzt. Plünderungen und Schändungen waren an der Tagesordnung, die mohammedanischen und die der griechischen Agitation ferngebliebenen orthodoxen Albaner wurden mit Gewalt zum Eintritt in die „heiligen Scharen“ gezwungen. Vergebens suchte die albanische Regierung die Adriamächte zu einer Intervention in Athen zu bewegen, da sie selbst keine Möglichkeit zu tatkräftigem Einschreiten besaß.

Die griechische Regierung hingegen, die sich als Herrin der Situation fühlte und vor allem eine weitere Erstreckung der Räumungsfrist benötigte, richtete am Tage vor Ablauf des Termins eine Zirkularnote an die Großmächte mit der Frage, ob sie im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe im Epirus ihre Truppen, die bereits an geeigneten Punk-

ten konzentriert seien, noch vor Eintreffen der erwarteten Antwortnote der Großmächte und vor Beendigung der epirotisch-albanischen Verhandlungen zurückziehen solle. Dadurch war wieder Zeit gewonnen und Griechenland konnte das epirotische Spiel fortsetzen.

Erst der von dem ehemaligen griechischen Abgeordneten Boussios angeblich ohne Kenntnis der autonomen epirotischen Regierung inszenierte Überfall auf Koritza, der von der albanischen Gendarmerie heldenmütig abgewehrt wurde, brachte Griechenland in eine unangenehme Lage. Mehrere reguläre griechische Soldaten waren gefangen, 2 Maschinengewehre erbeutet und das Einverständnis des griechischen Metropoliten mit den Aufständischen nachgewiesen. Einerseits war dadurch der bisher so mühsam gewahrte Schein der Loyalität vor Europa kompromittiert, anderseits erhob sich auch in Griechenland Erbitterung über diesen geduldeten „Brudermord“ und das Eingreifen der griechischen Truppen wurde stürmisch gefordert.

Herr Venizelos wünschte also nichts sehnlicher als eine Handhabe, um aus dieser Klemme zu kommen.

Inmitten all dieser griechisch-epirotischen Machenschaften wurde die Lage des Fürsten Wilhelm immer schwieriger. Er ließ zwar die Verhandlungen seiner Regierung mit dem griechischen Emissär Varatassi fortführen, aber die Forderungen, die im Wesen auf eine volle Autonomie der südlichen Provinzen hinausliefen, waren unannehmbar. Der Fürst mußte auch mit den starken separatistischen Bestrebungen der Großen seines Landes rechnen, die die Gewährung von Konzessionen im Süden mit dem Verlangen gleicher Vorrechte für ihre Einflußgebiete beantwortet hätten. Da entschloß sich der Fürst, die sofortige Schaffung einer 10.000 Mann starken bewaffneten Miliz anzuordnen, um gegen die Aufständischen zu Felde zu ziehen. Die Maßnahme war in erster Linie bloß als Pressionsmittel auf die albanisch-epirotischen Verhandlungen gedacht, schloß aber bei der finanziellen Situation des Landes und der Essad daraus erwachsenden Übermacht schwere Gefahren in sich; tatsächlich hat auch die Bildung der Miliz den Ruin des Landes bedeutet..

Die Frage der Bewaffnung war durch ein Abkommen mit Österreich-Ungarn und Italien geregelt worden, wonach Italien 10.000 Gewehre, 6 Mitrailleusen samt Munition, Österreich-Ungarn 3 Gebirgsbatterien und Zubehör, sowie Schrapnells und Granaten liefern sollten. Bezeichnend war, daß der italienische Gesandte entgegen den getroffenen Abmachungen, die Bestellungen erst nach Zustimmung der beiderseitigen Regierungen zu machen, sofort die umgehende Lieferung anordnete, und die Monarchie dadurch vor ein fait accompli stellte.

Aber nicht nur in den im offenen Aufstand befindlichen südlichen Provinzen war die griechische Wühlarbeit am Werke, sie trachtete auch im übrigen Albanien, mit allen Malkontenten Fühlung zu nehmen. Im östlichen Albanien besonders in der Gegend von Mat und Dibra war eine starke, gegen die albanische Regierung und den Fürsten gerichtete fanatische mohammedanische Agitation im Zuge. Gerade in diesen Gegenden hatte die früher von Essad Pascha zugunsten eines mohammedanischen Fürsten betriebene Propaganda zahlreiche Unzufriedene geschaffen. Möglich ist es, daß sich diese Bewegung in ihren Anfängen gegen ihren eigenen Urheber richtete, der sein Versprechen nicht gehalten, dem Lande einen christlichen statt des versprochenen mohammedanischen Herrschers gebracht und sich jetzt zum Diktator emporgeschwungen hatte. Ihren Sitz hatte diese aufständische mohammedanische Partei in der Gegend von Dibra, an der serbisch-albanischen Grenze; ihr hauptsächlicher Führer war ein gewisser Arif Hikmet, der von der serbischen Regierung unterstützt wurde. Diese Bewegung sollte bald zu den schwersten Folgen für ganz Albanien führen; die beginnende Aufstellung der Miliz bot allen interessierten Propaganden neue Handhaben gegen den Fürsten. Ein großer Teil der für die Miliz bestimmten Waffen fand auf geheimnisvollen Pfaden seinen Weg in das Lager der Aufständischen.

Auch im Norden Albaniens waren Unruhen ausgebrochen. Laut den Beschlüssen der Londoner Botschafter-Reunion waren die Gebiete der Stämme Hoti und Gruda an Montenegro abgetreten worden, die sich jedoch weigerten, sich freiwillig zu

unterwerfen. Es stand zu befürchten, daß sie einen Einmarsch montenegrinischer Truppen mit den Waffen in der Hand abwehren würden, da sie auf Grund einer in Kraft stehenden „Bessa“ auf die Unterstützung des Stammes Klementi, ferner der Stämme Kastrati und Shkrelli, des Dukadžin, der Postripa und auch von Puka rechneten.

Sollte Montenegro also seine Absicht, die ihm zugesprochenen Gebiete zu besetzen, wirklich durchführen, so standen neue Verwicklungen bevor; auch hier lag also nicht ungefährlicher Zündstoff.

Die albanische Regierung war angesichts der von allen Seiten drohenden Gefahren in einer prekären Lage. In sich selbst besaß sie keinerlei Einigkeit und Festigkeit, da sie aus zu vielen heterogenen Elementen zusammengesetzt war, der Ministerrat befaßte sich mit keiner einzigen organisatorischen Arbeit, der stärkste war Essad, der dank der ihm verliehenen Macht, seine dunklen Pläne umso eifriger verfolgte.

Die Schaffung der Miliz war beschlossene Tatsache und an alle Kaimakams erging der Befehl, die Listen der Einzuberufenden, hauptsächlich jener, die schon in türkischen Heeresdiensten gestanden hatten, zu verfassen. Zugleich wandte sich der Fürst an alle einflußreichen Beys, um ihre Hörigen zum Kriegsdienste aufzubieten. Die Offiziersfrage, die angesichts des gänzlichen Mangels heimischer Elemente die größte Schwierigkeit bildete, dachte man durch Aufnahme österreich-ungarischer und italienischer Offiziere zu lösen. Essad verfolgte aber auch hier seine eigenen Pläne. Ganz unvermittelt unterbreitete er dem Fürsten ein vom Ministerrat genehmigtes Dekret, wonach 2 türkische Offiziere, Kemal und Schefket als Instruktoren aufgenommen werden sollten. Beide waren in Albanien nicht fremd, hatten dem Pascha schon während der Belagerung von Skutari gedient und waren auch in den mißglückten Staatsstreich Bekir Agas verwickelt gewesen. Es warf auf die Treue Essads und auf die ganze Regierung ein merkwürdiges Streiflicht, daß dieses Dekret gerade in einem Augenblicke unterbreitet wurde, da der mohammedanische Aufstand bei Dibra, dessen Ziel die Schaffung

eines Fürstentumes unter serbischer Oberhoheit mit einem mohammedanischen Prinzen an der Spitze war, an Ausdehnung gewann.

Noch eine andere Angelegenheit beschäftigte in diesen Tagen den Ministerrat. Nach dem mißlungenen Putschversuche von Valona waren dessen Hauptanstifter Bekir und Komplizen zum Tode bezw. zu schweren Kerkerstrafen verurteilt worden. Die Vollstreckung des Todesurteils war jedoch bis zum Eintreffen des Fürsten über Beschluß der Kontrollkommission verschoben worden; Bekir befand sich in Skutari im Gefängnisse. Er war ein fanatischer Mohammedaner und Jungtürke, der viele und einflußreiche Verbindungen in Konstantinopel hatte. Abgesehen von den Schwierigkeiten, die er durch seinen Anschluß an die mohammedanischen Aufständischen bei Dibra im Falle seiner Freilassung bereiten konnte, bestand der Hauptwert seiner Inhafthaltung darin, daß man seine Begnadigung, die vom Fürsten im Prinzip beschlossen war, gelegentlich jener Verhandlungen, die zwischen Albanien und der Türkei betreffs Lösung der verschiedenen religiösen Fragen etc. bevorstanden, mit Erfolg verwerten konnte. Wenige Tage nach dem Vorschlage, türkische Instruktionsoffiziere aufzunehmen, faßte der Ministerrat den Beschluß, dem Fürsten die Begnadigung Bekirs und seiner Mitschuldigen anzuraten. Turkhan insistierte nachdrücklich in dieser Frage, wozu er zweifellos von Essad getrieben wurde. Beide Tatsachen standen in einem merkwürdigen Zusammenhange mit den jungtürkischen Umtrieben, von denen immer deutlichere Gerüchte schwirrten.

Der Fürst hatte sich in den ersten Wochen wenig gezeigt: nur einige Empfänge der fremden Gesandten und albanischer Beys hatten in dem Palais stattgefunden. Sonst aber trat er persönlich nicht hervor. An keinem Ministerrate nahm er teil, er ließ sich nur von seinen Ratgebern und Ministern über laufende Angelegenheiten berichten und stand mit seinem Volke in keiner direkten Berührung.

Die albanischen Beys verfolgten jeder ihre eigene separatistische Politik, und wenn sie auch Treue geschworen hatten,

so hüteten sie sich, sich für den neuen Fürsten zu exponieren, bevor nicht der Erfolg der Herrschaft gesichert war. Nicht spurlos waren die Jahrhunderte der Türkenherrschaft vorübergegangen und die Korruption hatte die herrschenden Klassen, die Intelligenz in den Städten und den Grundadel auf dem Lande bis ins Mark verdorben. Ihre Treue und ihr Nationalsinn regelten sich nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage wie eine Marktware. Der Albaner wird nur von dem Triebe beherrscht, seiner Persönlichkeit die größtmöglichste äußere Geltung zu verschaffen; ist er mächtig, so geht sein Sinnen und Trachten auf Behauptung und Vergrößerung seines Einflusses, ist er genötigt, sich einem Mächtigeren unterzuordnen, so sucht er auf jede Weise dieses Verhältnis zu seinem eigenen Vorteile auszubeuten. „Uneigennützigkeit, Opferfreudigkeit und Treue sind ebenso selten wie ihre Gegensätze alltäglich.“[1] Unverdorben sind nur der Bauer Mittel- und Südalbaniens und die Bergstämme des Nordens.

Ein unverzeihlicher Fehler des Fürsten aber war es, daß er sich dem Volke niemals zeigte. Die Albaner sind Naturkinder und freuen sich an Glanz und Schimmer. Das Volk verlangte darnach, seinen „König“ in großer Pracht zu sehen und der Fürst hätte seine „Macht“ wenigstens in äußerer Prunkentfaltung zeigen sollen, blieb jedoch still zurückgezogen und nur zweimal unternahm er mit seinem Gefolge einen Ausflug ins Innere des Landes, einmal nach dem eine Stunde von Durazzo entfernten Kavaja, ein anderes Mal nach Tirana, dem Stammsitze der Toptanis, beides Orte mit rein mohammedanischer Bevölkerung, in denen Essads Einfluß der allein ausschlaggebende war. Zweifellos hatte der Pascha ein starkes Interesse daran, den Fürsten keine Reisen unternehmen zu lassen und ihn nur dorthin zu geleiten, wo seine eigene Macht herrschte. So verstand er es auch bei diesen beiden Reisen, den Fürsten ganz in den Hintergrund zu drängen. Noch andere Kleinigkeiten trugen dazu bei, die Sympathie für den Fürsten zu untergraben. Bei dem Einzug des Fürsten in Tirana behielten die Bauern, gemäß der mohammedanischen Sitte bei der Begrüßung den Fez am Kopfe. Der

[1] G. von Hahn, Albanesische Studien.

Kammerherr des Fürsten, Sami Bey Vrioni, riß dem ihm zunächststehenden den Fez herunter, mit den Worten: „Vor seinem König steht der Bauer barhaupt“. Noch schwerwiegender war es, als der gleiche Kammerherr dem einflußreichen und mächtigen Achmed Bey Mati, der nach Durazzo gekommen war, um dem Fürsten zu huldigen, vor seinem Eintritt in den Audienzsaal gleichfalls den Fez vom Kopfe nahm. Achmed Bey war ein fanatischer Mohammedaner, den Essad Pascha seinerzeit nur durch das Versprechen einen mohammedanischen Fürsten nach Albanien zu bringen, an sich gezogen hatte. Nach der Ankunft des christlichen Herrschers wurde er der größte Widersacher Essads, und der Fürst hatte mehr als einen Grund, Achmed Bey auf seiner Seite zu halten.

Beide Ereignisse hätten wohl in Westeuropa keinerlei Bedeutung, in einem Lande wie Albanien haben sie aber desto größeren Schaden gestiftet. Das Volk, an und für sich fanatisch und durch eine mohammedanische Propaganda obendrein noch verhetzt, wurde durch diese Begebenheiten, die sich wie ein Lauffeuer unter allen Mohammedanern verbreiteten, ganz unnütz vor den Kopf gestoßen. Noch vor Ankunft des Fürsten in Albanien war in der Gegend von Elbassan ein Hodža (türkischer Geistlicher) umhergezogen, in der einen Hand das Bild des Fürstenpaares, in der andern den Koran und hatte den gläubig horchenden Mohammedanern gepredigt: „Das ist der „Giaur Fürst“, den Europa sendet, um Euch den heiligen Glauben zu stehlen! Wählet zwischen beiden!“ Hieß es nicht das Volk mit Absicht verletzen, wenn der unverantwortliche Snobismus der von europäischer Kultur übertünchten Beys solche Szenen, wie sie bei den Reisen und Empfängen des Fürsten sich ereigneten, fast mutwillig provozierte?

Nur Essad Pascha, unterstützt von den Italienern, zog aus solchen Vorkomnissen Nutzen, um seine Stellung auf Kosten jener des Fürsten zu stärken.

Die politische Situation begann sich mehr und mehr zu verschärfen. Die Montenegriner hatten das ganze Gebiet der Hoti und Gruda besetzt und die Dörfer angezündet. Die beiden

Stämme waren zu den Kastrati auf albanisches Gebiet geflüchtet, die bezüglich ihrer weiteren Haltung noch unschlüssig waren.

Der Aufstand der Epiroten nahm gleichfalls an Umfang zu.

Die Großmächte hatten am 24. April in Athen identische Noten und mündliche Erklärungen durch ihre Gesandten abgeben lassen. Mit Genugtuung nahmen die Mächte die Versicherungen der griechischen Regierung, welche dieselbe in ihrer Note vom 8. Februar bezüglich der albanischen Südgrenze und der ägäischen Inseln abgegeben hatte, zur Kenntnis. Griechenland hatte sich nämlich verpflichtet, die Räumung Südalbaniens umgehend zu vollziehen und keinen Widerstand gegen den durch einheitlichen Beschluß der Mächte geschaffenen Zustand weder direkt noch indirekt zu unterstützen; der Türkei die Inseln Imbros, Tenedos und Castellorizo zurückzugeben, das Gesetz betreffs der Abtretung von Saseno zu beschließen und den Schutz der mohammedanischen Minoritäten der Inseln zu garantieren. Dafür sollten die Rechte der verschiedenen Konfessionen und der Gebrauch aller Sprachen in Albanien laut bereits früher gefaßtem Beschluß der Kontrollkommission garantiert werden; auch stellten die Mächte in Aussicht, der albanischen Regierung nahezulegen, diesen Beschluß zur Tat werden zu lassen und ihr die von der griechischen Regierung geäußerten Wünsche hinsichtlich der Bevorzugung lokaler Elemente bei der Bildung der Gendarmerie Südalbaniens zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Die Mächte gaben ferner ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Grenzberichtigung in der Gegend von Argyrokastro.

Herrn Venizelos kam der Schritt der Mächte sehr gelegen. Die griechische Regierung hatte eingesehen, daß sie unmöglich Europa und dem Hellenismus in Epirus in offizieller Weise auf einmal dienen könne, und so zog sie die unvermeidlichen Konsequenzen. Um diesen Umschwung aber vor der öffentlichen Meinung in Griechenland zu rechtfertigen, bot dieser Schritt der Mächte die beste Gelegenheit und wenige Stunden nach Überreichung der Note, erteilte Herr Venizelos den Befehl zur Räumung des Epirus und zur Aufhebung der Blockade von Santi Quaranta.

Damit hatte Herr Venezilos den Mächten seine „Loyalität“ wieder glänzend bewiesen und für die Sache des Hellenismus gab es noch tausend Wege, um ihr inoffiziell zum Gelingen zu verhelfen. Die Räumung war ja bloß offiziell verfügt, die Banden der griechischen Mazedonier und Kretenser, verstärkt durch Desertionen griechischer Soldaten, blieben auch weiter im Lande.

Die griechischen Banden eröffneten die Angriffe auf die albanische Gendarmerie, an denen sich, wie bereits der Überfall auf Koritza bewiesen hatte, auch griechische Truppen beteiligten. Besonders gegen die Mohammedaner richteten sich alle Grausamkeiten: man plünderte ihre Häuser, zerstörte ihre Dörfer und tötete die mohammedanischen Notablen auf offener Straße. Schließlich erließ die epirotische Regierung in Argyrokastro an alle Mohammedaner den Befehl, den Epirus nach vollzogener Räumung durch die griechische Armee zu verlassen, da sie nicht imstande sei, sie vor der Wut des Volkes zu schützen. Damit waren die Mohammedaner vogelfrei erklärt worden! Nach all diesen, noch unter dem Schutze der griechischen Behörden begangenen Grausamkeiten klang es wie Ironie, wenn die griechische Regierung von der Notwendigkeit von Garantien für Leben, Eigentum, Religion, Schulen usw. der orthodoxen Christen Südalbaniens sprach. Jene, welche auf den Schutz, das Interesse und die Sympathien Europas ein volles Anrecht gehabt hätten, waren nicht die aus kretensischen und mazedonischen Abenteurern zusammengesetzten Banden oder die epirotischen Renegaten, sondern die bodenständigen Albanesen. Bei ihnen handelte es sich nicht um Erkämpfung eingebildeter politischer Rechte zugunsten einer fremden Propaganda, sondern um Sein oder Nichtsein. Alles andere wurde von der französichen und griechischen Presse „in usum delphini“ verbreitet, um Europa über die wahren Tatsachen zu täuschen.

Ende April war Varatassi wieder nach Durazzo gekommen und Mufid Bey begann im Auftrage der albanischen Regierung neue Verhandlungen anzuknüpfen. Die albanische Regierung hatte dadurch gezeigt, daß es ihr mit dem Wunsche zu einem Abkommen zu gelangen, ernst war, und sie bewies auch das größtmögliche

Entgegenkommen gegenüber den übertriebenen Forderungen der Epiroten, die hauptsächlich auf sprachlichem und religiösem Gebiete lagen und eine Sonderstellung des Südens bezweckten.

Im Grunde genommen war das Verhandlungsprinzip allerdings vollkommen richtig; bei den Besprechungen zwischen der albanischen Regierung und dem griechischen Emissär aber durfte der Umstand nicht außer acht gelassen werden, daß es — das Zustandekommen eines Vertrages vorausgesetzt — keine Autorität gab, die die Durchführung der eingegangenen Verpflichtungen und die Beruhigung der Insurgenten hätte garantieren können.

Das Ansehen der albanischen Regierung war eher im Abnehmen, die Bildung der Miliz stieß auf immer größere Schwierigkeiten, die Mohammedaner weigerten sich in den Krieg zu ziehen und der Aufstand, der bei Dibra begonnen hatte, drohte ganz Mittelalbanien zu ergreifen. Das Kabinett hatte inzwischen eine Rekonstruktion erfahren: Philipp Nogga, ein Katholik aus Skutari, hatte die Finanzen, Poga, ein Orthodoxer, den Unterricht, Mufid Bey die öffentlichen Arbeiten übernommen. Die Autorität der Regierung wurde zwar dadurch nicht wesentlich gestärkt, aber es war eine tüchtige Kraft in dem neuen Finanzminister gewonnen worden.

Um sich aus der kritischen Lage, in die die Regierung durch die Ereignisse im Süden gedrängt war, zu befreien, und sich vor dem Lande durch Gewährung der von den Epiroten angestrebten Konzessionen nicht bloßzustellen, wählte sie den letzten Ausweg, der ihr noch blieb: die internationale Kontrollkommission zur Führung direkter Verhandlungen mit den Epirotenführern zu betrauen.

Die Kommission hatte in ihrer Sitzung vom 30. April den allen Mächten mitgeteilten Beschluß gefaßt, daß sie angesichts des organisierten bewaffneten Widerstandes im Epirus und der zur Aufrechterhaltung der Ordnung ungenügenden albanischen Gendarmerie, die Aufmerksamkeit der Mächte auf diese Lage sowie auf die Notwendigkeit lenken müsse, eventuell noch andere energische Maßnahmen zur Durchführung der Räumung ins Auge zu fassen.

Die Ententemächte und auch Italien hatten seit Beginn der epirotischen Unruhen dahin gearbeitet, der Kontrollkommission das Mandat zu den Verhandlungen zu übergeben, um dadurch die angestrebte Internationalisation Albanien zu fördern. Das Interesse Österreich-Ungarns lag jedoch ganz im Gegenteil gerade in der möglichsten Stärkung der albanischen Regierung und für die Monarchie war diese Delegierung die ultima ratio, da alle anderen Mittel schon erschöpft waren. Durch Intervention der Kommission wurde zuerst ein Waffenstillstand mit den Epiroten vereinbart, eine neutrale Zone festgesetzt und am 8. Mai begannen in Korfu die Beratungen mit den Vertretern der autonomen epirotischen Regierung, Zographos und Karapanos.

Die albanische Regierung setzte unterdessen ihre Bemühungen zwecks Aufstellung der Miliz mit Eifer fort. Turkhan Pascha versuchte durch eine Reise nach Rom und Wien die beiden Adriamächte zu einem neuen energischen Schritte in Athen und zur Entsendug von europäischen Truppen zu bewegen, da die Südprovinzen andernfalls verloren schienen. Der italienische Gesandte Baron Aliotti reiste unmittelbar darauf ebenfalls nach Rom, wohin der Premier sich zuerst begeben hatte.

Der Aufstand bei Dibra nahm dank der Unterstützung Serbiens ständig zu. Es schwirrten Gerüchte, daß Arif Hikmet in Reschan eine Regierung eingesetzt habe, deren Einfluß sich bis Mat und Tirana erstreckte. Auch an Prenk Pascha in Skutari war die Aufforderung ergangen, sich dem Beschlusse der Bezirke von Mat und Dibra, einen türkischen Prinzen zum Fürsten von Albanien zu proklamieren, anzuschließen.

Die Milizbildung in Mittelalbanien, besonders in der Gegend von Kavaja und Tirana, stieß auf immer größere Schwierigkeiten. Die Mehrzahl der Leute verweigerten ihren Führern den Gehorsam, einige Dörfer waren bereits in offenem Aufruhr und hatten die türkische Fahne gehißt. Essad Pascha unternahm geheimnisvolle Reisen ins Innere, als deren Zweck er angab, durch seinen persönlichen Einfluß die Mohammedaner

zum Einrücken zu bewegen. In Wahrheit dienten sie ganz anderen Zwecken. Während Essad seine Anhänger öffentlich aufforderte in den Krieg zu ziehen, ließ er ihnen im Geheimen durch seine Agenten raten, nicht zu kommen. Ein ähnliches Doppelspiel trieb er bei den Weisungen, die er als Minister des Innern an die Präfekten erließ. Seine letzte Reise galt angeblich einer Zusammenkunft mit Arif Hikmet, mit dem er unter einer Decke spielte. Wenn hierfür auch keine einwandfreien Beweise vorliegen, so hat diese Version doch alle Wahrscheinlichkeit für sich. Essads Pläne galten der Einrichtung des Kantonalsystems und jene Sonderstellung, die sich der Epirus zu erkämpfen suchte, wollte er für das mohammedanische Mittelalbanien erzwingen; Prenk sollte dahin gebracht werden, auch für Nordalbanien eine ähnliche Autonomie zu verlangen.

Die plötzliche Reise Essad Paschas nach Tirana, hatte in Durazzo großes Aufsehen erregt. Die Stadt war erfüllt von zahllosen unkontrollierbaren Gerüchten, und eine unheimliche Spannung, wie sie unerwarteten Ereignissen vorausgeht, lag über der Residenz. Die Menge, die sich in den engen Gassen der Residenz drängte und staute und vor dem fürstlichen Palais untätig lungerte, besprach erregt die letzten Begebenheiten.

In den ersten Maitagen waren die in Österreich-Ungarn bestellten Gebirgsbatterien mit einem Übergabsdetachement von drei Artillerieoffizieren in Durazzo eingetroffen. Den Italienern kamen sie sehr ungelegen und geflissentlich wurde das Gerücht verbreitet, das „illoyale“ Österreich-Ungarn habe Italien hintergangen und Instruktionsoffiziere hergesandt. Nicht minder ungelegen kamen die Geschütze dem Kriegsminister, der krampfhaft nach einem Vorwand suchte, um sie samt den 4000 Geschossen, den Tragtieren und dem ganzen Train nach Tirana, zu seinen Getreuen zu schaffen. Auf Ersuchen der holländischen Instruktoren sollten die k. und k. Offiziere die zukünftigen albanischen Artilleristen ausbilden. Bald fanden sich auch die für die Artillerie bestimmten 120 Rekruten, lauter Moslims, die bei Janina,

Skutari, Kumanovo oder Adrianopel gekämpft hatten, ein. Die tapfere Schar schmolz aber zusehends zusammen und nach drei Tagen schon waren hundert desertiert, der Rest kam, wann es ihm beliebte.

Die allgemeine Spannung in Durazzo hatte am 18. Mai ihren Höhepunkt erreicht. Schon hatte man Kunde von dem Anrücken der Aufständischen aus dem Norden und Osten, und es war zu befürchten, daß Essad vielleicht über Nacht Herr der Situation werden könnte. Ein albanisches Sprichwort sagt dem Sinne nach, daß wichtige Dinge nicht geschrieben würden und Essads ganzes Benehmen war danach, ihn des Verrates zu überführen, wenn auch schriftliche Beweise mangelten. Zwischen dem Stadtkommandanten, dem holländischen Major Sluys und Essad war ein Konflikt ausgebrochen; Essad forderte beim Fürsten die Enthebung des genannten Offiziers vom Kommando, widrigenfalls er seine Demission geben würde. In bisher ungeklärter Weise verbreitete sich das Gerücht, der Fürst habe in diesem Zwiespalte zugunsten seines Kriegsministers entschieden und Sluys empfing vom Justizminister Mufid Bey den strikten Befehl, das Stadtkommando niederzulegen, während sich bald darauf herrausstellen sollte, daß gerade die Demission Essads angenommen war.

Diese Begebenheiten vollzogen sich knapp vor Mitternacht. Alle Anzeichen deuteten auf außergewöhnliche Ereignisse, man traf alle Vorbereitungen, um einem geplanten Handstreich wirksam zu begegnen. Das Haus Essads wurde bewacht und in der Nacht zwei Geschütze am Meeresstrande aufgefahren. Unter die Mitglieder der dem Fürsten ergebenen Nationalistenpartei wurden Gewehre verteilt und ihnen der Patrouillendienst übertragen.

Um 4 Uhr früh wurde Durazzo durch lebhaftes Gewehrfeuer aus dem Schlafe geweckt. Die fürstentreue Gendarmerie überwältigte nach kurzem Kampfe die Bewaffneten Essads, die dieser nebst viel Proviant und Munition bei sich verborgen hatte, und drang bei dem ungetreuen Paladin ein. Die Geschütze hatten gleichzeitig das Haus wirksam unter Feuer genommen

und bald ließ der in den Keller geflüchtete Pascha die weiße Flagge als Zeichen der Unterwerfung hißen. Ein österreichungarisches und italienisches Matrosendetachement wurde zum Schutze des fürstlichen Palastes gelandet, Essad Pascha verhaftet und samt seiner Frau an Bord des k. und k. Stationärs „Szigetvár“ gebracht.

Eine begeisterte Demonstration vor dem Schlosse zeigte dem schwergeprüften Fürstenpaare wie dankbar das Volk für die Entfernung des verhaßten Bedrückers war. Die Ereignisse der Nacht vom 19. auf den 20. Mai hatten sich derart überstürzt, daß man erst dann, als der Pascha wohlgeborgen auf dem Meere saß, über die weiteren Maßnahmen schlüssig werden konnte. In tiefes Dunkel bleibt aber gehüllt, wer den Befehl zur Verhaftung Essads gegeben, denn der Fürst betonte stets, daß von seiner Seite kein derartiger Befehl ergangen sei.

Unter den Italienern herrschte angesichts der letzten Ereignisse große Bestürzung. Aliotti war abwesend und niemand hatte den Sturz Essads zu verhindern verstanden. Die ganze italienische Presse begann Zeter und Mordio zu schreien, Essad wurde als ein Opfer seiner Italophilie dargestellt; daß aber die öffentliche Meinung Italiens sich für den Verräter an seinem Fürsten und seinem Treueide derart einsetzen konnte, war ein beredtes Zeichen für die ganze Richtung der italienischen Politik.

Betreffs des weiteren Schicksales Essads drängte es zur raschen Entscheidung. Der italienische Vertreter setzte sich energisch für die sofortige Freilassung ein, während die übrigen die Landesverweisung forderten. Nach längeren Beratungen erteilte der Fürst den Befehl, daß Essad landesverwiesen werde gegen das schriftliche Versprechen, nicht mehr nach Albanien zurückzukommen. Essad hat das Dokument, das ihn verpflichtete, albanischen Boden nicht wieder zu betreten, am 20. Mai unterzeichnet und reiste am gleichen Tage auf einem italienischen Dampfer nach Italien ab, nachdem er noch vor dieser unfreiwilligen Fahrt dem Fürsten neuerlich seine Treue und Ergebenheit hatte versichern lassen. Auf hoher See kreuzte der Dampfer,

der den landesverwiesenen Verräter an Bord hatte, das Torpedoboot, das den italienischen Gesandten und Turkhan, die in überstürzter Hast ihren Aufenthalt in Rom unterbrechen mußten, nach Durazzo zurück brachte. Düstere Rachepläne mögen den italienischen Gesandten auf dieser Fahrt erfüllt haben, sah er sich doch der wertvollsten Stütze seiner Politik beraubt.

An diesem Abende war auch die Kontrollkommission in Durazzo eingetroffen, nachdem sie die Verhandlungen mit den Epiroten durch das Kompromiß von Korfu am 18. Mai 1914 beendet hatte. Am Tage nach der Verhaftung Essads hatte der holländische Major Roelfsema mit einem Detachement von 500 Mann den Vormarsch auf Shjak angetreten, um die Höhen von Rastbul zu besetzen, deren Behauptung für die Verteidigung Durazzos von größter Wichtigkeit war. Das Streifkorps vollführte seine Aufgabe jedoch nicht, da es unterwegs gegnerischen Parlamentären begegnet war, die namens ihrer Führer erklärten, friedliche Verhandlungen mit dem Fürsten dem Kampfe mit Durazzo vorzuziehen. Das Streifkorps kehrte zurück, aber am nächsten Morgen hatten sich die Spitzen der Insurgenten auf den Höhen festgesetzt.

Die k. und k. Offiziere, die in selbstloser Aufopferung ihr Leben für den Fürsten aufs Spiel gesetzt hatten, wurden abberufen und reisten unter stürmischen Ovationen der Albaner ab. Ihre mannhafte Tat, unter Gefährdung des eigenen Lebens und ohne jede Mission für den Fürsten und die Freiheit Albaniens einzutreten, an deren Erhaltung Österreich-Ungarn das größte Interesse hatte, gab dem ganzen Lande einen neuen Beweis von der Aufrichtigkeit und Uneigennützigkeit unserer Politik. Stand doch dieses Auftreten der Österreicher in krassem Gegensatze zu jener Schar italienischer Matrosen, die, zur Bewachung des Fürsten berufen, bei einem blinden Alarm Mitrailleuse und Gewehre im Stiche gelassen hatten und in aller Hast zur Landungsbrücke geflüchtet waren.

Das Oberkommando über die Streitkräfte der Stadt lag in den Händen des holländischen Generals de Weer, der wenig Feldherrntalent bewies. Am 23. Mai morgens ordnete er den

Vormarsch gegen die Rebellen von Shjak und Kavaja an. Das Detachement unter Kommando des holländischen Kapitän Saar bestand aus zirka 300 Mann, darunter 100 katholische Malissoren, die aus Skutari zum Schutze des Fürsten nach Durazzo geeilt waren. Am Ende der Stadt hielten letztere eine Beratung ab, in der sie beschlossen, den Angriff nicht mitzumachen, da sie lediglich zur Verteidigung der persönlichen Sicherheit des Fürsten berufen wären.

Das Detachement war in kürzester Zeit von den in Überzahl befindlichen Rebellen umzingelt und gefangen genommen, wobei sie 1 Geschütz und 2 Maschinengewehre erbeuteten. 3—400 Insurgenten waren am Brückenkopfe der Stadt, die von einigen Gendarmen, Milizsoldaten und Freiwilligen verteidigt wurde, aufgetaucht. Ein heftiges Gewehrfeuer begann, die albanischen Batterien fuhren nördlich der Stadt auf. Bald donnerte der erste, dann der zweite Schuß — die Schrapnells platzten oberhalb der Stadt —, ein Kugelregen prasselte auf die Häuser nieder. Die Freiwilligen, die sich in Ermangelung an geschulten Soldaten zur Geschützbedienung gemeldet hatten, wußten nicht, daß die Geschosse vortempiert waren und daher auf nahe Distanz als Kartätschen wirkten. Nach längeren Versuchen wurde das Artilleriefeuer einige Stunden später fortgesetzt, mit dem einzigen Erfolge, daß die Geschosse diesmal über der eigenen Schwarmlinie platzten und die eigenen Leute töteten.

In der Stadt war eine Panik ausgebrochen. Der italienische Gesandte erschien im fürstlichen Palais, wo alle Gesandten und Minister versammelt waren, und brachte alarmierende Nachrichten, daß Tausende von Rebellen — ihre Zahl wuchs nach den Reden Aliottis stündlich — im Begriffe seien, die wehrlose Stadt zu überfallen. Gegen Mittag, als die Kunde von der Gefangennahme des Expeditionskorps neuen Schrecken verbreitet hatte, sandte man einen Parlamentär zu den Rebellen, der unverrichteter Dinge zurückkehrte.

Mit allen Zeichen höchster Aufregung stürzte nun der italienische Gesandte mit der Schreckensnachricht ins Schloß, daß der Brückenkopf bereits von den Insurgenten gestürmt

und alles verloren sei, wenn die fürstliche Familie nicht sofort das Schloß verlasse und sich an Bord eines der Stationäre begebe. Vergebens opponierten die Vertreter der anderen Dreibundmächte gegen diesen bedenklichen Schritt, man schlug als letztes Auskunftsmittel vor, von den Stationären blinde Alarmschüsse abgeben zu lassen, um den Rebellen zu zeigen, daß Europa gesonnen sei, den Fürsten zu halten. Aliotti, dessen Pläne diese Maßregel durchkreuzt hätte, war mit einem ebenso lächerlichen wie verblüffenden Argument bei der Hand: das Eingreifen der Kriegsschiffe wäre eine Verletzung der albanischen Neutralität und könne er einen solchen Befehl ohne Weisungen seiner Regierung nicht erteilen! Das Argument verfing und so triumphierte der italienische Standpunkt. Rasch verfügte der Fürst nun die Einschiffung. Italienische Matrosen beeilten sich, die in aller Hast gepackten Koffer auf das italienische Stationsschiff „Misurata" zu bringen und es wirft ein eigentümliches Licht auf diese hilfsbereite Mitwirkung, daß hierbei eine Handtasche mit zirka 40.000 Frank in Gold auf Nimmerwiedersehen verschwand.

Kaum hatte der Fürst das Deck der „Misurata" betreten, als von unbekannter Hand auf dem fürstlichen Palais die Standarte eingezogen und auf dem italienischen Schiff gehißt wurde: der Fürst war nicht mehr Herr in seinem Lande, die Dynastie stand unter italienischem „Schutz". Auch diesen Knalleffekt hatten die Regisseure sich nicht entgehen lassen.

Die Einschiffung des Fürsten war das Signal zur allgemeinen Flucht: hunderte von Flüchtlingen suchten Rettung auf den Schiffen, und auf der Landungsbrücke herrschte ein lebensgefährliches Gedränge. Aliotti ging befriedigt in sein Heim zurück — der große Coup war gelungen, Italien hatte für Essad Rache genommen und dem Fürsten gezeigt, wer die eigentlichen Machthaber von Durazzo seien. Ein kleinliches Gefühl niedriger Rachsucht hatte diesen Plan, der für immer das Ansehen des Fürsten untergrub, ausgeheckt. Denn die Rebellen waren damals noch nicht derart organisiert und von Italien noch nicht soweit bearbeitet, daß es ihnen eingefallen wäre, wirklich nach Durazzo zu ziehen.

Es war bereits dunkel als Aliotti dem Fürsten melden ließ, der gefangene Hauptmann Saar sei als Parlamentär der Rebellen angekommen, als Vertreter Italiens könne er aber nicht gestatten, daß Verhandlungen über innere albanische Angelegenheiten an Bord eines italienischen Schiffes geführt würden! Also begab sich der Fürst wieder an Land und kehrte in sein Schloß zurück, wo sich inzwischen die Kontrollkommissäre, alle Gesandten und Minister eingefunden hatten, um über die von den Rebellen gestellten Bedingungen zu beraten. Diese verlangten Zusicherung der Straflosigkeit und ein von dem Fürsten unterzeichnetes Schriftstück, daß er eine Deputation empfangen werde, um ihre Wünsche entgegenzunehmen; andernfalls würden die als Geisel behaltenen Gefangenen — darunter auch Österreicher und Rumänen, die sich an der Expedition als Freiwillige beteiligt hatten — sämtlich niedergeschossen werden. Um das Leben der Europäer zu retten, blieb dem Fürsten nichts übrig, als das von seinen Ministern verfaßte Schriftstück zu unterfertigen. So schloß der traurigste und unglücklichste Tag in der Leidenszeit des Fürsten. Aus den sumpfigen und fieberatmenden Niederungen der Ebene Durazzos zogen feuchte, giftige Nebel herauf und verkrochen sich in dem armseligen Gewirr der Hütten und Gäßchen der Residenz — so hatte auch der vergiftete Odem europäischer Politik das Land und seinen Fürsten schmählich erniedrigt.

Die Kontrollkommission hatte — wie schon erwähnt — ihre Verhandlungen mit den Epiroten am 18. Mai beendet. Die von Zographos und Karapanos vertretenen und alle Einzelheiten der Administration, finanziellen und judiziellen Organisation umfassenden Forderungen der Epiroten waren in allen Punkten über das von der albanischen Regierung festgesetzte Höchstmaß der zulässigen Konzessionen hinausgegangen und hatten eine volle Autonomie bezweckt. Das Hauptbestreben zielte auf Vereinigung der beiden südlichen Provinzen in ein administratives Ganze mit einer gemeinsamen Provinzvertretung.

Die Kontrollkommission war bemüht, bei Ablehnung dieses mit dem Prinzipe der albanischen Einheitlichkeit unvereinbarlichen

Standtpunktes die Gegensätze durch Formulierung neuer Zugeständnisse auszugleichen oder abzuschwächen. Die beiden Wortführer der Epiroten zeigten aber in diesen Verhandlungen eine außerordentliche Zähigkeit, besonders Zographos war unbeugsam. Diese Unnachgiebigkeit erklärte sich nur teilweise aus persönlichen Gründen, um nicht umsonst gekämpft zu haben und die um ihre „historische“ Persönlichkeit geflochtene Aureole nicht einzubüßen; ausschlaggebend für ihre Haltung war, daß sie das Gefühl hatten, die Rückendeckung der griechischen Armee zu besitzen. Nach langwierigen Verhandlungen wurde zwischen der Kommission und den Epiroten eine Grundlage, das Kompromiß von Korfu, fixiert, das die vereinbarten Vorschläge enthält, die aber erst nach Annahme durch die Mächte und die albanische Regierung Wirksamkeit erlangen sollten. Nach diesen Vereinbarungen sollte die Durchführung der Organisation der Südprovinzen der Kontrollkommission anvertraut werden, mit deren Einverständnis die albanische Regierung die Gouverneure ernennen würde.

In allen Forderungen betreffs Gendarmeriebildung, Unterricht, Sprachengebrauch, Rechte der orthodoxen Gemeinden und des griechischen Klerus hatten die Epiroten wertvolle Zugeständnisse erreicht. Allen wurde ferner volle Amnestie zugesichert, die sich in Bezug auf politische Verbrechen auch auf die im Lande befindlichen Nichtepiroten erstrecken sollte. Selbst das schwerwiegendste Verlangen der Epiroten nach Garantie der Mächte für die Durchführung und Aufrechterhaltung aller albanischerseits eingeräumten Zugeständnisse war durchgedrungen.

Spiromilo, der „Archaigos“ der Chimara, hatte sich bei den Korfioter Beratungen gleichfalls eingefunden, um für die unter seiner „Herrschaft“ stehende Landschaft neue Privilegien zu verlangen.

Diese, sowie einige nachträgliche Forderungen der Epiroten, welche den Ausschluß rein mohammedanischer Distrikte aus den Bezirken Argyrokastro und Koritza, wodurch künstlich christliche Majoritäten geschaffen werden sollten, sowie die Ernennung von christlichen Gouverneuren fremder Staatsangehörigkeit während

der nächsten 10 Jahre, betrafen, wurden von der Kommission abgelehnt und den eigentlichen Protokollen nur als Annexe beigegeben.

So war dank dem Einschreiten der Kommission ein annehmbarer modus vivendi in der heikelsten Frage geschaffen worden, welche viel Geld verschlungen und die Kräfte des jungen Staates völlig absorbiert hatte. Sowohl die Mächte als auch die albanische Regierung beeilten sich, dieses Abkommen anzuerkennen.

Der Kontrollkommission aber harrte bereits eine neue Aufgabe; immer deutlicher zeigte sich, daß bei der Schwäche der Regierung die von den Gegnern Albaniens angestrebte Erweiterung der Machtbefugnisse der Kontrollkommission unvermeidlich wurde.

Die Rebellen vor den Toren Durazzos verlangten mit den Vertretern Europas zu verhandeln, und dem vermittelnden Eingreifen der Kommissäre gelang die Freilassung aller gefangenen Europäer, während jedoch die erbeuteten Geschütze und Waffen zurückbehalten wurden.

Der Führer der Insurgenten Hamdi Bey Rubjeka brachte ihre Beschwerden vor und klagte, daß die mohammedanische Religion zu wenig geachtet werde und die Aufständischen daher zur „Türkei“ zurück wollen; sei dies nicht möglich, so erstreben sie die Kontrolle ganz Europas, um auf diese Weise mehr Rücksicht für ihren Glauben zu finden.

Schon aus diesen Forderungen war ersichtlich, daß die Bewegung keinen rein religiös-mohammedanischen Ursprung, sondern einen von außen hineingetragenen politischen Charaker hatte. Das Verlangen nach Rückkehr unter türkische Herrschaft, gegen die sich gerade Mittelalbanien durch Jahrhunderte aufgelehnt und die es in heftigen Aufständen bekämpft hatte, war nicht den Köpfen der Bauern entsprungen. Der Bauer lehnte sich gegen seinen Grundherrn auf, verlangte eine Besserung seiner materiellen Lage, die er von dem fremden Herrscher erwartet hatte. Da sie ausgeblieben, ja nicht einmal Steuerrückstände erlassen worden waren, war die Unzufriedenheit der Bauern gewachsen. Auf ihren Kern zurückgeführt, war der Aufstand

Mittelalbaniens eine Agrarrevolte der mohammedanischen Bauern, die in der Folge von allen interessierten gegnerischen Propaganden ausgenützt wurde. Jungtürkische Prestige-Politiker hofften hieraus Kapital zu schlagen und benutzten das starke religiöse Gefühl der Mohammedaner, um ihnen die Bedrohung ihrer Religion durch den christlichen Fürsten vorzuhalten und einzureden, daß die Türkei ihnen nicht nur einen mohammedanischen Herrscher senden, sondern auch alle ihre Wünsche erfüllen und den Beschwerden abhelfen würde. Die von den Serben unterstützte Bewegung Arif Hikmets bei Dibra nahm im weiteren Verlaufe gleichfalls Einfluß auf die zentralalbanische Revolte, und Serbiens oder besser Rußlands Gold ermöglichte die Vereinigung der beiden Bewegungen.

Auch Italien begann sehr bald die Führer der Rebellen zu beeinflußen und den Aufstand für seine Zwecke auszunützen. Schon das ganze Verhalten der offiziellen italienischen Kreise und der öffentlichen Meinung beim Sturze Essads hatte darauf hingedeutet, daß Italien mit den Mohammedanern besondere Pläne verfolge; sein Ziel war ein italienisches Protektorat über die Mohammedaner Albaniens. Italien, das in Tripolitanien im ständigen Kampfe mit den aufständischen Mohammedanern lag, und andererseits von der Türkei neue Konzessionen in Südanatolien erlangen wollte, trachtete, seine Politik aus diesen doppelten Gründen mit aller Gewalt in türkenfreundliche Bahnen umzulenken und ein Meilenstein auf diesem Wege sollte die Übernahme des Protektorates über die mohammedanischen Albaner sein.

Noch ein anderes direkteres Ziel sollte aber dadurch erreicht werden. Das Kultusprotektorat, das Österreich-Ungarn kraft alter verbriefter Verträge mit dem Sultan in ganz Albanien über die Katholiken ausübte, war Italien seit jeher ein Dorn im Auge, weil es der Monarchie als Schutzmacht des katholischen Glaubens eine bevorzugte Stellung im Norden Albanies, wo die meisten Katholiken ansässig sind, verliehen hatte. Als wirksames Gegengewicht sollte dem katholischen Protektorat ein solches über die Mohammedaner entgegengesetzt werden, das Italien auszuüben gesonnen war. Da die Majorität der Bevölkerung

Albaniens Mohammedaner waren, so wäre hierdurch gleichzeitig das Übergewicht Italiens im ganzen Lande geschaffen worden. Essad war der vorgeschobene Posten Italiens im Kampfe um dieses Ziel gewesen. Sein Sturz bedeutete den Zusammenbruch der italienischen Pläne und der ganzen bisher verfolgten Politik, die eine völlige Neuorientierung erforderte. Muß es nicht auch zu denken geben, daß italienische Politiker nach dem Sturze Essads plötzlich stürmisch nach Internationalisierung Albaniens schrien, während sie vorher die gemeinsame „Vernunftehe" verteidigt hatten?

In wenig beneidenswerter Lage befand inmitten dieser Umtriebe sich der Fürst. Die letzten Ereignisse hatten sein Ansehen nicht nur im eigenen Lande, auch in Europa stark beeinträchtigt. Eigene Truppen, die ihm die Niederwerfung des Aufstandes ermöglicht hätten, standen ihm nicht zur Verfügung; also mußte er sich an die Mächte mit der Bitte wenden, Abteilungen der internationalen Detachements aus Skutari nach Durazzo zu dirigieren. Italien beeilte sich diesem Ansuchen, einheitliches Vorgehen der Mächte vorausgesetzt, zuzustimmen und auch die Monarchie konnte nicht abschlagen. Die Durchführung scheiterte aber an dem Widerstande Deutschlands und Englands.

Die letzte Rettung des Fürsten war jetzt die Hilfe aus dem katholischen Norden, und unter dem Befehle des Mirditenchefs Prenk Doda sammelten sich neue Streitkräfte — zirka 4500 Mann — in Alessio.

Nach dem Sturze Essads hatte die albanische Regierung ihre Demission gegeben und nach vielen Versuchen war ein zweites Ministerium, wieder unter Turkhan als Präsidenten, zustandegekommen. Akif Pascha Elbassan übernahm das Portefeuille des Innern, Mufid Bey wieder jenes der Justiz, Noga die Finanzen, Midhat Bey Frasheri die öffentlichen Arbeiten und Abdi Bey Toptani das Ressort der Landwirtschaft; Prenk endlich war zum Außenminister bestimmt worden, während Dr. Turtulis wieder das Unterrichtsministerium erhielt. Ein Kriegsministerium war nach den trüben Erfahrungen mit Essad nicht

mehr als eigenes Ressort gebildet worden. Der Eindruck dieses neuen Kabinetts war kein allzu günstiger. Turkhan hatte seine Unfähigkeit zur Genüge bewiesen und außer Noga war keine neue Arbeitskraft, geschweige ein staatsmännisches Talent eingetreten.

Die ersten Versuche, den Aufstand auf gütlichem Wege beizulegen, hatte die Kontrollkommission unternommen, die am 3. Juni an der Delegiertenversammlung der Aufständischen in Shjak teilnahm, zu der Vertreter der Landschaften Shjak, Kavaja, Pekinje, Tirana, Mat, Dibra und Kroja erschienen waren; Lushnja und Berat hatten Zustimmungsschreiben gesendet. Diese Delegierten gehörten den untersten Ständen an, verweigerten sogar die Nennung ihrer Namen und waren keinesfalls die Beauftragten jener Landschaften, die zu vertreten sie vorgaben. Sie begehrten ohne jedes Raisonnement und Logik ganz einfach nur die Wiederherstellung der Türkei, die Einsetzung eines mohammedanischen Fürsten und einen türkischen Vertreter in der Kontrollkommission.

Vergebens trachteten die Kommissäre den Rebellen begreiflich zu machen, daß nicht Europa den Willen von Shjak annehmen könne, die Aufständischen sich vielmehr jenem Europas unterordnen und dem Fürsten Treue und Gehorsam leisten müßten. Auf diesen Hinweis, der die Aufständischen im ersten Augenblicke zu überzeugen schien, erwiderte einer aus Tirana, daß Shjak allerdings klein sei, der Aufstand aber auch die Landschaften Kavaja und Tirana umfaßte und diese drei wohl groß genug wären, um Europa zur Änderung seines Willens zu veranlassen!

Mehrere Anzeichen ließen auch bei dieser Versammlung vermuten, daß fremde Einflüsse mitwirkten und die Agitation von außen geleitet wurde. Es muß überraschen, wenn Leute, deren geistiger Umkreis durch die vorstehende Anekdote hinreichend skizziert ist, plötzlich erklärten, daß die Rebellen bereit wären, sich England, Frankreich und Rußland völlig zu überlassen, nicht aber den anderen drei Mächten.

Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, lehnte die Kontrollkommission die Forderung der Rebellen nach einem

Waffenstillstand von zwei Wochen, der nur den Zweck gehabt hätte, für eine weitere Ausbreitung der Bewegung Zeit zu gewinnen, ab, erklärte ihre Vermittlungsaktion für beendet und berichtete dem Fürsten das Ergebnis ihrer Beratungen.

Die albanische Regierung faßte nun den Entschluß, den Aufstand mit den Waffen niederzuwerfen.

Der Stadtkommandant Durazzos, Oberstleutnant Thomson, war der geistige Urheber des Planes, wonach ein gleichzeitiger Angriff von drei Seiten auf die Rebellen erfolgen sollte. In Durazzo hatte die Regierung zirka 1100 Mann zur Verfügung, Prenk stand im Norden in Alessio mit zirka 4000 und Aziz Pascha Vrioni hatte im Süden auf seinen Gütern 1000 Tosken aufgeboten. Auch Achmed Bey Mati im Osten hatte die Mitwirkung seines Stammes, zirka 2000 Mann, dem Fürsten in Aussicht gestellt. Man bereitete einen konzentrischen Angriff vor, um die Rebellen mit einem einzigen Vorstoße niederzuzwingen.

Sei es nun, daß die Rebellen von diesem Plane der Regierung, der Mitte Juni zur Ausführung gelangen sollte, Kenntnis erhalten hatten, oder sich ihrerseits bereits stark genug zu einem Angriff fühlten, am 15. Juni geschah eine völlig unerwartete Überrumplung der Residenz. 3000 Rebellen, gut organisiert und geleitet von türkischen Offizieren, griffen die Stadt beim ersten Morgengrauen von drei Seiten gleichzeitig an und nur der glänzenden Geschützbedienung durch österreichische Freiwillige ist die siegreiche Abwehr des Angriffes und die abermalige Rettung der Stadt zu danken. Sie wurde aber teuer bezahlt durch den Tod des Kommandanten Thomson, der durch seine Energie und Tatkraft die Seele der Verteidigung war. Er fiel als erster, viele behaupten durch Verrat.

Auch an diesem heißen Tage mochte der Fürst wieder erkannt haben, wo er seine wahren Freunde zu suchen hatte. Schon beim ersten Schuß war die ganze italienische Kolonie — der Gesandte an der Spitze — auf den Beinen, als ob sie den Überfall auf die Stunde genau vorausgewußt hätte. In den beiden Wochen, die diesem Angriffe vorangingen, hatte eine ständige Verbindung zwischen den Italienern Durazzos und den

Rebellen stattgefunden. Auch der Gesandte selbst hatte sich zweimal in Begleitung des italienischen Obersten Muricchio, der die italienische Unterstützungsaktion für die notleidende Bevölkerung Dibras leitete, nach Shjak begeben, aber viel öfter noch die geheimen Agenten Italiens. Vielleicht ist es auf diesen Einfluß zurückzuführen, daß vereinzelt unter den Rebellen die Forderung nach Rückberufung Essads und Boykottverhängung über Österreich-Ungarn auftauchte?

Dieses auffällige Gebaren der offiziellen Vertreter Italiens konnte den bereits bestehenden Verdacht, daß Italien den Aufstand begünstige, nur vertiefen; Konflikte zwischen den Italienern und den holländischen Offizieren waren an der Tagesordnung. Wilde Gerüchte über Lichtsignale, die von der Stadt aus — und zwar aus den von Italienern bewohnten Häusern — mit den Rebellen gewechselt wurden, tauchten mit immer stärkerer Begründung auf und hatten die Verhaftung des Obersten Muricchio, der in dem verdächtigen Hause angetroffen wurde, zur Folge. Seitens Italiens wurde gegen diese Verletzung des Kapitulationsrechtes drohend protestiert und die sofortige Entlassung Thomsons, sowie schriftliche Entschuldigung der Regierung gefordert. Der Tod Thomsons brach dieser Affaire die Spitze ab, die durch Entschuldigung der albanischen Regierung gänzlich beigelegt wurde.

Die Haltung der Italiener mußte aber noch in anderer Hinsicht Verdacht erregen. Als Verstärkung der Besatzung Durazzos mußten, da die Entsendung internationaler Detachements mangels Uneinigkeit der Mächte unterblieben und nur jene von Kriegsschiffen durchgeführt worden war, katholische Malissoren aus dem Norden herangezogen werden, von denen am Tage des Überfalls zirka 1500 eintrafen. Jede Stärkung der fürstlichen Macht verfolgte aber Italien mit scheelen Blicken und nichts war natürlicher, als daß die Entfernung dieser dem Fürsten ergebenen Malissoren angestrebt wurde. Man gab das Losungswort aus, die Ankunft der Malissoren bedeute den „Religionskrieg". Dabei hatten die allzu klugen Wortverdreher nur das eine vergessen, daß gerade die Unterstützung Essad Paschas und die Beteilung seiner Anhänger mit den von Italien ge-

lieferten Gewehren die Vorbedingungen dafür geschaffen hatten, daß die jungtürkische Agitation tatsächlich zu einem Aufstande führen konnte. Dies war die Ursache, die Hilfeleistung der katholischen Nordalbaner — übrigens eine selbstverständliche Pflicht gegen den Fürsten — nur die Folge.

Nach dem Tode Thomsons hatte Major Kroon, bisher in Skutari tätig, die Verteidigung der Stadt übernommen, und war nach Einlangen von Verstärkungen zu einem Gegenangriff gegen die Rebellen geschritten. An der Spitze seiner Scharen ging er unter Vorantragung der albanischen Fahne als erster zum Sturm gegen die von den Rebellen besetzten Höhen vor. Er sollte auch bald allein bleiben, denn seine Getreuen, dezimiert durch das Feuer der Rebellen, kehrten auf halber Höhe um und gingen fluchtartig zurück. Die Maschinengewehre und ein Gebirgsgeschütz wurden nur dank der Kühnheit mitkämpfender österreichischer Freiwilliger gerettet; der Angriff hatte mit einer völligen Niederlage geendet.

Bei dieser Gelegenheit wäre ein Wort über die Tätigkeit der holländischen Offiziere einzuflechten. Jeder einzelne ein Held, der die einmal übernommene undankbare Pflicht mit voller Hingabe seiner Person zu erfüllen trachtete, hatten sie den einen großen Fehler, daß sie sich in die albanische Mentalität ganz und gar nicht hineinfinden konnten und den Albanern daher stets fremd gegenüber blieben. Teils dachten sie, hier, wie in den niederländischen Kolonien, nur mit ganz Wilden zu tun zu haben, teils wieder betrachteten sie die Albaner als eine militärisch disziplinierte, kampfesfreudige Nation. In dieser grundfalschen Annahme muteten sie den albanischen Verteidigern Aufgaben zu, die man mit einer wohlausgebildeten Truppe, aber niemals mit Malissoren ausführen kann, die wohl den Krieg im Gebirge und aus dem Hinterhalte, aber nicht in der offenen Feldschlacht gewohnt sind. Die Idee Thomsons, einen konzentrischen Angriff gegen die Rebellen durchzuführen, war daher ebenso verfehlt, wie jene seines Nachfolgers Kroon.

Die letzten albanischen Ereignisse hatten in Italien bei Regierung und öffentlicher Meinung nur ein Gefühl der Erleich-

terung hervorgerufen. Man hatte den Fürsten bereits aufgegeben und konstatierte mit Genugtuung, daß jede Verschärfung der Lage die ersehnte Internationalisierung des albanischen Verwaltungsapparates nur beschleunigen könne. Man fürchtete das tête à tête mit der Monarchie! Der Absicht der Internationalisierung des albanischen Problems sollte auch die Heranziehung der Schiffe der anderen Mächte und, im Falle der Katastrophe, die provisorische Betrauung der Kontrollkommission mit der Regierungsgewalt dienen. Die Wahl eines neuen Fürsten, als welcher für Italien nur ein Mohammedaner, sei es der türkische Prinz Burhaneddin oder der ägyptische Prinz Achmed Fuad, in Betracht kam, war cura posterior.

In anderer Art als Italien war Rußland an den albanischen Ereignissen zur Durchführung eines weitgehenden politischen Programmes beteiligt. Albanien sollte als selbständiger Staat unter Oberhoheit der Türkei auf das fast ausschließlich mohammedanische Mittelalbanien mit einem Mohammedaner als Fürsten beschränkt werden. Nordalbanien würde mit Ausnahme Skutaris, das Montenegro zugedacht war, Serbien zufallen, Südalbanien Griechenland. Dafür würden Griechenland und Serbien einen Teil Mazedoniens an Bulgarien, das auch Kawalla erhielte, abtreten. Griechenland außerdem auf Imbros und Mytilene zugunsten der Türkei verzichten. Rumänien endlich sollte der Besitz der Dobrudža garantiert werden. Auf diese Weise sollte mittels Aufteilung Albaniens der unter den Balkanstaaten bestehende Konfliktstoff beseitigt und an Stelle der durch den Bukarester Frieden erzeugten unhaltbaren Situation ein dauernder Zustand geschaffen werden, der die Erneuerung des Balkanbundes mit der Spitze gegen Österreich-Ungarn gestatten würde. Das selbständige Albanien war ein Hindernis in der Durchführung dieser Pläne und der Aufstand bot auch Rußland eine willkommene Handhabe, sein Zerstörungswerk zu betreiben.

Die Lage des Fürsten gestaltete sich nach dem Fehlschlagen des letzten Gegenangriffes immer verzweifelter. Auf eine Hilfe Europas durch Beistellung von Truppen konnte er nicht mehr rechnen. Die im Hafen von Durazzo verankerten

europäischen Kriegsschiffe hatten den Befehl, erst zur persönlichen Rettung der Fürstenfamilie einzugreifen. Manche anderen Pläne zur Schaffung einer albanischen Truppenmacht, z. B. durch Ausbildung seitens der internationalen Detachements in Skutari, tauchten auf, um ebenso rasch als undurchführbar wieder zu verschwinden. Auch die Idee der Entsendung rumänischer Truppen wurde über Wunsch des Fürsten erwogen. So bereitwillig die Mächte — mit Ausnahme Rußlands und Englands — diese Idee unterstützten — sie scheiterte an der ablehnenden Haltung Rumäniens.

Der mittelalbanische Aufstand hatte inzwischen auch auf die Landschaft von Lushnja und noch südlicher übergegriffen. Die Regierung versuchte durch Entsendung von Detachements aus Valona einen Widerstand, der anfangs gelang, nachher jedoch gleichfalls scheiterte. Berat, Fieri und auch Valona schienen verloren.

Die Insurgenten vor Durazzo, deren Rädelsführer Scheikh Hamdi Bey Rubjeka verwundet in die Hände der Verteidiger gefallen war, hatten um einen Waffenstillstand gebeten, der ihnen gewährt wurde. Des Fürsten letzte und einzige Hoffnung war Prenk, der von Alessio mit 1200 Mirditen, 400 Klementi und 500 Mann der Stämme Hoti, Gruda, Shlaku und Shkreli gegen die Rebellen im Anmarsch war. Bis zu seinem Eintreffen galt es Zeit zu gewinnen. Auch von Seite der Rebellen erfolgten keine ernstlichen Angriffe, jede Nacht nur blinder Alarm, und heftiges Geschütz- und Gewehrfeuer. Die Verteidiger waren durch Zuzug von zirka 400 albanischen Freiwilligen aus Rumänien und zahlreichen Albanern aus dem Kossovo unter Führung des tapferen Issa Boletin verstärkt worden.

Achmed Matis Haltung war zweifelhaft, doch schien es vorläufig als diene er der Sache des Fürsten, da er den Aufständischen Kroja abgenommen hatte und mit 2000 Mann dort eingezogen war.

Prenk setzte unterdessen seinen Vormarsch fort; er war — brennend und sengend — nahe an die Aufständischen bis in die Gegend von Preza gelangt, als er unter dem Vorwand,

er sei von seinen Mirditen verraten, ganz plötzlich und unvermittelt den Rückmarsch nach Alessio anordnete. Erst spätere Forschung wird in die Ursachen dieses unmotivierten Rückzuges klares Licht bringen können. Prenk, der immer ein starker Parteigänger Italiens war, stand zweifellos bei diesem Entschlusse ganz unter italienischem Einfluß, der sich durch andere in seiner unmittelbaren Umgebung befindliche italophile Skutariner auf seine Leute verbreitet hatte. Die politische Unbestechlichkeit Prenks war keine felsenfeste und seine Überzeugung hatte einen nicht gerade unerschwinglichen Marktpreis.

Der Rückzug Prenks äußerte seine direkte Wirkung auf Achmed Mati, der mit seinen Leuten Kroja verließ und sich in sein Stammesgebiet zurückzog.

So war der Fürst von den Seinen verkauft, verraten und verlassen. Seine einzig mögliche Politik konnte angesichts der dramatischen Wendung, die der Lauf der Ereignisse zu nehmen drohte, nur auf die Fortführung der Verhandlungen mit den Rebellen vor Durazzo gerichtet sein. Oberst Philipps war aus Skutari angekommen und hatte sich im Auftrage des Fürsten zu den Rebellen begeben. Wieder erhoben diese die Forderung nach Entfernung des Fürsten Wilhelm und Einsetzung eines mohammedanischen Herrschers. Neu war das Verlangen nach einer türkischen Kontrollkommission, nach Gleichberechtigung aller Religionen und direkter Unterstellung unter den Papst, den Scheikh-ül-Islam und das Patriarchat, nach Errichtung konfessioneller Schulen und der Freilassung Bekirs. Wieder spiegeln sich in diesen Forderungen die Einflüsse jungtürkischer und griechischer Agitation, die die Bewegung für ihre Zwecke ausnützten.

Turkhan Pascha versuchte durch eine zweite Reise nach Rom und Wien eine direkte Intervention der Adriamächte zu erlangen und der unter Vorsitz des Fürsten abgehaltene Ministerrat vom 1. Juli 1914 sandte Turkhan Pascha den telegraphischen Auftrag, energische Maßnahmen Österreich-Ungarns und Italiens durchzusetzen, da die Lage sonst unhaltbar: Prenks Armee sei aufgelöst, Achmed Bey abgefallen und auch das Vertrauen in die Verteidiger Durazzos erschüttert.

In dem Trubel der Ereignisse war auch Ismail Kemal Bey, der kompromittierte Präsident der ersten albanischen Regierung, aus der Versenkung wieder aufgetaucht. Er war mit Unterstützung Italiens nach Valona und von dort nach Durazzo gekommen. Vielleicht glaubte Italien in ihm, der für alle Propaganden käuflich war, ein geeignetes Werkzeug für seine Zwecke gefunden zu haben. Er entpuppte sich als Anhänger der Idee, Albanien in einzelne Kantone aufzulösen. Das alte Lied in neuer Melodie! Italien arbeitete auf die Vorherrschaft in ganz Albanien und seinen eigenen Einfluß sollte im Süden Ismail Kemal, in Mittelalbanien Essad, der durch den Aufstand wieder zurückberufen werden würde, und im Norden Prenk Pascha stärken. Vielleicht ist Prenk auch durch diesen Plan geködert und zum Abfall vom Fürsten bewogen worden? Wer vermag in all diesen Intriguen einer selbstsüchtigen Politik klar zu lesen?

Nach dem Rückzuge Prenks und dem Abfalle Achmed Beys beschränkte sich die letzte Macht des Fürsten und seiner Regierung auf die wenigen Getreuen, die in Durazzo zur Verteidigung der Stadt zurückgeblieben waren.

Es war vorauszusehen, daß Herr Zographos, den die Kontrollkommission von der Annahme des Arrangements von Korfu durch die albanische Regierung verständigt hatte, die verzweifelte Lage Albaniens zu dem Versuche ausnützen würde, die ehrliche Durchführung der getroffenen Vereinbarungen zu hintertreiben. Als Vorwand diente ihm die offen gelassene Frage von Chimara und die anderen, in den Annexen zu den Protokollen von Korfu lediglich als Desiderata aufgenommenen Angelegenheiten, die er plötzlich wieder zur Diskussion stellte und eine klare Äußerung der albanischen Regierung über deren Annahme forderte. Er begehrte ferner konstitutionelle und internationale Garantien für die tatsächliche Ausführung der übernommenen Engagements. Auch erklärte Zographos, daß er seinerseits die Annahme der den Epirus betreffenden Vereinbarungen von der Zustimmung des Epirotenkongresses, der Anfang Juli in Argyrokastro zusammentrete, abhängig machen müsse.

Die albanische Regierung hatte nach längeren Schwierig-

keiten das Prinzip der definitiven Entscheidung der in Schwebe gelassenen Fragen durch die Kontrollkommission bedingungslos angenommen. Die Kommission ihrerseits dachte diesen Obstruktionsabsichten Zographos' am besten dadurch zu begegnen, daß sie ihm einfach mitteilte, daß sie die noch schwebenden Fragen an Ort und Stelle zu entscheiden wünsche und zu diesem Zwecke in den Epirus zu reisen gedenke.

Dieser Vorschlag blieb unbeantwortet und es war nicht schwer zu erraten, daß Herr Zographos durch ständige neue Winkelzüge einer definitiven Entscheidung ausweichen wollte, in der Hoffnung, daß die traurige Lage Albaniens diese Entscheidung überhaupt illusorisch machen würde und dem Laufe der Dinge im Epirus eine ganz neue, für Griechenland günstigere Wendung geben könnte. Die geplante Aktion der Kontrollkommission in den umstrittenen Provinzen war die letzte Möglichkeit die Frage zu bereinigen und je länger sich dieser Versuch verzögerte, um so geringer wurde die Aussicht, den Süden überhaupt noch für Albanien zu retten.

Der griechisch-türkische Konflikt in der Inselfrage hatte sich verschärft, die griechische Regierung, die sich im Epirus nicht allzusehr zu engagieren wünschte, hatte Herrn Zographos nach Athen berufen und ihm zur Nachgiebigkeit geraten. Man sah dort klar den Verfall des selbständigen Albaniens voraus, wußte, daß der Epirus Griechenland nicht mehr verloren gehen könne.

Die Kämpfe der Epiroten und albanischen Gendarmerie waren seit dem Waffenstillstande vom Mai nur vereinzelt geblieben und erst jetzt, von den Epiroten provoziert, wieder zum Ausbruche gekommen. Die epirotische Regierung leitete aber ein neues Manöver ein, begann das alte Spiel der Protesttelegramme an die Kontrollkommission und beklagte sich über aggressive Haltung der albanischen Truppen. Es schien, als ob ein Handstreich geplant sei und die Machthaber von Argyrokastro nichts anderes bezweckten als der Welt gegenüber, die Schuld an den kommenden Ereignissen den Albanern zuzuschieben, die doch nur das Ende ihrer Verfolgungen herbeisehnten.

Die Krone setzte Zographos seinem Komödienspiel auf, als er in einem Telegramm auf die angeblich stark bedrohte Lage der Christen in Koritza und die dadurch entstandene Notwendigkeit hinwies, selbst Maßnahmen zu deren Schutze treffen zu müssen. Die Kommission raffte sich zu einem Protest auf, der Zographos keinen Zweifel ließ, daß sein Spiel durchschaut war; sie sagte ihm offen, daß die griechische orthodoxe Bevölkerung ja Hand in Hand mit den Insurgenten gehe und von diesen daher nichts zu befürchten habe. Der Effekt dieses Protestes war allerdings ein rein platonischer. Wenige Tage darauf rückte griechisches reguläres Militär gegen Koritza vor und besetzte die Stadt nach längerem Kampfe. Damit war das Signal zum allgemeinem Kampfe gegeben und die epirotischen Banden drangen sengend und mordend vor, die mohammedanische Bevölkerung wurde in schändlicher Niedertracht, teils unter grausamen Qualen gemordet, teils aus ihrer Heimat vertrieben und die Dörfer dem Erdboden gleichgemacht. In größtem Elend waren die Mohammedaner, teils nach Valona, der einzigen noch albanischen Stadt im Süden, teils auf griechisches Gebiet nach Janina und Korfu geflüchtet, von wo sie griechische „Humanität“ wieder herzlos verjagte. Über 30.000 Flüchtlinge aus den Südprovinzen lagerten, dem tiefsten Jammer preisgegeben, im Tale der Vojussa, als Opfer europäischer Gleichgültigkeit. Ihr bemitleidenswertes Los und das unmenschliche Vorgehen der Epiroten sind durch die eine verbürgte Tatsache charakterisiert, daß die Flüchtenden ihre eigenen Kinder töteten, um sie nicht in die Hände jener Mordbrenner fallen zu lassen, von denen ganz Europa überzeugt war, daß sie im „Zeichen des Kreuzes“ für Fortschritt der Kultur kämpfen! Auch den Mohammedanern von Delvino und Argyrokastro war die Niederbrennung ihrer Städte bereits angekündigt worden, um sie zur sofortigen Auswanderung zu veranlassen. Es zeigt aber noch deutlicher die zynische Grausamkeit der epirotischen Machthaber, daß sie ein neues Telegramm an die Kontrollkommission sandten, und alle Nachrichten über die epirotischen Grausamkeiten dementierten. Die Kommission gab eine würdige Antwort, indem sie darauf hinwies, daß die Zahl der moham-

medanischen Flüchtlinge aus dem Epirus und ihre jammervolle Lage den besten Beweis für die tatsächlich begangenen Gewalttaten bilden, die übrigen Maßnahmen mögen Europa überlassen bleiben. Geplant war die Entsendung einer internationalen Untersuchungskommission zur Feststellung der dort begangenen Greuel und gleichzeitig zur Vorbereitung der Rückwanderung der Flüchtlinge, um wenigstens den nicht verbrannten Teil ihrer Ernte zu retten.

Kein Wunder, wenn angesichts der bejammernswerten Lage Südalbaniens und der völligen Teilnahmslosigkeit Europas an dem furchtbaren Zerstörungswerke der Epiroten unter den mohammedanischen Tosken der Gedanke ernsthaft erwogen wurde, den Anschluß an Griechenland zu erklären, unter der einzigen Bedingung, daß es das Leben und das noch verbleibende Eigentum der mohammedanischen Bewohner schütze.

Der Wiederausbruch des Epirotenkampfes hatte die allgemeine Lage noch düsterer gestaltet. Vergebens hatte der Fürst den Vertretern der Großmächte in einer Kollektivaudienz, die am 10. Juli stattfand, eine schriftliche Erklärung übergeben, in der er auf die durch Griechenland hervorgerufenen Schwierigkeiten im Epirus hinwies, die auch die Ursache für den mittelalbanischen Aufstand waren, da gerade durch diesen der beabsichtigte Zug gegen die Epiroten vereitelt wurde. Der Fürst forderte Truppen, Geld und eine Pression der Mächte auf Griechenland. Für den 11. Juli hatte der Fürst auf Anraten Ismail Kemals eine Notablenversammlung der in Durazzo anwesenden Beys einberufen. Prenk und Ismail Kemal, die beiden italienischen Handlanger, hatten schon vorher für die Schaffung von Lokalautonomien Stimmung zu machen versucht; Ismail, der vor Jahren auch in griechischem Sold gestanden war, plaidierte sogar für die Abtretung des Epirus an Griechenland. Die Versammlung sprach sich aber gegen die von den beiden beantragte internationale Besetzung und Verwaltung Albaniens aus und wollte nur die Sicherung der albanischen Grenzen durch Europa. Die Notablenversammlung, zu der Fürst Wilhelm erst jetzt, da sein Land in völliger Anarchie lag, seine Zuflucht

genommen hatte, war also auch ergebnislos verlaufen und ließ keine Änderung der Lage erhoffen.

Die Epiroten hatten auf der ganzen Linie von Premeti bis Koritza die albanischen Truppen angegriffen und waren bereits gegen Norden in die Landschaft Skrapari eingedrungen und schickten sich zum Vorstosse gegen Berat an. Zu gleicher Zeit drangen auch die mohammedanischen Rebellen am Semeni gegen Berat vor. Zwischen beiden herrschte ein offensichtliches Einvernehmen, wenn auch Griechenland behauptete, daß wegen der religiösen Gegensätze und der ganz entgegengesetzten politischen Ziele, welche die beiden Bewegungen verfolgten, ein gemeinsames Vorgehen beider ausgeschlossen sei. Schon die Anwesenheit orthodoxer Geistlichkeit bei den Rebellen von Shjak wiederlegt zur Genüge diese Behauptung, und ebenso wie die epirotische Revolte, diente auch die mittelalbanische — mag sie auch anderen Ursachen entsprungen sein — dem von Griechenland verfolgten Zwecke, die albanische Selbständigkeit zu untergraben. Berat fiel am 12. Juli und hißte sowohl die türkische als auch die epirotische Fahne. Nun schien das Los Valonas besiegelt, denn die geringe Streitmacht der Regierung, die zwar die letzte Verteidigungslinie an der Vojussa halten wollte, war eines ernstlichen Widerstandes auf die Dauer nicht mehr fähig.

Ismail Kemal hatte den Schauplatz seiner Tätigkeit wieder nach Valona verlegt und dort aus den Vertretern der südalbanischen Landschaften einen „Wohlfahrtsausschuß" (Comité du salut public) gebildet, der sich an alle Mächte, mit der Bitte um Unterstützung der notleidenden Flüchtlinge wandte und auch ein politisches Postulat, die sofortige Betrauung der Kontrollkommission mit der Regierungsgewalt als einziges Mittel zur Rettung des Fürsten und des Landes, aufstellte.

Der Fürst war durch die Umtriebe Ismail Kemals, die sichtlich auf seine Entfernung hinzielten, und der Bildung von Lokalautonomien, für welche die entsprechenden Präsidenten von Italiens Gnaden schon vorhanden waren, vorarbeiten wollten, sehr impressioniert.

Er entschloß sich das letzte Bollwerk seiner Herrschaft zu besuchen, auch um durch persönliche Einwirkung einen Umschwung zu seinen Gunsten zu versuchen und seine ihm noch treugebliebenen Anhänger im Ausharren zu bestärken, mehr aber in der Absicht, Ismail Kemal zu bestimmen, seine Agitation einzustellen. Er begab sich allein auf einem Torpedoboot nach Valona und kehrte nach eintägigem Aufenthalte in seine belagerte Hauptstadt zurück, ohne viel erreicht zu haben.

Die Rebellen vor Durazzo hatten nach längerer kampflosen Pause wieder Verhandlungen mit den Vertretern Europas anzuknüpfen versucht und in einem nur an die Vertreter Frankreichs, Englands, Rußlands und Italiens gerichteten gleichlautenden Schreiben eine gemeinsame Beratung vorgeschlagen. Diese Besprechungen kamen jedoch gar nicht zustande, da über den Ort, wo dieselben stattfinden sollten, eine Einigung nicht erzielt wurde. Die Aufständischen sandten nun den Vertretern aller Großmächte eine lange und heftige Anklageschrift gegen den Fürsten, dessen eheste Abberufung sie forderten, widrigenfalls Durazzo dem Erdboden gleichgemacht würde.

Die Zahl der Rebellen hatte sich tatsächlich gestärkt. Sie standen unter der militärischen Führung des ehemaligen türkischen Offiziers Djena Adil Bey und verfügten über ansehnliche Geldmittel, zu denen auch die Mohammedaner Skutaris, die zwei Vertreter — Alush Loja und Muharem Bushatli — zu den Rebellen gesendet hatten, durch freiwillige Spenden beitrugen.

Die fürstentreuen Verteidiger Durazzos schmolzen immer mehr zusammen. Wohl kamen teilweise Verstärkungen aus dem Kossovo und aus dem Norden, aber sie zählten wenig und waren für eine Offensive ganz und gar nicht geeignet.

Hingegen hatte der Zustrom an Freiwilligen aus Rumänien, das hauptsächlich Offiziere sandte, und aus Österreich-Ungarn stark zugenommen. Es zeigte sich damals so recht, wie viel frische und gesunde Lebenskraft, wieviel aufgespeicherte Energie in der Monarchie vorhanden war und daß immer nur die Möglichkeit gefehlt hatte, sie zu verwerten. Die Begeisterung, die sich

bei der Wiener Anwerbung von Freiwilligen für Albanien äußerte, war aber auch ein Beweis, daß man die Bedeutung und Wichtigkeit Albaniens für die Interessen der Monarchie in der öffentlichen Meinung endlich richtig einzuschätzen begann.

Allerdings hatte dieser Zustrom von fremden Mitkämpfern — es kamen außer Österreichern, Ungarn und Rumänen auch zahlreiche Deutsche — den einen beklagenswerten Nachteil, daß von einer einheitlichen Leitung der Verteidiger überhaupt nicht mehr gesprochen werden konnte. Wieder fehlte hier die starke, energische und führende Hand des Landesherrn. Alle jene, die aus fremden Ländern abenteuerlustig nach Durazzo gekommen waren und früher in einer oder der anderen Form dem Militär angehört hatten, oder es wenigstens behaupteten, hielten Albanien für das geeignete Feld zur Bestätigung ihrer strategischen Talente und die Folge war, daß niemand mehr wußte, wem er zu gehorchen habe, und schließlich eine völlige Desorganisation eintrat. Auch den Holländern war die Leitung entglitten und unausgesetzte Reibungen zwischen ihnen und den Freiwilligen anderer Nationen, speziell den rumänischen Offizieren kamen vor, wobei die Holländer die Autorität der Vorgesetzten zwar für sich beanspruchten, es aber nicht mehr verstanden, sich auch als solche zu behaupten.

Die eigentliche Rolle, die den holländischen Offizieren durch die Londoner Beschlüsse zugedacht war, hatte sich im Laufe der Ereignisse gründlich geändert. Sie waren als Reorganisatoren der Gendarmerie gekommen, tatsächlich aber Kombattanten geworden. Die vielen ihnen italienischerseits bereiteten Intriguen, die Schwierigkeit, die sie — vom besten Willen zur Arbeit beseelt — in Erfüllung ihrer Pflicht auf Schritt und Tritt fanden, endlich der Tod des energischen und zielbewußten Thomson, sowie die Gefangennahme zweier ihrer Kameraden durch die mohammedanischen Rebellen, hatten auf die Holländer allmählich entmutigend und ernüchternd gewirkt. Sie begannen die Nutzlosigkeit all ihrer Bemühungen einzusehen und Ende Juli bot General de Weer dem Fürsten die Demission der holländischen Mission an, und überreichte gleich-

zeitig der Kontrollkommission ein analoges Gesuch. Sie begründeten ihre Demission mit dem mangelnden Vertrauen des Fürsten, der in militärischen Fragen andere Ratgeber herangezogen habe.

Der Ausbruch des gewaltigen Völkerkrieges hat den endgültigen Verfall Albaniens, der nicht mehr aufzuhalten war, beschleunigt und dem Herrschertraume des Fürsten ein jähes Ende bereitet. Im ersten Augenblicke schien es allerdings, als ob das kraftvolle Vorgehen der Monarchie gegenüber Serbien auch eine wohltätige Rückwirkung auf die zentralalbanische Revolution, die dadurch in einer ihrer Wurzeln getroffen wurde, haben könnte.

Die allgemeinen Mobilisierungen in Österreich-Ungarn und Deutschland hatten die letzten verbliebenen Verteidiger abberufen und dadurch den Fürsten seiner besten Stützen beraubt. Auch Prenk Pascha und seine Mirditen zogen sich nach Skutari zurück. Die Auflösung des internationalen Verwaltungsapparates ging nun mit unheimlicher Schnelligkeit vor sich. Am 1. August wurde das englische Detachement in Skutari nach Malta eingeschifft, am 4. August marschierten das deutsche und das österreich-ungarische Detachement zur Einschiffung nach Medua, am 5. August erfolgte die Abreise aller holländischen Offiziere und endlich am 21. August jene des italienischen Detachements, während das französische am gleichen Tage nach Montenegro instradiert wurde. Die fremden Stationäre hatten sich in ihre Heimathafen begeben und unvergeßlich wird die abenteuerliche Fahrt des deutschen Stationärs „Breslau" bleiben, der dem englischen Stationär „Defence" glücklich entkam und Konstantinopel erreichte. Nur die italienischen Schiffe und das italienische Matrosendetachement verblieben auch weiter in Durazzo. Die Auflösung der Kontrollkommission war auch nur mehr eine Frage von Tagen oder Wochen.

Der Aufstand griff aber entgegen den anfangs gehegten Erwartungen immer weiter um sich. Die Insurgenten stellten an Valona ein Ultimatum, in dem sie die Stadt zur sofortigen Übergabe auffoderten.

Am 31. August proklamierte Valona den Anschluß an die Rebellen, die bald darauf in die Stadt einrückten, die türkische Flagge hißten und die Verwaltung durch eine lokale Notablenkommission organisierten.

Die Lage des Fürsten wurde völlig unhaltbar, als Italien sein bisher verhülltes Streben, den Fürsten zu entfernen, dadurch offen bekannte, daß es jede weitere finanzielle Unterstützung an Albanien kategorisch verweigerte. Die Monarchie, als kriegführende Macht war nicht imstande, diese Opfer allein auf sich zu nehmen und mußte Italien nachgeben. Der Fürst zog aus dieser Situation die unvermeidliche Konsequenz und entschloß sich zur Übergabe der Regierung an die Kontrollkommission und zur Abreise, die am 3. September erfolgte; die Fürstin, Turkhan Pascha, Mufid Bey und Akif Pascha Elbassan begleiteten ihn.[1] Der Fürst hatte es für seine Pflicht gehalten, in der ihm von Europa übertragenen Stellung bis zum letzten Augenblicke auszuharren und nicht früher zurückzutreten, als es äußerste Notwendigkeit gebot.

Kaum 200 Tage hatte seine Regierung gedauert. An sein Volk richtete er vor seiner Abreise ein Manifest, in dem er den provisorischen Charakter seiner Abwesenheit von Albanien, das ihm auch weiterhin seine Heimat bleibe, betonte. „Il n'y a que le provisoire qui dure“ sagt ein französisches Sprichwort!

Die Kontrollkommission nahm nun die Klärung der Lage in die Hand. Sie begann sofort mit der Entfernung der noch in Durazzo verbliebenen Kossovoleute und Tosken, sowie mit der Vorbereitung des Friedens mit den Rebellen. Diese versprachen eine allgemeine „Bessa“, lehnten aber die Anerkennung der Kommission als Regierungsgewalt ab, da sie eine eigene Verwaltung organisieren wollten.

Nahezu 2000 Mann, fast alle bewaffnet, zogen sie am 5. September unter Führung des Mufti und des griechisch-orthodoxen Metropoliten von Durazzo ein und hißten auch hier unter Hochrufen auf den Sultan die türkische Flagge. Helle Freude

[1] Es wurde die zur italienischen Kriegsflotte gehörige Yacht „Misurata“ benützt, die Route ging über Venedig nach Lugano.

strahlte auf den Gesichtern der Italiener, die die neuen Machthaber eifrigst beglückwünschten: ihr Werk war gelungen!

Die weiteren Schicksale Albaniens im Laufe des Weltkrieges besitzen für die Zukunft des Landes keine entscheidende Bedeutung. Griechenland hat den Epirus wieder besetzt, und Essad ist aus Italien nach Durazzo heimgekehrt. Italien, das bei Ausbruch des Krieges die feierliche Erklärung abgegeben hatte, die Beschlüsse der Londoner Reunion bezüglich Albaniens in ihrem vollen Umfange auch weiterhin anzuerkennen, hat bereits im Oktober vorigen Jahres die von den Griechen geräumte Insel Saseno in der Bucht von Valona besetzt. Bald sandte es eine „Sanitätsexpedition“ zur Hilfeleistung für die südalbanischen mohammedanischen Flüchtlinge nach Valona und kurze Zeit darauf folgte ihr ein Regiment Bersaglieri. In Valona wurde die italienische Flagge gehißt. Diesen Schritt suchte Italien dadurch zu begründen, daß es nur auf diese Weise Albanien vor fremden Angriffen wirksam schützen könne.

In Skutari zog wieder der Montenegrinerkönig Nikita ein, in Durazzo, das vorübergehend auch unter serbischer Okkupation war, herrscht wieder Essad Pascha als Vasall Italiens.

Im brausenden Wechsel des gewaltigen Ringens ist Albanien, dessen Geschicke einst die ganze Welt in Atem hielten, in Vergessenheit geraten, wenn auch die albanische Frage nichts von ihrer Bedeutung für Österreich-Ungarn eingebüßt hat. Andere Probleme harren vorher ihrer Entscheidung durch das Schwert und auch Albaniens Zukunft wird in den blutigen Schlachten in Polen und der Champagne, an der Donau und am Isonzo geschmiedet.

Das albanische Problem ist gleichbedeutend mit der Frage der Adriaherrschaft. Im Laufe der Jahrhunderte ist dieses Problem in den gleichen politischen Konstellationen und den gleichen Lösungsversuchen immer wieder erneut aufgetaucht. Die Habsburger Monarchie hat mit Venedigs Seeherrschaft auch seine Politik in der Adria geerbt und ihre erste und höchste Aufgabe ist es, das Übergreifen Italiens auf die adriatische Ostküste zu verhindern. Heute aber versperrt Italien durch den Besitz Valonas

der Monarchie den einzigen freien Seeweg. Bleibt es auch nach dem Kriege Herr von Valona, dann sind katastrophale Wirkungen nicht nur für Handel- und Schiffahrt, sondern auch für die politische Stellung der Monarchie am Balkan die unausbleibliche Folge.

Aus den gleichen Gründen kann Österreich-Ungarn kein die albanische Küste beherrschendes Serbien dulden, weil dieses immer Anschluß an Italien suchen und dadurch — mutatis mutandis — den gleichen Zustand schaffen würde, wie eine italienische Alleinherrschaft in der Adria.

Mit zwingender Folgerichtigkeit drängt sich für die Habsburger Monarchie nur eine einzige Lösung des albanischen Problems auf, durch die sie ihre Stellung in der Adria und ihre maritime Freiheit für immer zu behaupten und ihre geschichtliche Mission auch hier zu erfüllen vermag. Die historische Idee der Monarchie ist es aber, kleineren Nationen, denen geographische Lage oder andere Ursachen eine selbständige staatliche Existenz unmöglich machen, die freie nationale Entwicklung unter ihrem Schutze zu gewährleisten. Die kurze, aber ereignisreiche Geschichte des selbständigen Fürstentumes Albanien hat zur Genüge den Beweis erbracht, daß die Albaner ein eigenes staatliches Dasein zu führen nicht imstande sind und einer starken Schutzmacht bedürfen.

Die unerbittliche Logik der Geschichte führt somit Österreich-Ungarn zu jener Lösung der albanischen Frage, die seine eigene Zukunft mit jener Albaniens dauernd verbindet.

PERSONEN- UND NAMENREGISTER.

B.

G.

H.

I.

L.

N.

O.

P.

Q.

R.

V.

W.

X.

Z.

VERZEICHNIS DER WICHTIGEREN GEGENSTÄNDE

DES II—IV. TEILES.

INHALT.

III.

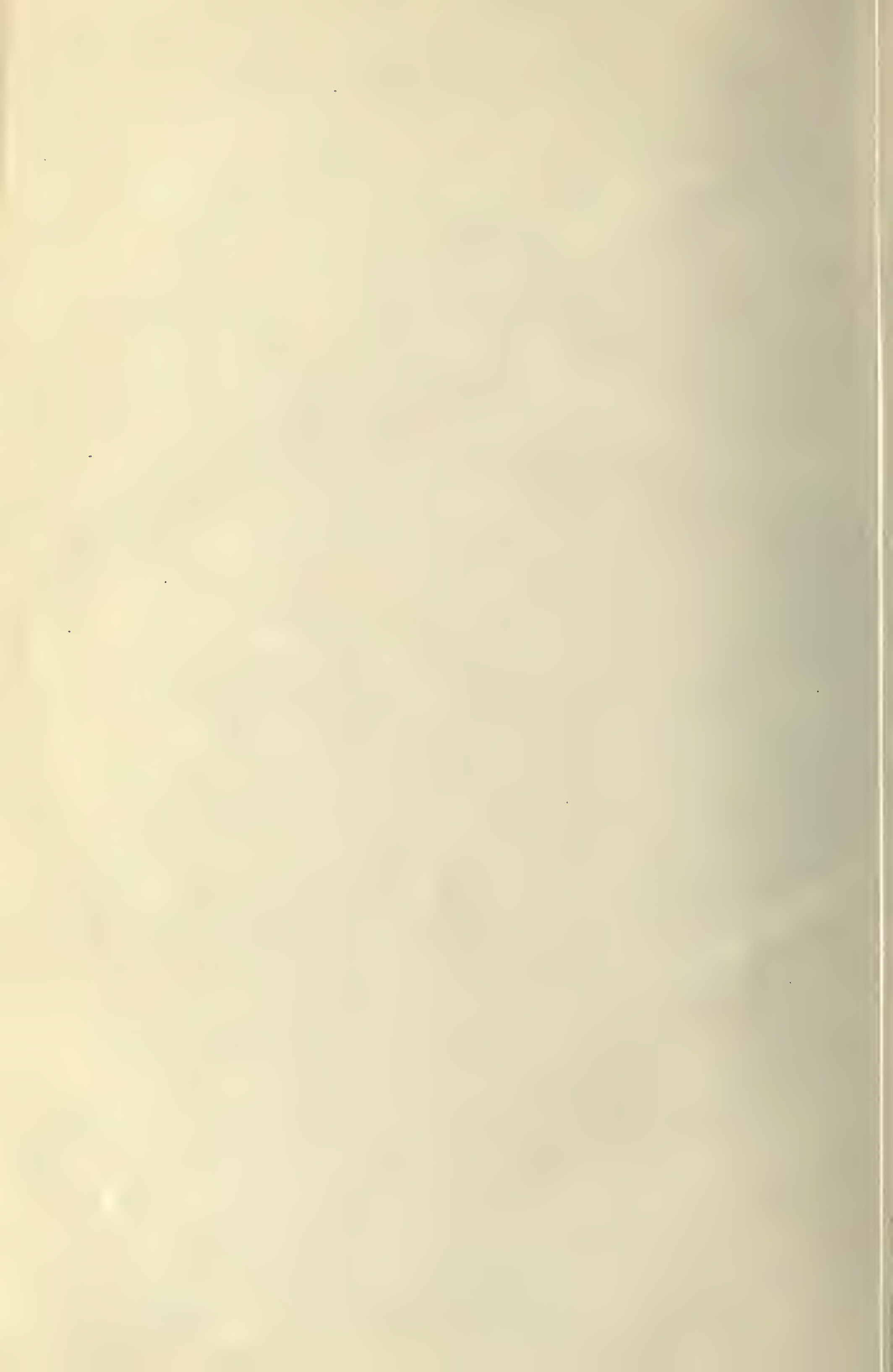
VOLKSWIRTSCHAFTLICHES.

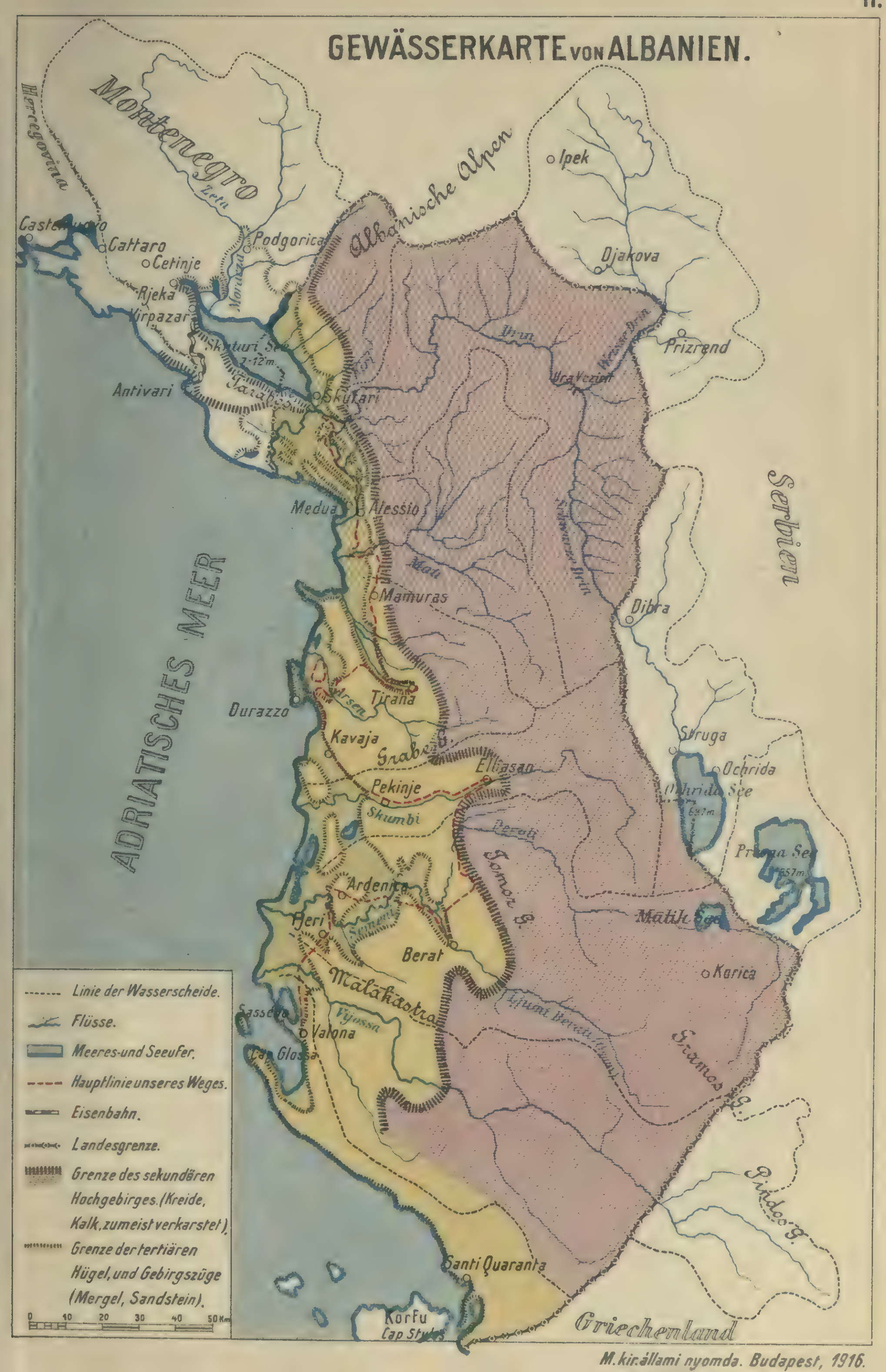
IV.

AUS DER HALBVERGANGENHEIT DES FÜRSTENTUMS.

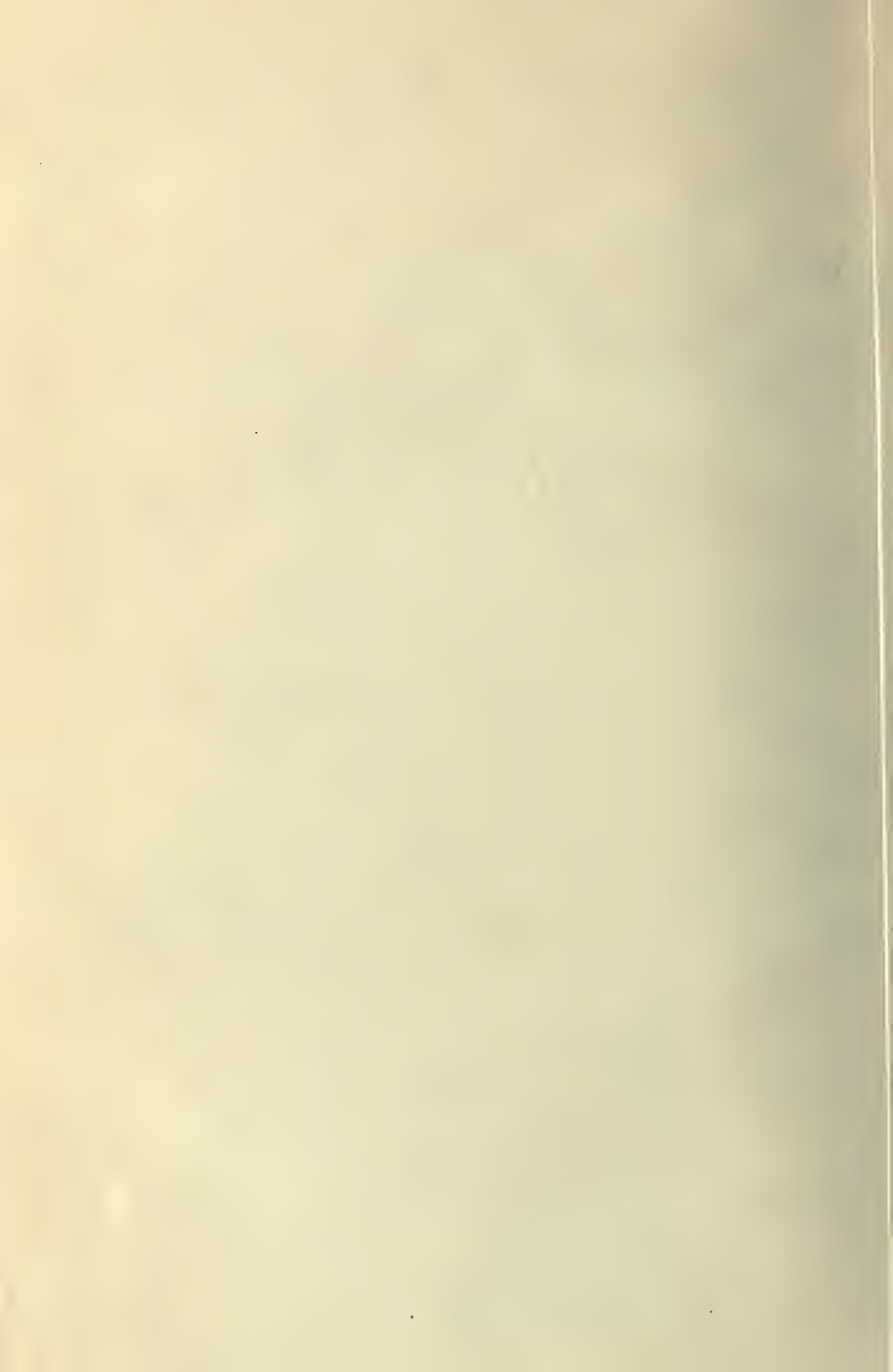


M. kir. állami nyomda. Budapest, 1916.



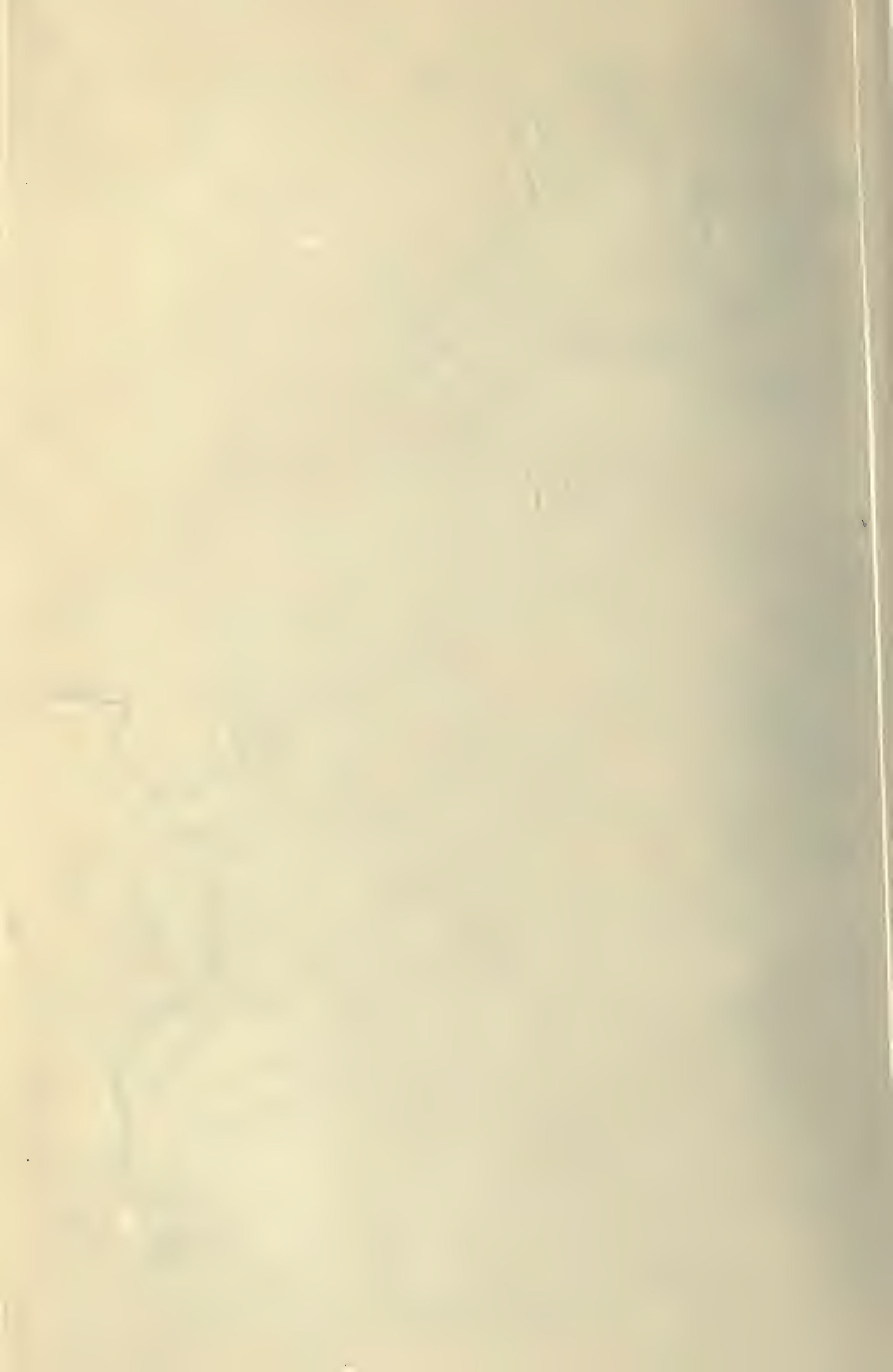


M. kir. állami nyomda. Budapest, 1916.





M. kir. állami nyomda. Budapest, 1916.





M. kir. állami nyomda. Budapest, 1916.

